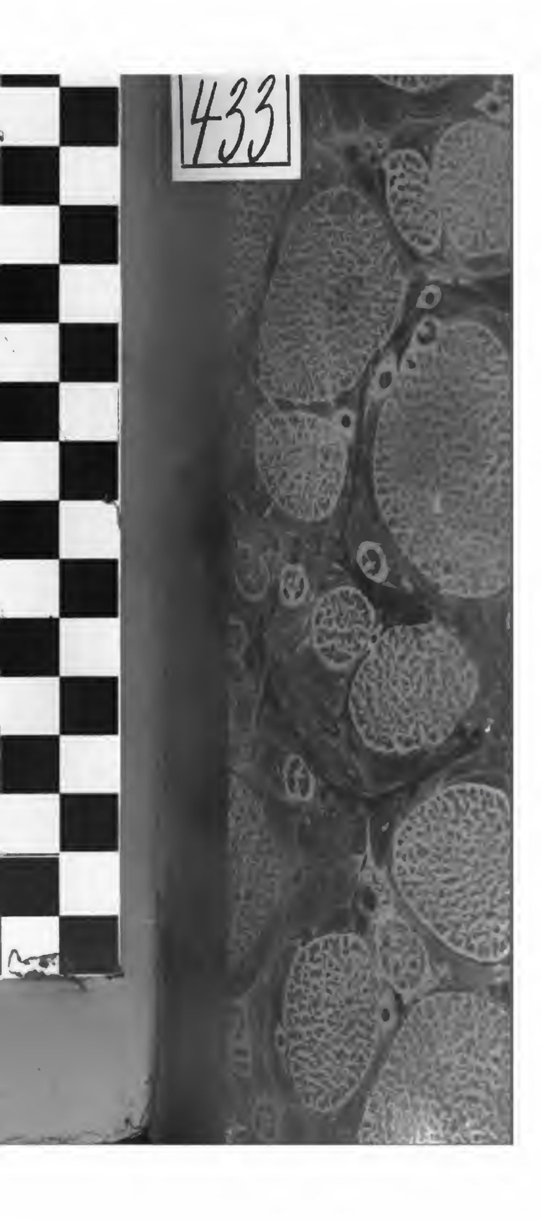
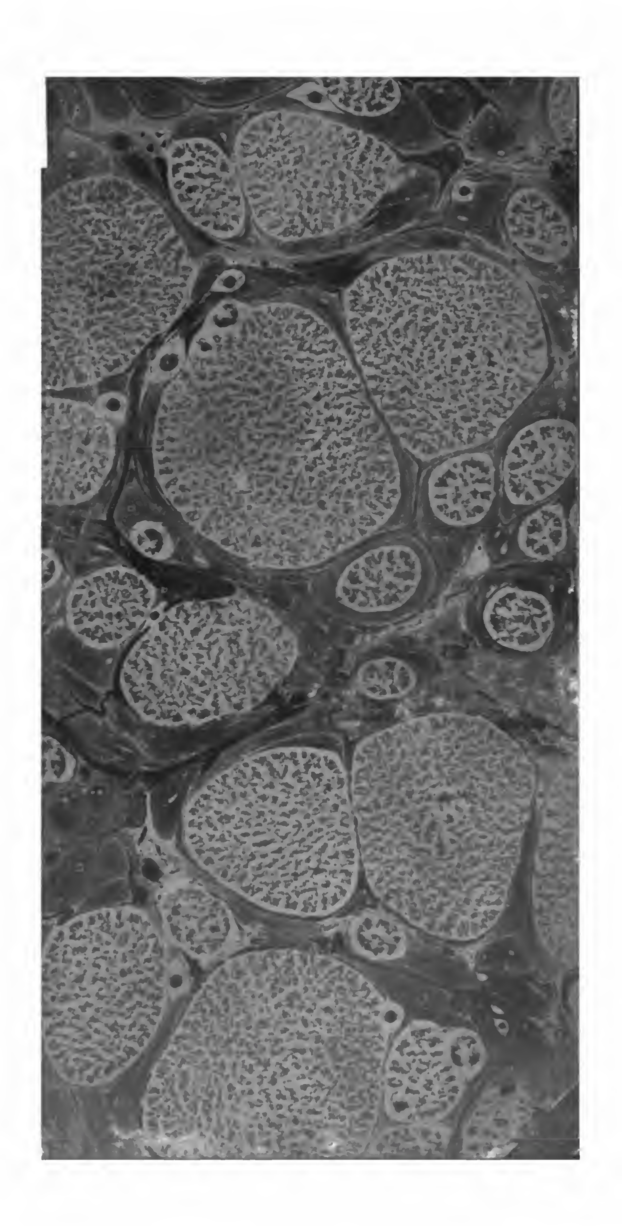

5
33


433



Dem k: Obersten Rechnungshof
gehörig.
Dupl. No 59.

45
433



Napoleons I.

Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

bürgerliche Gerichtsordnung.

Nach

der neuesten officiellen Ausgabe

verdeutscht,

mit einigen erklärenden Anmerkungen,

auch einem vollständigen

Wort- und Sachregister.

Herausgegeben

von

K. L. M. Müller.

Leipzig,

bey J. C. Hinrichs.

1808.

G e s e t z b u c h

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

oder

bürgerliche Prozeßordnung.



Gesetzbuch
über
das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
oder
bürgerliche Prozeßordnung.

Erster Theil.
Verfahren vor den Gerichten.

Erstes Buch.
Von den Friedensgerichten.

(Dekret vom 14. April 1806, promulgirt den 24. des nämlichen Monats.)

Erster Titel.
Von den Vorladungen (Citationen).

Art. 1. Jede Vorladung vor die Friedensrichter soll das Datum des Tags, Monats und Jahrs, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Namen, Wohnung und Matrikel des Huissier (Gerichtsboten), die Namen und den Wohnort des Beklagten enthalten; sie muß den Gegenstand der Klage und die Gründe derselben summarisch ausdrücken, und den Friedensrichter anzeigen, der über die Klage erkennen soll, so wie den Tag und die Stunde der Erscheinung.

2. In bloß persönlichen oder Mobiliar-Sachen wird der Beklagte vor den Richter seines Wohnortes vorgeladen; und wenn er keinen eigentlichen Wohnort (kein Domicil) hat, vor den Richter des Ortes, wo er sich aufhält.

3. Er wird vor den Richter des Ortes, wo der streitige Gegenstand liegt, vorgeladen, wenn die Frage ist,

1) Von Beschädigung an Feldern, Früchten und der Ernte;
2) Von Grenzverrückungen, widerrechtlichen in dem letzten Jahre geschehenen Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einzäunungen, von Störungen des bisherigen Wasserlaufes, die gleichfalls im letzten Jahre geschehen sind, und von jeder andern possessorischen Klage;

3) Von Reparaturen, welche einem Miethsmanne zur Last fallen;

4) Von Entschädigungen, welche ein Pachter oder Miethsmann für entbehrten Genuß fordert, wenn nur das Recht selbst nicht bestritten wird; und von Verschlimmerungen, welche der Eigenthümer angiebt.

4. Die Insinuation der Vorladung geschieht durch den Huissier des Friedensgerichtes am Wohnorte des Beklagten, und, im Verhinderungsfalle, durch einen Huissier, den der Richter hierzu verordnet: eine Abschrift davon wird der Partey zurückgelassen; ist aber an deren Wohnorte niemand anzutreffen, so wird die Abschrift dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde zugestellt, der das Original unentgeldlich zu visiren hat.

Der Huissier des Friedensgerichtes darf weder für seine Verwandten in gerader Linie, noch für seine Brüder, Schwestern und Verschwägerten in demselben Grade, instrumentiren (Urkunden fertigen).

5. Es muß zwischen dem Tage der Citation und demjenigen, der zur Erscheinung bestimmt ist, wenigstens ein Tag frey seyn, wenn der Wohnort der citirten Partey nicht über drey Myriameter entfernt ist.

Liegt ihr Wohnort in einer größern Entfernung; so soll für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt werden.

Hat man diese Fristen nicht beobachtet, und der Beklagte erscheint nicht, so befiehlt der Richter, daß er auf's neue vorgeladen werden soll, und die Kosten der ersten Vorladung müssen von dem Kläger getragen werden.

6. In dringenden Fällen giebt der Richter einen Zettel (Cédule), um die Fristen zu verkürzen, und er kann selbst erlauben, daß die Vorladung auf denselben Tag und auf eine bestimmte Stunde geschehe.

7. Den Parteyen bleibt es allemal unbenommen, sich freywillig vor einem Friedensrichter zu stellen, in welchem Falle er entweder in letzter Instanz, in so fern die Gesetze oder die Parteyen ihm diese Gewalt ertheilen, oder mit Vorbehalt der Appellation den Streit entscheidet, wenn er auch schon der eigentliche Richter der streitenden Theile, weder in Hinsicht des Wohnortes des Beklagten, noch in Hinsicht des Ortes, wo der streitige Gegenstand gelegen ist, seyn sollte.

Die Erklärung der Parteyen, die um Entscheidung ansuchen, wird von ihnen unterzeichnet, oder, wenn sie nicht unterzeichnen können, so geschieht davon Erwähnung.

Zweyter Titel.

Von den Verhören bey dem Friedensrichter, und dem Erscheinen der Parteyen.

8. Die Friedensrichter sollen wenigstens zwey Verhörstage wöchentlich festsetzen; doch können sie auch alle Tage, selbst Sonn- und Feyertage, Morgens und Nachmittags über Streitsachen entscheiden.

Sie können in ihrem Hause, jedoch bey offenen Thüren, Verhör halten.

9. Die Parteyen erscheinen an dem in der Vorladung bestimmten, oder unter ihnen ausgemachten Tage, in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, ohne daß es ihnen erlaubt ist, irgend eine Vertheidigung insinuiren zu lassen.

10. Die Parteyen sind schuldig, mit Mäßigung vor dem Richter sich auszudrücken, und in allem die Ehrerbietung zu beobachten, die den Gerichten gebührt. Vergehen sie sich dawider, so soll sie der Richter zuerst durch eine Erinnerung zu ihrer Pflicht zurückführen, und wenn sie diesen Fehler auf's neue begehen; so kann er sie zu einer Geldbuße, die aber die Summe von zehn Franken nicht übersteigen darf, verurtheilen, und zugleich den öffentlichen Anschlag des Urtheils verordnen, ohne daß gleichwohl die Anzahl der Exemplare jene der Gemeinden des Cantons übersteige.

11. Im Falle einer Beleidigung oder großen Unehrerbietigkeit gegen den Richter wird von diesem hierüber ein Protokoll gefertiget. Er kann alsdann auf Gefängniß, von drey Tagen höchstens, erkennen.

12. In den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen können die Urtheile provisorisch vollstreckt werden.

13. Die Parteyen oder ihre Bevollmächtigten werden gegeneinander (contradictorisch) gehört. Die Sache wird auf der Stelle oder in dem nächstfolgenden Verhör entschieden; der Richter läßt sich, wenn er es für nöthig erachtet, die Actenstücke zustellen.

14. Erklärt einer der streitenden Theile, daß er eine Urkunde als falsch angreifen wolle, läugnet er die Handschrift, oder erklärt er, daß er sie nicht anerkenne; so giebt ihm der Richter hierüber eine Bescheinigung (Acte), paraphirt (versieht mit dem Namenszuge) die Urkunde, und verweist die Sache an diejenigen Richter, welche darüber zu erkennen haben.

15. In den Fällen, wo ein interlocutorisches Urtheil erlassen worden, soll die Sache längstens in vier Monaten, von dem Tage dieses Urtheils an gerechnet, definitiv entschieden werden; nach Ablauf dieser Frist ist die Instanz kraft des Gesetzes erloschen; das Urtheil, welches in der Hauptsache erfolgen möchte, ist der Appellation unterworfen, selbst dann, wenn von einem Gegenstande die Frage ist, worüber der Friedensrichter sonst in letzter Instanz erkennt, und es soll auf Ansuchen der dabey interessirten Partey annullirt werden.

Ist die Instanz durch Verschulden des Richters erloschen, so muß er vollständigen Schadenersatz leisten.

16. Gegen Urtheile der Friedensgerichte ist nach drey Monaten von dem Tage, da der Huissier des Friedensgerichtes oder jeder andere, welchen der Richter hierzu beauftragt, die Insinuation gemacht hat, keine Appellation mehr zulässig.

17. Der Appellation ohngeachtet und ohne daß es nöthig sey, Sicherheit zu stellen, können die Urtheile der Friedensgerichte bis zum Betrag von drey hundert Franken provisorisch vollstreckt werden; in den übrigen Fällen sind die Friedensrichter befugt, die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile zu verordnen, jedoch mit dem Bedinge, daß dafür Sicherheit geleistet werde.

18. Das Concept (la minute) eines jeden Urtheils soll von dem Gerichtsschreiber in das Verhörsprotokoll eingetragen, und von dem Richter, der das Verhör gehalten hat, und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

Dritter Titel.

Von den Urtheilen wegen ungehorsamlichen Außenbleibens und den Einreden gegen diese Erkenntnisse.

19. Wenn an dem in der Vorladung bestimmten Tage eine der Parteyen nicht erscheint; so soll die Sache, des Nichterscheinens ohngeachtet (par défaut), entschieden werden, jedoch mit Vorbehalt einer neuen Vorladung in dem Falle, der im letzten Paragraph des 5. Artikels ausgedrückt ist.

20. Die Partey, welche wegen Ungehorsams (par défaut) verurtheilt worden ist, kann in drey Tagen, nach der durch den Huissier des Friedensrichters oder durch einen andern, den er hierzu ernannt hat, ihr gemachten Insinuation, eine Einrede (eine Opposition) dawider vorbringen.

In der Oppositionsschrift werden die Rechtsgründe der Partey summarisch dargelegt; sie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächsten Verhörstag, wobey jedoch die für die Vorladungen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten sind; sie zeigt endlich Tag und Stunde des Erscheinens an, und wird so, wie hier oben bestimmt ist, insinuirt.

21. Weiß der Friedensrichter entweder selbst, oder durch Vorstellungen, die ihm bey dem Verhör durch die Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten gemacht werden, daß dieser von dem Verfahren keine Nachricht erhalten konnte, so kann er, indem er übrigens Ungehorsams halber erkennt, zur Oppositionsfrist eine Zeit bestimmen, die ihm angemessen scheint, und in dem Falle, wo die Fristverlängerung weder Amtshalber gestattet, noch nachgesucht worden ist, kann der Ausbleibende wider den Ablauf der Frist in vorigen Stand gesetzt, und zur Einrede zugelassen werden, wenn er beweist, daß er seiner Abwesenheit oder einer schweren Krankheit wegen von dem Verfahren keine Nachricht erhalten konnte.

22. Der Einredende, der ein zweytes Contumaz-Urtheil wider sich ergehen lassen würde, soll zu keiner weitern Opposition mehr zugelassen werden.

Vierter Titel.

Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen.

23. Possessorische Klagen sind nur in so ferne zulässig, als sie in Jahresfrist, von der Störung des Besitzes angerechnet, von denen angestellt werden, die sich wenigstens seit einem Jahre entweder selbst oder durch die Ihrigen vermöge eines nicht precären (nicht auf einer widerruflichen Vergünstigung beruhenden) Rechtstitels im ruhigen Besitze befanden.

24. Wird der Besitzstand oder die Störung abgeläugnet, so darf die Zeugenvernehmung, die hierauf verordnet wird, sich auf den Grund des Rechtes selbst nicht erstrecken.

25. Klagen über den Besitzstand und über das Recht selbst, (possessorische und petitorische Klagen) dürfen nie zu gleicher Zeit angestellt (cumulirt) werden.

26. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage ferner gehört.

27. Der Beklagte im possessorio kann die petitorische Klage eher nicht anstellen, als nachdem die Verhandlung über den Besitz geendiget ist; hat er den Prozeß verloren, so darf er sie eher nicht anstellen, als nachdem er dem Urtheile, das wider ihn ergangen ist, ein völliges Genüge geleistet hat.

Verzögerte gleichwohl die Partey, welche das Urtheil ausgebracht hat, den ihr zuerkannten Betrag liquidiren zu lassen; so kann der Richter in der petitorischen Klage eine Zeitfrist zu dieser Liquidation bestimmen, nach deren Ablauf die petitorische Klage angenommen werden soll.

Fünfter Titel.

Von Erkenntnissen, die nicht entscheidend sind, und ihrer Vollstreckung.

28. Erkenntnisse, welche nicht entscheidend sind, sollen nicht ausgefertiget werden, wenn sie auf Anhörung beyder Theile (contradictorisch) ergangen und in ihrer Gegenwart ausgesprochen worden sind. Im Falle das Urtheil eine Verrichtung vorschreiben sollte, welcher die Parteyen beywohnen müßten, so soll es den Ort, den Tag und die Stunde anzeigen, und der Ausspruch des Urtheils dient zugleich anstatt der Vorladung.

29. Wird in dem Urtheile eine Verrichtung durch Kunstverständige vorgeschrieben, so ertheilt der Richter dem hierum ansuchenden Theile einen Vorladungszettel, um die Kunstverständigen vorzufordern; dieser Zettel soll den Ort, den Tag und die Stunde bezeichnen, und den Gegenstand, die Entscheidungsgründe und die Verfügung des Urtheils, welche sich auf die vorgeschriebene Verrichtung bezieht, enthalten.

Wenn das Urtheil eine Zeugenvernehmung verordnet; so soll der Vorladungszettel das Datum des Urtheils, den Ort, den Tag und die Stunde angeben.

30. So oft sich der Friedensrichter auf den streitigen Ort verfügt, sey es, um ihn in Augenschein zu nehmen, oder um die Zeugen abzuhören, soll ihn der Gerichtsschreiber begleiten, der alsdann das Original-Concept (la minute) des vorbereitenden Urtheils mitbringt.

31. Gegen vorbereitende Urtheile soll nicht eher eine Appellation Statt haben, als nach dem Definitiv-Erkenntniß und in Verbindung mit der Appellation gegen dieses Erkenntniß; aber die Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile soll den Rechten der Parteyen in Beziehung auf die Appellation keinen Abbruch thun, ohne daß sie in dieser Hinsicht irgend eine Protestation oder Vorbehaltung ihrer Rechte einzulegen haben.

Gegen Interlokute ist die Appellation erlaubt, ehe das Definitiv-Erkenntniß erfolgt ist.

In diesem Falle soll eine Ausfertigung des Interlokuts gegeben werden.

Sechster Titel.

Von Beyladung der Gewährsmänner.

32. Wenn am Tage der ersten Erscheinung der Beklagte einen Gewährsmann mit vorzuladen verlangt, so soll der Richter eine zureichende Frist, mit Hinsicht auf die Entfernung des Wohnortes des Gewährsmanns gestatten: die dem Gewährsmanne insinuirte Vorladung soll den Grund des Gesuches enthalten, ohne daß es nöthig sey, ihm das Urtheil insinuiren zu lassen, welches seine Beyladung verordnet.

33. Ist bey der ersten Erscheinung nicht auf Beyladung angetragen worden, oder ist die Citation nicht in der bestimmten Frist geschehen; so soll ohne Aufschub zum Erkenntniß über die Hauptsache geschritten werden, mit Vorbehalt eines besondern Erkenntnisses über die Klage auf Gewährleistung.

Siebenter Titel.

Von der Abhörung der Zeugen.

34. Sind die Parteyen über Thatsachen nicht einverstanden, welche von der Art sind, daß sie durch Zeugen bewiesen werden können, und der Friedensrichter findet die Untersuchung derselben nützlich und zulässig; so soll er den Beweis verordnen, und den Gegenstand davon genau bestimmen.

35. An dem anberaumten Tage schwören die Zeugen, nachdem sie ihre Namen, ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort angezeigt haben, den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollen, und erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert seyen, und ob sie in ihren Diensten stehen, oder zu ihrem Hausgesinde gehören.

36. Sie werden in Gegenwart der Parteyen, wenn diese erscheinen, aber jeder besonders, vernommen. Die Parteyen sind schuldig, vor der Aussage der Zeugen ihre Einwendungen gegen dieselben vorzubringen und zu unterzeichnen. Sind sie im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig, so geschieht dessen Erwähnung: wenn einmal die Zeugenaussage ihren Anfang genommen hat; so können keine Einwendungen mehr zugelassen werden, als in so fern sie schriftlich erwiesen werden.

37. Die Parteyen dürfen die Zeugen nicht unterbrechen; nach geschehener Aussage kann der Richter, auf Ansuchen der Parteyen, und selbst von Amtswegen an die Zeugen angemessene Erörterungsfragen thun.

38. In allen Fällen, wo es zur Verständlichkeit der Aussagen dienlich seyn mag, den Ort in Augenschein zu nehmen, und besonders in allen Klagen wegen Grenzverrückungen, widerrechtlicher

Anmaßungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einzäunungen und wegen Störungen des bisherigen Wasserlaufes, begiebt sich der Friedensrichter, wenn er es für nöthig erachtet, an Ort und Stelle und befiehlt, daß die Zeugen dort abgehört werden sollen.

39. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, fertigt der Gerichtsschreiber über die Vernehmung der Zeugen ein Protokoll; in dieser Urkunde werden ihre Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort, ihr eidliches Angelöbniß, die Wahrheit zu sagen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte der Parteyen, mit ihnen verschwägert, ihre Diener oder zu ihrem Hausgesinde gehörig seyen, und die Einwendungen, die man wider sie vorgebracht haben mag, aufgezeichnet. Einem jeden der Zeugen soll von diesem Protokoll der ihn betreffende Theil vorgelesen werden; er unterzeichnet seine Aussagen, oder es wird erwähnt, daß er im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig sey. Das Protokoll wird überdieß von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Gleich darauf oder längstens in dem ersten Verhör wird das Urtheil gesprochen.

40. In Sachen, welche dazu geeignet sind, um in letzter Instanz entschieden zu werden, wird kein Protokoll gefertiget; aber das Urtheil soll die Namen, das Alter, Gewerbe, und den Wohnort der Zeugen, ihren Eid, ihre Erklärung, ob sie mit den Parteyen verwandt, verschwägert, in ihren Diensten oder unter ihr Hausgesinde gehörig seyen, die Einwendungen wider die Zeugen und das Resultat ihrer Aussagen enthalten.

Achter Titel.

Von Ortsbesichtigungen und Schätzungen.

41. Kommt es darauf an, daß der Zustand eines Ortes untersucht und beglaubigt, oder der Werth einer geklagten Entschädigung durch Schätzung bestimmt werde; so verordnet der Friedensrichter, daß der streitige Ort von ihm in Gegenwart der Parteyen besichtiget werden solle.

42. Fordert der Gegenstand der Besichtigung oder der Schätzung besondere Kenntnisse, die nicht zum Richteramte gehören; so verordnet er, daß Kunstverständige, die er in demselben Urtheile ernennt, mit ihm der Besichtigung beywohnen und ihr Gutachten erstatten sollen; er kann an dem Orte selbst, und ehe er ihn verläßt, entscheiden. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, wird von dem Gerichtsschreiber über die Besichtigung ein Protokoll gefertigt, das den von den Kunstverständigen abgelegten Eid beurkundet. Das Protokoll wird von dem Richter, dem Gerichtsschreiber und den Kunstverständigen unterzeichnet, und wenn die Kunstverständigen im Schreiben unerfahren sind oder es sonst nicht können, so wird hiervon Erwähnung gethan.

43. In Sachen, welche der Appellation nicht unterworfen sind, wird kein Protokoll gefertigt, aber die Namen der Kunstverständigen, die von ihnen geschehene Eidesleistung und das Resultat ihres Gutachtens werden in dem Urtheile angeführt.

Neunter Titel.

Von der Verwerfung (récusation) der Friedensrichter.

44. Man kann die Friedensrichter verwerfen, 1) wenn sie persönliches Interesse bey dem Rechtsstreite haben; 2) wenn sie mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder mit Einschluß desselben verwandt oder verschwägert sind; 3) wenn in dem Jahre vor der Verwerfung zwischen ihnen und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie ein Criminal-Prozeß Statt hatte; 4) wenn zwischen ihnen und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten ein Civil-Prozeß anhängig ist; 5) wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben haben.

45. Die Partey, welche einen Friedensrichter verwerfen will, ist schuldig, ihre Verwerfung und die Gründe, worauf sie beruhet, in einer Urkunde vorzutragen, welche sie durch den ersten hiezu aufgeforderten Huissier dem Actuar (greffier) des Friedensgerichtes insinuiren läßt. Dieser visirt das Original. Die Insinuationsurkunde wird auf dem Original und der Abschrift von der Partey oder ihrem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet. Die Abschrift wird bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt, und dem Richter gleich darauf durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt.

46. Der Richter ist verbunden, in einem Zeitraum von zwey Tagen unter diese Urkunde seine schriftliche Erklärung zu setzen, wodurch er entweder bey der Verwerfung sich beruhigt, oder sich weigert abzustehen, und auf die Gründe der Verwerfung antwortet.

47. In drey Tagen nach der Antwort des Richters, welcher sich weigert abzustehen, oder wenn er gar nicht antwortet, wird dem kaiserlichen Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz, in dessen Bezirke das Friedensgerichte gelegen ist, eine Ausfertigung der Verwerfungsschrift und der Erklärung des Richters, wenn eine erfolgt ist, auf Ansuchen des betreibenden Theiles eingesandt. Dort wird in acht Tagen auf Anhörung des kaiserlichen Procurators, ohne daß es nöthig seyn soll, die streitenden Theile vorzuladen, über die Verwerfung in letzter Instanz geurtheilt.

Zweytes Buch.

Von den niedern Gerichten.

(Fortsetzung des Decrets vom 14. April 1806.)

Erster Titel.

Von dem gütlichen Vergleiche.

48. Keine Hauptklage, wodurch unter Parteyen, welche die gesetzliche Fähigkeit haben sich zu vergleichen, und über Sachen, welche den Gegenstand eines Vergleichs ausmachen können, eine Instanz eingeleitet wird, soll bey den Gerichten der ersten Instanz angenommen werden, der Beklagte sey denn vorher zum Versuche eines güt-

lichen Vergleichs vor den Friedensrichter vorgeladen worden, oder die Parteyen seyen daselbst freywillig erschienen.

49. Von der Nothwendigkeit des vorläufig zu versuchenden gütlichen Vergleichs sind befreyt

1) Die Klagen, wobey der Staat, die Domainen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdicirte und Curatoren vacanter Erbschaften, interessirt sind.
2) Klagen, die keinen Aufschub leiden (Beschleunigung erheischen);
3) Klagen, auf Intervention oder auf Gewährleistung;
4) Klagen in Handlungssachen;
5) Klagen auf Entlassung aus persönlichem Arreste, auf Aufhebung eines Arrestes, oder einer Einrede, auf Bezahlung der Miethe, des Pachtes oder gefälliger Renten oder Pensionen; Klagen der Sachwalter (Avoués) auf Bezahlung der Kosten;
6) Klagen, welche wider mehr als zwey Parteyen gerichtet sind, selbst wenn sie einerley Interesse haben sollten;
7) Klagen auf Untersuchung einer Handschrift, auf Mißbilligung (désaveu) dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat, auf Bestimmung Eines unter mehrern Richtern, auf Verweisung an ein anderes Gericht, Klagen wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird, Klagen wider einen Dritten, wobey ein Arrest angelegt worden, und überhaupt Klagen über Arreste, über Real-Anerbietungen einer Zahlung, über Herausgabe der Urkunden, über ihre Mittheilung, über Vermögenssonderung, über Vormundschaften und Curatelen und endlich alle durch die Gesetze ausgenommene Sachen.

50. Der Beklagte wird zum gütlichen Vergleiche vorgeladen

1) In persönlichen und dinglichen Sachen vor den Friedensrichter seines Wohnortes; sind zwey Beklagte vorhanden, vor den Richter des einen von beyden, nach der Wahl des Klägers;
2) In Societätssachen, wenn von keiner Handlungsgesellschaft die Rede ist, so lange die Societät fortwährt, vor den Richter des Ortes, wo sie gegründet ist.
3) In Erbschaftssachen, bey Klagen unter den Erben bis zur Theilung mit Einschluß derselben; bey Klagen, welche die Gläubiger eines Verstorbenen vor der Theilung anstellen; bey Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile, vor den Friedensrichter des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet worden.

51. Die Vorladung soll wenigstens eine Frist von drey Tagen enthalten.

52. Die Vorladung soll geschehen durch einen Huissier des Friedensgerichtes des Beklagten; sie soll den Gegenstand des gütlichen Vergleiches summarisch (kürzlich) ausdrücken.

53. Die Parteyen sollen in Person erscheinen, im Verhinderungsfalle durch einen Bevollmächtigten.

54. Bey der Erscheinung bleibt es dem Kläger unbenommen, seine Klage zu erläutern und selbst zu erhöhen; der Beklagte mag

solche Anträge machen, die er für dienlich erachtet; das Protokoll, welches hierüber gefertigt werden soll, enthält die Bedingungen des Vergleichs, wenn einer Statt hat; im entgegengesetzten Falle wird darin summarisch erwähnt, daß die Parteyen sich nicht haben vereinigen können.

Die Verabredungen der Parteyen, welche in das Protokoll aufgenommen worden, haben die Kraft einer Verbindlichkeit, die nicht öffentlich eingegangen worden.

55. Wenn ein Theil dem andern den Eid zuschiebt; so nimmt der Friedensrichter ihn ab, oder erwähnt der geschehenen Weigerung ihn zu leisten.

56. Wer von den Parteyen nicht erscheint, wird in eine Geldstrafe von zehn Franken verurtheilt, ihm wird alles Gehör versagt, bis er die Quittung hierüber beygebracht hat.

57. Die Vorladung zum Versuche des gütlichen Vergleichs unterbricht die Verjährung und macht, daß der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt; dieß alles gleichwohl in der Voraussetzung, daß die Klage in Monatsfrist von dem Tage der Nichterscheinung oder der nicht erfolgten gütlichen Uebereinkunft angestellt werde.

58. Wenn eine von den Parteyen nicht erscheint; so wird dieses auf dem Register der Friedensgerichtsschreiberey und auf dem Original oder der Abschrift der Vorladung bemerkt, ohne daß es nöthig sey, eine Registratur zu fertigen.

Zweyter Titel.

Von den Vorladungen (Ajournemens).

59. In persönlichen Sachen wird der Beklagte vor das Gericht seines Wohnortes, und wenn er keinen eigentlichen Wohnort hat, vor das Gericht seines Aufenthalts vorgeladen;

Ist die Klage wider mehrere gerichtet, vor das Gericht, worunter einer der Beklagten wohnt, nach der Wahl des Klägers;

In Real-Sachen, vor das Gericht, worunter der streitige Gegenstand liegt;

In gemischten Sachen, entweder vor den Richter, worunter die Sache liegt, oder vor den Richter, worunter der Beklagte wohnt;

In Societätssachen, so lange die Gesellschaft fortwährt, vor den Richter des Ortes, wo die Gesellschaft gegründet ist.

In Successionssachen, 1) bey Klagen unter den Erben bis zur Theilung einschließlich, 2) bey Klagen, welche Gläubiger eines Verstorbenen vor der Theilung anstellen, 3) bey Klagen, welche sich auf die Vollstreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile, vor das Gericht des Ortes, wo die Succession eröffnet worden.

In Fallimentssachen, vor den Richter des Wohnortes des Falliten;

Bey Klagen auf Gewährleistung, vor den Richter, vor welchem die Hauptklage anhängig ist;

Endlich, wenn zur Vollziehung eines Actes ein Domicil gewählt worden, vor das Gericht des gewählten Wohnortes, oder vor das Gericht des wirklichen Wohnortes des Beklagten in Gemäßheit des 111. Art. des bürgerlichen Gesetzbuches.

60. Klagen der ministeriellen Beamten (Sachwalter und Huissiers, officiers ministériels) wegen Kosten werden bey dem Gerichte angebracht, wo die Kosten gemacht worden.

61. Die Vorladung enthält 1) das Datum des Jahrs, Monats und Tages, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Ernennung des Sachwalters (Avoué) der für ihn auftreten wird, und dessen Wohnung ohne weiteres und von Rechtewegen für das gewählte Domicil des Klägers angesehen wird, es sey denn in derselben Schrift ein anderes gewählt;

2) Die Namen, den Wohnort und die Matrikel des Huissier, die Namen und den Wohnort des Beklagten, und die Erwähnung der Person, der die Abschrift der Vorladungsschrift zurückgelassen worden;

3) Den Gegenstand der Klage, und eine summarische Darstellung ihrer Gründe.

4) Die Anzeige des Gerichtes, das über die Klage erkennen soll, und der Erscheinungsfrist; alles bey Strafe der Nullität.

62. Mußte der Huissier sich an einen andern Ort verfügen; so soll ihm für die gesammten Reisekosten höchstens eine Tagreise bezahlt werden.

63. Keine Vorladungsschrift soll an einem gesetzlichen Festtage insinuirt werden, es sey denn zu Folge einer Erlaubniß des Gerichtspräsidenten.

64. In dinglichen oder gemischten Sachen sollen die Vorladungsschriften die Art des Grundstückes, die Gemeinde und, so viel möglich, den Theil der Gemeinde, wo es gelegen ist, und wenigstens zwey der Grenznachbarn angeben; ist von einem ganzen Gute, von einem Pacht- oder Meyerhofe die Rede; so ist es genug, den Namen und die Lage davon anzuzeigen; alles bey Strafe der Nullität.

65. Mit der Vorladungsschrift soll, bey Strafe der Nullität, zugleich die Abschrift des Protokolls über die nicht erfolgte gütliche Auseinandersetzung oder die Abschrift der über das Nichterscheinen gefertigten Registratur eingehändiget werden; auch wird dem Beklagten eine Abschrift der Urkunden oder desjenigen Theils der Urkunden zugestellt, worauf die Klage sich gründet; in deren Ermangelung sollen die Abschriften, welche der Kläger im Fortlaufe der Instanz zu geben etwa gehalten seyn wird, nicht in Rechnung gebracht werden.

66. Der Huissier darf für seine Verwandten und Verschwägerten, und die seiner Frau in gerader Linie durchaus nicht und ohne Rücksicht auf die Entfernung der Grade, für seine Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum Grade der Ander-Geschwisterkinder einschließlich nicht instrumentiren; alles bey Strafe der Nullität.

67. Die Huissiers sind schuldig am Ende des Originals und der Abschrift der Vorladung den Kostenbetrag hinzuschreiben, bey Strafe einer Geldbuße von fünf Franken, die gleich bey der Eintragung in die Register zahlbar ist.

68. Alle Vorladungsschriften sollen dem Beklagten in Person oder an seinem Wohnorte zugestellt werden; wenn aber der Huissier an dem Wohnorte weder die Partey selbst, noch einen ihrer Verwandten oder Diener findet; so überliefert er sogleich die Copie einem Nachbar, der das Original unterzeichnet; kann oder will dieser Nachbar nicht unterzeichnen, so übergiebt der Huissier die Copie dem Maire

der die Sache betreiben will, auf eine bloße Schrift, die ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, die Sache in der Gerichtssitzung fortsetzen. Selbst dem Kläger bleibt dieses, nach geschehener Insinuation der Einwendungen, ohne hierauf zu antworten, unbenommen.

81. Keine weiteren schriftlichen Verhandlungen oder Insinuationen können bey der Liquidation der Kosten in Rechnung gebracht werden.

82. In allen Fällen, wo es erlaubt ist, auf eine bloße, von einem Sachwalter dem andern insinuirte Schrift die Sache in der Gerichtssitzung fortzusetzen, kann für jeden der streitenden Theile bey der Liquidation der Kosten, nur Eine Schrift in Rechnung gebracht werden.

Vierter Titel,

Von der an das öffentliche Ministerium zu verfügenden Mittheilung.

83. Dem kaiserlichen Procurator sollen folgende Sachen mitgetheilt werden,

1) Diejenigen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Vortheile der Armen betreffen;

2) Die, welche den bürgerlichen Zustand der Personen, und die Vormundschaften betreffen.

3) Die Einwendungen gegen die Competenz des Gerichtes;

4) Die Gesuche um Bestimmung eines unter mehrern Richtern, Verwerfungen und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft;

5) Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird;

6) Angelegenheiten verheiratheter Frauen, wenn sie entweder von ihren Männern nicht autorisirt sind, oder die Autorisation zwar erhalten haben, aber von ihrer Aussteuer die Rede ist, und sie unter der Dotalanordnung sich vermählt haben; Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle diejenigen, wo einer der streitenden Theile durch einen Curator vertheidiget wird.

7) Sachen, welche präsumtiv-abwesende Personen betreffen oder interessiren;

Der kaiserliche Procurator ist gleichwohl befugt von allen andern Sachen, worein er Amtswegen sich einzumischen für nöthig erachtet, Mittheilung zu verlangen; das Gericht darf selbst aus eigener Bewegung und Amtshalber diese verordnen.

84. Wenn die kaiserlichen Procuratoren und ihre Substituten abwesend oder verhindert sind, so sollen sie durch einen der Richter oder Suppleanten ersetzt werden.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtssitzungen, ihrer Oeffentlichkeit und Polizey.

85. Den Parteyen steht es frey, unter dem Beystande ihrer Sachwalter sich selbst zu vertheidigen; das Gericht ist gleichwohl er-

mächtiget, ihnen den Gebrauch dieses Rechtes zu untersagen, wenn es sieht, daß Leidenschaft oder Mangel an Erfahrung sie verhindert, ihre Sache mit gehörigem Anstande oder mit der zur Belehrung der Richter erforderlichen Klarheit vorzutragen.

86. Die Parteyen können die mündliche oder schriftliche Vertheidigung ihrer Angelegenheiten, selbst in der Form und unter dem Namen eines Gutachtens den wirklich in Dienst stehenden Richtern, General-Procuratoren, kaiserlichen Procuratoren oder ihren Substituten, selbst bey Gerichten, wobey diese nicht angestellt sind, keinesweges auftragen; Richter, General- oder kaiserliche Procuratoren und ihre Substituten können aber wohl bey allen Gerichten ohne Unterschied, ihre persönlichen Angelegenheiten und jene ihrer Ehegattinnen, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und die ihrer Pupillen selbst führen.

87. Die mündlichen Verhandlungen geschehen öffentlich, die Fälle ausgenommen, worin das Gesetz befiehlt, daß sie geheim seyn sollen. Sollte inzwischen eine öffentliche Verhandlung entweder Aergerniß oder große Unbequemlichkeiten nach sich ziehen; so kann das Gericht die Verfügung treffen, daß sie bey verschlossenen Thüren geschehe: gleichwohl ist es in diesem Falle verbunden hierüber vorläufig zu berathschlagen, und dem kaiserlichen General-Procurator bey dem Appellationsgerichtshofe, oder, sofern die Sache bey einem Appellationsgerichte anhängig ist, dem Großrichter-Justiz-Minister von seinem Beschlusse Rechenschaft zu geben.

88. Diejenigen, welche den Gerichtssitzungen beywohnen, halten das Haupt entblößt und beobachten Ehrerbietigkeit und Stillschweigen. Alles, was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und auf der Stelle vollzogen werden.

Das Nämliche wird an den Orten beobachtet, wo entweder die Richter oder die kaiserlichen Procuratoren ihre Amtsverrichtungen ausüben.

89. Wird von einem oder von mehrern Individuen, welche es immer seyn mögen, das Stillschweigen unterbrochen, äußern sie bey den Verhandlungen der streitenden Theile, den Reden der Richter oder des öffentlichen Staatsbeamten, bey den Aufforderungen, Warnungen oder Befehlen des Präsidenten, eines beauftragten Richters oder der kaiserlichen Procuratoren, oder bey den Urtheilen und Verfügungen Zeichen des Beyfalles oder der Mißbilligung, veranlassen oder erregen sie Tumult, auf welche Art es immer seyn möge, und kehren sie, nach vorhergegangener Warnung der Huissiers, nicht auf der Stelle zur Ordnung zurück, so wird ihnen befohlen, sich zu entfernen. Wer sich widersetzt, wird ergriffen, und sogleich auf vier und zwanzig Standen ins Arresthaus gesetzt; dort soll er auf Vorzeigung des Befehls des Präsidenten, dessen in dem Protokoll der Gerichtssitzung Erwähnung geschieht, aufgenommen werden.

90. Wird die Unruhe von jemanden veranlaßt, der bey dem Gerichte angestellt ist, so kann er, außer der oben erwähnten Strafe von seinen Amtsgeschäften suspendirt werden. Die Suspension darf für's erste Mal nicht über drey Monate währen. Das Urtheil kann eben so, wie in dem im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Falle, provisorisch vollstreckt werden.

91. Wer die Richter oder andere Justiz-Beamten, während sie in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begriffen sind, beleidigen

oder bedrohen würde, soll auf Befehl des Präsidenten, des beauftragten Richters oder des kaiserlichen Procurators, je nachdem die Polizey des Ortes dem einen oder dem andern zusteht, ergriffen, auf der Stelle ins Arresthaus gesetzt, in vier und zwanzig Stunden verhört, und nach Einsicht des Protokolles, wodurch das Vergehen erwiesen ist, zur Einsperrung, jedoch höchstens von einem Monate, und zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Franken wenigstens, bis zu dreyhundert Franken höchstens von dem Gerichte verurtheilt werden.

Kann man des Schuldigen nicht sogleich habhaft werden, so verhängt das Gericht in den nächsten vier und zwanzig Stunden wider ihn die oben erwähnten Strafen, jedoch mit Vorbehalt der Opposition, welche der Verurtheilte in einer Frist von zehn Tagen nach dem Urtheil einlegen darf, vorausgesetzt, daß er sich in Arrest begebe.

92. Sollte das begangene Verbrechen von der Art seyn, daß es eine Leibes- oder infamirende Strafe nach sich ziehen könnte, so wird der Angeschuldigte in dem Zustande eines Arrestanten, wider den ein Aufbewahrungsbefehl (mandat de dépôt) erlassen ist, seiner Behörde überliefert, um nach den im Criminal-Gesetzbuche vorgeschriebenen Regeln in Untersuchung genommen und gestraft zu werden.

Sechster Titel.

Von den Berathschlagungen und dem schriftlichen Verfahren.

93. Das Gericht kann verordnen, daß die Actenstücke bey ihm hinterlegt werden sollen, damit hierüber, auf den Vortrag eines, mit Bestimmung des Tages, an dem der Bericht erstattet werden soll, in dem Urtheile ernannten Richters berathschlagt werde.

94. Die Parteyen und ihre Vertheidiger sind schuldig, dem Urtheile Folge zu leisten, das eine vorläufige Berathschlagung verordnet, ohne daß es einer Auslösung oder Insinuation dieses Urtheils, oder einer Aufforderung bedürfe; giebt einer der streitenden Theile seine Actenstücke nicht ab, so wird der Prozeß nach den Actenstücken des andern Theils entschieden.

95. Scheint eine Sache nicht von der Art zu seyn, daß sie auf mündliches Verfahren oder auf eine Berathschlagung entschieden werden könne, so befiehlt das Gericht, daß sie schriftlich verhandelt werden soll, damit einer der Richter, der in dem Urtheile ernannt wird, hierüber Bericht erstatte.

Keine Sache kann anders als in der Gerichtssitzung und durch Mehrheit der Stimmen zur Berichtserstattung gebracht werden.

96. Binnen vierzehn Tagen von der Insinuation des Urtheils an, läßt der Kläger eine Vorstellung insinuiren, worin die Gründe seiner Klage enthalten sind; am Schlusse dieser Vorstellung fügt er das Verzeichniß seiner Beweisstücke bey.

Binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation soll der Kläger die Beweisstücke auf der Gerichtsschreiberey wirklich produciren, und die Registratur über die erfolgte Production insinuiren lassen.

97. In vierzehn Tagen nach der von dem Kläger auf der Gerichtsschreiberey vollzogenen Production läßt der Beklagte die producirten Beweisstücke sich mittheilen, und seine Antwort darauf mit einem am Schlusse beygefügten Verzeichnisse seiner Belege insinuiren; in vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation bringt er die Beweisstücke seines Gegners, die ihm mitgetheilt worden sind, auf die Gerichtsschreiberey zurück, producirt die seinigen, und läßt die hierüber gefertigte Registratur insinuiren.

Ist die Klage wider mehrere Personen gerichtet, und diese haben zugleich verschiedene Sachwalter und verschiedenes Interesse, so sind einem jeden von ihnen die oben bestimmten Zeitfristen, um sich die Urkunden mittheilen zu lassen, darauf zu antworten und die seinigen zu produciren verstattet; die Mittheilung geschieht an sie nach und nach, und man macht bey demjenigen, der sie zuerst verlangt, den Anfang.

98. Hat der Kläger in der oben bestimmten Frist seine Production nicht bewirkt; so hinterlegt der Beklagte die seinige auf der Gerichtsschreiberey, so wie hier oben bestimmt ist; dem Kläger wird nur ein Termin von acht Tagen verstattet, um dieselbe sich mittheilen zu lassen und darauf zu antworten; ist diese Zeit verstrichen, so wird auf die Production des Beklagten zum Urtheile geschritten.

99. Ist es der Beklagte, der in der vorbestimmten Frist seine Schriften nicht beybringt, so wird auf die des Klägers zum Urtheile geschritten.

100. Verstreicht eine der vorbestimmten Fristen, ohne daß einer der Beklagten sich die producirten Urkunden hat mittheilen lassen, so wird nach dem, was producirt worden ist, das Urtheil gesprochen.

101. Wenn der Kläger keine Urkunden producirt, so hinterlegt derjenige von den Beklagten, der die Sache betreiben will, die seinigen bey der Gerichtsschreiberey, und das Verfahren wird fortgesetzt, so wie hier oben bestimmt ist.

102. Will einer der streitenden Theile neue Urkunden produciren, so geschieht dieß bey der Gerichtsschreiberey vermittelst einer Productionsschrift, welche das Verzeichniß dieser Urkunden enthält, und dem Sachwalter des andern Theils insinuirt wird. Weder ein Gesuch um Zulassung einer neuen Production noch sonst eine schriftliche Verhandlung hat hiebey Statt, bey Strafe, daß dafür keine Kosten angesetzt werden dürfen, selbst dann, wenn das Verzeichniß der Urkunden neue Conclusionen (ein neues Gesuch) enthalten sollte.

103. Der andere Theil hat eine Frist von acht Tagen, um diese neuen Beweisstücke sich mittheilen zu lassen, und seine Antwort einzugeben, welche nicht über sechs Blätter (rôles) enthalten darf.

104. Die Sachwalter sollen am Schlusse der Originale sowohl als der Kopien aller ihrer schriftlichen Vorstellungen und Verhandlungen die Zahl der Blätter angeben; diese wird ebenmäßig in der Productionsschrift ausgedrückt, widrigenfalls passiren keine Kosten dafür.

105. Nur für diejenigen schriftlichen Verhandlungen und Insinuationen, derer unter dem gegenwärtigen Titel erwähnt ist, können Kosten angesetzt werden.

106. Die Mittheilungen der Actenstücke geschehen auf der Gerichtsschreiberey gegen Empfangscheine der Sachwalter, worin das Datum bemerkt wird.

107. Bringen die Sachwalter in den hier oben bestimmten Zeitfristen die Actenstücke nicht zurück, die ihnen mitgetheilt worden sind, so wird auf das Zeugniß des Gerichtsschreibers und auf einen bloßen Act, der die Aufforderung zum mündlichen Verfahren enthält, in der Gerichtssitzung ein Urtheil erlassen, das sie zu dieser Herausgabe der Actenstücke, zur Vergütung der Kosten des Urtheils, ohne sie je wieder fordern zu können, und in einen Schadenersatz von zehn Franken wenigstens für jeden Tag des Verzugs persönlich und ohne Appellation verurtheilt.

Bringen die Sachwalter in acht Tagen nach erfolgter Insinuation dieses Urtheils die Actenstücke nicht zurück, so bleibt es dem Gerichte unbenommen, auf eine größere Summe als Schadenersatz zu erkennen, den Sachwalter selbst zu körperlicher Haft zu verurtheilen, und ihm für eine Zeit, die es den Umständen angemessen erachten wird, die Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu untersagen.

Die eben erwähnten Verurtheilungen können auf Ansuchen der streitenden Theile Statt haben, ohne daß es hiezu der Dazwischenkunst eines Sachwalters bedürfe, und auf eine bloße schriftliche Vorstellung, welche sie entweder dem Präsidenten, oder dem mit der Berichtserstattung beauftragten Richter, oder dem kaiserlichen Procurator einhändigen.

108. Auf der Gerichtsschreiberey wird ein eigenes Register geführt, worin alle Productionen der Zeitfolge nach eingetragen werden. Dieses Verzeichniß wird in Columnen getheilt, und enthält das Datum der Production, die Namen der Parteyen, ihrer Sachwalter und des Richters, welcher den Bericht abzustatten hat; eine Columne wird leer gelassen.

109. Wenn alle Parteyen ihre Beweisstücke producirt haben, oder die hier oben bestimmten Zeitfristen verstrichen sind, so werden auf Begehren desjenigen Theils, der zuerst darum ansucht, die Actenstücke von dem Gerichtsschreiber dem Referenten eingehändiget; dieser übernimmt sie und schreibt in die Columne, welche in dem Productionsregister leer gelassen worden, seinen Namen.

110. Stirbt der Referent, begiebt er sich der Sache, oder kann er den Bericht nicht erstatten, so wird auf eingelegte Bitte, durch eine Verordnung des Präsidenten, welche der Partey oder ihrem Sachwalter drey Tage wenigstens vor Erstattung des Berichts insinuirt wird, ein anderer Referent ernannt.

111. Alle Berichte, selbst diejenigen, welche auf Verordnung, daß über die Sache berathschlagt werden soll, erstattet werden, geschehen in der Gerichtssitzung; der Referent faßt die Geschichte des Prozesses und die gegenseitigen Gründe kurz zusammen, ohne jedoch seine Meinung darüber zu eröffnen; die Vertheidiger sollen, nach erstattetem Berichte, unter keinem Vorwande mehr gehört werden, sie können blos dem Präsidenten auf der Stelle einfache Noten überreichen, worin sie die Thatsachen bemerken, in deren Hinsicht, ihrer Behauptung nach, der Vortrag entweder unvollständig oder unrichtig ist.

112. Ist die Sache dazu geeignet, um dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werden zu müssen; so wird er in der Gerichtssitzung mit seinem Gutachten gehört.

113. Gegen Urtheile, welche blos auf Einsicht der Beweisstücke des einen Theils ergangen sind, weil der andere keine beygebracht hat, soll keine Opposition zugelassen werden.

114. Nach dem Urtheile liefert der Referent die Actenstücke auf die Gerichtsschreiberey zurück, und wird durch die bloße Ausstreichung seiner Unterschrift auf dem Productionsregister darüber quittirt.

115. Nehmen die Sachwalter ihre Actenstücke zurück, so bezeugen sie dieses durch ihre Unterschrift am Rande des Registers. Dieses dient zur Quittung für den Gerichtsschreiber.

Siebenter Titel.

Von den Urtheilen.

116. Die Urtheile werden nach der Mehrheit der Stimmen erlassen und auf der Stelle ausgesprochen; den Richtern bleibt es gleichwohl unbenommen, sich in das Berathschlagungszimmer zu verfügen, um dort die Stimmen zu sammeln, auch können sie die Sache auf einen der nächsten Sitzungstage verschieben, um alsdann das Urtheil zu sprechen.

117. Bilden sich mehr als zweyerley Meinungen, so sind die Richter, welche die geringere Zahl ausmachen, verbunden, einer der beyden Meinungen beyzutreten, welche von der größern Zahl geäußert worden; gleichwohl sind sie dazu nicht eher verbunden, als nachdem die Stimmen zum zweyten Male gesammelt worden.

118. Sind die Meinungen in gleicher Anzahl getheilt, so wird, um den Ausschlag zu geben, ein Richter, in dessen Ermangelung einer der überzähligen Richter (ein Suppleant), in Ermangelung dessen einer von den beym Gerichte aufgenommenen Advocaten, und in dessen Ermangelung ein Sachwalter zugezogen; sie werden insgesammt nach der Rangordnung, welche sie in der Tabelle einnehmen, hiezu berufen, und die Sache wird auf's neue mündlich verhandelt.

119. Wird in dem Urtheile verordnet, daß die streitenden Theile erscheinen sollen, so wird der Erscheinungstag darin bestimmt angegeben.

120. Jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, drückt die Thatsachen aus, worüber geschworen werden soll.

121. Der Eid soll von der Partey in Person und in der Gerichtssitzung geleistet werden. In dem Falle einer rechtmäßigen und gehörig erwiesenen Verhinderung kann der Eid vor einem Richter, den das Gericht damit beauftragt, und der sich nebst dem Gerichtsschreiber zu der Partey verfügt, geschworen werden.

Ist die Partey, welcher der Eid auferlegt ist, zu weit entfernt, so bleibt es dem Gerichte unbenommen, zu verfügen, daß sie den Eid vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes leisten soll.

In jedem Falle wird der Eid anders nicht geleistet, als im Beyseyn der andern Partey, oder nachdem sie durch eine Schrift, die ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, oder, wenn kein Sachwalter bestellt ist, durch eine Citation, welche den zur Eidesleistung bestimmten Tag anzeigt, gehörig dazu vorgeladen worden.

122. In den Fällen, wo es den Gerichten erlaubt ist, zur Befolgung ihrer Urtheile Fristen zu verleihen, soll dieses in dem Ur-

theile selbst, welches den Streit entscheidet, geschehen, und die Bewegungsgründe zur Fristverleihung sollen darin ausgedrückt werden.

123. Die Zeitfrist läuft von dem Tage des Urtheils, wenn es auf Anhörung beyder Theile (contradictorisch), und von dem Tage der Insinuation, wenn es Ungehorsams halber (par défaut) erlassen worden.

124. Der Schuldner kann weder eine Zahlungsfrist erhalten, noch diejenige, die ihm verliehen wurde, benutzen, wenn seine Güter auf Ansuchen anderer Gläubiger verkauft werden, wenn er sich in dem Zustande des Falliments und einer Contumaz befindet, wenn er gefänglich eingezogen worden, so wie auch endlich, wenn durch ihn die Sicherheit vermindert worden ist, die er durch den Contract seinem Gläubiger gegeben hatte.

125. Ungeachtet der dem Schuldner verliehenen Zahlungsfrist sind die Vorkehrungen gültig, wodurch der Gläubiger seine Rechte sicher zu stellen sucht.

126. Auf persönlichen Arrest soll nur in den Fällen, die in dem Gesetze bestimmt sind, erkannt werden; dem Ermessen der Richter bleibt es gleichwohl überlassen, darauf zu erkennen

1) Wegen Schadenersatzes in Civilsachen, in so fern er die Summe von dreyhundert Franken übersteigt;

2) Wegen Rechnungsrückständen bey geführter Vormundschaft, Curatel, Verwaltung des einer Corporation oder Gemeinde oder öffentlichen Anstalten zugehörigen Vermögens, oder wegen jeder andern Verwaltung, die jemanden von Gerichtswegen aufgetragen worden, so wie in Ansehung jeden Ersatzes, wozu der Rechnungsführer zu Folge dieser Rechnungen verbunden ist.

127. In den Fällen, welche in dem vorhergehenden Artikel ausgedrückt sind, bleibt es den Richtern unbenommen zu verfügen, daß während einer von ihnen zu bestimmenden Zeit die Vollstreckung des persönlichen Arrestes aufgeschoben werden soll, nach deren Ablauf er jedoch ohne Dazwischenkunft eines neuen Urtheils vollzogen wird. Die ebenerwähnte Frist kann anders nicht, als in dem Urtheile, welches die Hauptsache entscheidet, und die Bewegungsgründe des Aufschubs enthalten soll, verstattet werden.

128. Jedes Erkenntniß, das einen der streitenden Theile zum Schadenersatze verurtheilt, soll den Betrag davon ausdrücken, oder die Verfügung enthalten, daß ein Verzeichniß darüber gefertiget werden soll.

129. Erkenntnisse, welche jemanden zur Zurückerstattung der genossenen Früchte verurtheilen, sollen die Verfügung enthalten, daß die Früchte für's letzte Jahr in Natur und für die vorhergehenden Jahre nach den Marktzetteln des zu nächst gelegenen Marktplatzes mit Hinsicht auf die gewöhnlichen Jahrszeiten und gemein üblichen Preise des Jahres, sonst aber, wenn es keine Marktzettel giebt, nach Bestimmung der Sachverständigen zu erstatten sind. Ist die Zurückerstattung in Natur für's letzte Jahr unmöglich, so geschieht sie auf eben die Weise, wie für die vorhergehenden Jahre.

130. Jeder unterliegende Theil soll in die Kosten verurtheilt werden.

131. Inzwischen können die Kosten ganz oder zum Theile gegeneinander compensirt werden, unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade;

die Richter können ebenfalls die Kosten ganz oder zum Theil compensiren, wenn beyde Theile gegenseitig bey einigen Gegenständen unterliegen.

132. Sachwalter und Huissiers, welche die Schranken ihres Amtes überschreiten, Vormünder, Curatoren, Beneficiarerben oder andere Verwalter, welche das Interesse ihrer Verwaltung auf's Spiel gesetzt haben, können in ihrem eigenen Namen und ohne Regreß in die Kosten, und je nachdem sich die Sache verhält, selbst zum Schadenersatze verurtheilt werden, mit Vorbehalt der Suspensionsstrafe wider die Sachwalter und Huissiers und der Absetzung wider die Vormünder und andere Verwalter, in so fern die Wichtigkeit der Umstände dieses erfordern sollte.

133. Die Sachwalter können darauf antragen, daß die Kosten zu ihrem Vortheil von der Hauptsache getrennt werden, wenn sie zur Zeit, da das Urtheil erlassen werden soll, durch einen Eid bekräftigen, daß sie den größten Theil des Vorschusses bestritten haben. Auf Trennung der Kosten kann nicht anders als in dem Urtheile erkannt werden, welches einen der streitenden Theile in die Kosten verurtheilt; in diesem Falle wird auf den Namen des Sachwalters die Liquidation betrieben und der Executionsbefehl verabfolgt, unbeschadet der Klage wider seine Partey.

134. Ist auf eine provisorische Verfügung angetragen worden, und der Prozeß befindet sich in der Lage, daß über das Provisorium und über die Hauptsache zugleich erkannt werden kann; so sind die Richter verbunden, in einem und demselben Urtheile über das Ganze zu erkennen.

135. Auf provisorische Vollstreckung des Urtheils und zwar ohne vorherige Sicherheitsleistung soll erkannt werden, wenn der obsiegende Theil einen authentischen Rechtstitel, ein anerkanntes Versprechen, oder ein vorhergehendes condemnatorisches Urtheil, wogegen keine Appellation eingewandt worden ist, für sich hat.

Auf provisorische Vollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung kann erkannt werden, wenn die Rede ist

1) Von Versiegelung oder Entsiegelung oder Errichtung eines Inventariums;

2) Von dringenden Reparaturen;

3) Von Austreibung aus einem Orte, wenn entweder kein Pachtcontract vorhanden, oder dieser erloschen ist;

4) Von Anordnung eines Sequesters, Commissars oder Wächters;

5) Von der Annahme eines Bürgen und Rückbürgen;

6) Von Ernennung eines Vormundes, Curators und anderer Verwalter, und von Ablegung einer Rechnung;

7) Von Kostgeldern (pensions) oder provisorischen Alimenten.

136. Haben die Richter nicht gleich im ersten Urtheile auf provisorische Vollstreckung erkannt; so können sie diese nicht in einem zweyten Urtheile verordnen; den Partheyen bleibt es gleichwohl unbenommen, alsdann in der Appellationsinstanz darauf anzutragen.

137. In Ansehung der Prozeßkosten kann nie auf provisorische Vollstreckung erkannt werden, selbst dann nicht, wenn sie zuerkannt worden, um zugleich die Stelle des Schadenersatzes zu vertreten.

138. Der Präsident und der Gerichtsschreiber unterzeichnen den Originalentwurf eines jeden Urtheils, so bald es gefällt ist; am

Rande des Sitzungsprotokolles sollen die Richter und der kaiserliche Procurator bemerkt werden, welche der Sitzung beygewohnt haben; diese Erwähnung soll gleichfalls von dem Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

139. Die Gerichtsschreiber, welche die Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausliefern, sollen als Falsarien gerichtlich belangt werden.

140. Die kaiserlichen und die Generalprocuratoren sollen sich alle Monate die Originalconcepte der Urtheile vorlegen lassen und untersuchen, ob den obigen Verfügungen Genüge geschehen; im Uebertretungsfalle fertigen sie hierüber ein Protokoll, damit darauf gehörig verfahren werde.

141. Bey der Abfassung eines jeden Urtheils sollen die Namen der Richter, des kaiserlichen Procurators, wenn er gehört worden ist, so wie der Sachwalter, die Namen, das Gewerbe und die Wohnungen der Parteyen, ihre Conclusionen, eine summarische Darstellung der Thatsachen und der Rechtsfragen, worauf es ankommt, die Entscheidungsgründe und der verfügende Theil (dispositif) des Urtheils ausgedrückt werden.

142. Die Urtheile werden auf eine unter den Parteyen vorhergegangene Insinuation der gegenseitigen Qualitäten abgefaßt. Dem zu Folge ist derjenige, der ein contradictorisches (ein auf Anhörung beyder Theile ergangenes) Urtheil auslösen will, verbunden, dem Sachwalter seines Gegners die Qualitäten insinuiren zu lassen, welche die Namen, das Gewerbe und die Wohnungen der Parteyen enthalten, die Conclusionen, die Thatsachen und die Rechtspunkte worauf es ankommt.

143. Das Original dieses Insinuationsactes bleibt vier und zwanzig Stunden in den Händen der Huissiers, welche bey den Sitzungen die Parteyen aufrufen.

144. Der Sachwalter, der entweder gegen die Art, wie man die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der streitenden Theile (die Qualitäten) oder die auf die Thatsachen und das Recht sich beziehenden Momente und Fragen dargestellt hat, eine Einrede zu machen gedenkt, erklärt es dem Huissier, der auf seiner Seite verbunden ist, davon Erwähnung zu thun.

145. Auf einen bloßen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, soll diese Einrede von dem Richter, der präsidirt hat, oder, im Verhinderungsfalle von dem Richter, der nach der Rangordnung der älteste ist, unter den Parteyen geschlichtet werden.

146. Bey der Ausfertigung der Urtheile wird die Eingangs- und Schlußformel so abgefaßt, wie in der Constitutionsurkunde des Reichs vom 28. Floreal 12. Jahres vorgeschrieben ist.

147. Ist ein Sachwalter zur Sache bestellt, so darf das Urtheil bey Strafe der Nullität, ohne vorher dem Sachwalter insinuirt zu seyn, nicht vollstreckt werden. Provisorische und Definitiverkenntnisse, welche Verurtheilungen aussprechen, sollen noch überdieß der Partey in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt, und es soll dabey der dem Sachwalter geschehenen Insinuation erwähnt werden.

148. Ist der Sachwalter verstorben, oder hat er aufgehört, Rechtssachen in dieser Eigenschaft bey Gerichte zu betreiben, so ist eine der Partey geschehene Insinuation schon hinreichend; es soll aber

dabey erwähnt werden, daß der Sachwalter verstorben ist, oder seine Geschäfte nicht mehr betreibt.

Achter Titel.

Von den Contumacialurtheilen und Oppositionen (Einreden).

149. Wenn der Beklagte entweder keinen Sachwalter bestellt, oder der ernannte Sachwalter an dem bestimmten Sitzungstage sich nicht einfindet, so wird Ungehorsams halber ein Urtheil gefällt.

150. Das Contumacialurtheil wird in der Sitzung, nachdem die Sache aufgerufen ist, erlassen, und der Partey, welche es nachsucht, werden ihre Conclusionen zuerkannt, in so fern sie gerecht und wohl erwiesen befunden werden; den Richtern steht es gleichwohl frey, die Actenstücke auf dem Büreau hinterlegen zu lassen, um in der folgenden Sitzung das Urtheil zu fällen.

151. Sind mehrere Parteyen wegen des nämlichen Gegenstandes, aber mit Bestimmung verschiedener Fristen vorgeladen worden, so darf wider keinen der Vorgeladenen ein Contumacialurtheil erlassen werden, als nach Ablauf der längsten Zeitfrist.

152. Alle vorgeladene und ausbleibende Theile werden in einem und demselben Contumacialurtheile begriffen, und wenn wider einen von ihnen insbesondere ein solches Urtheil ausgebracht worden, so sollen die Kosten eines solchen Contumacialurtheils bey der Kostentaxe nicht angenommen werden, und dem Sachwalter zur Last fallen, ohne daß er sie von der Partey zurückfordern könne.

153. Wenn von zweyen oder mehrern zugleich vorgeladenen Parteyen die eine ausbleibt und die andere erscheint; so wird das Contumacialerkenntniß wider den ausbleibenden Theil mit der Hauptsache verbunden, und das Urtheil, welches auf diese Verbindung mit der Hauptsache erkennt, ihm durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt; die Insinuation enthält zugleich eine Vorladung des ausbleibenden Theils auf den Tag, an welchem die Sache in der Sitzung wieder aufgerufen werden soll; über die Folgen des Ausbleibens und die Hauptsache wird demnach in einem und demselben Urtheil erkannt, gegen welches keine Opposition mehr zulässig ist.

154. Der Beklagte, der einen Sachwalter bestellt hat, mag, ohne vorher mit einer Antwort auf die Klage eingekommen zu seyn, durch einen blossen Act zur Verhandlung der Sache in der Sitzung schreiten, und wider den Kläger, in so fern er nicht erscheinen sollte, ein Contumacialurtheil ausbringen.

155. Contumacialurtheile werden vor Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Insinuation nicht vollstreckt. Die Insinuation geschieht an den Sachwalter, wenn einer bestellt war; im entgegengesetzten Falle an die Partey in Person oder an ihrem Wohnorte. In den Fällen, welche im 135. Art. bestimmt sind, kann gleichwohl wegen dringender Umstände verfügt werden, daß die Vollstreckung vor Ablauf dieser Frist geschehen soll.

Auch mögen die Richter, wiewohl nur wenn Gefahr mit dem Verzug verknüpft ist, die Vollstreckung ihrer Contumacialurtheile mit oder ohne Sicherheitsleistung, aller Opposition ungehindert, anbefeh-

len; welches aber nicht anders als in demselben Urtheile geschehen kann.

156. Alle Contumacialurtheile, welche wider eine Partey ergangen sind, die keinen Sachwalter bestellt hat, sollen durch einen hiezu besonders ernannten Huissier insinuirt werden. Die Ernennung desselben geschieht entweder von dem Gerichte selbst, oder von dem Richter des Wohnortes des ausbleibenden Theils, den das Gericht hiezu bestimmt hat. Sie müssen in sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, da sie ausgebracht wurden, vollstreckt werden; widrigenfalls werden sie als nicht erlassen angesehen.

157. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche einen Sachwalter bestellt hatte, so wird die Opposition nur binnen acht Tagen zugelassen, von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation an gerechnet.

158. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, die keinen Sachwalter bestellt hatte; so bleibt die Opposition bis zur Vollstrekkung des Urtheils zulässig.

159. Das Urtheil wird als vollstreckt angesehen, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft, oder der Verurtheilte in Verhaft gebracht, oder zur fernern Haft empfohlen, oder der auf eines oder mehrere seiner liegenden Güter gelegte Beschlag ihm kund gemacht, oder die Kosten bezahlt worden sind, oder endlich ein Act erfolgt ist, woraus sich nothwendig ergiebt, daß die Vollstreckung des Urtheils der ausbleibenden Partey bekannt geworden. Die Opposition, wenn sie in den oben bestimmten Zeitfristen und nach der hier unten bestimmten Form eingelegt worden ist, hat die Wirkung, daß die Vollziehung des Urtheils verschoben werden muß, in so fern nicht erkannt worden ist, daß sie aller Opposition ungehindert geschehen soll.

160. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche einen Sachwalter hatte, so ist die Opposition anders nicht zulässig, als in so fern sie durch ein schriftliches Gesuch (requête) eingelegt worden ist, welches ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt.

161. Das Gesuch enthält die Gründe der Opposition, es müßte denn derjenige, welcher sie einlegt, schon vor dem Urtheile seine Einwendungen haben insinuiren lassen, in welchem Falle es genug ist, wenn er erklärt, daß er sich ihrer als Oppositionsgründe bedienen wolle. Eine Opposition, welche nicht in dieser Form insinuirt worden ist, hält die Vollstreckung des Urtheils nicht auf; sie soll auf einen bloßen Act, und ohne daß es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, verworfen werden.

162. Ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche keinen Sachwalter hatte, so kann die Opposition entweder durch einen außergerichtlichen Act, oder in der Form einer bloßen Erklärung auf die Commandemens (Aufforderungen zur Befolgung des Urtheils), auf die Protokolle über angelegte Beschlagnehmung oder erfolgte Verhaftung, oder durch eine Erklärung auf jeden andern Executionsact eingelegt werden, jedoch mit der Bedingung, daß der Opponent sie in acht Tagen, mit Bestellung eines Sachwalters, durch ein schriftliches Gesuch wiederhole. Nach Ablauf dieser Frist wird sie ferner nicht zugelassen, und mit Vollstreckung des Urtheils fortgefahren, ohne daß es deshalb einer richterlichen Verfügung bedürfe.

Ist der Sachwalter der Partey, welche das Urtheil ausgebracht hatte, verstorben, oder kann er nicht mehr als solcher vor Gericht auftreten; so läßt diese die Bestellung eines neuen Sachwalters dem ausbleibenden Theile insinuiren, der alsdann gehalten ist, in den oben bestimmten Zeitfristen, von der Insinuation an gerechnet, durch ein schriftliches Gesuch, mit Bestellung eines Sachwalters seine Opposition zu wiederholen.

In keinem Falle soll für Abfassung der Oppositionsgründe, wenn sie erst nach dem schriftlichen Gesuch beygebracht worden sind, etwas angerechnet werden.

163. Auf der Gerichtsschreiberey soll ein Register geführt werden, in welches der Sachwalter des Opponenten seine Opposition summarisch einträgt, indem er die Namen der Parteyen und ihrer Sachwalter und das Datum des Urtheils so wohl als der Opposition darin aufzeichnet; dafür wird keine Einregistrirungsabgabe gezahlt, außer wenn eine Ausfertigung davon ausgeliefert werden sollte.

164. Kein Contumacialurtheil soll in Beziehung auf eine dritte Person anders vollstreckt werden, als auf ein Zeugniß des Gerichtsschreibers, welches beurkundet, daß keine Opposition in dem Register eingetragen ist.

165. Niemals ist eine Opposition wider ein Urtheil zuläßig, wodurch eine frühere Opposition verworfen worden.

Neunter Titel.

Von den Einreden.

§. I.

Von der Sicherheit, welche Ausländer zu leisten haben.

166. Alle Ausländer, sie mögen als Hauptkläger oder als Intervenienten auftreten, sind schuldig, wenn es der Beklagte, vor jeder andern Einrede, verlangt, für die Zahlung der Kosten und Schäden, worein sie verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leisten.

167. In dem Urtheile, welches die Sicherheitsleistung auferlegt, wird die Summe bestimmt, bis auf welche sie geleistet werden soll; ein Kläger, der entweder diese Summe hinterlegt, oder den Beweis führt, daß seine liegenden Güter, die er in Frankreich besitzt, hinreichen, um sie, zu decken, bleibt von weiterer Sicherheitsleistung befreyt.

§. II.

Von Verweisung an ein anderes Gericht.

168. Eine Partey, welche vor ein anderes Gericht, als welches über die Streitsache zu erkennen hat, vorgefordert worden ist, kann darauf antragen, daß die Sache an den gehörigen Gerichtsstand verwiesen werden möge.

169. Sie ist gehalten, dieses Gesuch vor jeder andern Einrede und Antwort einzulegen.

170. Sollte gleichwohl das Gericht in Hinsicht des Gegenstandes der Klage incompetent seyn, so kann in jeder Lage des Prozesses,

die Verweisung an die Behörde nachgesucht werden, und wenn darum nicht angesucht worden, ist das Gericht schuldig, die Sache Amtshalber an die Behörde zu verweisen.

171. Ist schon früher über denselben Gegenstand bey einem andern Gerichte geklagt worden, oder steht die Streitsache mit einer bey einem andern Gerichte schon anhängigen Sache in Verbindung, so kann die Verweisung an dieses Gericht nachgesucht und erkannt werden.

172. Jedes Gesuch um Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht soll summarisch entschieden werden, ohne daß es bis zur Entscheidung der Hauptsache vorbehalten oder damit verbunden werden darf.

§. III.

Von Nullitäten.

173. Jede Nullität eines Insinuations- oder Proceßactes verschwindet, wenn sie nicht vor jeder Antwort oder Einrede, die der Incompetenz des Richters allein ausgenommen, vorgebracht wird.

§. IV.

Von verzögerlichen (dilatorischen) Einreden.

174. Der Erbe, eine Wittwe, eine Frau, welche durch Ehescheidung von ihrem Manne getrennt, oder auch in Hinsicht des Vermögens von ihm separirt ist, gleichwohl kraft der bestandenen Gütergemeinschaft vorgeladen wird, haben eine Frist von drey Monaten von dem Tage, da die Erbschaft erledigt, oder die Gemeinschaft aufgelöst worden ist, um ein Inventarium zu errichten, und vierzig Tage, um über ihre Antretung oder Ausschlagung zu berathschlagen; ist das Inventarium vor Ablauf der drey Monate gefertiget, so nimmt die vierzigtägige Frist, mit dem Tage, da es geschlossen worden, ihren Anfang.

Führen sie den Beweis, daß das Inventarium nicht in drey Monaten geendiget werden konnte, so soll ihnen eine angemessene Zeitfrist, um es zu fertigen, und vierzig Tage, um sich über die Antretung zu entschließen verstattet werden; dieses wird summarisch geschlichtet.

Der Erbe behält gleichwohl nach Ablauf der oben bestimmten Zeitfristen noch immer das Recht, ein Inventarium zu errichten und sich als Beneficiarerbe zu benehmen, wenn er übrigens keine Handlung unternommen hat, die nur einem Erben zusteht, oder kein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt.

175. Wer sich berechtigt glaubt, jemanden als seinen Gewährsmann mit vorzuladen, ist gehalten, dieß in acht Tagen, von dem Tage der ursprünglichen Klage angerechnet, zu thun; für jede drey Myriameter wird ein Tag mehr verstattet. Sind mehrere Gewährsmänner bey derselben Gewährleistung interessirt; so wird für alle nur eine Frist verstattet, die alsdann nach der Entlegenheit des Ortes, wo der am meisten entfernte Gewährsmann seine Wohnung hat, bestimmt wird.

176. Behauptet der Gewährsmann, daß er berechtiget sey, einen andern als seinen Gewährsmann mit vorzuladen, so ist er ver-

bunden, dieses in der obenbestimmten Zeitfrist, welche von dem Tage der wider ihn angestellten Klage auf Gewährleistung an gerechnet wird, zu thun; das Nämliche wird auch wieder in Beziehung auf jeden weitern Rückbürgen beobachtet.

177. Wird gleichwohl der ursprünglich Beklagte während der zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit ihm gestatteten Frist vorgeladen, so nimmt die Frist zur Beyladung des Gewährsmannes erst mit dem Tage, da der Termin zur Errichtung des Inventariums und die Bedenkzeit abgelaufen ist, ihren Anfang.

178. Andere Fristen, um einen Gewährsmann mit vorzuladen, sollen, in welcher Sache es auch immer seyn möge, unter dem Vorwande der Minderjährigkeit oder einer andern privilegirten Ursache nicht gestattet werden, mit Vorbehalt des Rechtes wider die Gewährsmänner zu klagen, ohne daß gleichwohl die Entscheidung der Hauptsache dadurch aufgehalten werde.

179. Wenn die in den Vorladungen auf Gewährleistung ausgedrückten Erscheinungsfristen nicht mit dem Termin, welcher in der Hauptklage enthalten ist, zu gleicher Zeit ablaufen, so soll wider den ursprünglich Beklagten kein Contumacialurtheil ausgebracht werden, in so fern er durch einen von seinem Sachwalter dem andern insinuirten Act vor Ablauf der Frist erklärt, daß er seine Klage auf Gewährleistung angebracht habe; sollte gleichwohl der Beklagte, nach Ablauf der Frist, die ihm zur Beyladung des Gewährsmannes gestattet ist, nicht beweisen, daß er die Klage auf Gewährleistung wirklich angebracht habe: so bleibt dem Gerichte vorbehalten, über die ursprüngliche Klage zu erkennen, und selbst den Beklagten zum Schadenersatze zu verurtheilen, wenn es sich zeigen sollte, daß die von ihm vorgeschützte Klage auf Gewährleistung in der That nicht angestellt worden.

180. Behauptet der ursprüngliche Kläger, daß keine Frist, um einen Gewährsmann beyzuladen, verstattet werden dürfe, so wird dieser Zwischenpunct summarisch entschieden.

181. Diejenigen, welche vorgeladen werden, um die Gewähr zu leisten, sind verbunden, vor demselben Gerichte sich einzulassen, bey welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist, wenn sie gleich läugnen, daß sie zur Gewährleistung verbunden seyen; ergiebt sich gleichwohl aus Urkunden, oder aus offenbaren Thatsachen, daß die ursprüngliche Klage nur in der Absicht angestellt worden, um sie außer ihrer gewöhnlichen Behörde vor Gericht zu ziehen, so sollen sie dorthin verwiesen werden.

182. Ist von einer förmlichen Gewährleistung in Real- oder Hypothekensachen die Rede, so soll es dem Gewährsmanne jederzeit unbenommen seyn, die Sache des Beklagten ganz auf sich zu nehmen; derjenige, für den Gewähr geleistet worden, wird alsdann, wenn er es vor dem ersten Urtheile verlangt, des Prozesses entlassen.

Dem Letztern, obgleich er des Prozesses entlassen ist, steht es jedoch frey, zu Sicherung seiner Gerechtsame, ihm beyzuwohnen, und der ursprüngliche Kläger kann zur Sicherung der seinigen verlangen, daß er im Prozeß bleibe.

183. Ist von einer einfachen Gewährleistung (in blos persönlichen Sachen) die Rede, so kann der Gewährsmann nur als Intervenient auftreten, ohne die Sache desjenigen, für den Gewähr geleistet wird, ganz auf sich zu nehmen.

184. Sind beyde Klagen, die ursprüngliche Hauptklage und jene auf Gewährleistung zu gleicher Zeit in dem Zustande, daß sie entschieden werden können, so werden sie zusammen entschieden; im entgegengesetzten Falle kann der ursprüngliche Kläger seine Sache besonders entscheiden lassen; in demselben Urtheile wird alsdann auf Trennung dieser Sachen erkannt, in so fern beyde Instanzen vorher vereinigt worden, mit Vorbehalt des Erkenntnisses über die Klage auf Gewährleistung, in so fern sie Statt hat, welches alsdann erst nach Entscheidung der Hauptsache erfolgt.

185. Urtheile, welche wider eine Partey, die zur förmlichen Gewährleistung verbunden war, erlassen worden sind, mögen gegen diejenigen, für die Gewähr zu leisten war, vollstreckt werden.

Es ist genug, daß man das Urtheil denjenigen insinuiren läßt, welchen die Gewährleistung gebührt, ohne Unterschied ob sie des Prozesses entlassen worden, oder ihm beygewohnt haben, ohne daß es eines weitern Ansuchens oder Verfahrens bedürfe. Die Kosten und der Schadenersatz können anders nicht, als wider die Gewährsmänner liquidirt und durch Execution beygetrieben werden.

Ist der Gewährsmann gleichwohl insolvent geworden, so fallen die Kosten auf denjenigen, dem die Gewähr geleistet werden muß, er müßte denn des Prozesses entlassen worden seyn; auf gleiche Weise hat er für den vollständigen Schadenersatz zu haften, wenn übrigens das Gericht erkennt, daß dieser Statt habe.

186. Die verzögerlichen Einreden sollen zusammen, und vor jeder Antwort auf die Hauptsache vorgetragen werden.

187. Dem Erben, der Wittwe und der geschiedenen oder in getrennten Vermögensverhältnissen lebenden Frau steht es frey, ihre verzögerlichen Schutzreden erst dann vorzutragen, wenn die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit verstatteten Fristen verstrichen sind.

§. V.

Von Mittheilung der Beweisstücke.

188. Die Parteyen können gegenseitig um Mittheilung der Beweisstücke, welche gegen sie gebraucht worden sind, binnen drey Tagen von ihrer Insinuation oder Produktion an gerechnet, durch einen bloßen Act ansuchen.

189. Die Mittheilung geschieht unter den Sachwaltern entweder gegen Empfangscheine oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey; die Beweisstücke dürfen gleichwohl nicht von der Stelle weggenommen werden, es sey denn, daß sie in bloßen Concepten und Abschriften bestehen, oder die Partey darein einwillige.

190. Wie lange die Mittheilung Statt haben soll, wird entweder in dem Empfangscheine des Sachwalters, oder in dem Urtheile bestimmt, das sie verordnet; ist dies nicht bestimmt worden, so währt sie drey Tage.

191. Hat nach Ablauf der Zeitfrist der Sachwalter die Beweisstücke nicht zurückgebracht; so ergeht auf ein bloßes schriftliches Gesuch und selbst auf ein bloßes Memoire der Partey eine richterliche Verfügung des Inhalts, daß er zur Wiederherbeyschaffung auf der Stelle und bey persönlichem Arreste angehalten werden soll; er wird selbst verurtheilt, von dem Tage, da ihm der Befehl insinuirt wor-

den ist, an gerechnet, außer den Kosten des vorbesagten Gesuchs und des Befehls, der andern Partey für jeden Tag der Verzögerung drey Franken zu zahlen, die er von seinem Machtgeber nicht zurück fordern kann.

192. Im Falle einer Opposition wird dieser Nebenpunct summarisch entschieden; wenn der Sachwalter hierbey unterliegt, so wird er persönlich in die bey diesem Nebenpuncte aufgegangenen Kosten, und selbst zu jedem andern Schadenersatze und in angemessene Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, verurtheilt.

Zehnter Titel.

Von Untersuchung der Handschriften.

193. Wenn es auf Anerkennung und Untersuchung einer Privaturkunde ankommt, so kann der Kläger, ohne vorherige Erlaubniß des Richters, seinen Gegner unter Vorbestimmung einer Frist von drey Tagen vorladen lassen, damit er entweder eine Bescheinigung über die wirkliche Anerkennung erhalte, oder sonst erklärt werde, daß die Handschrift als anerkannt angesehen werden soll.

Läugnet der Beklagte die Handschrift nicht, so fallen sämmtliche auf die Anerkennung oder Untersuchung sich beziehenden Kosten, selbst die der Einregistrirung der Handschrift, auf den Kläger.

194. Erscheint der Beklagte nicht, so erfolgt wider ihn ein Contumacialerkenntniß, und die Urkunde wird für anerkannt gehalten; räumt der Beklagte die Richtigkeit der Urkunde ein, so wird hierüber dem Kläger in dem Urtheile ein Attestat ertheilt.

195. Läugnet der Beklagte die Unterschrift, die man für die seinige ausgegeben hat, oder erklärt er, daß er die angebliche Unterschrift einer dritten Person nicht anerkenne, so bleibt es dem Richter unbenommen, auf Untersuchung sowohl durch Urkunden als durch Sachverständige und durch Zeugen zu erkennen.

196. Das Urtheil, welches auf Untersuchung erkennt, enthält die Verfügung, daß sie durch drey Sachverständige geschehen soll, und ernennt sie von Amtswegen, es sey denn, daß die Parteyen sich über ihre Ernennung vereiniget haben. In demselben Urtheile wird der Richter ernannt, vor welchem die Untersuchung geschehen soll; es enthält zugleich die Verfügung, daß die Urkunde, deren Richtigkeit zu untersuchen ist, auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt werden soll, nachdem vorher ihr Zustand beglaubigt, und die Schrift selbst von dem Kläger oder seinem Sachwalter und dem Gerichtsschreiber, der über alles das ein Protokoll fertiget, unterzeichnet und paraphirt worden ist.

197. Wird der als Commissar ernannte Richter oder werden die Sachverständigen von einem der streitenden Theile verworfen, so wird nach der unter dem XIV und XXI Titel dieses Buches gegebenen Vorschrift verfahren.

198. In den nächsten drey Tagen nach geschehener Hinterlegung der Urkunde kann der Beklagte auf der Gerichtsschreiberey Einsicht davon nehmen, ohne sie jedoch mitzunehmen; bey dieser Mittheilung wird die Urkunde von ihm oder von seinem Sachwalter oder von seinem Specialbevollmächtigten paraphirt, und der Gerichtsschreiber fertiget hierüber ein Protokoll.

199. An dem Tage, den der als Commissar ernannte Richter durch eine Verordnung bestimmt, und auf die von einem der streitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, geschehene Aufforderung, welche dem Sachwalter, wenn einer bestellt ist, sonst aber der Partey an ihrem Wohnorte durch einen in der besagten Verordnung ernannten Huissier insinuirt wird, sind die streitenden Theile verbunden, vor dem besagten Commissar zu erscheinen, um sich über die Handschriften, womit die Vergleichung angestellt werden soll, zu vereinigen; wenn derjenige, welcher um Untersuchung der Urkunde gebeten hat, nicht erscheint, so wird die Urkunde verworfen; ist es der Beklagte, so mag der Richter die Urkunde für anerkannt annehmen. In beyden Fällen wird das Urtheil in der nächsten Sitzung auf erstatteten Vortrag des zum Commissar ernannten Richters gefällt, ohne daß eine Vorladung zur mündlichen Verhandlung der Sache zu erscheinen, erfolgt; wider dieses Urtheil ist die Opposition zulässig.

200. Können die streitenden Theile sich über die Urkunden, womit die Vergleichung angestellt werden soll, nicht vereinigen; so darf der Richter als solche nur annehmen:

1) Unterschriften, die sich unter Notariatsurkunden befinden, oder gerichtlichen Verhandlungen in Gegenwart des Richters und Gerichtschreibers beygesetzt worden sind, oder endlich Urkunden, welche derjenige, dessen Handschrift verglichen werden soll, als Richter, Gerichtsschreiber, Notar, Sachwalter, Huissier, oder unter jedem andern Titel, jedoch in der Eigenschaft einer öffentlichen Person geschrieben und unterzeichnet hat.

2) Privaturkunden und Unterschriften, welche derjenige anerkannt hat, den man als Urheber der zu untersuchenden Urkunde ausgiebt, aber nicht solche, die er abgeläugnet oder nicht anerkannt hat, sollten sie auch vorher untersucht und als solche, die von ihm herrühren, angenommen worden seyn.

Wird nur ein Theil der Urkunde, welche untersucht werden soll, abgeläugnet oder nicht anerkannt, so bleibt es dem Richter unbenommen zu verfügen, daß der übrige Theil dieser Urkunde zur Vergleichung dienen soll.

201. Befinden sich die Urkunden, welche bey der Vergleichung gebraucht werden sollen, in den Händen öffentlicher Aufbewahrer, oder anderer Personen, so befiehlt der zum Commissar ernannte Richter, daß die Inhaber dieser Urkunden sie auf den von ihm bestimmten Tag und zur gesetzten Stunde an den Ort, wo die Untersuchung geschieht, hinbringen sollen, bey Strafe, daß sie sonst, wenn es öffentliche Aufbewahrer sind, durch persönlichen Arrest, und, sind es andere Personen, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden sollen, mit Vorbehalt des Rechts, selbst wider die letztern, je nachdem die Umstände beschaffen sind, auf persönlichen Arrest zu erkennen.

202. Ist es nicht verstattet, die Urkunden von Ort und Stelle, wo sie sind, wegzunehmen, oder sind die Aufbewahrer derselben zu weit entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf erstatteten Vortrag des als Commissar angeordneten Richters, und auf vorhergegangene Anhörung des kaiserlichen Procurators, zu verfügen, daß die Untersuchung an dem Wohnorte der Aufbewahrer oder an einem zunächst dabey gelegenen Orte geschehen soll, oder daß in einer bestimmten Frist und auf die Weise, welche das Gericht in sei-

nem Urtheile anzuzeigen hat, die Urkunden an die Gerichtsschreiberey abgeschickt werden sollen.

203. Ist, in diesem letztern Falle, der Aufbewahrer eine öffentliche Person, so macht er vorläufig eine förmliche Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift der Urkunden; diese wird von dem Präsidenten des Gerichtes seines Arrondissements, der hierüber ein Protokoll fertiget, mit der Urschrift oder dem Originale verglichen: ebenbesagte Ausfertigung oder Copie wird von dem Aufbewahrer in die Reihe der ihm anvertrauten Urschriften gelegt, um, so lange als nicht die Urkunde zurückgesandt ist, ihre Stelle zu vertreten, und er kann demnach beglaubte Abschriften oder Ausfertigungen davon ausliefern, wobey er aber jenes Protokolls Erwähnung zu thun hat.

Derjenige, der um Untersuchung der Urkunde gebeten hat, vergütet dem Aufbewahrer seine Kosten nach der von dem Richter, welcher das Protokoll abgefaßt hat, zu machenden Taxe, wornach der Executionsbefehl ausgeliefert wird.

204. Wer von den streitenden Theilen die Sache betreiben will, läßt die Kunstverständigen und Aufbewahrer durch einen Insinuationsact auffordern, sich an dem durch die Verordnung des beauftragten Richters bestimmten Tage und zur gesetzten Stunde an Ort und Stelle einzufinden, die Kunstverständigen, um den Eid zu leisten und zur Untersuchung zu schreiten, und die Aufbewahrer, um die Urkunden vorzulegen, welche zur Vergleichung gebraucht werden sollen: die Partey wird durch eine Schrift, die ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, aufgefordert, um dabey zu erscheinen; über alles dieses wird ein Protokoll gefertigt, und den Aufbewahrern der Urkunden eine Abschrift desselben im Auszuge, so viel es sie angehen mag, so wie auch eine Abschrift des Urtheils mitgetheilt.

205. Werden die Urkunden von den Aufbewahrern vorgelegt, so bleibt es dem Ermessen des als Commissar ernannten Richters überlassen, die Verfügung zu treffen, daß sie, um selbst über diese Urkunden die Aufsicht zu haben, bey der Untersuchung zugegen seyn, sie jedesmal zurücknehmen und bey jeder folgenden Sitzung wieder vorlegen sollen; oder auch zu befehlen, daß die Urkunden in den Händen des Gerichtschreibers, der sie durch ein Protokoll übernimmt, aufbewahrt bleiben sollen; in diesem letzten Falle mag der Aufbewahrer, in so fern er eine öffentliche Person ist, so wie im 203. Artikel bestimmt worden, eine förmliche Ausfertigung davon machen, und dieß selbst alsdann, wenn der Ort, wo die Untersuchung geschieht, nicht im Arrondissement liegt, worin der Aufbewahrer das Recht hat, beglaubte Urkunden zu machen.

206. Fehlt es entweder ganz an Urkunden, die zur Vergleichung dienen können, oder sind sie nicht hinreichend; so kann der beauftragte Richter befehlen, daß ein Aufsatz niedergeschrieben werden soll, den die Sachverständigen in Gegenwart oder auf geschehene Vorladung des andern Theils dictiren.

207. Wenn die Sachverständigen den Eid geleistet haben, wenn ihnen die Urkunden mitgetheilt sind, oder der Aufsatz niedergeschrieben ist; so entfernen sich die streitenden Theile, nachdem sie auf das Protokoll des beauftragten Richters ihre Gesuche eingelegt, und Bemerkungen gemacht haben, die sie für dienlich erachteten.

208. Die Kunstverständigen schreiten gemeinschaftlich, auf der Gerichtsschreiberey, vor dem Gerichtsschreiber, oder dem Richter,

wenn er es also befohlen hat, zur Untersuchung, und können sie an demselben Tage ihr Geschäft nicht endigen; so verlegen sie die Fortsetzung auf einen von dem Richter oder dem Gerichtsschreiber bestimmten Tag und Stunde.

209. Ihr Gutachten wird der Urschrift des von dem beauftragten Richter gefertigten Protokolles beygefügt, ohne daß es einer weitern Bekräftigung bedürfe; die Urkunden werden den Aufbewahrern zurückgegeben, welche dagegen den Gerichtsschreiber auf dem Protokolle quittiren.

Die Tag- und Sitzungsgebühren der Kunstverständigen werden in dem Protokolle verzeichnet, und es wird deshalb ein Executionsbefehl wider denjenigen erlassen, der die Untersuchung der Urkunden verlangt hatte.

210. Die drey Kunstverständigen sind verbunden, ein gemeinschaftliches Gutachten unter Beyfügung ihrer Gründe zu fertigen, und nur Eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen zu äußern.

Sind die Meinungen verschieden, so soll das Gutachten ihre Gründe enthalten; es ist aber nicht erlaubt, die individuelle Meinung einzelner Sachverständigen zu erkennen zu geben.

211. Als Zeugen können diejenigen vernommen werden, welche zugesehen haben, daß die bestrittene Urkunde geschrieben oder unterzeichnet wurde, oder welche von Thatsachen, die zur Entdeckung der Wahrheit beytragen können, Kenntniß haben.

212. Den Zeugen sollen, indem man zu ihrem Verhöre schreitet, die abgeläugneten oder nicht anerkannten Urkunden vorgelegt, und sie sollen von ihnen paraphirt werden; dieses sowohl als ihre Weigerung wird erwähnt; im übrigen werden die weiter unten für das Zeugenverhör vorgeschriebenen Regeln beobachtet.

213. Wird es erwiesen, daß die Urkunde von dem, der sie abgeläugnet hatte, wirklich geschrieben oder unterzeichnet ist; so wird er, außer den Kosten, und den seinem Gegner zu leistenden Schadenersatz, in eine Geldstrafe von hundert funfzig Franken zu Gunsten des Staates verurtheilt, und kann selbst, bey persönlichem Arreste in der Hauptsache verurtheilt werden.

Eilfter Titel.

Von dem Falsum, als Incidentpuncte in Civilsachen.

214. Derjenige, welcher behauptet, daß eine im Laufe des Prozesses insinuirte, mitgetheilte oder producirte Urkunde falsch oder verfälscht sey, kann, je nachdem sich die Umstände verhalten, vermittelst der gewöhnlichen Inscription, zum Beweise, daß sie falsch sey, zugelassen werden, selbst dann, wenn besagte Urkunde, in einem Verfahren wider denjenigen, der nun bey diesem Incidentpuncte als Kläger oder als Beklagter auftritt, in einer andern Absicht als um hauptsächlich oder beyläufig über das Falsum zu erkennen, untersucht worden, und solchemnach ein Urtheil erfolgt seyn sollte, das auf die Aechtheit dieser Urkunde sich gründet.

215. Wer vermittelst der gewöhnlichen Inscription den Beweis zu führen gedenkt, daß eine Urkunde falsch sey, hat vorläufig, durch eine von seinem Sachwalter dem andern insinuirte Schrift, den

andern Theil zur Erklärung aufzufordern, ob er sich der Urkunde bedienen will, oder nicht, mit der weitern Aeußerung, daß er, im Falle der Producent sich ihrer bedienen wollte, entschlossen sey, auf dem gesetzlichen Wege der Inscription sie als falsch anzugreifen.

216. Der aufgeforderte Theil ist schuldig, in einer Frist von acht Tagen zu erklären, ob er der Urkunde, die man der Falschheit beschuldiget hat, sich bedienen will oder nicht. Er unterzeichnet diese Erklärung entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, der mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehen ist, und läßt die Erklärung nebst einer Abschrift der Vollmacht, in so fern diese nöthig war, in derselben Frist durch eine Schrift seines Sachwalters insinuiren.

217. Giebt derjenige, der bey dieser Aufforderung die Stelle des Beklagten vertritt, diese Erklärung nicht ab, oder erklärt er, daß er sich der Urkunde nicht bedienen wolle, so kann der Kläger die Sache durch einen bloßen Act zum Vortrag in der Sitzung bringen, um dort erkennen zu lassen, daß die Urkunde, die man als falsch angegriffen hat, so viel den Beklagten betrifft, verworfen werden soll, unbeschadet der Befugniß des Klägers, hieraus solche Folgerungen und Schlüsse zu ziehen, die er für dienlich erachtet, oder solche Ansprüche auf Schadenersatz, die er für gut findet, zu machen.

218. Aeußert der Beklagte, daß er sich der Urkunde bedienen will, so hat der Kläger durch eine Registratur auf der Gerichtsschreiberey, die er oder sein, mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehener Bevollmächtigter unterzeichnet, zu erklären, daß er entschlossen sey auf dem gewöhnlichen Wege der Inscription die Falschheit der Urkunde zu behaupten; er bringt die Sache durch einen bloßen Act wiederum zum Vortrag, um zu erwirken, daß die Inscription zugelassen, und ein Commissar ernannt werde, vor welchem darüber weiter verfahren werden soll.

219. In drey Tagen nach erfolgter Insinuation des Urtheils, welches die Inscription zuläßt, und den Commissar ernennt, hat der Beklagte die der Falschheit beschuldigte Urkunde auf die Gerichtsschreiberey zu bringen, und die Registratur über die dort erfolgte Hinterlegung in den nächstfolgenden drey Tagen insinuiren zu lassen.

220. Unterläßt der Beklagte demjenigen, was in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, in der besagten Frist Genüge zu leisten; so mag der Kläger die Sache zum Vortrag in der Sitzung bringen, um, nach den im 217. Artikel enthaltenen Bestimmungen, über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er nicht etwa lieber sein Gesuch dahin richten will, daß ihm erlaubt werden möge, die Urkunde, auf seine Kosten, zur Gerichtsschreiberey bringen zu lassen. Diese Kosten sollen ihm demnach vor allem und ehe er sich weiter einzulassen braucht, ersetzt werden, zu welchem Ende ihm ein Executionsbefehl ausgeliefert wird.

221. Hat man von der als falsch angegriffenen Urkunde ein anderswo aufbewahrtes Original (minute), so wird, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem beauftragten Richter, auf Verlangen des Klägers befohlen, daß der Beklagte schuldig seyn soll, in einer ihm zu bestimmenden Frist das besagte Original auf die Gerichtsschreiberey bringen zu lassen, und daß dessen Bewahrer, in so fern es öffentliche Beamten sind, durch persönlichen Arrest, sonst aber durch Beschlagneh-

mung ihres Vermögens, durch Geldbuße, nach Beschaffenheit der Umstände sogar durch persönlichen Arrest, dazu angehalten werden.

222. Es bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf den Vortrag des beauftragten Richters die Verfügung zu treffen, daß das Verfahren über das Falsum fortgesetzt werden soll, ohne die Beybringung des ersten Originals (der minute) erst abzuwarten, wie auch, was Rechtens seyn mag, zu erkennen, wenn entweder das besagte Original nicht beygebracht werden könnte, oder hinlänglich erwiesen seyn sollte, daß es entwendet worden, oder verloren gegangen.

223. Die Frist zur Beybringung der Minüte läuft von dem Tage, da die Verordnung oder das Urtheil an dem Wohnorte derjenigen, die sie in ihrem Besitze haben, insinuirt worden ist.

224. Die Frist, die etwa dem Beklagten selbst zur Beybringung der Minüte bestimmt worden ist, läuft von dem Tage, da die Verordnung oder das Urtheil seinem Sachwalter insinuirt worden, und so fern der Beklagte nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um in dieser Frist die Minüte beyzubringen, bleibt es dem Kläger unbenommen, die Sache zum Vortrag zu bringen, wie im 217. Artikel bestimmt ist.

Die dem Beklagten hier oben auferlegten Vorkehrungen bestehen darin, daß er den Aufbewahrern der Urkunde in der Zeitfrist, die ihm deshalb bestimmt seyn wird, die ihm geschehene Insinuation der Verordnung oder des Urtheils, worin die Beybringung der besagten Minüte befohlen wird, abschriftlich zustellen läßt, ohne daß es von seiner Seite erforderlich ist, eine Ausfertigung der besagten Verordnung oder des erwähnten Urtheils auszulösen.

225. Ist die der Falschheit beschuldigte Urkunde zur Gerichtsschreiberey abgeliefert; so wird dem Sachwalter des Klägers darüber eine Registratur insinuirt, mit der Aufforderung, daß er sich bey Fertigung des Protokolls einfinden möge; und drey Tage nachher wird über den Zustand, worin sich die Urkunde befindet, ein Protokoll gefertiget.

Hat der Kläger die Hinterlegung der Urkunde veranstaltet, so wird dieses Protokoll in den nächsten drey Tagen nach geschehener Hinterlegung gefertiget, nachdem der Beklagte vorher aufgefordert worden, sich dabey einzufinden.

226. Ist verordnet worden, daß die Minüten beygebracht werden sollen; so wird das Protokoll in den oben bestimmten Fristen zu gleicher Zeit über den Zustand, worin sich die Minüten sowohl, als die der Falschheit beschuldigten Ausfertigungen befinden, gefertiget; dem Gerichte steht es gleichwohl frey, nach Beschaffenheit der Umstände, die Verfügung zu treffen, daß vorläufig über den Zustand, worin sich die Ausfertigungen befinden, ein Protokoll gefertiget werden soll, ohne die Beybringung der Minüten abzuwarten, über deren Zustand in diesem Falle ein besonderes Protokoll abgefaßt werden soll.

227. In dem Protokolle soll jede geschehene Rasur, jedes außer der Linie geschriebene Wort, jede in den Zwischenraum hingeschriebene Linie und jeder andere gleichartige Umstand bemerkt und beschrieben werden; es wird von dem beauftragten Richter in Gegenwart des kaiserlichen Procurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihrer mit Specialvollmacht in authentischer Form versehener Mandatare gefertiget; die besagten Urkunden und Minüten werden von dem beauftragten Richter, dem kaiserlichen Procurator, dem Kläger und dem Be-

klagten, in so fern sie können oder wollen, paraphirt, im entgegengesetzten Falle geschieht davon Erwähnung. Bleibt einer von beyden Theilen aus; so wird Ungehorsams halber verfahren, und zur Fertigung des Protokolles geschritten.

228. Derjenige, welcher bey diesem Incidentpuncte die Stelle des Klägers vertritt, oder dessen Sachwalter kann zu jeder Zeit, die Sache stehe wie sie wolle, die der Falschheit beschuldigten Urkunden bey dem Gerichtsschreiber sich vorlegen lassen, ohne gleichwohl sie mitzunehmen, und ohne daß hiebey einiger Aufschub Statt findet.

229. In den nächsten acht Tagen nach der Fertigung des gedachten Protokolls soll der Kläger dem Beklagten die Gründe seiner Behauptung insinuiren lassen, welche die Thatsachen, die Umstände und Beweise enthalten, worauf er die Falschheit oder die Verfälschung der Urkunde zu begründen gedenkt, in dessen Ermangelung kann der Beklagte die Sache zum Vortrag in der Sitzung bringen, um, wenn es ihre Bewandniß gestattet, dort die Verfügung zu erwirken, daß der Kläger seiner Inscription auf das Falsum verlustig seyn soll.

230. Der Beklagte ist schuldig, in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Insinuation der Gründe, woraus sein Gegner die Falschheit der Urkunde folgern will, darauf schriftlich zu antworten; in dessen Ermangelung steht es dem Kläger frey, die Sache zum Vortrag in der Sitzung zu bringen, um über die Verwerfung der Urkunde nach den hier oben im 217. Artikel enthaltenen Vorschriften erkennen zu lassen.

231. Drey Tage nach dieser Antwort mag ein jeder der streitenden Theile, der den Prozeß betreiben will, die Sache in der Gerichtssitzung fortsetzen; und die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, werden, ganz oder zum Theil, zugelassen oder verworfen; nach Beschaffenheit der Umstände wird zugleich erkannt, daß diese Gründe oder etliche davon entweder zu dem Incidentpuncte über das Falsum, in so fern einige dieser Gründe zugelassen worden sind, oder zu dem Verfahren in der Hauptsache als Actenstücke gelegt und damit verbunden bleiben sollen; alles nach Beschaffenheit dieser Gründe, und so wie es die Verschiedenheit der Fälle erfordert.

232. Das Urtheil enthält die Verfügung, daß die Gründe, welche zugelassen worden sind, durch Urkunden so wohl als durch Zeugen, mit Vorbehalt des Gegenbeweises von Seiten des Beklagten, vor dem beauftragten Richter, bewiesen, und die Urkunden, die man als falsch angegriffen hat, von drey Schreibemeistern, welche in demselben Urtheile von Amtswegen zu ernennen sind, untersucht werden sollen.

233. Die zum Beweise des Falsums angeführten Gründe, welche das Gericht für erheblich und zulässig erklärt, sollen in dem verfügenden Theile des Erkenntnisses, welches den Beweis davon zuläßt, ausdrücklich bemerkt, und sonst keine weitern Gründe bewiesen werden. Die Schreibemeister können gleichwohl über die als falsch angegriffenen Urkunden jede in ihre Kunst einschlagende Bemerkung machen, die sie für dienlich erachten; den Richtern bleibt es hiebey vorbehalten, dieselbe gehörig zu würdigen, und nach Verschiedenheit der Umstände darauf mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen.

234. Wird zur Vernehmung der Zeugen geschritten, so wird die hier unten für das Zeugenverhör vorgeschriebene Form des Verfahrens beobachtet; die angeblich falschen Urkunden werden den Zeugen

vorgelegt, und von ihnen, wenn sie es können oder wollen, paraphirt, im entgegengesetzten Falle wird dessen erwähnt.

Die zur Vergleichung dienenden so wie die übrigen Urkunden, die man den Schreibemeistern vorzulegen hat, mögen auch den Zeugen, wenn es der beauftragte Richter für dienlich erachtet, ganz oder zum Theile vorgelegt werden, in diesem Falle werden sie von ihnen paraphirt, so wie hier oben vorgeschrieben ist.

235. Wenn die Zeugen bey ihrer Aussage einige Urkunden vorzeigen, so bleiben sie beym Zeugenverhöre als Beylagen, nachdem sie vorher von dem beauftragten Richter, so wohl als von den besagten Zeugen, in so fern diese es können, oder wollen, paraphirt worden sind; im entgegengesetzten Falle, geschieht hievon Erwähnung, und, wenn die eben gedachten Urkunden entweder die Falschheit oder die Aechtheit und Wahrheit der bestrittenen Urkunden beweisen; so werden sie den übrigen Zeugen, welche hiervon Kenntniß haben mögen, vorgelegt, und von ihnen, wie hier oben bestimmt ist, paraphirt.

236. Der Beweis durch Kunstverständige wird in folgender Form geführt:

1) Die Urkunden, welche zur Vergleichung der Handschriften dienen sollen, werden durch Uebereinkunft unter den streitenden Theilen bestimmt, oder vom Richter angezeigt, so wie im 200. Artikel unter dem Titel von der Untersuchung der Handschriften bestimmt ist;

2) Das Urtheil, wodurch die Inscription auf das Falsum zugelassen wurde, die angeblich falschen Urkunden, das über den Zustand, worin sie sich befanden, gefertigte Protokoll, das Urtheil, welches die zum Beweise des Falsums vorgebrachten Gründe zuläßt, und auf ein Gutachten der Kunstverständigen erkennt, die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden sind, das Protokoll, welches über die Production dieser Urkunden gefertiget, und das Urtheil, wodurch sie angenommen worden, werden den Schreibemeistern mitgetheilt; die Schreibemeister erwähnen in ihrem Gutachten der ihnen geschehenen Ueberlieferung aller vorbesagten Actenstücke, und der von ihnen geschehenen Untersuchung, ohne jedoch hierüber ein Protokoll fertigen zu dürfen; sie paraphiren die angeblich falschen Urkunden.

Haben die Zeugen ihrer Aussage einige Urkunden beygefügt; so steht es dem streitenden Theile frey zu verlangen, und der beauftragte Richter kann befehlen, daß sie den Schreibemeistern vorgelegt werden sollen.

3) Im übrigen sollen bey besagtem Gutachten die Regeln beobachtet werden, welche unter dem Titel von Untersuchung der Handschriften vorgeschrieben sind.

237. Wird entweder wider den beauftragten Richter, oder wider die Schreibemeister ein Verwerfungsgesuch eingelegt, so wird nach den Grundsätzen verfahren, die unter dem XIV und XXI Titel des gegenwärtigen Buches vorgeschrieben sind.

238. Wenn das Verfahren geendiget ist; so wird auf einen bloßen Act die Sache zur Entscheidung befördert.

239. Ergeben sich aus dem Prozesse Merkmale eines Falsums oder einer Verfälschung, und die Urheber oder Mitschuldigen sind noch am Leben, und die Klage auf Bestrafung des Verbrechens (die öffentliche oder Criminalklage) ist nach den Bestimmungen des Straf-

gesetzbuches noch nicht durch Verjährung erloschen; so erkennt der Präsident wider diejenigen, auf welche der Verdacht fällt, einen Vorführungsbefehl, und versieht in dieser Hinsicht die Stelle eines gerichtlichen Polizeybeamten.

240. In dem Falle, der in dem vorhergehenden Artikel ausgedrückt ist, bleibt alles weitere Erkenntniß über die Civilsache bis zum Urtheile über das Falsum ausgesetzt.

241. Hat das Gericht, in seinem Erkenntnisse über die Inscription wegen eines begangenen Falsums, verfügt, daß die als falsch erklärten Urkunden zerrissen, oder ganz oder zum Theile durchstrichen, selbst abgeändert oder in ihren vorigen Zustand wieder hergestellt werden sollen; so bleibt die Vollstreckung des Urtheils in diesem Stücke so lange ausgestellt, als der Verurtheilte noch in der gesetzlichen Frist ist, durch Appellation, durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand (requête civile) oder durch ein Cassationsgesuch es anzugreifen, oder so lange er nicht förmlich und auf eine gültige Weise sich dem Urtheile unterworfen hat.

242. In dem Urtheile, welches über das Falsum entscheidet, wird zugleich über die Wiederauslieferung der Urkunden an die Parteyen oder Zeugen, die sie herbeygeschafft oder producirt haben, das Erforderliche verfügt, welches selbst in Hinsicht der angeblich falschen Urkunden Statt hat, wenn sie nicht als solche erkannt werden; in Hinsicht der Urkunden, welche aus einem öffentlichen Aufbewahrungsorte genommen sind, wird die Verfügung getroffen, daß sie den Aufbewahrern zurückgegeben, oder durch die Gerichtsschreiber auf die von dem Gerichte vorgeschriebene Weise zurückgeschickt werden sollen; dies Alles ohne daß man noch ein zweytes Urtheil über die Wiederauslieferung der Urkunden besonders zu erlassen braucht, welche gleichwohl nicht eher, als nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Frist geschehen soll.

243. Während der ebenbesagten Frist bleibt auch die Wiederauslieferung der Urkunden, die zur Vergleichung oder sonst wozu gebraucht worden sind, ausgesetzt, es müßte denn von dem Gerichte auf Ansuchen der Aufbewahrer dieser Urkunden, oder der Parteyen, die etwa ein Interesse haben, diese Auslieferung nachzusuchen, etwas Anderes verordnet werden.

244. Den Gerichtsschreibern wird auferlegt, sich in dem, was sie betrifft, genau nach den vorhergehenden Artikeln zu richten, widrigenfalls soll die Strafe der Suspension nebst einer Geldbuße, die nicht unter hundert Franken seyn darf, wider sie verhängt, der den Parteyen hieraus erwachsene Schaden von ihnen ersetzt, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände außerordentlich wider sie verfahren werden.

245. Während die gedachten Urkunden auf der Gerichtsschreiberey sich befinden, dürfen die Gerichtsschreiber keine Copie oder Ausfertigung von denen, die als falsch angegriffen sind, ausliefern, es müßte denn zufolge eines Urtheils geschehen; was die Schriften betrifft, wovon man die Originale oder Entwürfe (minutes) bey der Gerichtsschreiberey niedergelegt hat, und namentlich Register, worinnen sich auch andere der Falschheit nicht beschuldigte Urkunden befinden, so mögen die besagten Gerichtsschreiber den Parteyen, die ein Recht haben, es zu verlangen, Ausfertigungen davon ausliefern, ohne daß sie gleichwohl höhere Gebühren dafür fordern dürfen, als den

Aufbewahrern der gedachten Originale oder Entwürfe (Concepte) zukommen würden, und es soll dieser Artikel, unter den im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Strafen, vollzogen werden.

Haben diejenigen, bey welchen die Concepte (Minüten) der gedachten Beweisstücke hinterlegt waren, in Gemäßheit des 203. Art. unter dem Titel von Untersuchung der Handschriften, Ausfertigungen davon gemacht, um die Stelle der Minüten zu vertreten; so können die gedachten Urkunden von niemand anders als von den besagten Aufbewahrern ausgefertiget werden.

246. Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat, und dabey unterliegt, soll in eine Geldbuße, die nicht unter dreyhundert Franken seyn darf, und zur Schadloshaltung, wie sie den Umständen angemessen seyn wird, verurtheilt werden.

247. Ist die Inscription auf das Falsum auf der Gerichtsschreiberey geschehen, und das Gesuch um die Falschheit der Urkunde zu beweisen zugelassen worden, so ist der Kläger jedesmal in die Geldstrafe verfallen, gleichviel ob er späterhin sich seines Gesuches freywillig begeben, oder den Prozeß verloren hat, oder auch, es sey nun aus Abgang erheblicher Gründe oder hinlänglicher Beweismittel, oder weil etwa der Kläger die Sache nicht gehörig betrieben, oder die hier oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet hat, alles weitere Verfahren unter den Parteyen aufgehoben worden; und dieses soll Statt haben, in welchen Ausdrücken auch immer der Ausspruch abgefaßt seyn möge, und selbst dann, wenn in dem Urtheile von der Geldbuße keine Erwähnung geschehen wäre; dieses Alles soll Statt finden, obgleich der Kläger sich anerbieten würde, die Klage über das Falsum auf dem außerordentlichen Wege anzubringen.

248. Der Kläger verfällt nicht in die Geldstrafe, wenn die Urkunde oder eine der als falsch angegriffenen Urkunden ganz oder zum Theile für falsch erklärt, oder von den Acten oder dem Prozesse ausgeschlossen, oder wenn das Gesuch, um sie als falsch anzugreifen, nicht zugelassen worden ist, und das zwar, welcher Ausdrücke auch immer die Richter sich bedient haben mögen, um das besagte Gesuch zu verwerfen oder darauf keine Rücksicht zu nehmen.

249. Kein Vergleich über das Incidentverfahren, welches ein Falsum zum Gegenstande hat, kann vollstreckt werden, er sey denn gerichtlich bestätiget, nachdem er vorher dem öffentlichen Ministerium, welches in dieser Hinsicht jede ihm angemessen scheinende Requisition machen kann, mitgetheilt worden.

250. Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat, kann immer sein Gesuch in der Form einer Hauptklage bey der Criminalbehörde anbringen; und in diesem Falle bleibt die Entscheidung der Sache einstweilen ausgesetzt, wenn nicht etwa die Richter dafür halten, daß der Prozeß ohne Rücksicht auf die als falsch angegriffene Urkunde entschieden werden kann.

251. In einem Verfahren, das ein Falsum zum Gegenstande hat, kann weder ein Urtheil, das zur Leitung des Prozesses gehört, noch ein Definitivurtheil erlassen werden, ohne vorher das öffentliche Ministerium mit seinem Gutachten zu hören.

Zwölfter Titel.

Von der Zeugenvernehmung.

252. Die Thatsachen, worüber einer der streitenden Theile den Beweis zu führen verlangt, sollen durch einen bloßen Conclusionsact, ohne schriftlichen Vortrag oder Bittschrift, kurz aufgezählt werden.

Sie sollen gleichfalls durch einen bloßen Act, in drey Tagen, entweder verneint oder eingeräumt werden, widrigenfalls können sie für eingestanden gehalten werden.

253. Sind die Thatsachen erheblich, hat der andere Theil sie abgeläugnet, und der Beweis ist in keinem Gesetze für unzulässig erklärt, so kann darauf erkannt werden.

254. Das Gericht kann auch von Amtswegen auf Beweis der ihm erheblich scheinenden Thatsachen erkennen, in so fern kein Gesetz es verbietet.

255. Das Urtheil, welches auf Beweis erkennt, soll

1) Die zu beweisenden Thatsachen;

2) Die Ernennung des Richters, vor dem die Zeugen vernommen werden sollen, enthalten.

Sind die Zeugen zu weit entfernt, so kann die Verfügung getroffen werden, daß die Zeugenvernehmung vor einem Richter geschehe, den ein hiezu bestimmtes Gericht zu diesem Ende ernennen wird.

256. Der Gegenbeweis steht dem andern Theile von Rechtswegen frey; die Beweisführung des Klägers und der Gegenbeweis werden in den durch die folgenden Artikel bestimmten Fristen angefangen und geendiget.

257. Wird das Zeugenverhör an demselben Orte, wo das Urtheil erlassen wurde, oder in einer Entfernung von mehr nicht als drey Myriametern vorgenommen; so wird es in einer achttägigen Frist von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation angefangen; ist das Urtheil wider eine Partey ergangen, welche keinen Sachwalter hatte, so nimmt die Frist von dem Tage der Insinuation, welche der Partey in Person oder an ihrem Wohnorte geschehen ist, ihren Anfang; diese Fristen laufen gleichfalls wider denjenigen, der das Urtheil hat insinuiren lassen; alles bey Strafe der Nullität.

Ist wider das Urtheil eine Opposition zulässig, so nimmt die Frist von dem Tage, da die Oppositionsfristen verstrichen sind, ihren Anfang.

258. Muß das Zeugenverhör in einer weitern Entfernung vorgenommen werden, so bestimmt das Urtheil die Zeitfrist, binnen welcher der Anfang damit gemacht werden soll.

259. Das Zeugenverhör wird für einen jeden der streitenden Theile, so viel ihn betrifft, durch die Verordnung, die er von dem beauftragten Richter erhält, um die Zeugen auf den von ihm bestimmten Tag und Stunde vorzuladen, als angefangen angesehen.

Diesem zufolge eröffnet der beauftragte Richter die gegenseitigen Protokolle damit, daß er des bey ihm eingelegten Gesuches und der hierauf erfolgten Ertheilung seiner Verordnung erwähnt.

260. Die Zeugen werden in Person oder an ihrem Wohnorte vorgeladen: diejenigen, welche in einem Umkreise von drey Myria-

metern von dem Orte, wo die Zeugenvernehmung vor sich geht, wohnhaft sind, werden wenigstens einen Tag vor dem Verhöre vorgeladen; für diejenigen, die in einer weitern Entfernung wohnen, wird für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt. Jedem Zeugen wird eine Abschrift der in dem Urtheile enthaltenen Verfügung, jedoch nur so viel die zum Beweise zugelassenen Thatsachen betrifft, so wie eine Copie der Verordnung des beauftragten Richters zugestellt, alles bey Strafe, daß die Aussagen der Zeugen, in Hinsicht deren die hier oben bestimmten Formalitäten nicht beobachtet worden sind, für ungültig angesehen werden sollen.

261. Die Partey soll, an dem Wohnorte ihres Sachwalters, wenn sie einen bestellt hat, im entgegengesetzten Falle an ihrem eigenen Wohnorte vorgeladen werden, um bey dem Zeugenverhöre gegenwärtig zu seyn, alles das wenigstens drey Tage vor der Zeugenvernehmung; die Namen, das Gewerbe und die Wohnungen der Zeugen, welche wider sie producirt werden sollen, werden ihr kund gemacht, alles bey Strafe der Nullität, wie hier oben bestimmt ist.

262. Die Zeugen werden in Beyseyn oder auch in Abwesenheit der Parteyen, jeder für sich besonders vernommen.

Jeder Zeuge, ehe er vernommen wird, sagt seine Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort, ob er mit einem der streitenden Theile verwandt oder verschwägert ist, und in welchem Grade; ob er bey einem von ihnen im Dienste steht, oder zu seinem Hausgesinde gehört; er schwört, die Wahrheit zu sagen; alles bey Strafe der Nullität.

263. Die Zeugen, welche nicht erscheinen, sollen durch Verordnungen des beauftragten Richters, welche, aller Opposition oder Appellation ohngeachtet vollstreckt werden können, in eine Summe, die nicht unter zehn Franken seyn darf, als Schadenersatz zum Vortheile der Partey verurtheilt werden; sie können überdieß durch dieselbe Verordnung in eine Geldbuße, welche jedoch die Summe von hundert Franken nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

Die ausgebliebenen Zeugen werden auf ihre Kosten wieder vorgeladen.

264. Bleiben die wieder vorgeladenen Zeugen abermals aus, so werden sie, und zwar bey persönlichem Arreste in eine Geldbuße von hundert Franken verurtheilt; der beauftragte Richter mag selbst einen Vorführungsbefehl wider sie erkennen.

265. Beweist der Zeuge, daß er an dem bestimmten Tage nicht erscheinen konnte, so wird er, nachdem er seine Aussage geendiget hat, von der Geldbuße und den Kosten der Wiedervorladung von dem beauftragten Richter freygesprochen.

266. Beweist der Zeuge, daß es ihm unmöglich ist, an dem bestimmten Tage sich einzufinden, so verstattet der beauftragte Richter ihm eine hinlängliche Frist, welche gleichwohl den für das Zeugenverhör bestimmten Termin nicht überschreiten darf, oder er verfügt sich selbst an Ort und Stelle, um seine Aussage aufzunehmen. Ist der Zeuge an einem entlegenen Orte, so verweist der beauftragte Richter dessen Vernehmung an den Präsidenten des Gerichtes, worunter dieser Ort gehört, und Letzterer vernimmt den Zeugen oder ernennt hierzu einen Richter; der Actuar dieses Gerichtes läßt sogleich die Urschrift des Protokolles an die Gerichtsschreiberey des Gerichtes gelangen, bey welchem der Prozeß anhängig ist; ihm bleibt dabey unbe-

nommen, wider die Partey, auf deren Ansuchen der Zeuge vernommen worden ist, einen Executionsbefehl wegen der Kosten auszubringen.

267. Können die Zeugen nicht an demselben Tage vernommen werden; so bestimmt der Richter dazu Tag und Stunde, und weder die Zeugen noch die Partey, selbst wenn sie schon nicht erschienen wäre, sollen auf's neue vorgeladen werden.

268. Niemand kann als Zeuge vorgeladen werden, wenn er mit einem der streitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte ist, wäre er auch jetzt durch Ehescheidung von ihm getrennt.

269. Die Protokolle über ein Zeugenverhör sollen die Zeitbestimmung mit Bemerkung des Tages und der Stunde, das Erscheinen oder Ausbleiben der streitenden Theile und der Zeugen, die erfolgte Reproduction der Vorladungen, die Verlegung des Verhörs auf einen andern Tag und Stunde, in so fern sie wirklich anbefohlen worden ist, bey Strafe der Nullität enthalten.

270. Die Einwendungen gegen die Personen der Zeugen sollen von der Partey oder von ihrem Sachwalter vor der Vernehmung des Zeugen vorgebracht werden; dieser ist hinwiederum verbunden, sich hierüber zu erklären; sie müssen umständlich und erheblich seyn, nicht in unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken vorgebracht werden. Die Einwendungen und die von dem Zeugen hierüber gegebene Auskunft werden in dem Protokolle aufgezeichnet.

271. Der Zeuge antwortet, ohne daß man ihm hiebey verstattet, einen schriftlichen Entwurf zu Hülfe zu nehmen und abzulesen. Seine Aussage wird in dem Protokolle aufgezeichnet, sie wird ihm vorgelesen und man fragt ihn, ob er dabey beharre; alles bey Strafe der Nullität; man fragt ihn ebenfalls, ob er verlange, daß ihm etwas zur Entschädigung bestimmt werde.

272. Dem Zeugen steht es frey, bey der Vorlesung seiner Aussage alle Veränderungen und Zusätze zu machen, die er für gut findet; sie werden am Schlusse seiner Aussage oder ihr zur Seite niedergeschrieben; sie werden ihm so wie seine Aussage vorgelesen, und es geschieht davon Erwähnung; alles bey Strafe der Nullität.

273. Der beauftragte Richter kann entweder von Amtswegen oder auf Verlangen der Parteyen oder einer von ihnen an den Zeugen diejenigen Fragen machen, die er für schicklich hält, um seine Aussage zu erläutern; der Zeuge unterzeichnet die Antworten, nachdem sie ihm vorgelesen sind, oder, wenn er nicht unterzeichnen will oder kann, so geschieht davon Erwähnung; sie werden gleichfalls von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet, alles bey Strafe der Nullität.

274. Die Aussagen des Zeugen, so wie die Veränderungen und Zusätze, die er etwa gemacht haben wird, werden von ihm, dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet; will oder kann der Zeuge nicht unterzeichnen, so geschieht davon Erwähnung, alles bey Strafe der Nullität. Man erwähnt gleichfalls der ihm zugestandenen Entschädigung, wenn er eine verlangt hat, oder daß er sie ausgeschlagen habe.

275. In den Protokollen wird der geschehenen Beobachtung der Formalitäten, welche oben in dem 261, 262, 269, 270, 271, 272, 273 und 274. Artikel vorgeschrieben sind, ausdrücklich gedacht; sie wer-

den am Schlusse von dem Richter und dem Gerichtsschreiber, und von den Parteyen, wenn sie es wollen oder können, unterzeichnet; wenn diese sich weigern, so geschieht davon Erwähnung; alles bey Strafe der Nullität.

276. Die Partey darf den Zeugen weder in seiner Aussage unterbrechen, noch unmittelbar eine Frage ihm vorlegen; sondern sie ist schuldig, sich deshalb an den beauftragten Richter zu wenden, bey Strafe von zehn Franken, und bey einer schwerern Geldbuße, selbst bey Strafe, daß sie sonst von dem Zeugenverhöre ausgeschlossen werden soll, wenn sie in diesen Fehler zurückfällt; welche Strafe der beauftragte Richter auszusprechen hat. Seine Verordnungen sind, der dawider eingelegten Appellation oder Opposition ungehindert, executorisch (können sogleich vollzogen werden).

277. Verlangt der Zeuge, daß die ihm gebührende Entschädigung bestimmt werde; so wird ihr Betrag auf die Abschrift der Vorladung gesetzt, und dies hat mit einem Executionsbefehle gleiche Wirkung; der Richter erwähnt dieses Betrags in seinem Protokolle.

278. Das Zeugenverhör soll bey Strafe der Nullität, in so fern das Urtheil, worinnen darauf erkannt worden, nicht eine längere Frist bestimmt hat, in Zeit von acht Tagen, von Abhörung der ersten Zeugen angerechnet, gegenseitig geendiget werden.

279. Wenn gleichwohl einer der streitenden Theile während der Frist, die zur Vollendung des Zeugenverhörs bestimmt ist, um Verlängerung bittet, so mag das Gericht sie verstatten.

280. Das Gesuch um Verlängerung wird in das Protokoll des beauftragten Richters aufgenommen, und auf einen Vortrag, den er deshalb in der Gerichtssitzung an dem in seinem Protokolle hierzu bestimmten Tage erstattet, verwilligt, ohne daß eine Aufforderung oder Ladung vorhergehe, wenn anders die Parteyen oder ihre Sachwalter gegenwärtig gewesen. Es soll mehr nicht, als Eine Verlängerung gestattet werden, bey Strafe der Nullität.

281. Eine Partey, die mehr als fünf Zeugen über eben denselben Umstand vernehmen läßt, kann die Kosten nicht zurückfordern, welche durch andere Zeugnisse über den nämlichen Umstand veranlaßt worden.

282. Ist einmal das Zeugniß abgelegt, so wird keine Einwendung gegen den Zeugen mehr zugelassen, sie werde dann durch Etwas schriftliches erwiesen.

283. Man kann Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen machen, wenn sie Verwandte oder Verschwägerte des einen oder des andern der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich, Verwandte und Verschwägerte der Ehegatten in dem ebenbemerkten Grade sind, in so fern entweder der Ehegatte selbst noch lebt, oder die Partey oder der Zeuge Kinder davon hat, die noch wirklich am Leben sind; ist der Ehegatte verstorben, und hat er keine Descendenten zurückgelassen, so kann man gegen die Verwandten und Verschwagerten in gerader Linie, die Brüder und Schwäger, die Schwestern und Schwägerinnen Einwendungen machen, wenn sie als Zeugen vorgeschlagen worden.

Eben so kann man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des vorgeschlagenen Zeugen machen, wenn er vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer der Partey ist, die ihn vorgeschlagen hat; wenn er seit dem Ausspruche des Urtheils, worin die Zeugenvernehmung befoh-

sen ward, mit der Partey und auf ihre Kosten getrunken oder gegessen hat; wenn er über die Umstände, welche mit dem Prozesse in Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse abgegeben hat; wenn er Diener dieser Partey ist, oder zu ihrem Hausgesinde gehört; wenn er eines Verbrechens halber angeklagt worden; wenn er zu einer Leibes- oder infamirenden Strafe verurtheilt worden, oder selbst, zu einer Correctionnelstrafe, in so fern es wegen eines Diebstahls geschah.

284. Der Zeuge soll der gegen ihn vorgebrachten Einwendungen ungeachtet gleichwohl mit seiner Aussage gehört werden.

285. Individuen, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, können als Zeugen vernommen werden, mit dem Vorbehalt, daß man auf ihre Aussagen so viel Rücksicht nimmt, als billig und recht ist.

286. Nach Ablauf des zur Beweisführung durch Zeugen bestimmten Termins läßt derjenige von den streitenden Theilen, der die Sache betreiben will, die Abschrift der Protokolle dem Sachwälter insinuiren, und bringt sie durch einen bloßen Act zum Vortrag in der Sitzung.

287. Ueber die Einwendungen gegen die Zeugen wird ein summarischer Bescheid abgefaßt.

288. Ist aber die Hauptsache zur Entscheidung reif, so kann über alles in einem und demselben Urtheile erkannt werden.

289. Sind die Einwendungen, welche gegen die Zeugen vor ihrer Aussage vorgebracht worden sind, nicht durch Etwas schriftliches erwiesen, so ist die Partey verbunden, sich dazu zu erbieten, und die Zeugen zu benennen; widrigenfalls wird sie damit ferner nicht gehört; alles mit Vorbehalt der Genugthuung und des Schadenersatzes, welche dem Zeugen, wider welchen die Einwendungen vorgebracht worden sind, gebühren mögen.

290. Auf den Beweis, wenn er sonst Statt hat, wird, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, von dem Gerichte erkannt, und er wird in der Form geführt, welche weiter unten für die summarischen Zeugenvernehmungen festgesetzt ist. Dabey wird keine Einwendung gegen die Zeugen zugelassen, sie werde denn durch Etwas schriftliches begründet.

291. Werden die Einwendungen zugelassen; so wird die Aussage des Zeugen, wider welchen sie vorgebracht worden, nicht verlesen.

292. Ist das Zeugenverhör oder die Aussage eines Zeugen wegen eines Versehens des beauftragten Richters für ungültig erklärt worden, so wird auf dessen Kosten dazu auf's neue geschritten; die Fristen des neuen Beweisverfahrens oder der abermaligen Abhörung einiger Zeugen laufen von dem Tage der Insinuation des Urtheils, worin hierauf erkannt worden; der Partey bleibt es unbenommen, dieselben Zeugen wieder abhören zu lassen, und können einige davon nicht wieder vernommen werden, so sollen die Richter auf ihr Zeugniß, das sie bey der ersten Vernehmung abgelegt haben, so viel Rücksicht nehmen, als recht und billig ist.

293. Ist das Zeugenverhör wegen eines Versehens des Sachwalters oder des Huissier für ungültig erklärt worden, so wird es nicht wiederholt; der Partey bleibt es gleichwohl unbenommen, von ihnen die Kosten, und, im Falle einer offenbaren Fahrlässigkeit, den

erlittenen Schaden sich ersetzen zu lassen, welches dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleibt.

294. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Zeugenaussagen hat die Ungültigkeit des Zeugenverhörs nicht zur Folge.

Dreyzehnter Titel.

Von Localbesichtigungen.

295. Das Gericht mag in den Fällen, wo es dies für nöthig erachtet, verfügen, daß einer der Richter sich an Ort und Stelle begeben soll; es darf gleichwohl diese Verfügung alsdann nicht treffen, wenn es auf einen Gegenstand ankommt, wobey ein bloßes Gutachten der Kunst- und Sachverständigen schon hinreicht, es sey denn, daß die Localbesichtigung von einem oder dem andern der streitenden Theile nachgesucht werde.

296. In dem Urtheile wird einer derjenigen Richter beauftragt, die der Abfassung desselben beygewohnt haben.

297. Auf Ansuchen derjenigen Partey, welche die Sache betreiben will, ertheilt der Richter eine Verordnung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Besichtigung bestimmt; die Insinuation hiervon verfügt ein Sachwalter dem andern, und sie dient anstatt der Aufforderung.

298. Der als Commissar ernannte Richter bemerkt auf dem Originalconcepte seines Protokolles die Tage, die er auf seine Hin- und Herreise und den Aufenthalt am Orte verwendet hat.

299. Die Ausfertigung des Protokolles wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, den Sachwaltern der übrigen Parteyen insinuirt, und drey Tage nachher kann sie vermittelst eines bloßen Actes die Sache zum Vortrag in der Sitzung bringen.

300. Die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums ist nur in dem Falle nöthig, wo es selbst Partey ist.

301. Die Reisekosten werden von der ansuchenden Partey, vorschußweise bezahlt, und von ihr bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt.

Vierzehnter Titel.

Von dem Gutachten der Kunst- und Sachverständigen.

302. Wenn die Sache zu einem Gutachten von Kunst- und Sachverständigen geeignet ist; so wird in einem Urtheile darauf erkannt, welches die Gegenstände der Besichtigung durch Sachverständige deutlich ausdrückt.

303. Die Besichtigung darf anders nicht, als durch drey Sachverständige vorgenommen werden, die Parteyen müßten denn einwilligen, daß durch Einen allein dazu verschritten würde.

304. Haben die Parteyen zur Zeit des Urtheils, welches die Einholung eines Gutachtens verordnet, sich schon über die Ernennung der Sachverständigen vereinigt, so wird in demselben Urtheile diese Ernennung bestätigt.

305. Haben die streitenden Theile nicht schon durch eine gegenseitige Uebereinkunft die Sachverständigen ernannt; so wird ihnen

in dem Urtheile aufgegeben, diese Ernennung in drey Tagen nach erfolgter Insinuation zu vollziehen, und befohlen, daß widrigenfalls durch diejenigen Sachverständigen, die in demselben Urtheile von Amtswegen ernannt werden, zum Werke geschritten werden soll.

In demselben Urtheile wird der Richter ernannt, der als Commissar den entweder durch Uebereinkunft der Parteyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen den Eid abnehmen soll; dem Gerichte bleibt es gleichwohl unbenommen, die Verfügung zu treffen, daß die Sachverständigen vor dem Friedensrichter des Cantons, wo sie das ihnen aufgetragene Geschäft zu vollziehen haben, ihren Eid ablegen sollen.

306. In der hier oben bestimmten Frist haben die Parteyen, die etwa über die Ernennung der Sachverständigen übereingekommen sind, ihre diesfallsige Erklärung auf der Gerichtsschreiberey abzugeben.

307. Nach Ablauf der hier oben bestimmten Zeitfrist bringt die Partey, welche die Sache betreibt, eine Verordnung des Richters aus, und fordert die von den Parteyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen auf, ihren Eid abzulegen, ohne daß es nöthig ist, daß die Parteyen dabey erscheinen.

308. Verwerfungen können nur wider Sachverständige, welche von Amtswegen ernannt worden sind, vorgebracht werden, es sey denn, daß seit ihrer Ernennung und ehe sie den Eid ablegten, neue Ursachen eingetreten wären.

309. Eine Partey, welche Verwerfungsgründe vorzubringen hat, ist schuldig, es in den nächsten drey Tagen nach erfolgter Ernennung durch eine bloße Schrift zu thun, die sie oder ihr Special-Bevollmächtigter unterzeichnet, und welche die Verwerfungsgründe nebst den Beweisen, wenn sie deren zur Hand hat, oder das Anerbieten den Beweis davon durch Zeugen zu führen enthält: nach Ablauf der hier oben bestimmten Frist kann keine Verwerfung mehr vorgebracht werden, und der Sachverständige leistet den Eid an dem in der Aufforderung angezeigten Tage.

310. Kunst- und Sachverständige können wegen eben der Gründe verworfen werden, wegen welcher es erlaubt ist, Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen.

311. Ueber bestrittene Verwerfungen wird summarisch in der Gerichtssitzung auf ein bloßes Anbringen und nach angehörter Meinung des öffentlichen Ministeriums geurtheilt; die Richter können dabey auf Beweis durch Zeugen erkennen, welcher alsdann in der für die summarische Zeugenvernehmung weiter unten bestimmten Form geführt wird.

312. Der Ausspruch über eine Verwerfung kann der dawider eingelegten Appellation ungeachtet vollstreckt werden.

313. Wird eine Verwerfung angenommen, so geschieht in demselben Urtheile von Amtswegen die Ernennung eines neuen oder mehrerer neuen Sachverständigen an die Stelle des oder derjenigen, welche verworfen worden.

314. Wird die Verwerfung für unstatthaft erklärt, so wird die Partey, welche sie vorgebracht hat, in eine den Umständen angemessene Summe als Schadenersatz selbst zum Vortheile des Sachverständigen, wenn er hierum ansucht, verurtheilt; in diesem letzten Falle kann er gleichwohl als Sachverständiger in der Sache ferner nicht auftreten.

315. In dem Protokolle über die Leistung des Eides bestimmen die Sachverständigen den Ort, den Tag und die Stunde, wo sie das Geschäft vornehmen werden.

Sind die Parteyen oder ihre Sachwalter dabey zugegen, so dient diese Bestimmung statt der Aufforderung.

Im Falle der Abwesenheit werden die Parteyen durch eine Schrift des Sachwalters aufgefordert, an dem Tage und zur Stunde, welche die Sachverständigen vorbestimmt haben, sich einzufinden.

316. Wenn ein oder der andere Sachverständige seine Ernennung nicht annimmt, oder sich an dem bestimmten Tage und Stunde nicht einfindet, sey es um den Eid zu leisten, oder um zur Untersuchung der Sache zu schreiten; so haben die streitenden Theile sich sogleich über die Ernennung eines andern an dessen Stelle zu vereinigen, widrigenfalls kann das Gericht einen andern von Amtswegen ernennen.

Ein Sachverständiger, der nach geleistetem Eide seinen Auftrag nicht vollzieht, kann von dem Gerichte, das ihm den Auftrag ertheilt hatte, in alle dadurch vergeblich gewordene Kosten, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zum Schadenersatze verurtheilt werden.

317. Den Sachverständigen wird das Urtheil, worin auf Erstattung eines Gutachtens erkannt worden ist, nebst den nöthigen Actenstücken eingehändiget; den Parteyen bleibt es unbenommen, jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung zu machen und jedes Gesuch vorzubringen; in dem Gutachten geschieht davon Erwähnung; dieses wird entweder an dem streitigen Orte abgefaßt, oder an dem Orte, Tag und Stunde, welche die Sachverständigen hiezu bestimmen werden.

Der Aufsatz wird von einem der Sachverständigen geschrieben, und von allen unterzeichnet; giebt es einige unter ihnen, die nicht schreiben können, so wird der Aufsatz von dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes des Ortes, wo sie zur Untersuchung geschritten sind, geschrieben und unterzeichnet.

318. Die Sachverständigen fassen nur Ein Gutachten ab, und äußern nur Eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen.

Sie bemerken gleichwohl, wenn sie in ihren Meinungen nicht einverstanden waren, die Gründe jeder besondern Meinung, ohne übrigens zu erkennen zu geben, welches die persönliche Meinung eines jeden von ihnen gewesen.

319. Das Originalconcept des Gutachtens wird bey der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, das die Untersuchung durch Sachverständige befohlen hatte, hinterlegt, ohne daß die Sachverständigen hiebey einen neuen Eid zu leisten haben; ihre Gebühren werden am Schlusse des Originalconcepts (Minûte) von dem Präsidenten angesetzt, und wider die Partey, welche um Untersuchung durch Kunstverständige gebeten, oder in so fern hierauf von Amtswegen erkannt worden, die Untersuchung betrieben hatte, wird deshalb ein Executionsbefehl ausgeliefert.

320. Verzögern die Sachverständigen oder weigern sie sich, ihr Gutachten zur Gerichtsschreiberey abzugeben; so kann man sie, ohne vorher einen Vergleich zu versuchen, unter Bestimmung einer Frist von drey Tagen vor das Gericht vorladen, das ihnen den Auftrag ertheilt hat, um zu sehen, daß sie, allenfalls und nach Beschaffenheit der Umstände so gar bey persönlichem Arreste, verurtheilt werden,

diese Hinterlegung zu bewerkstelligen; hierüber wird summarisch und ohne förmliches Verfahren erkannt.

321. Das Gutachten wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, ausgelöst, dem Sachwalter insinuirt, und die Sache durch ein bloßes Gesuch wiederum zum Vortrag in der Sitzung gebracht.

322. Finden die Richter in dem Gutachten den Gegenstand nicht hinlänglich aufgeklärt, so können sie von Amtswegen eine neue Untersuchung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen, die sie alsdann ebenmäßig von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Sachverständigen jede Erläuterung, die ihnen dienlich scheint, fordern können.

323. Die Richter sind nicht verbunden, ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen.

Funfzehnter Titel.

Von der Vernehmung über Thatsachen und Artikel.

324. Den Parteyen bleibt es jedesmal unbenommen, was auch immer der Gegenstand des Prozesses seyn, und in welcher Lage er sich befinden mag, darum anzusuchen, daß sie über erhebliche Thatsachen und Artikel, die einzig den Gegenstand des Streits betreffen, sich gegenseitig befragen können, es soll gleichwohl hierdurch das Verfahren so wenig als die Fällung des Urtheils aufgehalten werden.

325. Auf Vernehmung des streitenden Thei. kann nicht anders als nach einem vorläufigen Gesuch, welches die Thatsachen enthält, und durch ein Urtheil, das in der Gerichtssitzung erlassen wird, erkannt werden. Sie geschieht entweder vor dem Präsidenten, oder vor einem Richter, den er hiezu ernennt.

326. Im Falle einer Entfernung steht es dem Präsidenten frey, den Präsidenten des Gerichtes, in dessen Bezirke die Partey ihren Aufenthalt hat, oder den Friedensrichter des Cantons, worin sie sich aufhält, deshalb zu bestellen.

327. Der beauftragte Richter bestimmt am Schlusse der Verordnung, wodurch er ernannt worden ist, Tag und Stunde zur Vernehmung, alles dieß ohne daß es eines Protokolles bedürfe, worin man des Ansuchens um seine Verordnung oder ihrer Auslieferung erwähne.

328. Ist die Partey rechtmäßig verhindert, so verfügt sich der Richter an den Ort, wo sie sich befindet.

329. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der Vernehmung werden der Partey, in Person oder an ihrem Wohnorte durch einen einzigen Insinuationsact das Gesuch und die Verfügungen des Gerichtes, des Präsidenten oder des Richters, der zur Vernehmung schreiten soll, nebst der Vorladung insinuirt. Dieß geschieht durch einen Huissier, den der Richter hiezu bestellt hat.

330. Wenn der vorgeladene nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, sich weigert zu antworten; so wird hierüber ein summarisches Protokoll gefertiget, und die Thatsachen können als zugestanden angenommen werden.

331. Wenn er auf die Vorladung zwar nicht erschienen ist, aber noch vor dem Urtheile sich einfindet; so wird er, gegen Erlegung der Kosten des ersten Protokolles und der Insinuation, die er aber nicht zurückfordern kann, doch noch vernommen.

332. Beweist der vorgeladene Theil an dem Tage, der zur Vernehmung bestimmt war, daß er rechtmäßig verhindert ist, so bestimmt der Richter, ohne neue Vorladung, einen andern Tag zur Vernehmung.

333. Die Partey antwortet auf die in dem Gesuche enthaltenen Thatsachen und selbst auf diejenigen, worüber der Richter sie Amtshalber befragen mag, in Person, ohne Beystand eines Rathgebers und ohne daß es ihr verstattet ist, ihre Antworten aus einem schriftlichen Entwurfe herzulesen; die Antworten sollen bestimmt und passend auf jeden Umstand seyn, und keine verläumderischen oder beleidigenden Ausdrücke enthalten; derjenige Theil, welcher um Vernehmung des andern gebeten hat, darf ihr nicht beywohnen.

334. Nach geendigter Vernehmung wird der Partey das Verhör vorgelesen, und sie wird aufgefordert zu erklären, ob sie die Wahrheit gesagt habe und dabey beharre: fügt sie etwas hinzu, so wird der Zusatz zur Seite oder am Schlusse des Verhörs beygeschrieben; er wird ihr vorgelesen, und man wiederholt die vorige Aufforderung; sie unterzeichnet das Verhör und die Zusätze, und kann oder will sie nicht unterzeichnen, so geschieht davon Erwähnung.

335. Die Partey, welche von dem Verhöre Gebrauch machen will, läßt es insinuiren, es darf aber weder von der einen, noch von der andern Seite der Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens werden.

336. Verwaltungen öffentlicher Anstalten sind schuldig, einen Verwalter oder Agenten zu ernennen, der auf die Thatsachen und Artikel, welche ihnen mitgetheilt worden sind, antworten muß; sie geben zu diesem Ende eine Specialvollmacht, worin die Antworten entwickelt und als wahr bekräftiget sind, widrigenfalls können die Thatsachen für zugestanden gehalten werden; mit Vorbehalt des Rechts, die Verwalter und Agenten selbst über die Thatsachen, die ihnen persönlich sind, vernehmen zu lassen, damit das Gericht nach Billigkeit und Recht darauf Rücksicht nehme.

Sechszehnter Titel.

Von den Incidentpunkten.

§. I.

Von den Nebengesuchen.

337. Die Nebengesuche geschehen durch eine bloße Schrift, welche die Gründe und die Conclusionen enthält, mit dem Anerbieten, die Beweisstücke gegen Empfangschein oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey mitzutheilen.

Wer bey diesem Incidentpunkte die Stelle des Beklagten vertritt, antwortet hierauf ohne alle Förmlichkeit.

338. Alle Nebengesuche sollen zu gleicher Zeit gemacht werden; die Kosten derjenigen, die man späterhin vorbringen würde, und

welche auf Gründen beruhen, die zur Zeit der ersten schon vorhanden gewesen, können nicht zurückgefordert werden.

Die Nebengesuche werden, nach Beschaffenheit der Umstände, vorläufig durch ein Urtheil entschieden, und in Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden, wird der Incidentpunkt zum Vortrag in der Gerichtssitzung gebracht, damit hierüber das Nöthige verfügt werde.

§. II.

Von der Intervention.

339. Die Intervention geschieht durch ein schriftliches Gesuch, welches die Gründe und die Conclusionen des Intervenienten enthält. Sie wird nebst den Beweisstücken abschriftlich mitgetheilt.

340. Die Intervention kann die Entscheidung der Hauptsache, in so fern sie hinlänglich vorbereitet ist, nicht aufhalten.

341. In Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden ist, wird, wenn einer der streitenden Theile sich der Intervention widersetzt, dieser Incidentpunkt zum Vortrag in der Gerichtssitzung gebracht.

Siebenzehnter Titel.

Von der Wiedervornehmung des Prozesses, und Bestellung eines neuen Sachwalters.

342. Die Entscheidung einer Sache, welche hinlänglich vorbereitet ist, soll weder durch eine Veränderung in dem Zustande der Parteyen, noch dadurch daß sie das Amt nicht mehr verwalten, weshalb sie den Prozeß führten, noch durch ihren Tod, noch durch Absterben, Abdankung, Suspension oder Absetzung ihrer Sachwalter aufgeschoben werden.

343. Eine Sache soll als hinlänglich vorbereitet angesehen werden, wenn das mündliche Verfahren seinen Anfang genommen hat; man hält das mündliche Verfahren für angefangen, wenn die Conclusionen gegenseitig und contradictorisch in der Gerichtssitzung gemacht worden sind.

In Sachen, welche schriftlich verhandelt werden, ist der Prozeß hinlänglich vorbereitet, wenn das Verfahren vollständig ist, oder die für die Productionen und Antworten bestimmten Fristen verstrichen sind.

344. In Sachen, welche nicht hinlänglich vorbereitet sind, ist alles Verfahren, das nach erfolgter Anzeige des Absterbens einer von den Parteyen, vorgenommen wird, ungültig: es ist nicht nöthig, daß man das Absterben, die Abdankungen, die Suspensionen oder Absetzungen der Sachwalter insinuire; das Verfahren, wozu man nachher noch schreitet, und die Urtheile, welche späterhin ausgebracht werden, sind ungültig, in so fern nicht ein neuer Sachwalter ernannt ist.

345. Weder eine Veränderung in dem Zustande der Parteyen, noch die Aufhörung des Amtes, dem zu Folge sie den Prozeß führten, verhindern die Fortsetzung des Verfahrens.

Gleichwohl soll der Beklagte, der nicht schon vor der Veränderung des Zustandes oder dem Absterben des Klagers einen Sachwalter bestellt hat, unter Verstattung einer Frist von acht Tagen auf's neue vorgeladen werden, um zu sehen, daß dem Klager seine Conclusionen zuerkannt werden, und ohne daß es nöthig sey, vorläufig einen Vergleich zu versuchen.

346. Die Vorladung zur Wiedervornehmung des Prozesses oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters geschieht unter Verstattung der Fristen, welche unter dem Titel von Vorladungen vorgeschrieben sind; die Namen der Sachwalter, welche vorher in der Sache aufgetreten waren, und des Referenten, wenn einer ernannt ist, werden darin ausgedrückt.

347. Der Prozeß wird durch eine Schrift, die ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, wieder vorgenommen.

348. Widersetzt sich die zur Wiedervornehmung vorgeladene Partey; so wird dieser Incidentpunkt summarisch entschieden.

349. Wenn, bey Ablauf der Frist, die zur Wiedervornehmung des Prozesses oder zur Bestellung eines neuen Sachwalters vorgeladene Partey nicht erscheint, so erfolgt ein Urtheil, worin die Sache für wiedervorgenommen erklärt und befohlen wird, daß sie in der Lage, worin sie sich zuletzt befand, fortgesetzt werden soll, ohne daß weitere Fristen, als diejenigen, die noch fortliefen, Statt haben sollen.

350. Ist auf das Gesuch um Wiedervornehmung des Prozesses oder um Bestellung eines neuen Sachwalters wider einen der streitenden Theile ein Contumacialurtheil ergangen; so wird es durch einen hierzu besonders ernannten Huissier insinuirt; wenn in der Sache ein Referent ernannt ist, so wird in dem Insinuationsacte dessen Namen ausgedrückt.

351. Die Opposition wider dieses Urtheil wird zum Vortrag in der Sitzung gebracht, selbst in Sachen, worin ein Referent ernannt ist.

Achtzehnter Titel.

Von Mißbilligung dessen, was ein Anderer in unserm Namen gethan hat.

352. Kein Anerbieten, kein Geständniß, keine Einwilligung darf ohne Specialvollmacht gethan, gegeben oder angenommen werden, bey Strafe, daß es sonst gemißbilliget werden kann.

353. Die Mißbilligung geschieht durch ein, von der Partey, oder ihrem mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehenen Gewalthaber, unterzeichnetes Anbringen auf der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, welches hierüber zu erkennen hat; das Anbringen muß die Gründe, die Conclusionen und die Bestellung eines Sachwalters enthalten.

354. Geschieht die Mißbilligung im Laufe eines noch anhängigen Prozesses, so wird sie, ohne deshalb einen weitern Antrag zu machen, durch eine Schrift insinuirt, die sowohl dem Sachwalter, wider welchen die Mißbilligung gerichtet ist, als den übrigen zur Sache ernannten Sachwaltern zugestellt werden soll; und diese In-

sinuation gilt statt der Aufforderung, um ihre Einreden gegen die Mißbilligung vorzubringen.

355. Versieht der Sachwalter sein Amt nicht mehr; so wird ihm die Mißbilligung durch einen Insinuationsact an seinem Wohnorte bekannt gemacht; ist er gestorben, so wird die Mißbilligung nebst einer Vorladung an das Gericht, wo der Prozeß anhängig ist, seinen Erben insinuirt, und den Parteyen des Prozesses durch eine Schrift bekannt gemacht, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt.

356. Die Mißbilligung wird allemal bey dem Gerichte angebracht, bey welchem das gemißbilligte Verfahren Statt gehabt hat, selbst wenn der Prozeß, in dessen Laufe die Mißbilligung geschieht, bey einem andern Gerichte anhängig seyn sollte; die Mißbilligung wird den Parteyen des Hauptprozesses kund gemacht, die dann ebenfalls zu der Untersuchung über die Mißbilligung vorgeladen werden.

357. Bis zur Entscheidung der über die Mißbilligung entstandenen Fragen wird das Verfahren und das Urtheil über die Hauptsache, bey Strafe der Nullität verschoben; es kann aber dabey die Verfügung getroffen werden, daß derjenige, der eine Handlung mißbilliget, die Entscheidung darüber in einer bestimmten Frist befördern, oder sonst, was recht ist, erkannt werden soll.

358. Hat die Mißbilligung eine Handlung zum Gegenstande, worüber kein Prozeß anhängig ist, so wird das Gesuch bey dem Gerichtsstande des Beklagten angebracht.

359. Jede Klage, welche auf Mißbilligung gerichtet ist, wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt.

360. Das Urtheil oder die Verfügungen des Urtheils, welche sich auf die Punkte beziehen, die zur Mißbilligung Anlaß gegeben haben, bleiben, wenn die Mißbilligung für gültig erklärt wird, aufgehoben und kraftlos; derjenige, dessen Handlung gemißbilliget worden ist, wird dem Kläger und den übrigen Parteyen allen Schaden zu ersetzen verurtheilt, selbst, wenn die Wichtigkeit des Falles und die Beschaffenheit der Umstände es erheischt, mit der Suspension bestraft, oder es wird sonst auf außerordentlichem Wege wider ihn verfahren.

361. Wird die Mißbilligung für unstatthaft erklärt; so geschieht auf dem Rande der Mißbilligungsschrift von dem Urtheile, das sie verwirft, Erwähnung, und der Kläger kann gegen seinen Bevollmächtigten, dessen Handlungen er gemißbilliget hatte, und die übrigen Parteyen, wie es die Beschaffenheit der Umstände erfordert, zum Schadenersatze und zur Vergütung verurtheilt werden.

362. Ist die Mißbilligung bey Gelegenheit eines Urtheils geschehen, das rechtskräftig geworden ist; so kann sie nach Ablauf von acht Tagen, von jenem an gerechnet, da nach Inhalt des 159. Artikels das Urtheil für vollstreckt angesehen werden muß, weiter nicht zugelassen werden.

Neunzehnter Titel.

Von der Bestimmung eines unter mehrern Richtern.

363. Ist eine Streitsache bey zweyen oder mehrern Friedensgerichten angebracht worden, die unter einem und demselben Tribunale

stehen, so wird das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters bey eben diesem Tribunale angebracht.

Stehen die Friedensgerichte unter verschiedenen Tribunalen, so wird das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters bey dem Appellationsgerichtshofe angebracht.

Stehen diese Tribunale nicht unter demselben Appellationsgerichtshofe, so wird das Gesuch um Bestimmung des Richters bey dem Cassationsgerichtshofe angebracht.

Ist eine Streitsache bey zweyen oder mehrern Gerichten der ersten Instanz, die unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, angebracht worden; so wird bey eben diesem Gerichtshofe das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters angebracht; es wird bey dem Cassationsgerichtshofe angebracht, wenn diese Gerichte nicht alle unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, oder wenn zwischen einem oder mehrern Appellationsgerichtshöfen Streit über die Gerichtsbarkeit in einer Sache vorhanden ist.

364. Nach Untersuchung der bey mehrern Gerichten angebrachten Klagen und auf beschehenes Ansuchen wird ein Urtheil erlassen, welches erlaubt, die Parteyen vorzuladen, um zu sehen, daß der eigentliche Richter bestimmt werde; die Richter können hierbey befehlen, daß einstweilen alles Verfahren bey diesen Gerichten eingestellt bleiben soll.

365. Der Kläger veranstaltet die Insinuation dieses Urtheils, und läßt die Parteyen an dem Wohnorte ihrer Sachwalter vorladen.

Die Frist, binnen welcher das Urtheil insinuirt und die Vorladung bewerkstelliget werden soll, besteht in vierzehn Tagen, von dem Tage, da das Urtheil erging, angerechnet.

Die Erscheinungsfrist ist eben dieselbe, wie bey andern Vorladungen, die Entfernungen werden hierbey nach dem gegenseitigen Wohnorte der Sachwalter berechnet.

366. Hat der Kläger in den hier oben bestimmten Fristen nicht vorgeladen; so ist er, ohne daß es nöthig ist, deshalb eine besondere Verfügung wider ihn auszubringen, seines Rechtes, auf Bestimmung des Richters anzutragen, verlustig, und der Prozeß kann bey dem Gerichte, wobey sein Gegner die Sache angebracht hatte, ohne weiteres fortgesetzt werden.

367. Der Kläger, der mit seinem Gesuche nicht durchkommt, kann gegen die übrigen Parteyen zum Schadenersatze verurtheilt werden.

Zwanzigster Titel.

Von Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

368. Hat einer der streitenden Theile zwey Verwandte oder Verschwägerte bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich, unter den Richtern eines ersten Instanzgerichtes, oder drey Verwandte oder Verschwägerte in demselben Grade bey einem Appellationsgerichtshofe, oder hat er nur einen Verwandten in dem besagten Grade unter den Richtern des Gerichtes der ersten Instanz, oder nur zwey Verwandte bey dem Appellationsgerichtshofe, und er ist

zugleich selbst Mitglied dieses Gerichtes oder Gerichtshofes, so kann der andere Theil die Verweisung an ein anderes Gericht verlangen.

369. Die Verweisung an ein anderes Gericht soll vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens nachgesucht werden, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt ist, ehe das Verfahren geendiget ist, oder die Fristen abgelaufen sind; widrigenfalls wird er hiermit weiter nicht gehört.

370. Auf Verweisung an ein anderes Gericht wird durch eine auf der Gerichtsschreiberey gefertigte Registratur angetragen, welche die Gründe enthalten und von der Partey oder ihrem mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehenen Gewalthaber unterzeichnet seyn soll.

371. Eine Ausfertigung dieser Registratur wird mit den Beweisstücken überreicht, worauf ein Urtheil ergeht, welches Folgendes befiehlt: 1) Mittheilung an die Richter, in Hinsicht auf welche die Verweisung an ein anderes Gericht nachgesucht worden ist, damit sie in einer bestimmten Frist, unter die Expedition des Urtheils, ihre Erklärung setzen; 2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium; 3) die Erstattung eines Vortrags an einem bestimmten Tage durch einen der Richter, welcher in dem besagten Urtheile ernannt wird.

372. Die Ausfertigung der Schrift, worin auf Verweisung an ein anderes Gericht angetragen wird, die ihr beygefügten Beweisstücke, und das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Urtheil werden den übrigen Parteyen insinuirt.

373. Werden die Gründe, worauf das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht beruht, bey einem Gerichte der ersten Instanz entweder eingestanden oder erwiesen; so wird die Sache an eines der übrigen Gerichte, die unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, verwiesen; ist dieß bey einem Appellationsgerichtshofe geschehen, so wird sie an einen der drey zunächst gelegenen Appellationsgerichtshöfe verwiesen.

374. Wer mit seinem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht nicht durchkommt, wird in eine Geldbuße, die nicht unter funfzig Franken seyn darf, und der Partey, nach Beschaffenheit der Umstände, Schadenersatz zu leisten verurtheilt.

375. Ist auf Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erkannt worden, und es hat entweder keine Appellation dawider Statt, oder der Appellant hat den Appellationsprozeß verloren, so wird die Streitsache bey dem Gerichte, das hierüber erkennen soll, auf eine bloße Vorladung angebracht, und der Prozeß in seiner bisherigen Lage dort fortgesetzt.

376. In allen Fällen hat die Appellation gegen ein Urtheil, welches die Sache an ein anderes Gericht verweist, eine suspensive Wirkung.

377. Auf die eben erwähnte Appellation sind die Verfügungen anwendbar, welche weiter unten in den Artikeln 392, 393, 394 und 395 unter dem Titel von der Verwerfung der Richter vorkommen.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Verwerfung der Richter.

378. Jeder Richter kann aus folgenden Ursachen verworfen werden:

1) Wenn er den Parteyen oder einer von ihnen bis zum Grade der Geschwisterenkel verwandt oder verschwägert ist;

2) Wenn die Ehegattin des Richters mit einer der Parteyen, oder der Richter selbst mit der Ehegattin eines der streitenden Theile in dem oben erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt, daß die Ehegattin entweder noch lebt, oder wenn sie verstorben ist, noch Kinder von ihr am Leben sind: ist sie verstorben, und sind keine Kinder von ihr mehr übrig, so können der Schwiegervater, der Tochtermann und die Schwäger nicht Richter seyn.

Die Verfügungen, welche sich auf eine verstorbene Ehegattin beziehen, sollen gleichfalls auf eine durch Ehescheidung getrennte Ehegattin, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe am Leben sind, angewandt werden.

3) Wenn der Richter, seine Ehegattin, ihre Ascendenten und Descendenten oder ihre Verschwägerte in derselben Linie in einer Streitsache über eine Frage verwickelt sind, welche derjenigen, worauf es unter den streitenden Theilen ankommt, ähnlich ist.

4) Wenn sie für sich und in ihrem eigenen Namen einen Prozeß bey einem Gerichte haben, wobey einer der streitenden Theile Richter seyn wird; wenn sie Gläubiger oder Schuldner eines der streitenden Theile sind.

5) Wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten oder dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, in den nächsten fünf Jahren vor der Verwerfung, ein Criminalprozeß Statt gehabt hat.

6) Wenn unter dem Richter, seiner Ehegattin, ihren Ascendenten und Descendenten, oder Verschwägerten in derselben Linie, und einem der streitenden Theile ein Civilprozeß obwaltet und dieser Prozeß, in so fern er von der Partey angestellt worden, vor dem Gerichte, wo die Verwerfung angebracht wird, seinen Anfang genommen hat; und so ebenfalls, wenn dieser Prozeß zwar nicht mehr anhängig ist, aber nur in den nächsten sechs Monaten vor der Verwerfung beendigt worden ist.

7) Wenn der Richter, Vormund, Nebenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Geschenknehmer, Herr oder Tischgenosse eines der streitenden Theile ist, wenn er Verwalter einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction ist, welche bey der Sache unter die Zahl der streitenden Theile gehört; wenn eine der Parteyen sein vermuthlicher Erbe ist.

8) Wenn der Richter in der Sache einen Rath gegeben, darin die Feder geführt, oder als Redner sie vor Gericht vertheidiget; wenn er vorher schon als Richter oder Schiedsrichter darüber erkannt; wenn er den Fortgang des Prozesses zu befördern gesucht, ihn empfohlen, oder zu den Kosten desselben beygetragen hat; wenn er als Zeuge darin verhört worden ist; wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit einem oder dem andern der streitenden Theile in dessen Hause getrunken oder gespeist, oder von ihm Geschenke empfangen hat;

9) Wenn unter ihm und einem der streitenden Theile eine Todfeindschaft besteht; wenn er seiner Seits, seit dem Anfange der Untersuchung, oder in den nächsten sechs Monaten vor dem Anbringen der Verwerfung mündlich oder schriftlich die Partey angegriffen, sie an ihrer Person oder Ehre beleidiget, oder bedroht hat.

379. Ist der Richter nur mit dem Vormunde oder dem Curator eines der streitenden Theile, oder mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, einer Societät, Direction oder Union, die Parteyen in der Sache sind, verwandt; so hat keine Verwerfung Statt, es müßten denn besagte Curatoren, Verwalter oder Interessenten für sich besonders und persönlich an dem Prozesse ein Interesse haben.

380. Jeder Richter, der sich bewußt ist, daß bey ihm eine Ursache zur Verwerfung eintritt, ist schuldig, dem im Rathzimmer versammelten Gerichte sie anzugeben; dieses entscheidet, ob er sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten soll.

381. Die Gründe zur Verwerfung, welche sich auf die Richter beziehen, sind auf das öffentliche Ministerium, wenn es als beygeordnete Partey auftritt, ebenfalls anwendbar; jedoch kann es, wenn es Hauptpartey ist, nicht verworfen werden.

382. Wer den Richter verwerfen will, muß es vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens thun, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt worden, ehe das schriftliche Verfahren vollendet ist, oder die Fristen verstrichen sind; die Umstände, worauf die Verwerfung beruht, müßten sich denn erst späterhin ereignet haben.

383. Die Verwerfung eines Richters, welcher für Localbesichtigungen, Zeugenverhöre und andere Verrichtungen ernannt ist, kann später nicht, als in den nächsten drey Tagen vorgetragen werden; diese nehmen ihren Anfang, 1) wenn das Urtheil auf Anhörung beyder Theile ergangen ist, von dem Tage, da es erlassen wurde, 2) wenn es ein Contumacialurtheil ist, und keine Opposition dawider eingelegt worden, von dem Tage, da die zur Opposition bestimmte achttägige Frist verstrichen ist; 3) wenn es zwar ein Contumacial-Urtheil war, aber Opposition dawider eingelegt worden, von dem Tage an gerechnet, da der Opponent mit seinem Einspruche, wäre es auch nur wegen seines weitern Ausbleibens, abgewiesen worden.

384. Die Verwerfung wird durch eine auf der Gerichtsschreiberey gefertigte Registratur angebracht; diese muß die Gründe der Verwerfung enthalten, und von der Partey oder ihrem Mandatar, der mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehen seyn muß, unterzeichnet werden; die Vollmacht wird der Registratur beygefügt.

385. Der Gerichtsschreiber übergibt in vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten des Gerichtes eine Ausfertigung der Registratur über das Anbringen der Verwerfung; der Präsident erstattet hierüber seinen Vortrag an das Gericht, das öffentliche Ministerium wird mit seinem Gutachten gehört, und hierauf erfolgt ein Urtheil, welches die Verwerfung, wenn sie unzulässig ist, verwirft, und im entgegengesetzten Falle verordnet, daß sie 1) dem verworfenen Richter, um sich binnen einer in dem Urtheile zu bestimmenden Frist über die Umstände deutlich zu erklären, und 2) dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll; in dem Urtheile wird zugleich der Richter ernannt, der hierüber Bericht erstatten soll, und der Tag dazu bestimmt.

386. Der verworfene Richter erklärt sich auf der Gerichtsschreiberey, und schreibt seine Antwort unter die Verwerfungsregistratur selbst.

387. Von dem Tage des Urtheils, welches die Verwerfung mitzutheilen befiehlt, bleiben alle weitere Urtheile und Handlungen ein-

gestellt; wenn gleichwohl einer der streitenden Theile behauptet, daß die Handlung dringend und Gefahr bey dem Verzuge sey, so wird dieser Incidentpunkt auf ein bloßes Ansuchen zum Vortrag gebracht, und dem Gerichte bleibt es unbenommen, die Verfügung zu treffen, daß durch einen andern Richter hierzu vorgeschritten werde.

388. Räumt der verworfene Richter die Umstände ein, worauf die Verwerfung sich gründete, oder sind diese Umstände erwiesen, so wird verordnet, daß er sich der Untersuchung der Sache enthalten soll.

389. Wird von dem verwerfenden Theile weder ein schriftlicher Beweis, noch der Anfang eines solchen Beweises über die Gründe der Verwerfung beygebracht; so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, auf die bloße Erklärung des Richters entweder den Verwerfenden ohne weiteres abzuweisen, oder auf Zeugenbeweis zu erkennen.

390. Derjenige, dessen Verwerfung entweder für unzuläßig oder nicht annehmbar (non-recevable) erklärt wird, kann in eine Geldbuße, wie das Gericht sie für angemessen erachten mag, und die nicht unter hundert Franken seyn soll, verurtheilt werden; dem Richter bleibt hiebey, nach Beschaffenheit der Umstände, seine Klage auf Schadenersatz vorbehalten, in welchem Falle er gleichwohl nicht Richter bleiben darf.

391. Jedes Urtheil, worin über eine Verwerfung erkannt wird, ist der Appellation unterworfen, selbst in den Fällen, wo das Gericht der ersten Instanz in der Hauptsache zugleich die letzte Instanz ist; behauptet gleichwohl der streitende Theil, daß eines eintretenden Nothfalles halber zu einer Handlung geschritten werden müsse, ohne daß man vorher den Ausgang der Sache in der Appellationsinstanz abwarte, so wird dieser Incidentpunkt auf ein bloßes Anbringen zum Vortrag in der Sitzung gebracht, und das Gericht, welches die Verwerfung nicht angenommen hat, kann die Verfügung treffen, daß durch einen andern Richter zur Handlung geschritten werde.

392. Wer appelliren will, ist schuldig es binnen fünf Tagen, von dem Ausspruche des Urtheils an, durch ein Anbringen auf der Gerichtsschreiberey zu thun, welches die Gründe enthalten und zugleich ausdrücken muß, daß die Belege auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt worden.

393. Eine Ausfertigung der Verwerfungsregistratur, der Erklärung des Richters, des Urtheils, der Appellation und die ihr beygefügten Actenstücke, werden auf Betreiben und auf Kosten des Appellanten in den nächsten drey Tagen von dem Gerichtsschreiber an den des Appellationsgerichtes eingeschickt.

394. Der Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtes überreicht die besagten Actenstücke in den ersten drey Tagen, nachdem er sie erhalten, dem Gerichte; dieses bestimmt den Tag, an welchem die Sache entschieden werden soll, und beauftragt einen der Richter; auf seinen Vortrag und nachdem das öffentliche Ministerium gehört ist, wird in der Sitzung das Urtheil erlassen, ohne daß es erforderlich ist, die Parteyen vorzuladen.

395. In den nächsten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Ausfertigung des Urtheils hat der Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtes die ihm eingesandten Actenstücke an den Gerichtsschreiber des Gerichtes der ersten Instanz zurück zu schicken.

396. Binnen Monatsfrist, von dem Tage des in erster Instanz ergangenen Urtheils, welches die Verwerfung aberkannt hat, angerechnet, hat der Appellant den Parteyen entweder das Appellationsurtheil, oder in dessen Ermangelung ein Zeugniß des Appellationsgerichtsschreibers insinuiren zu lassen, wodurch er beurkundet, daß über die Appellation noch nicht erkannt ist, und worinnen zugleich der vom Gerichte dazu bestimmte Tag angezeigt wird; im entgegengesetzten Falle wird das Urtheil, welches die Verwerfung nicht zugelassen hat, provisorisch vollstreckt, und, was in Gemäßheit desselben geschieht, soll gültig seyn, wenn selbst die Verwerfung auf die Appellation zugelassen würde.

Zwey und zwanzigster Titel.

Vom Erlöschen der Instanz (der Peremption).

397. Jede Instanz, wenn schon noch kein Sachwalter darin bestellt ist, soll erloschen seyn, wenn der Prozeß seit drey Jahren nicht mehr betrieben worden.

In allen Fällen, wo entweder das Gesuch um Wiedervornehmung der Untersuchung oder um Bestellung eines neuen Sachwalters eintritt, wird diese Frist um sechs Monate weiter verlängert.

398. Das Erlöschen der Instanz tritt wider den Staat, wider öffentliche Anstalten, und überhaupt wider alle Personen, selbst wider die Minderjährigen ein, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses wider die Verwalter und Vormünder.

399. Dieses Erlöschen soll nicht von selbst und kraft des Gesetzes eintreten; es verliert seine Wirkung, und hört auf, wenn einer oder der andere der streitenden Theile vor der Peremptionsklage gültige auf den Prozeß sich beziehende Handlungen vorgenommen hat.

400. Auf Erklärung, daß die Instanz erloschen sey, trägt man durch ein schriftliches Gesuch an, das ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, wenn nicht etwa, seit dem Augenblicke, wo die Instanz erloschen ist, der Sachwalter verstorben, oder interdicirt oder suspendirt worden ist.

401. Das Erlöschen der Instanz hebt die Klage selbst nicht auf, durch sie erlischt nur das bisherige Verfahren, ohne daß man in irgend einem Falle einen Act des erloschenen Prozesses dem andern Theile entgegensetzen oder sich hierauf beziehen könne.

Im Falle des Erlöschens wird der Hauptkläger in alle Kosten des erloschenen Prozesses verurtheilt.

Drey und zwanzigster Titel.

Von der Verzichtleistung auf den Prozeß.

402. Die Verzichtleistung auf den Prozeß kann durch bloße, von den Parteyen oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnete, und von einem Sachwalter dem andern insinuirte Noten geschehen und angenommen werden.

403. Die Verzichtleistung, so bald sie angenommen ist, gilt von Rechtswegen als Einwilligung, daß die Sachen von beyden Seiten

in eben die Lage, worin sie sich vor der Klage befanden, zurückgesetzt werden sollen.

Die Verzichtleistung zieht ebenfalls die Verbindlichkeit nach sich, die Kosten zu bezahlen. Zu dieser Zahlung soll die Partey, die auf den Prozeß Verzicht gethan hat, auf eine bloße Verordnung des Präsidenten angehalten werden; die Verordnung wird in Gegenwart der Parteyen oder auf vorhergegangene Vorladung derselben unter die Kostenliquidation gesetzt; die Vorladung geschieht durch eine Note, die ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt.

Diese Verordnung wird, in so fern sie bey einem Gerichte erster Instanz ergeht, ungeachtet aller Opposition oder Appellation; und wenn sie bey einem Appellationsgerichtshofe erlassen wird, ungeachtet aller Opposition vollstreckt.

Vier und zwanzigster Titel.

Von summarischen Gegenständen.

404. Als summarische Sachen sollen angesehen und als solche behandelt werden,

Die Appellationen gegen Aussprüche der Friedensrichter;

Die blos persönlichen Klagen, auf welche Summe sich immer ihr Gegenstand belaufen mag, wenn ihr Grund auf einer Urkunde beruht, und diese nur nicht bestritten wird.

Klagen, zu deren Begründung man keine Urkunden vorgebracht hat, in so fern sie den Betrag von tausend Franken nicht übersteigen;

Klagen auf provisorische Leistungen, oder die eine schleunige Entscheidung fordern.

Klagen auf Zahlung der Miethe, der Pachtgelder und rückständigen Renten.

405. Summarische Sachen sollen, sobald die Vorladungsfristen verstrichen sind, auf ein bloßes Anbringen, ohne weiteres Verfahren oder sonstige Formalitäten in der Sitzung entschieden werden.

406. Incidentgesuche und Interventionen sollen durch eine Bittschrift des Sachwalters angebracht werden, die weiter nichts, als die motivirten Conclusionen enthalten darf.

407. Findet ein Zeugenverhör Statt, so soll das Urtheil, welches darauf erkennt, die Thatsachen enthalten, ohne daß es erforderlich ist, sie vorher zu articuliren, und zugleich Tag und Stunde bestimmen, wo die Zeugen in der Sitzung vernommen werden sollen.

408. Die Zeugen werden wenigstens einen Tag vor dem des Verhörs vorgeladen.

409. Trägt einer der streitenden Theile auf Fristverlängerung an, so wird dieser Incidentpunkt auf der Stelle entschieden.

410. Kann gegen das künftige Definitivurtheil nicht appellirt werden, so wird über das Zeugenverhör kein Protokoll gefertiget; nur geschieht in dem Urtheile Erwähnung von den Namen der Zeugen und dem Resultate ihrer Aussagen.

411. Ist das Urtheil der Appellation unterworfen, so wird ein Protokoll gefertiget, welches die von den Zeugen geschehenen Eidesleistungen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerte, oder Diener der streitenden Theile seyen, oder zu ihrem Hausgesinde ge-

hören, die Einwendungen, welche etwa wider ihre Personen gemacht worden sind, und das Resultat ihrer Aussagen enthält.

412. Befinden sich die Zeugen an einem entfernten Orte, oder sind sie verhindert; so bleibt es dem Gerichte unbenommen, das Gericht oder den Friedensrichter des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu beauftragen; in diesem Falle wird das Zeugenverhör schriftlich verfaßt, und ein Protokoll darüber gefertiget.

413. Bey summarischen Zeugenverhören sind von den Bestimmungen des XII. Titels von der Zeugenvernehmung in Beziehung auf die Form des Verfahrens, folgende Punkte zu beobachten:

Den Zeugen wird der bestimmende Theil des Urtheils, wodurch sie berufen sind, abschriftlich insinuirt;

Die Partey erhält das Namensverzeichniß der Zeugen in Abschrift;

Zeugen, welche ausbleiben, verfallen in gleiche Geldbuße und Strafen;

Auch hier ist es verboten, die Ehegatten der streitenden Theile, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie als Zeugen zu vernehmen;

Mit den Einwendungen wider die Personen der Zeugen, wenn deren einige von der Partey, die erschienen ist, vorgebracht werden, mit der Art hierüber zu entscheiden, mit den Fragen, welche den Zeugen vorgelegt werden können, und der ihnen gebührenden Entschädigung, hat es überall dieselbe Bewandniß;

Eben das gilt in Hinsicht der Anzahl der Zeugen, deren Reisekosten liquidirt werden können;

Und in Hinsicht der Befugniß, Zeugen abzuhören, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

414. Das rechtliche Verfahren vor den Handelsgerichten geschieht ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters.

415. Jede Klage muß daselbst durch den Insinuationsact einer Vorladung, nach den hier oben unter dem Titel von Vorladungen bestimmten Formalitäten angebracht werden.

416. Zur Erscheinung muß dem Beklagten eine Frist von wenigstens Einem Tage gelassen werden.

417. In Fällen, welche Beschleunigung erheischen, kann der Präsident die Erlaubniß ertheilen, daß man selbst von Tag zu Tag und von Stunde zu Stunde vorlade, und das bewegliche Vermögen des Vorzuladenden mit Arrest belege; er kann, je nachdem es die Umstände erfördern, dem Kläger auferlegen, daß er Sicherheit leiste oder den Beweis führe, daß er hinlängliche Zahlungsmittel besitze. Seine Verordnungen können sogleich vollstreckt werden, ohne Rücksicht auf Einreden oder Appellation.

418. In Seehandelsgeschäften, wo es Parteyen giebt, die kein Domicil haben, und in denjenigen Sachen, wo von Ausrüstung, von Lebensmitteln, von Schiffsmannschaft und von Ausbesserung solcher

Schiffe die Rede ist, die segelfertig sind, wie auch in andern dringenden Angelegenheiten und Klagen, wobey es auf eine provisorische Verfügung ankommt, kann die Vorladung, ohne vorhergehende Verordnung, von einem Tage auf den andern und von einer Stunde auf die andere geschehen, und ein Contumacialurtheil auf der Stelle erlassen werden.

419. Alle Vorladungen, welche der vorgeladenen Person am Bord des Schiffes zugestellt werden, sollen gültig seyn.

420. Dem Kläger steht es frey, nach seiner Willkühr,

Vor das Gericht, worunter der Beklagte wohnt;

Vor dasjenige, in dessen Bezirke das Versprechen geschehen, und die Waare überliefert worden ist;

Vor dasjenige, in dessen Bezirke die Zahlung geschehen sollte, vorzuladen.

421. Die Parteyen sind schuldig in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten zu erscheinen.

422. Erscheinen die Parteyen, und erfolgt nicht schon in der ersten Sitzung ein Definitiverkenntniß, so sind diejenigen streitenden Theile, welche an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht wohnhaft sind, schuldig, ebendaselbst ein Domicil zu wählen.

Die Erwählung des Domicils muß auf dem Sitzungsprotokolle, welches der Gerichtsschreiber führt, bemerkt werden; in Ermangelung einer solchen Erwählung kann jede Insinuation, selbst jene des Definitiverkenntnisses, auf der Gerichtsschreiberey des Handelsgerichtes gültig geschehen.

423. In Handlungssachen können Fremde, wenn sie als Kläger auftreten, nicht angehalten werden, für die Kosten und den Schadenersatz, worein sie etwa verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leisten, selbst dann nicht, wenn die Klage an den Orten, wo es kein eigenes Handelsgericht giebt, bey einem Civilgerichte angebracht wird.

424. Wenn das Gericht in Ansehung des Gegenstandes die competente Behörde nicht ist, so weist es die Parteyen zurück, wenn schon keine Einrede gegen seine Competenz vorgebracht worden.

Die Einrede der Incompetenz, die in irgend einer andern Ursache ihren Grund hat, kann anders nicht als vor jeder andern Einrede vorgebracht werden.

425. In eben demselben Urtheile, worin die Einrede der Incompetenz verworfen wird, kann über die Hauptsache erkannt werden, jedoch so, daß es durch zwey besondere Verfügungen, die eine über die Competenz und die andere über die Hauptsache geschehe; die Verfügungen in Hinsicht der Competenz sind allemal der Appellation unterworfen.

426. Die Wittwen und Erben derjenigen, welche vor dem Handelsgerichte belangt werden konnten, werden dort auf Wiedervornehmung des Prozesses, oder durch eine neue Klage vorgeladen, die mit dem Bedinge, daß, wenn sie die bey ihnen vorausgesetzte Qualität bestreiten, sie an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen, damit dort dieser vorläufige Punkt entschieden, und demnächst über die Hauptsache von dem Handelsgerichte erkannt werde.

427. Wird eine producirte Urkunde nicht anerkannt, abgeläugnet oder als falsch angegriffen, und der Producent beharrt dabey, daß er sich ihrer bedienen wolle; so verweist das Gericht diesen Inci-

denpunkt an die Behörde, die hierüber zu erkennen hat, und das Erkenntniß über die Hauptsache bleibt einstweilen ausgesetzt.

Bezieht sich gleichwohl diese Urkunde nur auf Einen der verschiedenen Gegenstände der Klage, so kann zur Entscheidung der übrigen Gegenstände geschritten werden.

428. Das Gericht darf in allen Fällen, selbst von Amtswegen, verfügen, daß die Parteyen in der Sitzung oder im Berathschlagungszimmer in Person vernommen werden sollen, und so fern ein rechtmäßiges Hinderniß eintritt, einen der Richter oder selbst einen Friedensrichter zu beauftragen, um sie zu vernehmen, welcher alsdann über die Erklärungen ein Protokoll abfaßt.

429. Wird es für dienlich gehalten, die Parteyen an Schiedsrichter zu verweisen, um Rechnungen, Urkunden und Register zu untersuchen, so ernennt man einen oder drey Schiedsrichter, um die Parteyen zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen, im entgegengesetzten Falle aber ihr Gutachten zu erstatten.

Tritt der Fall ein, daß man Arbeiten oder Waaren zu besichtigen oder zu schätzen hat; so ernennt man einen oder drey Sachverständige.

Die Schiedsrichter oder Sachverständigen werden von dem Gerichte von Amtswegen ernannt; es müßten sich denn die streitenden Theile in der Sitzung darüber vereinigen.

430. Eine Verwerfung kann nur in den nächsten drey Tagen nach ihrer Ernennung vorgebracht werden.

431. Das Gutachten der Schiedsrichter und Sachverständigen wird bey der Gerichtsschreiberey des Handelsgerichtes hinterlegt.

432. Erkennt das Gericht auf Zeugenbeweis, so wird in den hieroben für die summarischen Zeugenverhöre bestimmten Formen hierzu geschritten. In Sachen, welche der Appellation unterworfen sind, sollen gleichwohl die Aussagen von dem Gerichtsschreiber niedergeschrieben, und von dem Zeugen unterzeichnet werden. Im Weigerungsfalle geschieht davon Erwähnung.

433. Bey Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind die in dem 141 und 146. Artikel für die Gerichte der ersten Instanz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

434. Wenn der Kläger nicht erscheint, so erläßt das Gericht ein Contumacialurtheil, und spricht den Beklagten von der Klage los.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird ein Contumacialurtheil erlassen, und dem Kläger werden seine Conclusionen (Petits) zuerkannt, in so fern sie gerecht und wohl begründet befunden werden.

435. Kein Contumacialurtheil kann anders als durch einen von dem Gerichte hierzu besonders ernannten Huissier insinuirt werden; die Insinuation soll, bey Strafe der Nullität, die Erwählung eines Domicils in der Gemeinde, wo sie geschieht, in so fern der Kläger nicht ebendaselbst wohnhaft ist, enthalten.

Das Urtheil kann einen Tag nach der Insinuation, und bis zur Opposition vollstreckt werden.

436. Nach acht Tagen, von jenem der Insinuation anzurechnen, ist die Opposition nicht mehr zulässig.

437. Die Opposition soll die Gründe des Opponenten nebst einer Vorladung unter Bestimmung der gesetzlichen Frist enthalten; sie soll an dem gewählten Wohnorte insinuirt werden.

438. Wird die Opposition in dem Augenblicke, wo das Urtheil vollstreckt wird, durch eine zu dem Protokolle des Huissier abgege-

bene Erklärung eingelegt; so wird die Vollstreckung dadurch aufgehalten, jedoch mit dem Beding, daß der Opponent sie in drey Tagen durch einen Insinuationsact, der zugleich die Vorladung enthält, wiederholen muß; nach Ablauf dieser Frist verliert sonst die Opposition alle ihre Wirkung.

439. Die Handelsgerichte können befehlen, daß ihre Urtheile, der Appellation ungehindert und ohne vorläufige Sicherheitsleistung, provisorisch vollstreckt werden sollen, in so fern die Klage auf einer nicht bestrittenen Urkunde (titre non attaqué), oder auf einer vorhergehenden Verurtheilung, wogegen nicht appellirt worden, beruhet; in den übrigen Fällen hat die provisorische Vollstreckung anders nicht Statt, als gegen Sicherheitsleistung oder Beweis, daß der Kläger hinlängliche Zahlungsmittel hat.

440. Die Sicherheitsleistung wird durch eine Schrift angeboten, die an dem Wohnorte des Appellanten, in so fern er da wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, sonst aber an dem in Gemäßheit des 422. Artikels von ihm gewählten Wohnorte insinuirt wird; der Appellant wird dabey aufgefordert, an einem bestimmten Tag und Stunde auf der Gerichtsschreiberey sich einzufinden, um dort die Bürgschafts-Urkunden (titres de la caution), in so fern verordnet worden, daß er sie beybringen sollte, anzusehen, ohne sie jedoch mitzunehmen; er wird ferner aufgefordert, in der Sitzung zu erscheinen, um zu sehen, wie über die Zulässigkeit der Bürgschaft, wenn sie etwa bestritten wird, erkannt werde.

441. Erscheint der Appellant nicht, oder macht er keine Einwendungen wider die angebotene Bürgschaft, so giebt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey seine Erklärung ab, daß er sich in dieser Eigenschaft darstelle; macht er aber Einwendungen, so wird an dem in der Aufforderung bestimmten Tage darüber erkannt; in allen Fällen ist das Urtheil, ohne weitere Rücksicht auf eingelegte Opposition oder Appellation, zur Vollstreckung geeignet.

442. Die Handelsgerichte haben über die Vollstreckung ihrer Urtheile nicht zu erkennen.

Drittes Buch.

Von den Appellationsgerichten.

(Decretirt den 17. April 1806, promulgirt den 27. desselben Monates.)

Einziger Titel.

Von der Appellation und dem Verfahren in Appellationssachen.

443. Eine Appellation muß binnen dreyen Monaten eingewandt werden; diese Zeitfrist nimmt, wenn von Urtheilen die Rede ist, die auf Anhörung beyder Theile ergangen sind, mit dem Tage, da die Insinuation dem Appellanten in Person oder an seinem Wohnorte geschehen ist, ihren Anfang.

Ist aber von Contumacialurtheilen die Rede, von dem Tage, wo keine Opposition mehr zulässig ist.

Der Appellat darf indessen, in jeder Lage der Sache, beyläufig und in der Form eines Nebengesuches, gleichfalls appelliren, selbst wenn er das Urtheil ohne Vorbehalt hätte insinuiren lassen.

444. Die Versäumniß dieser Zeitfristen zieht den Verlust des Rechtes zu appelliren nach sich; kein streitender Theil ist davon ausgenommen, sie laufen wider alle, mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Verpflichteten; aber gegen einen nicht emancipirten Minderjährigen laufen diese Fristen nicht eher, als von dem Tage, da das Urtheil dem Vormunde so wohl als dem Nebenvormunde insinuirt worden, ob gleich dieser Letztere nicht in die Sache gezogen worden war.

445. Denjenigen, welche außer dem festen Lande von Frankreich wohnen, kömmt, um die Appellation einzuwenden, außer der dreymonatlichen Frist, die von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, noch die oben im 73. Artikel für Vorladungen bestimmte Frist zu Statten.

446. Diejenigen, welche vom europäischen Gebiete des Reiches irgend eines Land- oder Seedienstes wegen abwesend, oder in auswärtigen Unterhandlungen zum Dienste des Staates angestellt sind, haben, um die Appellation einzuwenden, außer der dreymonatlichen Frist von der Insinuation des Urtheils angerechnet, noch die Frist von einem Jahre.

447. Der Lauf der Appellationsfristen wird durch den Tod der Partey, welche den Prozeß verloren hat, unterbrochen.

Sie fangen erst dann wieder an zu laufen, wenn das Urtheil an dem Wohnorte des Verstorbenen mit den im 61. Artikel vorgeschriebenen Formalitäten insinuirt ist, und von dem Zeitpunkte angerechnet, wo die Frist, um ein Inventarium zu errichten und sich über die Annehmung der Erbschaft zu entschließen, verstrichen ist, in so fern etwa das Urtheil vor Ablauf dieser letztern Fristen insinuirt worden.

Diese Insinuation kann an die Erben, ohne ihre Namen und Qualitäten auszudrücken, unter dem Gesammtnamen der Erben geschehen.

448. Sollte das Urtheil auf eine falsche Urkunde ergangen, oder die Partey verurtheilt worden seyn, weil sie ein die Entscheidung bewirkendes Beweisstück, das von ihrem Gegner zurückgehalten worden, nicht beygebracht hatte; so laufen die Appellationsfristen erst von dem Tage an, da das Falsum anerkannt oder rechtlich erwiesen, oder die Urkunde wieder vorgefunden worden, in diesem letztern Falle aber nicht anders, als in der Voraussetzung, daß über den Tag, wo die Urkunde wieder vorgefunden worden, ein schriftlicher Beweis vorhanden sey.

449. Gegen kein Urtheil, das nicht provisorisch vollstreckt werden kann, darf in den ersten acht Tagen, von dem Tage des Urtheils angerechnet, appellirt werden; Appellationen, welche in dieser Zwischenzeit eingelegt worden, sollen als nicht annehmbar (non-recevables) erklärt werden; unbeschadet des Rechts des Appellanten, sie auf's neue einzulegen, in so fern die gesetzliche Frist noch fortläuft.

450. Die Vollziehung der Urtheile, deren provisorische Vollstreckung nicht erlaubt ist, bleibt während dieser acht Tage ausgesetzt.

451. Gegen ein vorbereitendes Urtheil kann man nicht eher appelliren, als nach dem Endurtheile, und in Verbindung mit der Appellation gegen eben dieses Urtheil, und die Appellationsfrist nimmt nur mit dem Tage der Insinuation des Endurtheils ihren Anfang; diese Appellation soll annehmbar seyn, wenn schon das vorbereitende Urtheil ohne einigen Vorbehalt wäre vollzogen worden.

Gegen ein Interlokut kann vor Erlassung des Endurtheils appellirt werden; gleiche Bewandniß soll es mit denjenigen Urtheilen haben, worin auf eine provisorische Leistung erkannt ist.

452. Als vorbereitende Urtheile werden diejenigen angesehen, welche in der Absicht erlassen worden sind, um die Sache zu instruiren, und welche zum Zwecke haben, den Prozeß in die Lage zu bringen, daß ein Endurtheil darin ergehen kann.

Als Interlokute werden angesehen die Urtheile, welche das Gericht erläßt, indem es, vor aller Entscheidung, einen Beweis aufgiebt, eine Untersuchung befiehlt, oder eine Instruction verordnet, welche die Entscheidung der Hauptsache möglich macht oder erleichtert.

453. Urtheile, welchen man den Namen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sollen der Appellation unterworfen seyn, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten.

Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder der letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind; so wird keine Appellation dagegen zugelassen.

454. Ist von der Competenz des Richters die Frage, so ist die Appellation zulässig, selbst wenn das Urtheil als ein Erkenntniß in der letzten Instanz wäre bezeichnet worden.

455. Von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, wird keine Appellation zugelassen, so lange die Oppositionsfrist fortwähret.

456. Die Appellationsschrift soll zu gleicher Zeit eine Vorladung enthalten, um in gesetzlicher Frist zu erscheinen, und dem andern Theile in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt werden, bey Strafe der Nullität.

457. Die Appellation gegen Endurtheile oder Interlokute soll eine suspensive Wirkung haben, in so fern nicht das Urtheil in den Fällen, wo dieses erlaubt ist, auf provisorische Vollstreckung erkennt.

Die Vollstreckung der Urtheile, die man irriger Weise als Entscheidungen in der letzten Instanz bezeichnet hat, kann nur durch ein Verbot eingestellt werden, welches der Appellant, nach vorhergegangener Vorladung des andern Theils, worin eine kurze Erscheinungsfrist bestimmt wird, in der Sitzung des Appellationsgerichtes ausbringt.

In Hinsicht der Urtheile, deren Eigenschaft entweder gar nicht ausgedrückt ist, oder die als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, indeß die Richter berechtiget waren, in letzter Instanz zu erkennen, bleibt es dem Appellationsgerichte unbenommen, in der Sitzung und auf ein bloßes Anbringen die provisorische Vollstreckung zu verordnen.

458. Ist auf provisorische Vollstreckung in den Fällen nicht erkannt worden, wo darauf zu erkennen erlaubt war; so kann der Appellant vor Erlassung des Appellationsurtheils, sie auf ein bloßes Anbringen in der Sitzung verfügen lassen.

459. Ist außer den im Gesetze bestimmten Fällen auf provisorische Vollstreckung erkannt worden, so kann der Appellant, nachdem er den andern Theil in kurzer Frist hat vorladen lassen, ein Verbot in der Sitzung ausbringen; gleichwohl darf dieses Verbot auf eine nicht mitgetheilte Bittschrift nicht zugestanden werden.

460. In keinem andern Falle darf weder ein Verbot zugestanden, noch ein Urtheil erlassen werden, welches zum Zwecke hätte, direkter oder indirekter Weise, die Vollstreckung des Urtheils in ihrem Laufe zu hemmen, bey Strafe der Nullität.

461. Jede Appellation, selbst diejenige nicht ausgenommen, welche gegen ein auf schriftliches Verfahren ergangenes Urtheil eingelegt wird, soll in der Sitzung angebracht werden, doch kann das Gericht, in so fern es die Umstände erfordern, ein schriftliches Verfahren anbefehlen.

462. In acht Tagen, nachdem der Appellat einen Sachwalter bestellt hat, läßt der Appellant seine Beschwerden wider das Urtheil insinuiren. Der Appellat antwortet in den nächstfolgenden acht Tagen. Die Sache wird hierauf ohne weiteres Verfahren zum Vortrag gebracht.

463. Appellationen gegen Urtheile, welche in summarischen Sachen ergangen sind, werden auf ein bloßes Anbringen und ohne weitere Prozeßform zum Vortrag gebracht. Gleiche Bewandniß hat es mit der Appellation gegen andere Urtheile, in so fern der Appellat nicht erschienen ist.

464. In der Appellationsinstanz soll kein neues Gesuch angebracht werden; es sey denn von Compensation die Rede, oder das neue Gesuch müßte nur eine Einwendung wider die Hauptklage seyn.

Auch bleibt es den streitenden Theilen unbenommen, Zinsen, Renten, Mieth- und Pachtgelder und andere Nebenleistungen, welche seit dem Urtheile der ersten Instanz verfallen sind, imgleichen den Schadenersatz für den seit dem besagten Urtheile erlittenen Nachtheil zu fordern.

465. In den im vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen können die neuen Gesuche und die Einwendungen des Beklagten anders nicht angebracht werden, als durch ein einfaches Anbringen begründeter Conclusionen.

Gleiche Bewandniß hat es in den Fällen, wo die Parteyen ihre Conclusionen abändern oder modifiziren wollten.

Für keinen schriftlichen Aufsatz, worin man nur Gründe oder Einwendungen wiederholt, welche schon früher, es sey in der ersten oder in der Appellationsinstanz, angebracht worden waren, soll Etwas liquidirt werden können.

Enthält derselbe Aufsatz zugleich neue Gründe oder Einwendungen, nebst einer Wiederholung der alten, so läßt man nur in so fern Etwas dafür liquidiren, als er neue Gründe oder Einwendungen enthält.

466. Keine Intervention soll zugelassen werden, als in so fern sie von solchen Personen angebracht wird, welche als Dritte berechtiget wären, eine Opposition einzulegen.

467. Bilden sich mehr als zweyerley Meinungen, so sind die Richter, welche der Zahl nach die schwächsten sind, schuldig, einer der beyden Meinungen beyzutreten, wofür sich der größere Theil erklärt hat.

468. Sind bey einem Appellationsgerichtshofe die Meinungen getheilt, so beruft man, um den Ausschlag zu geben, wenigstens einen

oder auch mehrere Richter, welche bis dahin nicht in der Sache erkannt haben, jedoch allemal in ungleicher Zahl und nach der Rangordnung; die Sache wird auf's neue mündlich verhandelt, oder der Vortrag darin auf's neue erstattet, wenn von einem schriftlichen Verfahren die Rede ist.

In den Fällen, wo schon alle Richter in der Sache erkannt haben, sollen, um das Urtheil zu fällen, drey alte Rechtsgelehrte zugezogen werden.

469. Das Erlöschen der Appellationsinstanz hat die Wirkung, daß das Urtheil, wogegen appellirt worden ist, in Rechtskraft übergeht.

470. Die übrigen Regeln, welche den Untergerichten vorgeschrieben sind, sollen gleichfalls bey den Appellationsgerichten beobachtet werden.

471. Der Appellant, der den Prozeß verliert, wird in eine Geldstrafe von fünf Franken, wenn gegen das Urtheil eines Friedensgerichtes, und von zehn Franken, wenn gegen das Urtheil eines Gerichtes der ersten Instanz oder eines Handelsgerichtes appellirt worden ist, verurtheilt.

472. Wird das Urtheil bestätiget, so bleibt die Vollziehung dem Gerichte, bey dem appellirt worden ist, vorbehalten; wird es reformirt, so gehört die Vollstreckung, in so weit sie wider dieselben Parteyen gerichtet ist, dem Appellationsgerichte, welches in der Sache erkannt hat, oder einem andern Gerichte, das in demselben Ausspruche dazu bestimmt worden, mit Vorbehalt der Fälle, worin auf Annullirung einer Verhaftnehmung, oder zu erzwingende Eigenthumsabtretung angetragen wird, wie auch der übrigen, worin das Gesetz den Gerichtsstand bestimmt.

473. Wenn gegen ein Interlokut appellirt worden, und das vorige Urtheil reformirt wird, die Sache sich aber in der Lage befindet, daß ein Definitiverkenntniß Statt finden kann; so bleibt es den Appellationsgerichtshöfen und andern Appellationsgerichten unbenommen, zu gleicher Zeit in einem und demselben Urtheile, die Entscheidung in der Hauptsache auszusprechen.

Eben dieses soll in den Fällen Statt haben, wo die Appellationsgerichtshöfe oder andere Appellationsgerichte, wegen nicht gehörig beobachteter Form, oder jeder andern Ursache Definitiverkenntnisse reformiren würden.

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Mitteln, um Urtheile anzugreifen.

(Anhang des Decrets vom 17. April 1806.)

Erster Titel.

Von der Opposition (den Einreden) einer dritten Person.

474. Eine dritte Person kann sich durch Opposition wider ein Urtheil schützen, das ihren Rechten nachtheilig ist, und wozu sie

selbst, oder diejenigen, welche sie repräsentirt, nicht vorgeladen worden.

475. Wird diese Opposition in der Form einer Hauptklage eingelegt, so bringt man sie bey dem Gerichte an, welches das bestrittene Urtheil erlassen hat.

Ist die Opposition der dritten Person nur als ein Incidentpunkt bey einem andern Prozesse zu betrachten, der bey einem Gerichte anhängig ist, so geschieht sie durch eine bey demselben Gerichte eingelegte Bittschrift, in so fern dieses mit demjenigen, welches den Ausspruch gefällt hat, gleichen oder höhern Rang hat.

476. Hat es weder gleichen noch höhern Rang, so wird der die Opposition des Dritten betreffende Incidentpunkt in der Form einer Hauptklage bey dem Gerichte angebracht, welches das Urtheil erlassen hat.

477. Das Gericht, bey welchem das bestrittene Urtheil producirt worden ist, kann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder in der Hauptsache fortfahren, oder mit weiterm Erkenntnisse innehalten.

478. Urtheile, welche rechtskräftig geworden sind, und jemanden verurtheilen, den Besitz eines Grundstückes einzuräumen, sollen wider die streitenden Theile, welche verurtheilt worden sind, ungeachtet der von einem Dritten dawider eingelegten Opposition und ihr unbeschadet vollstreckt werden.

In andern Fällen bleibt es den Richtern unbenommen, die Vollstreckung des Urtheils, je nachdem die Umstände sind, auszusetzen.

479. Wird die von einer Partey als dritten Person eingelegte Opposition verworfen, so soll sie in eine Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter funfzig Franken seyn darf; dem andern Theile bleibt dabey aber sein Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Zweyter Titel.

Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ergangene Urtheile (requête civile).

480. Urtheile, welche auf Anhörung der streitenden Theile in letzter Instanz, es sey übrigens bey Untergerichten oder bey Appellationsgerichten, ergangen sind, und so auch Contumacialurtheile, welche in letzter Instanz ergangen sind, und durch keine Opposition mehr unkräftig gemacht werden können, mögen auf eingelegte Bittschrift derjenigen, die als Parteyen bey der Sache erschienen oder gehörig vorgeladen worden sind, aus folgenden Ursachen wieder aufgehoben werden:

1) Wenn persönliche Arglist des andern Theils dabey untergelaufen;

2) Wenn entweder vor, oder bey Fällung des Urtheils Formen verletzt worden sind, die bey Strafe der Nullität vorgeschrieben waren, vorausgesetzt daß die Nullität nicht durch die streitenden Theile gedeckt worden ist;

3) Wenn über Dinge erkannt worden ist, die niemand verlangt hatte;

4) Wenn mehr als man verlangt hatte, zuerkannt worden;

5) Wenn über einen der Klagepunkte gar nicht erkannt worden;

6) Wenn sich unter mehrern Urtheilen in letzter Instanz, die unter denselben Parteyen und auf einerley Klag- oder Vertheidigungsgründe bey denselben Gerichtshöfen oder Gerichten ergangen sind, ein Widerspruch findet;

7) Wenn ein und dasselbe Urtheil sich widersprechende Verfügungen enthält;

8) Wenn in den Fällen, wo das Gesetz erfordert, daß die Verhandlungen dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden, diese Mittheilung nicht geschehen, und das Urtheil wider denjenigen ausgefallen ist, zu dessen Vortheil die Mittheilung vorgeschrieben war;

9) Wenn das Urtheil auf Urkunden sich gründet, die nachher für falsch anerkannt, oder als solche erklärt worden sind;

10) Wenn man nach ergangenem Urtheile entscheidende Urkunden entdeckt hat, deren bisherige Zurückhaltung das Werk des andern Theils war.

481. Der Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten und Minderjährige sollen noch überdies mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gehört werden, wenn sie entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine gültige Weise vertreten werden.

482. Hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nur wider Einen Punkt des Urtheils Statt, so wird dieser allein wieder aufgehoben, es sey denn, daß die übrigen davon abhangen.

483. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand soll, wenn es von Volljährigen eingelegt wird, binnen den nächsten drey Monaten von dem Tage an, da das bestrittene Urtheil dem Imploranten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt worden ist, nebst der Vorladung insinuirt werden.

484. Die Frist von drey Monaten läuft wider Minderjährige nur von dem Tage an, da ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt worden.

485. Ist der Kläger außer dem europäischen Gebiete des Reichs, wegen eines Dienstes zu Lande oder zur See, abwesend, oder für den Dienst des Staates in auswärtigen Unterhandlungen angestellt, so kommt ihm, außer der gewöhnlichen Frist von drey Monaten von dem Tage der Insinuation des Urtheils angerechnet, noch eine Jahresfrist zu Statten.

486. Diejenigen, welche außer dem festen Lande von Frankreich wohnhaft sind, haben, außer der dreymonatlichen Frist, welche von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, die oben im 73. Artikel für Vorladungen bestimmte Frist.

487. Ist der unterliegende Theil in den oben für das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand bestimmten Fristen verstorben; so fängt die noch übrige Zeit nicht eher an, wider die Erbschaft zu laufen, als in den oben im 447. Artikel bestimmten Fristen und auf die Art, welche dort festgesetzt ist.

488. Wird ein Falsum, eine Arglist oder die Entdeckung neuer Urkunden als Grund der Wiedereinsetzung in vorigen Stand angeführt, so laufen die Zeitfristen nicht eher, als von dem Tage an, wo entweder das Falsum oder die Arglist entdeckt oder die Urkunden aufgefunden worden, vorausgesetzt, daß man in diesen zweyen letztern Fällen einen schriftlichen Beweis über den Tag der geschehenen Entdeckung hat, und nicht anders.

489. Findet sich unter mehrern Urtheilen ein Widerspruch, so läuft die Frist von dem Tage der Insinuation des letzten Urtheils an.

490. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird bey demselben Gerichte angebracht, wo das angegriffene Urtheil ergangen ist; es kann darüber von den nämlichen Richtern erkannt werden.

491. Will eine Partey die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ein Urtheil nachsuchen, das in einer bey einem andern Gerichte, als welches den Ausspruch erlassen hatte, anhängigen Sache producirt worden ist, so bringt sie ihr Gesuch bey dem Gerichte an, bey dem das angegriffene Urtheil ergangen ist, und das Gericht, bey welchem die Sache anhängig ist, in der man das Urtheil producirt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände, entweder fortfahren oder einstweilen mit weiterm Verfahren einhalten.

492. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand wird durch eine Vorladung angebracht; geschieht dieses in den ersten sechs Monaten von dem Tage des Urtheils angerechnet, so wird die Vorladung an dem Wohnorte des Sachwalters derjenigen Partey insinuirt, welche das angegriffene Urtheil ausgebracht hatte; nach dieser Zeit geschieht die Insinuation der Vorladung an dem Wohnorte der Partey.

493. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand nur beyläufig als ein Incidentpunkt bey einem Gerichte angebracht, das hierüber zu erkennen befugt ist; so geschieht dies durch eine Bittschrift, welche ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt; kommt aber dieser Incidentpunkt in einem Prozesse vor, der bey einem andern Gerichte, als welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anhängig ist, so wird das Gesuch durch eine Vorladung vor das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, angebracht.

494. Kein streitender Theil, diejenigen allein ausgenommen, welche für das Interesse des Staats auftreten, wird mit seinem Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gehört, wenn er nicht vor Ueberreichung der Bittschrift eine Summe von dreyhundert Franken als Geldbuße, und hundert funfzig Franken als Schadenersatz für die Partey deponirt hat, jedoch kann das Gericht auf einen höhern Schadenersatz, in so fern es die Umstände erfordern, erkennen: nur die Hälfte dieser Summen wird hinterlegt, wenn von einem Contumacial- oder Präclusivbescheide, und nur ein Viertel, wenn von einem Urtheile die Rede ist, das bey einem Gerichte der ersten Instanz ergangen ist.

495. Bey der Insinuation des Gesuches wird die Quittung des Empfängers vorangesetzt, so wie ein Gutachten dreyer Advocaten, die bey einem der Gerichte, welche dem Appellationsgerichtshofe untergeordnet sind, in dessen Bezirk das Urtheil ergangen ist, wenigstens seit zehn Jahren ihr Amt ausüben.

Das Gutachten muß die Erklärung enthalten, daß die Verfasser der Meinung sind, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand sey zulässig, und es muß die Gründe ausdrücken, aus welchen sie in dem gegebenen Falle Statt habe; widrigenfalls soll das Gesuch nicht angenommen werden.

496. Wird das Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand in den nächsten sechs Monaten von dem Tage des Urtheils angerechnet, insinuirt; so bedarf der Sachwalter der Partey, welche das Ur-

theil ausgebracht hatte, keiner neuen Vollmacht; er wird ohne weiteres und von Rechtswegen als gehörig bevollmächtiget angesehen.

497. Des Gesuchs um Wiedereinsetzung in vorigen Stand ungeachtet, wird das hiedurch angegriffene Urtheil vollstreckt, dagegen darf kein Verbot erlassen werden: wer verurtheilt ist, ein Grundstück einzuräumen, soll zum mündlichen Verfahren über das Civilgesuch nicht zugelassen werden, er müßte denn den Beweis beybringen, daß dem Urtheile in dem Hauptpunkte ein Genüge geschehen.

498. Jede Prozeßsache, worin um Wiedereinsetzung in vorigen Stand gebeten wird, soll dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden.

499. Weder in der Gerichtssitzung noch in einem schriftlichen Verfahren soll über andere Gesuchsgründe, als über diejenigen, welche im Gutachten ausgedrückt sind, gestritten werden.

500. In dem Urtheile, worin die Wiedereinsetzung in vorigen Stand abgeschlagen wird, ist der Kläger zugleich in die oben bestimmte Geldbuße und Schadloshaltung zu verurtheilen, jedoch kann das Gericht den Schadenersatz, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine höhere Summe bestimmen.

501. Wird die Restitution zugelassen, so wird das vorige Urtheil aufgehoben und die Parteyen werden in denjenigen Stand gesetzt, worin sie sich vor diesem Urtheile befanden; die hinterlegten Geldsummen werden zurückgegeben, und was der vormals obsiegende Theil kraft des nun aufgehobenen Urtheils bezogen hat, wird ersetzt.

Ist die Restitution aus dem Grunde zugelassen worden, weil unter mehrern Urtheilen ein Widerspruch war, so wird in dem Urtheile, welches auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand erkennt, zugleich befohlen, daß das erste dieser Urtheile seinem ganzen Inhalte nach vollstreckt werden soll.

502. Die Streitsache selbst, in der das nun aufgehobene Urtheil ergangen war, wird bey demselben Gerichte angebracht, welches über das Restitutionsgesuch erkannt hat.

503. Keinem der streitenden Theile ist es erlaubt, sey es wider ein durch dieses Rechtsmittel schon angegriffenes Urtheil, oder wider ein Urtheil, welches die Restitution schon einmal verworfen hat, oder auch wider dasjenige Erkenntniß, das nach erfolgter Restitution in der Hauptsache (auf das rescissorische Verfahren) ergangen ist, um Wiedereinsetzung in vorigen Stand anzusuchen, bey Strafe der Nullität und des Schadenersatzes, selbst wider den Sachwalter, der bey dem zweyten Restitutionsgesuche auftreten würde, nachdem er beym ersten schon aufgetreten war.

504. Stehen mehrere in letzter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bey verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander im Widerspruche; so findet der Recurs an das Cassationsgericht Statt, und die Instanz wird nach den für den Cassationsgerichtshof besonders erlassenen Gesetzen eingeleitet und entschieden.

Dritter Titel.

Von dem Belangen des Richters

505. Die Richter können in folgenden Fällen gerichtlich belangt werden:

1) Wegen Arglist, Betrug oder Erpressung, wovon man behauptet, daß sie entweder im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder bey der Entscheidung Statt gehabt haben.

2) Wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Belangung des Richters Statt haben soll.

3) Wenn das Gesetz die Richter verantwortlich erklärt, bey Strafe des Schadenersatzes.

4) Wenn die Justiz versagt worden.

506. Eine Justizversagung ist vorhanden, wenn die Richter sich weigern, auf eine Bittschrift zu decretiren, oder vernachlässigen, Prozesse zu entscheiden, die zur Entscheidung vorbereitet und an der Reihe sind.

507. Die Justizversagung wird durch zwey Ansuchungen erwiesen, die, in der Person der Gerichtsschreiber, bey den Richtern angebracht, und, wenn von Friedensrichtern und Handelsgerichten die Rede ist, von drey zu drey Tagen wenigstens, wenn hingegen die Sache bey andern Richtern anhängig ist, von acht zu acht Tagen, wenigstens insinuirt werden: jeder Huissier, der hierzu aufgefordert wird, ist, bey Strafe der Suspension verbunden, diese Ansuchungen zu machen.

508. Nach diesen doppelten Ansuchungen kann der Richter belangt werden.

509. Wider die Friedensrichter, die Handels- und erster Instanz Gerichte, oder wider einzelne Mitglieder derselben, und so auch wider einen Appellationsrichter oder einen Richter bey einem Criminalgerichte wird die Klage bey dem Appellationsgerichtshofe, worunter sie gehören, angebracht.

Die Klage wider Criminalgerichtshöfe, wider Appellationsgerichtshöfe oder eine ihrer Sectionen wird, in Gemäßheit des 101. Artikels der Reichsconstitutionsurkunde vom 28. Floreal 12. Jahrs bey dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe angebracht.

510. Diese Klage darf gleichwohl nur dann gegen einen Richter angestellt werden, wenn das Gericht, bey dem sie angebracht werden soll, die Erlaubniß dazu vorher ertheilt hat.

511. Zu diesem Ende soll eine Bittschrift eingereicht werden, die von der Partey, oder ihrem mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehenen Mandatar unterzeichnet ist; gedachte Vollmacht soll mit den Beweisstücken, in so fern deren vorhanden sind, der Bittschrift bey Strafe der Nullität beygefügt werden.

512. Man darf sich dabey keinen beleidigenden Ausdruck gegen die Richter erlauben, sonst wird die Partey in eine angemessene Geldbuße verurtheilt, und ihr Sachwalter suspendirt, oder eine andere Verfügung, wie sie den Umständen gemäß ist, erlassen.

513. Wird das Gesuch verworfen, so wird die Partey in eine Geldbuße verurtheilt, die nicht unter dreyhundert Franken seyn darf, mit Vorbehalt der Entschädigung, die etwa den Parteyen nach Beschaffenheit der Umstände gebühren mag.

514. Wird die Klage zugelassen, so wird sie in den nächsten drey Tagen dem in Anspruch genommenen Richter insinuirt, der alsdann verbunden ist, in acht Tagen seine Vertheidigung einzureichen.

Er hat sich alles Erkenntnisses über den streitigen Gegenstand, und selbst, bis die gegen ihn angestellte Klage durch ein Endur-

theil entschieden ist, des Erkenntnisses in allen den Sachen zu enthalten, welche die Partey, oder ihre Verwandten in gerader Linie, oder ihr Ehegatte bey dem Gerichte, wo er angestellt ist, haben mögen, bey Strafe, daß sonst die Urtheile als nichtig angesehen werden sollen.

515. Die Klage gegen den Richter wird auf ein bloßes Anbringen zum Vortrag gebracht, und von einer andern Section, als welche sie zugelassen hat, entschieden; besteht der Appellationsgerichtshof nur aus einer Section, so wird die Entscheidung dieser Klage von dem Cassationsgerichtshofe an das zunächst gelegene Appellationsgericht verwiesen.

516. Wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen, so wird er in eine Geldbuße, die nicht unter dreyhundert Franken seyn darf, verurtheilt, mit Vorbehalt der Entschädigung, die etwa nach Beschaffenheit der Umstände den Parteyen gebühren mag.

Fünftes Buch.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

(Decret vom 21. April 1806, promulgirt den ersten des darauf folgenden Maymonates.)

Erster Titel.

Von Annahme der Bürgschaften.

517. Urtheile, worin jemanden auferlegt wird, Bürgschaft zu stellen, sollen die Zeitfrist bestimmen, binnen welcher der Bürge vorgeschlagen, so wie diejenige, worin er in dieser Eigenschaft angenommen werden muß, oder Einwendungen wider ihn vorgebracht werden sollen.

518. Der Bürge wird der Partey, wenn sie keinen Sachwalter hat, durch eine ihr eingehändigte förmliche Insinuationsschrift, hat sie hingegen einen Sachwalter bestellt, durch eine von einem Sachwalter dem andern insinuirte Schrift vorgeschlagen; die Urkunden, welche beweisen, daß es dem Bürgen nicht an Zahlungsmitteln fehle, werden bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt, und eine Abschrift der über diese Hinterlegung gefertigten Registratur wird zu gleicher Zeit mit der vorhin erwähnten Schrift insinuirt, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz nicht vorschreibt, daß die Solvenz des Bürgen durch Urkunden erwiesen werde.

519. Der Partey bleibt es unbenommen, die Urkunden auf der Gerichtsschreiberey sich vorlegen zu lassen; nimmt sie den Bürgen an, so erklärt sie dieß ohne alle Formalitäten; in diesem Falle, oder auch wenn die Partey in der gehörigen Frist keine Einwendungen vorbringt, stellt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey sein schriftliches Versprechen aus, das ohne vorheriges Urtheil vollzogen werden kann, und selbst durch persönlichen Arrest, in Fällen, wo dieser Statt hat, vollstreckt werden soll.

520. Bringt die Partey in der durch das Urtheil bestimmten Frist Einwendungen wider den Bürgen vor; so wird die Sache auf ein bloßes Anbringen zum Vortrag gebracht.

521. Die Frage, ob ein Bürge angenommen werden soll, wird summarisch ohne vorhergehende Bittschrift oder andere schriftliche Verhandlungen entschieden; das Urtheil wird, der Appellation ungeachtet, vollstreckt.

522. Wird der Bürge zugelassen; so stellt er sein schriftliches Versprechen aus, wie oben im 519. Artikel bestimmt ist.

Zweyter Titel.

Von der Liquidation des Schadenersatzes.

523. Ist der Betrag des Schadens, den ein Theil dem andern zu ersetzen hat, in dem Urtheile nicht bestimmt, so wird die Berechnung darüber dem Sachwalter des Beklagten, wenn einer hierzu bestellt war, insinuirt, und die dazu gehörigen Beweisstücke werden entweder gegen Empfangschein des Sachwalters oder vermittelst der Gerichtsschreiberey mitgetheilt.

524. Der Beklagte ist schuldig, in den Zeitfristen, welche im 97. und 98. Artikel bestimmt sind, und unter den dort angedroheten Strafen, die ebenerwähnten Beweisstücke zurückzuliefern, und, binnen acht Tagen nach Ablauf dieser Zeitfristen, eine Summe, die seiner Meinung nach für den Schadenersatz hinreicht, dem Kläger wirklich anzubieten; im entgegengesetzten Falle wird die Sache auf ein bloßes Anbringen zum Vortrag gebracht, und der Beklagte den ganzen Betrag der Berechnung, wenn er rechtmäßig und wohl erwiesen befunden wird, zu bezahlen verurtheilt.

525. Hat der Kläger die angebotene Summe als unzureichend ausgeschlagen, sie wird aber nachher für hinlänglich erkannt; so wird er in die Kosten, von dem Tage des geschehenen Anerbietens an gerechnet, verurtheilt.

Dritter Titel.

Von der Liquidation der Früchte.

526. Wer Früchte zu ersetzen verurtheilt ist, hat in der hierunten bestimmten Form darüber Rechnung abzulegen, und es wird deshalb, wie bey jeder andern Rechnungsablegung, die vor Gericht geschieht, verfahren.

Vierter Titel.

Von Rechnungsablegungen.

527. Rechnungspflichtige, welche ihren Auftrag von einem Gerichte erhalten haben, werden vor dem Gerichte belangt, das sie ernannt hat, Vormünder vor dem Gerichte des Ortes, wo die Vormundschaft ihnen aufgetragen worden ist; alle andere Rechnungspflichtige vor dem Gerichte ihres Wohnortes.

528. Ist gegen ein Urtheil appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungsablegung verworfen hatte, und wird dieses Erkenntniß in der zweyten Instanz reformirt; so wird die Ablegung der Rechnung und die Entscheidung über dieselbe entweder an das Gericht, bey welchem man die Klage angebracht hatte, oder an

jedes andere Gericht der ersten Instanz, das in dem neuen Urtheile zu bestimmen ist, verwiesen.

Ist die Rechnung abgelegt und in der ersten Instanz darüber erkannt worden, dieses Erkenntniß wird aber reformirt; so steht die Vollstreckung des neuen Urtheils dem Gerichtshofe zu, bey dem es ergangen ist, oder einem andern Gerichte, das in demselben Urtheile dazu bestimmt worden.

529. Rechnungsabnehmer, welche ein und dasselbe Interesse haben, sollen einen gemeinschaftlichen Sachwalter ernennen. Werden sie über dessen Auswahl nicht einig; so bleibt die Führung der Sache dem Aeltesten anvertraut; ein jeder der Rechnungsabnehmer kann gleichwohl noch immer für sich einen eigenen Sachwalter bestellen; nur hat alsdann der Rechnungsabnehmer die Kosten, welche diese Ernennung eines eigenen Sachwalters ihm selbst oder dem andern Theile verursacht, für sich allein zu tragen.

530. Jedes Urtheil, worin jemand eine Rechnung abzulegen verurtheilt wird, muß die Zeitfrist bestimmen, in der die Rechnung abgelegt werden soll, und einen Richter mit der Abnahme beauftragen.

531. Nimmt der Eingang der Rechnung, die Erwähnung des Actes oder des Urtheils, wodurch der Rechnungsführer ernannt, und des Urtheils, wodurch die Ablegung der Rechnung befohlen worden, mit einbegriffen, mehr als sechs Blätter ein; so wird der Ueberschuß nicht bezahlt.

532. Der Rechnungsführer kann als gewöhnliche Ausgaben nur die Kosten seiner Reise, in so fern dieser Fall wirklich eingetreten ist, die Gebühren des Sachwalters, der die zur Rechnung gehörigen Beweisstücke in Ordnung gebracht hat, die Urschriften und Copien, die Kosten der Präsentation und eidlichen Bekräftigung in Abzug bringen.

533. Die Rechnung muß den wirklichen Empfang und die wirkliche Ausgabe enthalten, sie endiget sich durch Vergleichung der besagten Einnahme und Ausgabe; die ausstehenden, noch beyzutreibenden Posten werden in einem besondern Kapitel aufgezeichnet.

534. Der Rechnungsführer übergiebt und bekräftiget seine Rechnung in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten, in der vorbestimmten Zeitfrist, und an dem von dem beauftragten Richter hierzu festgesetzten Tage, in Gegenwart oder doch auf vorhergegangene Vorladung der Rechnungsabnehmer. Diesen wird, in so fern sie keinen Sachwalter haben, die Ladung in Person oder an ihrem Wohnorte, wenn sie hingegen einen Sachwalter bestellt haben, durch eine diesem Sachwalter zugefertigte Schrift insinuirt.

Nach Ablauf dieser Zeitfrist wird der Rechnungsführer durch Beschlagnehmung und Verkauf seiner Güter bis auf eine gewisse Summe, welche das Gericht nach Gutfinden zu bestimmen hat, dazu angehalten. Er kann selbst, wenn das Gericht es der Sache angemessen findet, durch persönliche Haft dazu gezwungen werden.

535. Ist die Rechnung überreicht und bekräftiget, und die Einnahme übersteigt die Ausgabe, so kann der Rechnungsabnehmer, ohne die Rechnung selbst gut zu heißen, bey dem beauftragten Richter um ein Hülfspräcept wegen dieses Ueberschusses ansuchen.

536. Nach erfolgter Ueberreichung und Bekräftigung wird die Rechnung dem Sachwalter des Rechnungsabnehmers insinuirt, die

Beweisstücke werden von dem Sachwalter des Rechnungsführers mit Buchstaben oder Ziffern in fortlaufender Ordnung bezeichnet und paraphirt; sind sie gegen Empfangschein mitgetheilt worden: so sollen sie in einer Zeitfrist, welche der beauftragte Richter zu bestimmen hat, unter den im 107. Artikel ausgedrückten Strafen zurückgeliefert werden.

Haben die Rechnungsabnehmer verschiedene Sachwalter bestellt, so geschieht die hier oben erwähnte Insinuation der Copie und Mittheilung der Beweisstücke nur an den ältesten Sachwalter, in so fern sie ein und dasselbe Interesse haben, und an jeden Sachwalter, wenn ihr Interesse verschieden ist.

Sind Gläubiger als Intervenienten aufgetreten, so werden ihnen insgesammt die Rechnung und die Beweisstücke nur einfach, durch die Hände des ältesten der von ihnen bestellten Sachwalter mitgetheilt.

537. Quittungen von Lieferanten, Arbeitern, Pensionsvorstehern, und andere gleicher Art, welche als Rechnungsbelege producirt worden sind, bedürfen nicht erst einregistrirt zu werden.

538. An dem Tage, welchen der Commissar bestimmt haben wird, und zu der von ihm festgesetzten Stunde erscheinen die Parteyen vor ihm, um zu dem Protokoll, das er hierüber zu führen hat, ihre Einwendungen, Belege und Antworten abzugeben: finden die Parteyen sich nicht ein, so wird die Sache ohne weitere Formalität zum Vortrag gebracht.

539. Kommt unter den Parteyen keine Vereinigung zu Stande, so erläßt der Commissar den Bescheid, daß er an dem Tage, den er dazu bestimmt, seinen Vortrag darüber in der Sitzung erstatten werde; die Parteyen sind schuldig, ohne daß es einer weitern Aufforderung bedarf, sich dort einzufinden.

540. Das Urtheil, welches auf das Liquidationsverfahren erfolgt, enthält die Berechnung der Einnahme und Ausgabe, und bestimmt genau den Rückstand, wenn einer vorhanden ist.

541. Keine Rechnung soll aufs neue untersucht werden; den Parteyen bleibt es indessen unbenommen, wenn Irrthümer untergelaufen, Posten ausgelassen, zur Ungebühr oder doppelt aufgeführt worden sind, deshalb ihre Klagen vor demselben Gerichte anzubringen.

542. Erscheint der Rechnungsabnehmer nicht, so erstattet der Commissar an dem von ihm bestimmten Tage seinen Vortrag; die Rechnungsposten werden, in so fern sie erwiesen sind, gutgeheißen; der Rechnungsführer, wenn er schuldig bleibt, behält die rückständigen Summen ohne Zinsen, und in so fern von keiner Vormundschaftsrechnung die Rede ist, stellt er Sicherheit, es sey denn, daß er den Rest lieber deponiren wolle.

Fünfter Titel.

Von Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen.

543. Die Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen geschieht

in summarischen Sachen in dem Urtheile, worin sie zuerkannt werden.

544. Die Art, wie in andern Sachen zur Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen geschritten und dabey verfahren werden soll, wird von der Regierung in einer oder mehrern Verordnungen bestimmt werden, die mit dem gegenwärtigen Gesetzbuche an einem und demselben Tage zur Vollziehung gebracht, und längstens nach drey Jahren, mit den Veränderungen, die man hierin zu treffen alsdann etwa für dienlich erachten wird, dem gesetzgebenden Körper in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden sollen.

Sechster Titel.

Allgemeine Regeln über die gezwungene Vollstreckung der Urtheile und Verhandlungen.

545. Kein Urtheil und keine Verhandlung darf vollstreckt werden, wenn sie nicht mit den Gesetzen einerley Eingangsformel haben, und mit einem an die Justizbeamten gerichteten Befehle, so, wie im 146. Artikel bestimmt ist, sich endigen.

546. Urtheile, welche bey auswärtigen Gerichten ergangen, und Verhandlungen, welche von auswärtigen Beamten aufgenommen sind, sollen in Frankreich nicht executorisch seyn, als auf die im 2123. und 2128. Artikel des Civilgesetzbuches bestimmte Weise und in den dort ausgedrückten Fällen.

547. Urtheile, welche in Frankreich ergangen sind, und Verhandlungen, welche dort aufgenommen worden, sind im ganzen Reiche executorisch, ohne daß es eines visa oder pareatis bedürfe, obgleich die Vollstreckung außer dem Bezirke des Gerichtes, wobey die Urtheile ergangen, oder in dessen Umfange die Verhandlungen aufgenommen worden sind, geschehen soll.

548. Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes oder einer Einrede, die Ausstreichung einer in die öffentlichen Register eingetragenen Hypothek, eine Zahlung oder irgend etwas anderes verordnen, das von einem Dritten oder gegen ihn geschehen soll, sind für oder wider diesen Dritten nicht executorisch (zur Vollziehung geeignet), wenn schon die Zeitfristen zur Einwendung der Einreden, oder der Appellation verstrichen sind, es sey denn, daß ein Zeugniß des Sachwalters der auf Vollstreckung dringenden Partey, worin das Datum der am Wohnorte der verurtheilten Partey geschehenen Insinuation des Urtheils ausgedrückt ist, und ein Zeugniß des Gerichtsschreibers beygebracht werde, welches bewährt, daß wider dieses Urtheil weder Einrede noch Appellation eingewandt worden.

549. Zu diesem Ende soll der Sachwalter des appellirenden Theils auf dem im 163. Artikel verordneten Register und in der dort vorgeschriebenen Form der eingewandten Appellation erwähnen.

550. Auf das Zeugniß, daß keine Einrede oder Appellation in diesem Register eingetragen ist, sollen die Sequester, Aufbewah-

rer und jeder andere verbunden seyn, dem Urtheile Genüge zu leisten.

551. Auf Mobilien oder liegende Gründe soll kein Beschlag gelegt werden, als kraft eines Hülfspräceptes und wegen liquider und bestimmter Forderung; ist die Schuld zwar gefällig, hat aber keine Summe Geldes zum Gegenstande, so wird nach angelegtem Arreste mit allem weitern Verfahren innegehalten, bis sie geschätzt ist.

552. Wegen einer Forderung, die einer Liquidation bedarf, kann kein persönlicher Arrest vollstreckt werden, als nachdem die Liquidation in Gelde geschehen ist.

553. Streitigkeiten, welche über Vollstreckung der bey Handelsgerichten ergangenen Urtheile entstehen, werden bey dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo auf Vollstreckung angetragen wird, angebracht.

554. Fordern die Schwierigkeiten, welche sich bey der Vollstreckung der Urtheile oder Verhandlungen erheben, ein schleuniges Verfahren, so erläßt das Gericht des Ortes hierüber eine provisorische Verfügung, und verweist die Entscheidung der Hauptfrage an das Gericht, dem die Vollstreckung zusteht.

555. Der Beamte, der in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen beleidigt wird, fertiget ein Protokoll über den ihm geleisteten Widerstand, und es wird nach den im Criminalgesetzbuche vorgeschriebenen Regeln verfahren.

556. Wenn man dem Huissier die Acte oder das Urtheil einhändiget, so gilt dieses statt einer Vollmacht für jede Art von Vollstreckung, nur nicht für Beschlagnehmung liegender Gründe und eben so wenig für persönlichen Verhaft des Schuldners: für beyde ist eine Specialvollmacht erforderlich.

Siebenter Titel.

Von Verkümmerung oder Oppositionen (Einreden).

557. Jeder Gläubiger kann kraft öffentlicher oder Privaturkunden, worauf sich seine Forderung gründet, die Gelder und Effecten seines Schuldners, die sich in den Händen eines Dritten befinden, in Beschlag nehmen, oder wider ihre Verabfolgung Einwendungen machen.

558. Fehlt es an solchen Urkunden, so kann der Richter am Wohnorte des Schuldners, und selbst am Wohnorte der dritten Person, bey der der Arrest angelegt werden soll, auf eingelegte Bittschrift, den Beschlag oder die Einreden erlauben.

559. Jeder Insinuationsact, der einen Arrest oder eine Einrede zum Zwecke hat, welcher kraft einer Urkunde geschieht, soll die Urkunde und die Summe, wofür er geschieht, ausdrücken; wird der Insinuationsact zu Folge einer Erlaubniß des Richters gemacht, so soll die Verordnung des Richters die Summe ausdrücken, wofür der Arrest oder die Einrede erfolgt, und als Eingang der Insinuation eine Abschrift der Verordnung mitgetheilt werden.

Besteht die Forderung, wofür man die Erlaubniß nachsucht, etwas in Beschlag zu nehmen, nicht in einer bestimmten Summe Geldes, so schätzt der Richter sie provisorisch.

In so fern derjenige, welcher den Arrest anlegt, mit der dritten Person, bey der er angelegt wird, nicht an einem und demselben Orte wohnt, muß die Insinuation zugleich die Wahl eines Domicils an eben diesem Orte enthalten: alles bey Strafe der Nullität.

560. Geschieht die Anlegung des Arrestes oder die Einrede bey dritten Personen, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen; so kann man die Insinuation nicht in der Wohnung der kaiserlichen Prokuratoren verfügen; der Arrest oder die Einrede muß dem Dritten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt werden.

561. Geschieht die Anlegung des Arrestes oder die Einrede bey einem Einnehmer, Depositar oder Verwalter öffentlicher Cassen oder Gelder, als solchem und in eben dieser Eigenschaft, so ist sie nur dann gültig, wenn die Insinuation derjenigen Person, welche dazu bestellt ist, um sie in Empfang zu nehmen, eingehändiget, und von ihr, oder im Weigerungsfalle, von dem kaiserlichen Procurator das Visa auf die Urschrift gesetzt worden.

562. Der Huissier, der die Arrestanlegung oder Einrede unterzeichnet hat, ist schuldig, wenn er dazu aufgefordert wird, zu beweisen, daß derjenige, der den Arrest angelegt hat, in dem Zeitpunkte, da die Vollmacht hierzu gegeben wurde, wirklich existirte. Im entgegengesetzten Falle soll die Strafe der Suspension wider ihn verhängt, und den Parteyen aller Schaden von ihm ersetzt werden.

563. Wer einen Arrest oder eine Einrede eingelegt hat, ist schuldig, den Arrest oder die Einrede dem mit Arrest belegten Schuldner förmlich bekannt zu machen, und ihn vorzuladen, damit über die Gültigkeit des Arrestes erkannt werde. Diese Bekanntmachung und Vorladung muß in acht Tagen, von der Anlegung des Arrestes oder der Einrede an gerechnet, geschehen; diese Zeitfrist wird indessen für jede drey Myriameter, welche der Wohnort der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, von der Wohnung desjenigen, der ihn anlegte, entfernt ist, um einen Tag verlängert, und so gleichfalls um einen Tag, für jede drey Myriameter, welche der Wohnort dieses letztern von dem des mit Arrest belegten Schuldners entlegen ist.

564. Auf Ansuchen desjenigen, der den Arrest angelegt hat, wird der dritten Person, bey der er angelegt worden, die Klage auf Bestätigung des Arrestes und Anerkennung seiner Gültigkeit bekannt gemacht; und die dritte Person ist, bevor ihr diese Bekanntmachung geschehen, nicht schuldig, irgend eine Erklärung über den Betrag der bey ihr mit Arrest belegten Gegenstände abzugeben. Die Zeitfrist, binnen welcher die Bekanntmachung geschehen muß, besteht gleichfalls in acht Tagen, außer derjenigen Frist, welche nach Verhältniß der Entfernung noch weiter zugesetzt wird, und sie läuft von dem Tage an, da auf Anerkennung der Gültigkeit des Arrestes geklagt worden.

565. Der Arrest oder die Einrede soll nichtig und kraftlos seyn, sofern nicht auf Anerkennung ihrer Gültigkeit geklagt worden; ist diese Klage der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt war, nicht bekannt gemacht worden, so sind die Zahlungen gültig, welche sie bis zur wirklichen Bekanntmachung etwa verfügt haben möchte.

566. In keinem Falle ist es erforderlich, daß der Klage auf Bestätigung des Arrestes und Anerkennung seiner Gültigkeit eine Ladung zum Versuche eines Vergleiches vorhergehe.

567. Die Klage auf Bestätigung des Arrestes, so wie die des mit Arrest Belegten, welche die Aufhebung des Arrestes zum Zwecke hat, sollen bey dem Gerichte, worunter der mit Arrest Belegte wohnhaft ist, angebracht werden.

568. Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, kann, um ihre Erklärung über die in ihren Händen befindlichen Gegenstände abzugeben, nicht vorgeladen werden, es sey denn eine authentische Urkunde oder ein Urtheil, wodurch der Arrest oder die Einrede für gültig erklärt worden, vorhanden.

569. Die öffentlichen Beamten, deren im 561. Artikel gedacht worden, sollen nicht vorgeladen werden, um eine Erklarung abzugeben; sie sollen dagegen ein Zeugniß ausstellen, wodurch bewiesen wird, ob der mit Arrest belegten Partey etwas zukomme, und die Summe dabey ausdrücken, in so fern sie liquid ist.

570. Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, soll ohne vorhergehende Ladung zum Versuche eines Vergleichs, vor das Gericht, welches über diesen Arrest zu erkennen hat, vorgeladen werden; wenn aber ihre Erklärung als unrichtig bestritten wird, bleibt es ihr vorbehalten, darauf anzutragen, daß dieser Punkt an ihren gehörigen Gerichtsstand verwiesen werde.

571. Die dritte Person, bey welcher der Arrest angelege worden, giebt ihre Erklärung ab, und bestätiget sie eidlich auf der Gerichtsschreiberey, in so fern sie sich an Ort und Stelle befindet; im entgegengesetzten Falle vor dem Friedensgerichte ihres Wohnortes, ohne daß es in diesem Falle erforderlich ist, die eidliche Bestätigung auf der Gerichtsschreiberey zu wiederholen.

572. Die Erklärung so wohl als eidliche Bestätigung kann durch einen Specialbevollmächtigten geschehen.

573. Die Erklärung muß den Grund, aus dem die Schuld entstanden ist, und ihren Betrag, die auf Abschlag geschehenen Zahlungen, wenn einige geleistet worden sind, und, wenn die dritte Person nichts mehr schuldig ist, die Verhandlung oder die Gründe, wodurch die Schuld getilgt worden, in allen Fällen aber eine Anzeige der bey ihr angelegten Arreste oder Einreden enthalten.

574. Der Erklärung werden die dazu gehörigen Beweisstücke beygelegt, das Ganze wird auf der Gerichtsschreiberey abgegeben, und die Hinterlegungsregistratur durch eine einzige Schrift insinuirt, welche zugleich die Bestellung eines Sachwalters enthält.

575. Kommen neue Arreste oder Einreden hinzu; so benachrichtiget die dritte Person, bey welcher der Arrest angelegt ist, hierüber den Sachwalter desjenigen, welcher den ersten Arrest angelegt hat, durch einen Auszug, welcher die Namen der Personen, von welchen der

Arrest angelegt worden ist, die von ihnen geschehene Wahl eines Domicils und die Gründe, worauf der Arrest oder die Einrede beruhet, enthält.

576. Wird die Erklärung nicht angefochten, so soll weder der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt ist, noch wider sie ein weiteres Verfahren gestattet werden.

577. Giebt die dritte Person, wobey der Arrest angelegt worden ist, ihre Erklärung nicht ab, oder legt sie die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Beweise nicht dar; so wird sie als unbedingter Schuldner der Summen erklärt, für welche der Arrest angelegt worden.

578. Geht der Arrest oder die Einrede auf Mobiliareffecten, so hat die dritte Person, bey der sie angelegt worden, ihrer Erklärung ein umständliches Verzeichniß dieser Effecten beyzufügen.

579. Ist der Arrest oder die Einrede für gültig erklärt worden, so wird zum Verkaufe und zur Vertheilung des Preises geschritten, wie unter dem Titel von der Vertheilung mit Beytragsleistung bestimmt werden soll.

580. Besoldungen oder Pensionen, welche der Staat zu bezahlen hat, können weiter nicht, als für den durch die Gesetze oder Verordnungen der Regierung bestimmten Theil mit Arrest belegt werden.

581. Frey von allem Arreste sind: 1) die Sachen, welche das Gesetz als solche erklärt und hievon ausgenommen hat; 2) provisorische, vom Gerichte zuerkannte Alimente; 3) alle den willkührlichen Verordnungen eines Testirers oder Geschenkgebers überlassenen Geldsummen und Gegenstände, in so weit dieser sie frey von allem Arreste erklärt hat; 4) Geldsummen und Pensionen, welche für den Unterhalt bestimmt sind, wenn schon das Testament oder die Schenkung sie nicht für frey vom Arreste erklärt.

582. Provisorische Alimente können anders nicht mit Arrest belegt werden, als wenn die Forderung auf gelieferte oder schuldige Alimente sich gründet: die unter Nummer 3. und 4. des vorhergehenden Artikels erwähnten Gegenstände können von Gläubigern mit Arrest belegt werden, deren Forderungen erst nach der Schenkung oder nach erfolgtem Anfalle des Vermächtnisses entstanden sind, und zwar kraft einer Erlaubniß des Richters und für denjenigen Theil, den er bestimmen wird.

Achter Titel.

Von Auspfändungen.

583. Jeder Auspfändung soll eine Aufforderung zur Bezahlung vorhergehen, welche dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wird, wenigstens einen Tag vor der Pfändung geschieht, und zugleich eine Bekanntmachung der Urkunde enthält, in so fern sie nicht vorher schon insinuirt worden.

584. Wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon in der Gemeinde wohnhaft ist, wo die Pfändung und Hülfsvollstreckung geschehen soll,

muß die Aufforderung zur Zahlung die Wahl eines Domicils bis zur Beendigung des Executionsverfahrens enthalten, und der Schuldner kann an dem also gewählten Wohnorte alle Insinuationen, selbst jene eines wirklichen Anerbietens der Zahlung und einer Appellation verfügen lassen.

585. Der Huissier ist schuldig zwey Zeugen dazu zu nehmen; diese sollen Franzosen, volljährig und weder mit den Parteyen, noch mit dem Huissier selbst bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich verwandt oder verschwägert seyn, noch zu ihrem Hausgesinde gehören; er hat in seinem Protokolle ihre Namen, ihr Gewerbe und ihren Aufenthaltsort auszudrücken; die Zeugen unterzeichnen das Original und die Abschriften. Der Theil selbst, der die Exekution betreibt, darf bey der Auspfändung nicht zugegen seyn.

586. Die zur Gültigkeit der Insinuationen vorgeschriebenen Formen müssen in den Protokollen über die Auspfändung und Hülfsvollstreckung beobachtet werden; sie sollen eine wiederholte Aufforderung zur Zahlung enthalten, in so fern die Auspfändung in der Behausung des Ausgepfändeten vor sich geht.

587. Sind die Thüren geschlossen, und man weigert sich sie aufzuschließen, so kann der Huissier, um zu verhüten, daß nichts weggebracht wird, einen Hüter an die Ausgänge stellen; er begiebt sich auf der Stelle, ohne den Schuldner erst vorzuladen, zum Friedensrichter, oder, in dessen Ermangelung, zu dem Polizeycommissar, und in den Gemeinden, wo kein Polizeycommissar ist, zu dem Maire, und in dessen Ermangelung zu dem Adjuncten, in deren Gegenwart alsdann die Thüren oder selbst mit Schlössern versehenen Mobilien, zu verschiedenen Zeiten, wie die Auspfändung geschieht, geöffnet werden. Der Beamte, der sich dahin begiebt, fertigt kein Protokoll, aber er unterzeichnet das des Huissier, welcher durchaus nicht mehr als ein einziges Protokoll abfassen darf.

588. Das Protokoll soll ein umständliches Verzeichniß der weggenommenen Gegenstände enthalten; sind es Waaren, so werden sie, je nachdem es ihre Beschaffenheit erheischt, abgewogen, gemessen oder visirt.

589. Das Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke, und dem Gehalt verzeichnet und abgewogen.

590. Wird baares Geld vorgefunden, so bemerkt man, welche Münzsorten es sind, und wie viele; der Huissier hinterlegt sie an dem zur Aufbewahrung der Depositen bestimmten Orte, es sey denn, daß derjenige, der die Auspfändung bewirken ließ, der Gepfändete, und auf gleiche Weise die Einredenden, in so fern es deren giebt, sich über einen andern Depositar vereinigen.

591. Ist der Auszupfändende abwesend, und weigert man sich Zimmer oder Mobilien, die mit Schlössern versehen sind, zu öffnen; so sucht der Huissier bey der Behörde um ihre Oeffnung an, und finden sich dabey Papiere, so ersucht er den Beamten, der um die Aufschließung zu vollziehen herbeygerufen worden ist, daß er sie unter Siegel lege.

592. Die Auspfändung darf sich nicht auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Nicht auf Sachen, welche das Gesetz ihrer Bestimmung nach für unbeweglich erklärt;

2) Nicht auf das nöthige Bettzeug der Auszupfändenden und ihrer Kinder, die bey ihnen wohnen; und eben so wenig auf die Kleidungsstücke, womit die Auszupfändenden bekleidet und gedeckt sind;

3) Nicht auf die Bücher, die sich auf das Gewerbe des Auszupfändenden beziehen, und die er selbst, bis zum Betrag von 300 Franken auszuwählen hat;

4) Nicht auf Maschinen und Instrumente, die zum practischen Unterrichte in Wissenschaften und Künsten oder zu ihrer Ausübung gehören, bis zum Betrag einer gleichen Summe und nach der eigenen Wahl des Auszupfändenden.

5) Nicht auf die zur Ausrüstung der Militärpersonen nach der Verordnung und ihrem Grade gehörigen Stücke;

6) Nicht auf die Werkzeuge der Handwerker, die zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind;

7) Nicht auf Mehl und gemeine Lebensmittel, die zur Nahrung des Auszupfändenden und seiner Familie auf einen Monat erforderlich sind.

8) Endlich läßt man dem Auszupfändenden, nach seiner Wahl, eine Kuh, oder drey Schafe, oder zwey Ziegen, mit dem zur Streue und zum Unterhalt dieser Thiere auf einen Monat erforderlichen Strohe, Fütterung und Getreide.

593. Die eben erwähnten Gegenstände dürfen wegen keiner Forderung, selbst nicht wegen solcher, welche dem Staate zustehen, in Beschlag genommen werden, es sey denn wegen Lebensmittel, welche dem Schuldner vorgestreckt worden sind, oder wegen Geldsummen, die er den Fabrikanten oder Verkäufern der gedachten Gegenstände, oder demjenigen der ihm Geld geliehen hat, um sie zu kaufen, zu fabriciren oder wieder auszubessern, noch schuldig ist; wegen der Pachtgelder und Besorgung der Ernte von Grundstücken, zu deren Cultur diese Gegenstände gebraucht werden; wegen Miethe der Fabrikhäuser, Mühlen, Kelter, Hütten und Hammerwerke, worin sie als Werkzeuge dienen, und wegen Miethe der Gebäude, worin der Schuldner für seine Person sich aufhält.

Die unter Nummer 2. des vorhergehenden Artikels erwähnten Gegenstände dürfen durchaus wegen keiner Forderung in Beschlag genommen werden.

594. Wird Vieh oder Geräthe, das zum Ackerbau dient, in Beschlag genommen; so bleibt es dem Friedensrichter unbenommen, auf Ansuchen desjenigen, der die Auspfändung bewirkt hat, und auf Vernehmung des Eigenthümers und Auszupfändenden oder auf Vorladung derselben, dem Ackerbau jemanden vorzusetzen.

595. In dem Protokolle soll der Tag der Versteigerung angemerkt werden.

596. Bringt der Ausgepfändete jemanden als Hüter in Vorschlag, der zahlungsfähig ist, und der sich freywillig und sogleich dafür darstellt; so hat ihn der Huissier in dieser Eigenschaft anzustellen.

597. Wenn der Ausgepfändete keinen Hüter in Vorschlag bringt, der hinlängliche Zahlungsmittel besitzt, und die erforderlichen Eigenschaften hat; so wird einer vom Huissier bestellt.

598. Als Hüter dürfen nicht angestellt werden, derjenige, der die Auspfändung bewirkt hat, sein Ehegatte, seine Verwandten und Verschwägerte bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich, und sein Hausgesinde; aber der Ausgepfändete selbst, sein Ehegatte, seine

Verwandten und Verschwägerte und die zu seinem Hausgesinde gehören, können, wenn sie und derjenige, der die Auspfändung bewirkt hat, darein einwilligen, als Hüter angestellt werden.

599. Der Huissier fertiget so gleich, ohne von Ort und Stelle zu gehen, sein Protokoll; das Original und die Abschrift davon werden von demjenigen, der zum Hüter gesetzt ist, unterzeichnet; ist er im Schreiben unerfahren, so geschieht davon Erwähnung, und es wird ihm eine Abschrift des Protokolles zurückgelassen.

600. Wer durch Privatgewalt die Einsetzung eines Hüters verhindert, oder in Beschlag genommene Effecten unterschlägt und auf die Seite schafft, wird nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches zur Verantwortung und Strafe gezogen.

601. Geschieht die Auspfändung in der Wohnung der Partey; so wird ihr auf der Stelle eine Abschrift des Protokolles zurückgelassen, die von eben den Personen unterschrieben seyn muß, welche das Original unterzeichnet haben; ist die Partey abwesend, so wird die Copie dem Maire oder Adjuncten, oder, wenn man sich geweigert hatte, die Thüren zu öffnen, demjenigen Beamten zugestellt, der sie hat öffnen lassen.

602. Geschieht die Auspfändung außer der Wohnung und in Abwesenheit des Gepfändeten, so wird ihm die Abschrift an demselben Tage insinuirt, wozu man gleichwohl noch einen Tag für jede drey Myriameter der Entfernung rechnet; im entgegengesetzten Falle sollen die Hütungskosten und die zur Versteigerung bestimmte Frist nur von dem Tage der Bekanntmachung zu laufen anfangen.

603. Der Hüter darf sich weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen, noch sie vermiethen oder ausleihen, bey Verlust seiner Hütungsgebühren und bey Strafe des Schadenersatzes, zu dessen Leistung er durch persönlichen Arrest angehalten werden kann.

604. Haben die gepfändeten Gegenstände einigen Nutzen abgeworfen, oder etwas eingetragen; so ist er, selbst bey persönlichem Arreste verbunden, diese Einkünfte in Rechnung zu bringen.

605. Ist die Versteigerung an dem im Protokolle bestimmten Tage nicht erfolgt, ohne daß ein Hinderniß eingetreten, so kann er um seine Entlassung bitten; im Falle eines eingetretenen Hindernisses darf hingegen zwey Monate nach der Pfändung von ihm um Entlassung und Quittung gebeten werden, jedoch kann derjenige, der die Auspfändung bewirkt hat, einen andern Hüter ernennen lassen.

606. Das Gesuch um Entlassung und Quittung wird wider denjenigen, der die Auspfändung bewirkt hat, und den Gepfändeten durch eine Vorladung zur summarischen Entscheidung (en référé) bey dem Richter des Ortes, wo die Pfändung geschehen ist, angebracht; wird es bewilligt, so werden vorläufig die in Beschlag genommenen Effecten, mit dem hierüber errichteten Verzeichnisse, auf geschehene Vorladung der Parteyen, verglichen.

607. Man fährt damit fort, ungehindert aller Einsprüche von Seiten des mit Arrest Belegten, über welche summarisch (en référé) erkannt wird.

608. Wer behauptet, daß die gepfändeten Gegenstände alle oder zum Theile ihm zugehören, kann wider die Versteigerung einen Einspruch einlegen; dieses geschicht durch einen Insinuationsact, der dem Hüter eingehändiget, demjenigen, der die Pfändung ausgebracht hat, und dem Gepfändeten insinuirt wird, und eine libellirte Vorladung

nebst Anzeige der Beweise des Eigenthums enthält, diese Verfahrungsart ist bey Strafe der Nullität zu beobachten; von dem Gerichte des Ortes, wo die Auspfändung geschehen ist, wird hierüber in eben der Form erkannt, welche in summarischen Sachen Statt hat.

Gewinnt derjenige, der den Einspruch gemacht hat, nicht; so wird er nach Beschaffenheit der Umstände, dem Impetranten, welcher die Sachen pfänden ließ, zum Schadenersatze verurtheilt.

609. Die Gläubiger des Ausgepfändeten können, aus welcher Ursache auch immer ihre Forderung herrühren mag, wäre es auch aus einem Miethcontracte, nur den aus der Versteigerung eingehenden Kaufpreis mit Arrest belegen; ihre Einreden müssen die Gründe enthalten, worauf sie beruhen; sie werden demjenigen, der die Auspfändung bewirkt hat, und dem Huissier oder jedem andern Beamten, der mit der Versteigerung beauftragt ist, insinuirt; der Einredende muß zu gleicher Zeit an dem Orte, wo die Pfändung geschehen, in so fern er nicht ohnehin schon dort wohnhaft ist, ein Domicil erwählen; alles bey Strafe der Nullität der Einreden und des von dem Huissier zu leistenden Ersatzes des etwa verursachten Schadens.

610. Der Gläubiger, welcher Einreden eingelegt hat, darf sich kein weiteres Prozeßverfahren erlauben, es sey denn wider den Gepfändeten, und in der Absicht, ihn als seinen Schuldner erkennen und verurtheilen zu lassen; wider ihn soll gleichfalls kein Verfahren Statt haben, nur daß bey Vertheilung der eingegangenen Gelder die Gründe seiner Einrede untersucht werden.

611. Sollte der Huissier, indem er erscheint, um eine Pfändung vorzunehmen, schon einen Arrest angelegt und einen Hüter angestellt finden; so darf er nicht aufs neue einen Arrest anlegen; er kann gleichwohl die vorräthigen Mobilien und Effecten, mit dem Protokolle, welches der Hüter ihm vorzuzeigen schuldig ist, vergleichen; er nimmt die etwa ausgelassenen Effecten in Beschlag, und fordert denjenigen, der die erste Pfändung bewirkt hat, auf, das Ganze in acht Tagen versteigern zu lassen; das Protokoll über das geschehene Nachsehen und Vergleichen hat die Wirkung eines Beschlags auf die Kaufschillinge.

612. Läßt derjenige, der die Auspfändung bewirkt hat, in der weiter unten bestimmten Zeitfrist nicht versteigern, so bleibt es jedem Einredenden, der übrigens eine Hülfsurkunde für sich hat, nachdem er denjenigen, von dem die Pfändung geschehen ist, vorher aufgefordert, und ohne daß er ein besonderes Gesuch, um an seine Stelle zu treten, einzulegen hat, unbenommen, die mit Beschlag belegten Effecten mit dem Protokolle über die Pfändung, nach der Copie, welche der Hüter davon zu produciren verbunden seyn soll, zu vergleichen, und so ohne weiteres zur Versteigerung zu schreiten.

613. Ehe zur Versteigerung geschritten wird, müssen wenigstens acht Tage, von der an den Schuldner zu erlassenden Insinuation der Pfändung angerechnet, verstrichen seyn.

614. Geschieht die Versteigerung an einem andern Tage, als in der Insinuation bestimmt ist, so wird der Ausgepfändete dazu besonders vorgeladen, so daß er zwischen der Insinuation und dem Verkaufe einen freyen Tag hat, und nebstdem Einen Tag für jede drey Myriameter, welche seine Wohnung von dem Orte, wo die Effecten versteigert werden sollen, entfernt ist.

615. Die Einredenden werden nicht vorgeladen.

616. Das Protokoll über das geschehene Nachsehen der Effecten, welches vor dem Verkaufe gefertigt wird, soll keine neue Aufzählung der gepfändeten Stücke, sondern nur die Erwähnung der Fehlenden, in so fern dies der Fall ist, enthalten.

617. Die Versteigerung geschieht auf dem nächsten öffentlichen Markte, an dem hergebrachten Markttage und zur gewöhnlichen Stunde, oder an einem Sonntage; das Gericht darf gleichwohl die Erlaubniß ertheilen, daß die Effecten an einem andern vortheilhafteren Orte verkauft werden. In allen Fällen soll die Versteigerung einen Tag vorher wenigstens durch vier öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden, wovon einer an dem Orte, wo sich die Effecten befinden, der zweyte an dem Thor des Gemeindehauses, der dritte auf dem Marktplatze des Ortes, und, wenn es dort keinen giebt, auf dem nächsten Markte, und der vierte an dem Thore des Sitzungszimmers des Friedensgerichtes angeheftet wird; und wenn der Verkauf an einem andern Orte geschieht, als dem Marktplatze oder dem Orte, wo die Effecten sind, so wird ein fünfter Anschlagzettel an dem Orte angeheftet, wo die Versteigerung vor sich gehen soll. Die Versteigerung ist zugleich durch öffentliche Zeitungsblätter, in den Städten, wo dergleichen sind, anzuzeigen.

618. In den Anschlagzetteln wird der Ort, Tag und Stunde des Verkaufs und die Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände, ohne genauere Aufzählung und Beschreibung derselben angezeigt.

619. Der öffentliche Anschlag wird durch einen Schein von einem Huissier beurkundet, welchem ein Exemplar des Anschlagzettels beygefügt wird.

620. Wenn Barken, Schiffsböte und andere kleine Fahrzeuge zur See von zehn oder weniger Tonnen, Fähren, Gallioten, Nachen und sonstige Schiffe, die man auf Flüssen gebraucht, Mühlen und andere auf Schiffen oder sonst wo ruhende bewegliche Gebäude, versteigert werden sollen, so geschieht der öffentliche Zuschlag in den Häfen, Buchten oder auf den Ankerplätzen, wo sich dieselben befinden; es werden, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels wenigstens vier Zettel angeschlagen, und an dem Orte, wo die gedachten Gegenstände liegen, geschehen zu drey verschiedenen nach einander folgenden Tagen drey öffentliche Ausrufungen: der erste Ausruf geschieht nicht früher als acht Tage wenigstens nach erfolgter Insinuation des Beschlags. In den Städten, wo Zeitungen gedruckt werden, wird statt dieser drey öffentlichen Ausrufungendie gedachte Versteigerung durch die Zeitungen angekündiget, und diese Bekanntmachung im Laufe des Monates, welcher der Versteigerung vorhergeht, dreymal wiederholt.

621. Silbernes Geschirr, Kleinodien und Geschmeide, die einen Werth von wenigstens dreyhundert Franken haben, können anders nicht, als nach einem dreymaligen öffentlichen Anschlag in der oben bestimmten Form, und nachdem sie dreymal, entweder auf dem Markte oder an dem Orte, wo sie sich befinden, ausgestellt worden sind, verkauft werden, ohne daß es gleichwohl in irgend einem Falle erlaubt seyn soll, gedachte Gegenstände, in so fern von silbernem Geschirre die Rede ist, unter ihrem wahren innern Werthe, Kleinodien und Geschmeide hingegen unter der von Kunst- und Sachverständigen gemachten Taxe zuzuschlagen.

In den Städten, wo Zeitungen gedruckt werden, ersetzt man die drey Ausrufungen auf die im vorhergehenden Artikel bestimmte Weise.

622. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände die Summe der Forderungen übersteigt, wofür sie gepfändet oder Einreden eingelegt worden sind; so wird nur so viel versteigert als nöthig ist, um die Forderungen und Kosten zu bezahlen.

623. In dem Protokolle geschieht von dem Erscheinen oder Nichterscheinen des Gepfändeten Erwähnung.

624. Die Adjudication geschieht an den Meistbietenden gegen baare Zahlung; in so fern diese nicht erfolgt, wird das verkaufte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zugeschlagen war, gleich auf der Stelle wieder versteigert.

625. Die Schätzer und Ausrufer, Commissaires-priseurs, und Huissiers haften persönlich für die Summen, wofür die Gegenstände zugeschlagen sind, und bemerken in ihren Protokollen die Namen und Wohnorte derjenigen, die sie erstanden haben; sie dürfen von ihnen über das bey der Versteigerung geschehene Gebot nichts annehmen, bey der auf das Verbrechen ungerechter Erpressungen gesetzten Strafe.

Neunter Titel.

Von Beschlagnehmung der Früchte, welche noch auf dem Halme stehen (Saisie-brandon.)

626. Früchte, welche noch auf dem Halme stehen, können nicht mit Arrest belegt werden, als in den letzten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte ihrer Reife; dem Beschlag soll eine Aufforderung zur Zahlung vorhergehen, und dem Schuldner hierbey eine Zwischenzeit von einem Tage gestattet werden.

627. Das Protokoll, welches über diese Arrestanlegung gefertiget wird, soll jedes Grundstück, den Flächeninhalt und die Lage desselben, und wenigstens zwey von den Grenznachbarn, so wie die Gattung der Früchte, welche darauf gewachsen sind, anzeigen.

628. Der Flurschütz wird darüber zum Hüter gesetzt, er müßte denn durch die im 598 Artikel enthaltenen Bestimmungen davon ausgeschlossen seyn; wenn er nicht schon gegenwärtig ist, wird ihm der Arrest insinuirt; auch soll eine Abschrift davon dem Maire der Gemeinde, worin die Grundstücke gelegen sind, zurückgelassen, und von ihm das Original mit seinem Vidi versehen werden.

Wenn die Gemeinden, worin die Grundstücke gelegen sind, aneinander grenzen oder benachbart sind, so wird nur Ein Hüter darüber bestellt, der aber alsdann kein Flurschütz seyn darf; das Vidi giebt der Maire derjenigen Gemeinde, worin der Hauptsitz der landwirthschaftlichen Benutzung dieser verschiedenen Grundstücke gelegen ist; und wenn kein solcher Hauptsitz vorhanden ist, der Maire der Gemeinde, worin sich der größte Theil der Grundstücke befindet.

629. Die Versteigerung wird wenigstens acht Tage, ehe sie vorgenommen wird, durch öffentliche Anschlagzettel an der Thüre des Ausgepfändeten, an dem Thore des Gemeindehauses, oder, wenn kein Gemeindehaus vorhanden ist, an dem Orte, wo die obrigkeitlichen Verfügungen angeheftet werden, auf dem Hauptmarktplatze des

Ortes, und wenn dort kein Marktplatz ist, auf dem nächstbenachbarten Markte, und an dem Thore des Sitzungszimmers des Friedensgerichtes angekündigt.

630. Die Anschlagzettel bestimmen den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung; sie enthalten die Namen und die Wohnorte des Schuldners sowohl, als desjenigen, der den Arrest bewirkt hat, die Zahl der Hektare und die Anzeige der Früchte, welche auf den Feldern stehen, nach ihren verschiedenen Gattungen, endlich die Benennung der Gemeinde, worin die Grundstücke gelegen sind, ohne daß es sonst noch einer genauern Bestimmung bedürfe.

631. Daß die Anschlagzettel wirklich angeheftet worden sind, soll auf eben die Weise, wie unter dem Titel von der Auspfändung und Hülfsvollstreckung an Mobilien bestimmt ist, beurkundet werden.

632. Die Versteigerung geschieht an einem Sonntage oder Markttage.

633. Sie kann an Ort und Stelle, wo die Früchte sind, oder auf dem öffentlichen Platze der Gemeinde, worin der größte Theil der unter Beschlag genommenen Gegenstände gelegen ist, vorgenommen werden.

Die Versteigerung kann gleichfalls auf dem Marktplatze des Ortes, oder wenn dort kein Marktplatz ist, auf dem nächst benachbarten Marktplatze geschehen.

634. Uebrigens sind hiebey alle unter dem Titel von der Auspfändung vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

635. Zur Vertheilung des aus der Versteigerung eingegangenen Preises wird auf die Weise geschritten, wie unter dem Titel von Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen bestimmt werden soll.

Zehnter Titel.

Von der Beschlagnehmung von Renten, welche von Privatpersonen versprochen worden.

636. Eine bedungene Rente kann anders nicht, als kraft einer authentischen und die Hülfsvollstreckung begründenden Urkunde in Beschlag genommen werden.

Wenigstens einen Tag vor der Anlegung des Arrestes wird dem Schuldner oder dem zur Zahlung Verurtheilten in Person oder in seiner Wohnung eine Auflage insinuirt, welche zugleich die Bekanntmachung der Urkunde, in so fern sie nicht schon früher geschehen ist, enthält.

637. Die Rente wird in den Händen desjenigen, der sie zu zahlen hat, mit Arrest belegt. Dieses geschieht durch eine Insinuation, die außer den gewöhnlichen Formalitäten eine Anzeige der Urkunde, wodurch die Rente bestellt worden, ihres jährlichen, und ihres Capitalbetrags, und des Rechtsgrundes, woraus die Forderung des den Beschlag suchenden Gläubigers herrührt, die Namen, das Gewerbe und den Aufenthaltsort desjenigen, bey dem der Arrest angelegt worden, die Wahl eines Wohnortes bey einem Sachwalter, der bey dem Gerichte angestellt ist, vor welchem der Verkauf betrie-

ben werden soll, und eine Vorladung der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt wird, um vor demselben Gerichte ihre Erklärung abzugeben, alles bey Strafe der Nullität, enthalten soll.

638. Die Verfügungen, welche in dem 570, 571, 572, 573, 574, 575 und 576. Artikel enthalten sind, und sich auf die Formalitäten beziehen, welche die dritte Person zu beobachten hat, bey der ein Arrest angelegt worden, sind gleichfalls von dem Schuldner der Rente zu beobachten.

Und, wenn dieser Schuldner seine Erklärung gar nicht, oder zu spät abgiebt, oder die vorgeschriebenen Beweise nicht producirt, so kann er nach Beschaffenheit der Umstände verurtheilt werden, die Rente fernerhin zu zahlen, weil er nicht bewiesen hat, daß sie abgelöst ist, oder den Schaden zu ersetzen, der entweder aus seinem Stillschweigen, oder dadurch, daß er sich mit seiner Erklärung verspätet hat, oder aus dem gerichtlichen Verfahren entstanden ist, das durch ihn veranlaßt worden.

639. Ein Beschlag, welcher bey Personen angelegt wird, die nicht auf dem Continent von Frankreich wohnen, sollen dem Rentschuldner persönlich oder in seiner Wohnung insinuirt, und bey der Vorladung diejenigen Fristen beobachtet werden, welche im 73. Artikel vorgeschrieben sind.

640. Der Act, wodurch der Arrest insinuirt wird, gilt zugleich als Beschlag auf die Renten, die schon verfallen sind, und künftig bis zur Vertheilung unter den Gläubigern verfallen werden.

641. Wer eine Rente mit Arrest belegt, ist bey Strafe, daß sonst der Arrest ungültig seyn soll, schuldig, denselben dem mit Beschlag belegten Theile anzukündigen, und ihm den Tag, da die erste Kundmachung geschehen soll, bekannt zu machen; beydes muß in drey Tagen nach angelegtem Arrest geschehen; dazu wird jedoch noch ein Tag für jede drey Myriameter verstattet, welche der Wohnort des Rentschuldners von dem Wohnorte desjenigen, der den Arrest anlegt, entfernt ist, und ein gleicher Zeitraum nach Maaßgabe der Entfernung des Wohnortes dieses letztern von jenem des mit Beschlag Belegten.

642. Wohnt der Rentschuldner außer dem festen Lande des französischen Reichs, so läuft die zur Ankündigung bestimmte Zeitfrist nur von dem Tage an, da der Vorladungstermin für den mit Beschlag Belegten erloschen ist.

643. Vierzehn Tage nach der dem mit Beschlag Belegten geschehenen Ankündigung hat derjenige, der den Arrest angelegt hat, bey der Gerichtsschreiberey des Bezirks, worunter der mit Beschlag Belegte wohnhaft ist, den Inhalt der Verkaufsbedingungen und Lasten zu hinterlegen; das hierzu bestimmte Heft muß die Namen, das Gewerbe und den Wohnort desjenigen, der den Arrest angelegt hat, die des mit Arrest Belegten und des Rentschuldners, die Beschaffenheit der Rente, ihren jährlichen Ertrag und die Capitalsumme, das Datum und die Anzeige der Urkunde, wodurch die Rente bestellt worden, die bestimmte Anzeige der geschehenen Eintragung in die Hypothekenbücher, in so fern die Urkunde die Bestellung einer Hypothek enthält, oder zur Sicherheit der Rente eine Hypothek genommen worden, die Namen und den Wohnort des Sachwalters, der die Versteigerung betreibt, die Bedingungen, unter denen der Zuschlag geschehen soll, und den Preis, wofür die Rente feilgeboten wird, ent-

halten; die erste Kundmachung des Verkaufs soll in der Gerichtssitzung geschehen.

644. Acht Tage vorher, ehe das Heft der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird, soll ein Auszug davon, der die obenerwähnte Auskunft enthält, dem Gerichtsschreiber eingehändiget, und von ihm auf eine Tafel eingetragen werden, welche zu dem Ende in dem Sitzungssaale des Gerichtes, bey dem die Versteigerung betrieben wird, aufzustellen ist.

645. Ein gleicher Auszug soll acht Tage vorher, ehe das Heft der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird, 1) an der Hausthüre des mit Arrest Belegten, 2) an der des Rentschuldners, 3) an dem Haupteingange des Gerichtes und 4) auf dem Hauptplatze des Ortes, wo die Versteigerung betrieben wird, angeschlagen werden.

646. Ein gleicher Auszug soll einem der Zeitungsblätter, welche in der Stadt erscheinen, wo die Versteigerung betrieben wird, und wenn dort keine Zeitung gedruckt wird, einem der Zeitungsblätter, die etwa in dem Departement erscheinen mögen, eingerückt werden.

647. In Hinsicht auf diese Anschlagzettel und Ankündigungen soll dasjenige beobachtet werden, was unter dem Titel von der Beschlagnehmung der Immobilien vorgeschrieben ist.

648. Die zweyte Verkündigung geschieht acht Tage nach der ersten, und bey dieser zweyten Verkündigung kann die mit Arrest belegte Rente zugeschlagen werden, mit Vorbehalt der Frist, welche das Gericht vorzuschreiben hat.

649. Es geschieht noch eine dritte Verkündigung, bey welcher der endliche Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt.

650. Drey Tage vor dem endlichen Zuschlag sollen neue Anschlagzettel angeheftet, und in die Zeitungsblätter neue Ankündigungen eingerückt werden.

651. Das Bieten geschieht durch Sachwalter.

652. Die Formen, welche in Hinsicht auf die Abfassung des Urtheils, worin die Adjudication geschieht, die Erfüllung der Verkaufsbedingungen, Zahlung des Preises und die abermalige Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Meistbietenden, unter dem Titel von der Beschlagnehmung der Immobilien vorgeschrieben sind, sollen bey dem Zuschlag der Renten gleichfalls beobachtet werden.

653. Ist eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt worden, so wird die Versteigerung von demjenigen vorzugsweise betrieben, welcher den Arrest zuerst angekündiget hat; wenn dieses zu gleicher Zeit geschehen, von dem, der den ältesten Anspruch hat, und, wenn beyde Forderungen auf gleichzeitigen Urkunden beruhen, von dem ältesten der beyden Sachwalter.

654. Der mit Beschlag Belegte ist schuldig, die Gründe, die er etwa haben mag, um das Verfahren als ungültig anzugreifen, vor dem ersten und vorläufigen Zuschlag vorzubringen, nach diesem kann er nur solche Einreden der Nullität vorbringen, die sich auf das nachherige Verfahren beziehen.

655. Der Kaufpreis wird auf die Weise vertheilt, wie unter dem Titel von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen bestimmt werden soll, jedoch mit Vorbehalt der Hy-

potheken, die etwa ein Gläubiger vor dem Gesetze vom 11. Brûmaire des 7. Jahres erlangt hat.

Eilfter Titel.

Von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen.

656. Sind die in Beschlag genommenen oder aus der Versteigerung eingegangenen Gelder nicht hinreichend, um die Gläubiger zu bezahlen; so haben der mit Beschlag Belegte und die Gläubiger sich in Monatsfrist über die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen.

657. Kommt diese Vereinigung in der besagten Zeitfrist unter dem Schuldner und den Gläubigern nicht zu Stande; so ist der Beamte, der den Verkauf vollzogen hat, schuldig, in den folgenden acht Tagen und unter dem Vorbehalt aller Einreden den Kaufpreis zu deponiren, wobey er gleichwohl seine Gebühren und Auslagen nach der Moderation, welche der Richter auf der Urschrift des Protokolles zu machen hat, abzieht; in den Ausfertigungen geschieht dieser Moderation Erwähnung.

658. Auf der Gerichtsschreiberey soll ein eigenes Register für diese Gattung von Prozessen (registre des contributions) geführt werden; darin ernennt der Präsident auf Ansuchen desjenigen, der den Arrest ausgebracht hatte, oder, in dessen Ermangelung, auf Ansuchen eines jeden andern Interessenten, der die Sache betreiben will, einen Richter als Commissar; das Ansuchen geschieht durch eine bloße Note, welche in das Register geschrieben wird.

659. Nach Ablauf der im 656 und 657. Artikel bestimmten Fristen, geschieht zu Folge einer Verordnung, welche der beauftragte Richter erläßt, eine Aufforderung an die Gläubiger, um ihre Beweisstücke zu produciren, und an den mit Beschlag Belegten, um diese anzusehen und zu prüfen, und allenfalls seine Einreden vorzubringen.

660. In Monatsfrist nach geschehener Aufforderung sind die Gläubiger, welche entweder in die Hände dessen der den Arrest gesucht hat, oder in die des Beamten, der den Verkauf besorgt hat, Einreden eingelegt haben, bey Strafe der Präclusion verbunden, ihre Beweisstücke beyzubringen und dem beauftragten Richter mit einer Schrift einzuhändigen, welche die Bitte um Classificirung und die Bestellung eines Sachwalters enthält.

661. Dieselbe Schrift soll den Antrag um Zuerkennung des dem Gläubiger etwa zustehenden Privilegiums enthalten; der Eigenthümer kann gleichwohl den mit Beschlag Belegten und den ältesten Sachwalter zur summarischen Verhandlung en référé vor den beauftragten Richter vorladen, um vorläufig über sein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethgelder erkennen zu lassen.

662. Die Kosten des Verfahrens werden vorzugsweise, vor jeder andern Forderung, diejenige gleichwohl ausgenommen, welche der Eigenthümer für die ihm gebührenden Miethgelder zu machen hat, abgezogen.

663. Nach Ablauf der oben bestimmten Frist, und selbst noch früher, wenn übrigens die Gläubiger ihre Beweisstücke producirt haben, fertiget der Commissar als Anhang seines Protokolles den Vertheilungsplan in Gemäßheit der beygebrachten Beweisstücke; der Gläubiger, der die Sache betreibt, kündiget durch eine Schrift seines Sachwalters den Gläubigern, welche ihre Beweise beygebracht haben, so wohl als dem mit Beschlag Belegten, den Schluß des Protokolles an, und fordert sie auf, sie zu prüfen, und in vierzehn Tagen ihre Einreden zum Protokolle des Commissars abzugeben.

664. Wenn die Gläubiger und der mit Beschlag belegte Theil die ihnen verstattete Prüfung bey dem beauftragten Richter in der besagten Zeitfrist nicht angestellt haben, bleiben sie ohne neue Aufforderung und ohne weiteres Urtheil präcludirt; es soll kein Verfahren gestattet werden, es müßte denn der Fall eintreten, daß etwas in Zweifel gezogen werden kann.

665. Ist unter den Parteyen kein Streit, so schließt der beauftragte Richter sein Protokoll, setzt die Vertheilung der Gelder fest, und befiehlt, daß der Gerichtsschreiber den Gläubigern, gegen eidliche Bekräftigung, daß ihre Forderungen gegründet seyen, den Zahlungsbefehl ausliefere.

666. Erheben sich Schwierigkeiten, so verweist der beauftragte Richter die Sache zum Vortrag; von derjenigen Partey, welche die Sache zuerst betreibt, wird sie durch eine bloße von einem Sachwalter dem andern insinuirte Note, und ohne sonst eine weitere Prozeßform zu beobachten, dorthin gebracht.

667. An dem Verfahren sollen nur Theil nehmen der Gläubiger, welcher den Zweifel aufgeworfen hat, derjenige, wider welchen er aufgeworfen worden, der mit Beschlag Belegte, und der älteste Sachwalter der Einredenden; derjenige, der die Versteigerung betrieben hat, kann in dieser Eigenschaft allein nicht vorgeladen werden.

668. Das Urtheil wird auf einen von dem beauftragten Richter erstatteten Vortrag, und nachdem der öffentliche Staatsbeamte gehört worden ist, erlassen.

669. Die Appellation gegen dieses Urtheil soll in zehn Tagen nach der dem Sachwalter geschehenen Insinuation eingelegt werden; die Appellationsschrift wird in der Wohnung des Sachwalters insinuirt; sie muß zugleich eine Vorladung nebst der Anzeige der Beschwerden enthalten; es wird hierüber wie in summarischen Sachen erkannt.

Zum Appellationsverfahren können nur die im 667. Artikel erwähnten Parteyen vorgeladen werden.

670. Nach Ablauf der Appellationsfrist, und wenn appellirt worden ist, nach erfolgter Insinuation des Appellationsurtheils, welche in der Wohnung des Sachwalters geschieht, schließt der beauftragte Richter sein Protokoll, so wie der 665. Artikel es vorschreibt.

671. Acht Tage nach dem Schlusse des Protokolls liefert der Gerichtsschreiber den Gläubigern die Zahlungsbefehle aus, indem diese vor ihm die Aechtheit ihrer Forderungen eidlich bestätigen.

672. Die in den Vertheilungsabschied mit aufgenommenen Summen bringen keine weitern Zinsen, von dem Tage an gerechnet, wo das Protokoll über die Vertheilung geschlossen worden, in so fern kein Streit über die Vertheilung entsteht; wird sie hingegen bestritten, von dem Tage der Insinuation des Urtheils, welches den Streit

entscheidet, und wenn dagegen appellirt wird, vierzehn Tage nach erfolgter Insinuation des Appellationsurtheils.

Zwölfter Titel.

Von der Beschlagnehmung der Immobilien.

673. Dem Beschlag auf Immobilien muß eine Auflage vorhergehen, welche dem Schuldner in Person oder in seiner Wohnung insinuirt wird; voraus wird eine vollständige Abschrift der Urkunde gesetzt, kraft deren der Beschlag angelegt wird; in so fern der Gläubiger nicht ohnehin schon an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, welches über den Beschlag erkennen soll, muß er in der Auflage an eben diesem Orte ein Domicil erwählen; er drückt zugleich darin aus, daß, wenn keine Zahlung erfolgt, die Immobilien des Schuldners in Beschlag genommen, und versteigert werden sollen; der Huissier hat keine Zeugen dazu zu nehmen; er läßt noch an demselben Tage das Original von dem Maire des Ortes, wo der Schuldner wohnt, oder von dem Adjuncten visiren, und hinterläßt demjenigen, der das Vidi giebt, eine zweyte Copie.

674. Der auf Immobilien gelegte Beschlag kann nur dreyßig Tage nach der Auflage vorgenommen werden; läßt der Gläubiger mehr als drey Monate zwischen der Auflage und der Beschlagnehmung verstreichen, so ist er verbunden, dieselbe in der oben bestimmten Form und mit Verstattung derselben Zeitfrist zu wiederholen.

675. Das Protokoll über den angelegten Beschlag soll außer den Formalitäten, die es mit allen Registraturen der Huissiers gemein hat, noch weiter enthalten, die bestimmte Anzeige des Urtheils oder der die Hülfe begründenden Urkunde, die Verfügung des Huissier auf die in Beschlag genommenen Güter, die Beschreibung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach ihrer äußern Beschaffenheit, in so fern von einem Hause die Rede ist, über dies die Bemerkung des Arrondissemens der Gemeinde und der Straße, worin das Haus liegt, so wie der Grenznachbarn; sind es Landgüter, eine Anzeige der Gebäude, wenn deren vorhanden sind, die Natur und wenigstens den ungefähren Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, wenigstens zwey seiner Grenznachbarn, den Namen des Pachters oder Meyers, wenn einer auf dem Gute ist, das Arrondissement und die Gemeinde, worin es liegt; von welcher Gattung aber das liegende Gut auch seyn mag, so soll doch in allen Fällen das Protokoll zugleich einen Auszug der Hauptliste über die Grundsteuer für jeden der in Beschlag genommenen Artikel, die Anzeige des Gerichtes, wobey die Versteigerung betrieben werden soll, und die Bestellung eines Sachwalters enthalten; diese Bestellung hat kraft des Gesetzes dieselbe Wirkung, als wenn der, welcher den Arrest gesucht hat, bey ihm seine Wohnung gewählt hätte.

676. Eine vollständige Copie des Protokolles über den angelegten Beschlag wird noch vor der Einregistrirung den Gerichtsschreibern der Friedensrichter und den Mairen oder Adjuncten der Gemeinden, worin das in Beschlag genommene Gut gelegen ist, in so fern es in einem Hause besteht, zurückgelassen; sind es hingegen Landgüter, die man in Beschlag genommen hat, so wird eine gleiche

Copie den Gerichtsschreibern, Mairen oder Adjuncten des Ortes, wo die Gebäude gelegen sind, die etwa dazu gehören, oder, wenn auf dem Gute keine Gebäude sind, den Gerichtsschreibern, Mairen oder Adjuncten des Ortes eingehändiget, wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach der Hauptliste über die Grundsteuer die mehrsten Einkünfte abwirft; die Maire, Adjuncten und Gerichtsschreiber visiren das Original des Protokolles, worin der Copie Erwähnung geschieht, welche ihnen zurückgelassen worden.

677. Der auf ein liegendes Gut gelegte Beschlag wird auf dem Hypothekenbüreau, worunter die Güter gelegen sind, für den Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, der sich in dessen Arrondissement befindet, in ein hierzu bestimmtes Register eingetragen.

678. Ist es dem Hypothekenbewahrer nicht möglich, den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo das Protokoll ihm vorgezeigt wird, einzutragen; so bemerkt er auf dem Original, das ihm zurückgelassen werden muß, die Stunde, den Tag, Monat und Jahr, wo es ihm eingehändiget worden; und im Fall mehrere zusammentreffen, wird dasjenige Protokoll eingetragen, was ihm zuerst überreicht worden.

679. Ist schon vorher ein Beschlag angelegt worden, so beurkundet der Hypothekenbewahrer seine Weigerung in einer Randnote zum zweyten Protokolle; darin bemerkt er das Datum des vorher angelegten Beschlags, die Namen, den Wohnort und das Gewerbe desjenigen, der ihn angelegt hat, und des mit Beschlag Belegten, die ihm geschehene Anzeige des Gerichtes, wobey die Sache angebracht worden ist, den Namen des Sachwalters dessen, der den Beschlag gesucht hat und das Datum der geschehenen Eintragung.

680. Der angelegte Beschlag wird nebstdem auf der Gerichtsschreiberey des Gerichtes, wo die Versteigerung geschehen soll, eingetragen, und dies in vierzehn Tagen von dem Tage angerechnet, wo er auf dem Hypothekenbüreau in das Register eingetragen worden; diese Frist wird mit einem Tage für jede drey Myriameter vermehrt, welche der Ort, wo die Güter gelegen sind, und das Gericht von einander entfernt sind.

681. Der Beschlag, nachdem er auf die im 677 und 680. Artikel bestimmte Weise einregistrirt worden, soll in vierzehn Tagen dem damit Belegten angekündigt werden; diese Zeitfrist nimmt mit dem Tage der letzten Einregistrirung ihren Anfang, und wird für jede drey Myriameter, welche der Wohnort desselben von dem Orte entfernt ist, wo die Güter gelegen sind, mit einem Tage vermehrt; der Beschlag muß das Datum der ersten Verkündigung enthalten. Das Original der gedachten Ankündigung soll in vier und zwanzig Stunden von dem Maire des Ortes, wo der mit Beschlag Belegte wohnhaft ist, visirt, und in acht Tagen, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zu rechnen ist, auf dem Hypothekenbüreau, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, einregistrirt werden; hievon wird an der Stelle, wo der Beschlag einregistrirt ist, in einer Randnote Erwähnung gethan.

682. Der Gerichtsschreiber ist schuldig, in drey Tagen nach der im 680. Artikel erwähnten Einregistrirung auf einer Tafel, welche zu diesem Ende in dem Sitzungszimmer des Gerichtes aufgestellt seyn soll, einen Auszug einzutragen, der folgende Stücke enthalten muß:

1) Das Datum des angelegten Beschlags und der Einregistrirungen;

2) Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Imploraten, des Imploranten und des von dem Letztern bestellten Sachwalters.

3) Die Namen des Arrondissements, der Gemeinde, der Straße, der in Beschlag gelegten Häuser;

4) Eine summarische Anzeige der Landgüter in so vielen verschiedenen Artikeln, als es Gemeinden giebt, worin sie gelegen sind, welche so wie die Bezirke angezeigt werden sollen; jeder Artikel soll nur die Natur und die Quantität der Gegenstände, und die Namen der etwa darauf angestellten Pächter oder Meyer enthalten; werden gleichwohl die in einer Gemeinde gelegenen Güter von mehrern Personen bebaut, so werden sie in so viel Artikel eingetheilt, als es Pächter darauf giebt;

5) Die Anzeige des Tages der ersten Verkündigung;

6) Die Namen der Maire und Gerichtsschreiber der Friedensrichter, welchen die Abschriften des angelegten Beschlags zurückgelassen worden.

683. Der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Auszug soll auf Betreiben desjenigen, der den Beschlag angelegt hat, in eins der Zeitungsblätter eingerückt werden, die an dem Orte erscheinen, wo das Gericht, bey welchem die Versteigerung betrieben wird, seinen Sitz hat; und wenn es dort keine Zeitungsblätter giebt, in eines der öffentlichen Blätter, die etwa in dem Departement erscheinen mögen; die geschehene Einrückung in die Zeitungen soll durch das Zeitungsblatt selbst, welches den gedachten Auszug enthält, und mit der von dem Maire beglaubten Unterschrift des Druckers beurkundet werden.

684. Ein gleicher, auf die im vorhergehenden Artikel bestimmte Weise gefertigter Auszug soll in der Form eines Anschlagzettels

1) An der Hausthür des mit Beschlag Belegten;

2) An dem Hauptthore der in Beschlag genommenen Gebäude;

3) Auf dem vorzüglichsten öffentlichen Platze der Gemeinde, wo der mit Arrest Belegte wohnhaft ist, des Ortes wo die Güter gelegen sind, und wo das Gericht, bey welchem die Versteigerung betrieben wird, seinen Sitz hat;

4) Auf dem Hauptmarktplatze der gedachten Gemeinden, und in dessen Ermangelung auf den beyden zunächst gelegenen Marktplätzen;

5) An der Thür des Zimmers, worin der Friedensrichter des Ortes, wo die zu versteigernden Gebäude gelegen sind, seine Sitzung hält; so fern aber keine Gebäude versteigert werden, an der Thür des Sitzungszimmers des Friedensgerichtes, worunter der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist;

6) An den äußern Thoren der Gerichte, worunter der mit Beschlag Belegte wohnhaft ist, die Güter gelegen sind, und wo die Versteigerung geschehen soll,

angeheftet werden.

685. Die Anheftung der Anschlagzettel wird durch eine Registratur beurkundet, der ein Exemplar des Anschlagzettels beygefügt ist; durch diese soll der Huissier bezeugen, daß das Anheften an den im Gesetze bestimmten Orten geschehen ist, ohne in eine weitere Aufzählung dieser Orte sich einzulassen.

686. Die Urschriften des Anschlagzettels und der Registraturen über die geschehene Anheftung dürfen unter keinem Vorwande in großer bey andern Expeditionen üblichen Kanzleyschrift ausgefertigt werden.

687. Das Original der gedachten Registratur wird von dem Maire einer jeden Gemeinde, worin die Anschlagzettel angeheftet worden, visirt, und sie wird dem mit Beschlag Belegten nebst einer Copie des Anschlagzettels insinuirt.

688. Sind die in Beschlag genommenen Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet, so bleibt der Beklagte, als gerichtlicher Sequester, bis zur erfolgten Versteigerung im Besitze, es sey denn, daß auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes von dem Richter verordnet werde. Den Gläubigern steht aber frey, die auf dem Halme stehenden oder am Stocke hängenden Früchte ganz oder zum Theile abmähen und versteigern zu lassen.

689. Früchte, welche nach der dem Beklagten geschehenen Ankündigung verfallen sind, werden den Immobilien gleich geachtet, um mit dem Preise, der aus den Immobilien gelöst wurde, nach der Rangordnung der Hypotheken unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

690. Der mit Beschlag Belegte darf kein Holz fällen, noch sonst etwas an der Sache verschlimmern bey Strafe des Schadenersatzes, wozu er mittelst persönlichen Arrestes angehalten werden soll; es kann selbst, je nachdem es die Wichtigkeit der Umstände mit sich bringt, peinlich gegen ihn verfahren werden.

691. Sind die Immobilien verpachtet, der Pachtbrief hat aber kein gewisses Datum, woraus sich ergiebt, daß er älter ist, als die Auflage, so kann er für ungültig erklärt werden, in so fern die Gläubiger oder derjenige, dem der Zuschlag geschehen ist, darauf antragen.

Hat der Pachtbrief ein gewisses Datum, so bleibt es den Gläubigern unbenommen, die Miethe oder die Pachtgelder in Beschlag nehmen und verkümmern zu lassen, und in diesem Falle hat es mit der Miethe oder den Pachtgeldern, welche seit der dem mit Beschlag Belegten geschehenen Ankündigung verfallen sind, eben dieselbe Bewandniß, wie mit den im 689. Artikel erwähnten Früchten.

692. Der mit Beschlag Belegte darf von dem Tage an gerechnet, da ihm der Beschlag angekündiget worden ist, bey Strafe der Nullität, die Immobilien nicht veräußern; es ist nicht nöthig, auf diese Nullität erkennen zu lassen.

693. Gleichwohl soll es bey der also geschehenen Veräußerung sein Bewenden haben, in so fern der Erwerber vor dem öffentlichen Zuschlag eine Summe hinterlegt, die hinlänglich ist, um die eingetragenen Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten abzutragen, und zugleich den Gläubigern, deren Forderungen eingetragen sind, die über die erfolgte Hinterlegung gefertigte Registratur insinuiren läßt.

Sind die also hinterlegten Gelder erborgt worden, so haben die Erborger nur nach den Gläubigern, deren Forderungen zur Zeit der Veräußerung eingetragen waren, eine Hypothek.

694. Ist die Hinterlegung nicht vor dem Zuschlag erfolgt; so darf dieser unter keinem Vorwande weiter ausgesetzt werden.

695. Ein Exemplar des gedruckten, im 684. Artikel vorgeschriebenen Anschlagzettels soll den Gläubigern, deren Forderungen einge-

tragen sind, in den Wohnungen, die sie bey ihren Inscriptionen gewählt haben, insinuirt werden; die Insinuation geschieht wenigstens acht Tage vor der ersten Verkündigung der Versteigerung, zu welcher Frist noch ein Tag für jede drey Myriameter gerechnet wird, welche die Gemeinde, worin sich das Hypothekenbüreau befindet, von jener, worin die Versteigerung geschieht, entfernt ist.

696. Die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Insinuation wird auf dem Hypothekenbüreau an eben der Stelle, wo der Beschlag angemerkt ist, zur Seite einregistrirt; von dem Tage an, da diese Einregistrirung geschehen ist, kann der Beschlag anders nicht, als mit Bewilligung der Gläubiger oder kraft eines wider sie ergangenen Urtheils ausgestrichen werden.

697. Wenigstens vierzehn Tage vor der ersten Verkündigung hat derjenige, der auf Versteigerung anträgt, das Heft, worin die Verkaufsbedingungen enthalten sind, bey der Gerichtsschreiberey zu hinterlegen; hierin sollen enthalten seyn, 1) die Anzeige des Anspruchs, kraft dessen der Beschlag angelegt worden, der gerichtlichen Auflage, des Actes, wodurch der Beschlag angelegt worden, und der übrigen Acte und Urtheile, die hierauf erfolgt seyn mögen, 2) das Verzeichniß der in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie es dem Protokolle eingerückt worden; 3) die Verkaufsbedingungen, 4) die Summe, welche der Kläger zuerst auf die zur Versteigerung ausgesetzten Gegenstände bietet.

698. Wenn niemand ein Uebergebot thut, bleibt die Sache dem Imploranten für den gebotenen Preis zugeschlagen.

699. Das gegenseitige Verfahren, die Verkündigungen und Zuschläge werden auf eben dem Hefte, welches die Verkaufsbedingungen enthält, in ununterbrochener Folge nach dem ersten Gebote eingetragen.

700. Das Heft, worin die Verkaufsbedingungen aufgezeichnet sind, wird fürs erstemal wenigstens einen Monat, nachdem das Protokoll über die geschehenen Anschläge dem mit Beschlag belegten Theile insinuirt worden ist, verkündigt.

701. Die ebengedachte Insinuation muß der ersten Verkündigung wenigstens einen Monat, aber auch länger nicht als sechs Wochen vorhergehen.

702. Die Verkaufsbedingungen sollen zu verschiedenen Malen, von vierzehn zu vierzehn Tagen, und wenigstens dreymal, ehe der einstweilige Zuschlag geschieht, in der Sitzung des Gerichtes verkündigt werden.

703. Wenigstens acht Tage vor diesem Zuschlage, wozu aber noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zwischen dem Orte, wo der größte Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist, und dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gerechnet wird, muß, so wie im 683. Artikel bestimmt ist, eine neue Ankündigung einer Zeitung eingerückt werden; an den im 684. Artikel bemerkten Orten werden gleichfalls die daselbst erwähnten Anschlagszettel angeheftet, sie müssen überdies das erste Gebot und die Anzeige des Tages, wo der einstweilige Zuschlag geschehen soll, enthalten.

Dieser Zusatz wird mit der Hand geschrieben, und so fern er einen neuen Abdruck des Anschlagszettels veranlassen sollte, können dafür keine Kosten gefordert werden.

704. In vierzehn Tagen nach diesem Zuschlag wird eine neue Ankündigung den Zeitungsblättern eingerückt, und neue Anschlagzettel werden in der oben bestimmten Form angeheftet, worin aber alsdann zugleich des einstweilen geschehenen Zuschlags, des Preises, wofür er geschehen ist, und des Tages, an dem man den endlichen (definitiven) Zuschlag bestimmt hat, erwähnt wird.

705. Die in den Zeitungen geschehene Einrückung der zweyten und dritten Ankündigung, so wie die zum zweyten und dritten Male geschehene Anheftung der Anschlagzettel werden auf eben die Weise, wie die ersten beurkundet.

706. Zu dem endlichen Zuschlage wird an dem Tage geschritten, der bey dem einstweiligen Zuschlage bestimmt worden; der folgende Zuschlag muß wenigstens sechs Wochen später geschehen, als der vorhergehende.

707. Das Bieten geschieht durch Sachwalter und in der Gerichtssitzung; gleich nachdem die Versteigerung ihren Anfang genommen hat, werden nach und nach Lichter angezündet, die so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute brennt.

Der Bietende ist von aller Verbindlichkeit frey, so bald ein höheres Gebot geschehen ist, selbst, wenn dieses für ungültig erklärt werden sollte.

708. Kein Zuschlag kann geschehen, wenn nicht vorher drey Lichter, die man nach und nach angezündet hat, verlöscht sind.

Ist in dem Zeitpunkte, der zum einstweiligen Zuschlage bestimmt war, ein weiteres Gebot geschehen, so wird dieser Zuschlag nur dann in eine definitive Adjudication verwandelt, wenn drey Lichter ohne ein neues Gebot verlöscht sind.

Geschehen vor der Verlöschung der drey ersten Lichter neue Gebote, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwey Lichter verlöscht sind, ohne daß inzwischen ein höheres Gebot geschehen.

709. Der Sachwalter, welcher der Letztbietende geblieben ist, hat in drey Tagen nach geschehenem Zuschlage den eigentlichen Bietenden (Licitanten) anzugeben, und entweder dessen Genehmigung beyzubringen, oder seine Vollmacht vorzulegen, welche der Urschrift seiner Erklärung angeheftet bleibt; thut er dieses nicht, so wird er so angesehen, als habe er für sich selbst geboten.

710. Es steht Jedermann frey, binnen acht Tagen, nach erfolgter Adjudication, bey der Gerichtsschreiberey entweder selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten ein höheres Gebot zu thun, vorausgesetzt, daß es wenigstens ein Viertel des Hauptkaufpreises beträgt.

711. Das kraft des vorhergehenden Artikels erlaubte höhere Gebot darf anders nicht angenommen werden, als unter der Bedingung, daß der höher Bietende, bey Strafe der Nullität, dem Sachwalter des Erstehers, desjenigen, der die Versteigerung betrieben hat, und des mit Beschlag Belegten, wenn er einen Sachwalter bestellt hat, sein höheres Gebot bekannt mache; jedoch wird in keinem Falle erfordert, daß es dem mit Beschlag Belegten, der keinen Sachwalter hat, in Person oder in seiner Wohnung bekannt gemacht werde.

Die Bekanntmachung geschieht ohne weitere Prozeßform durch eine bloße Vorladung zur nächsten Gerichtssitzung.

712. An dem bestimmten Tage darf weiter niemand zur Concurrenz zugelassen werden, als der Ersteher und derjenige, der ein

Viertel mehr geboten hat, welcher, wenn er sein höheres Gebot nicht erfüllt, oder den Bedingungen des Zuschlags nicht nachkommt, durch persönlichen Arrest angehalten werden soll, die Differenz zwischen seinem Preise und dem der vorhergehenden Versteigerung zu zahlen.

713. Den Sachwaltern ist es untersagt, für den mit Beschlag Belegten, für Personen, die notorisch nicht zahlen können, für Richter, für Stellvertreter der Richter, für General- und kaiserliche Procuratoren, für Substituten und die Gerichtsschreiber bey dem Gerichte, wo die Versteigerung betrieben wird und der Zuschlag geschieht, die verkauften Gegenstände zu erstehen, bey Strafe, daß sonst die geschehene Adjudication ungültig seyn, und sie den Schaden ersetzen sollen.

714. Das Urtheil, wodurch die Adjudication geschieht, soll nur in einer Abschrift des Heftes der Verkaufsbedingungen bestehen, das so, wie im 697. Artikel bestimmt wurde, abgefaßt ist; es wird mit der für Urtheile vorgeschriebenen Eingangs- und Schlußformel versehen, und enthält zugleich den Befehl an den mit Beschlag Belegten, daß er gleich nach geschehener Insinuation des Urtheils den Besitz einzuräumen habe, bey Strafe selbst durch persönlichen Arrest dazu angehalten zu werden.

715. Das Urtheil, wodurch die Adjudication geschieht, wird dem Ersteher nur dann ausgeliefert, wenn er dem Gerichtsschreiber die Quittungen über die geschehenen Zahlungen der gewöhnlichen Versteigerungskosten und den Beweis beybringt, daß er den Verkaufsbedingungen, welche vor der gedachten Auslieferung erfüllt seyn müssen, Genüge geleistet habe; die eben erwähnten Quittungen bleiben bey der Urschrift des Urtheils als dazu gehörige Beylagen, und werden gleich hinter dem Adjudicationsscheine mit abgeschrieben; wenn der Ersteher die gedachten Beweise nicht in zwanzig Tagen nach erfolgtem Zuschlage beybringt, soll er durch eine neue Versteigerung, die auf seine Gefahr und Kosten geschieht, so wie weiter unten bestimmt werden soll, mit Vorbehalt der übrigen rechtlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden.

716. Die außerordentlichen Kosten, welche durch das Verfahren veranlaßt worden, sollen vorzugsweise aus den Kaufgeldern bezahlt werden, wenn dieses in dem Urtheile also bestimmt worden.

717. Die Formalitäten, welche im 673, 674, 675, 676, 677, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 687, 695, 696, 697, 699, 700, 701, 702 Artikel, im ersten Absatze des 703 Artikels, sodann im 704, 705, 706, 707 und 708 Artikel vorgeschrieben sind, sollen bey Strafe der Nullität beobachtet werden.

Dreyzehnter Titel.

Von Incidentpunkten bey der gerichtlichen Versteigerung unbeweglicher Güter.

718. Jeder Incidentpunkt, der bey einer gerichtlichen Versteigerung unbeweglicher Güter vorkommt, soll bey den Gerichtshöfen und Gerichten summarisch entschieden werden; es braucht auch keine Vorladung vor das Vergleichsbüreau der Klage voraus zu gehen.

719. Haben zwey Kläger zwey auf verschiedene Güter gerichtete Beschlagsdekrete eines und desselben Gerichts, einregistriren lassen; so werden sie auf Ansuchen der einen oder der andern Partey, welche

die Sache zuerst betreibt, mit einander vereinigt, und von demjenigen fortgesetzt, der den ersten Beschlag hatte anlegen lassen; auf diese Vereinigung soll erkannt werden, wenn schon ein Beschlag sich auf mehrere Gegenstände erstreckt, als der andere; aber in keinem Falle soll darauf angetragen werden können, so bald einmal die Verkaufsbedingungen mit dem ersten Gebote bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt sind. Im Falle einer Concurrenz hat der Sachwalter, welcher mit der ältesten Urkunde versehen ist, und wenn die Urkunden von demselben Datum sind, der älteste Sachwalter die Versteigerung zu betreiben.

720. Erstreckt sich ein zweyter Beschlag, der bey dem Einregistrirungsbüreau vorgebracht wird, auf mehrere Gegenstände als der erste; so wird er für die in dem ersten Beschlag nicht begriffenen Gegenstände einregistrirt, und der zweyte Arrestausbringer ist schuldig, den von ihm angelegten Beschlag dem ersten anzukündigen, der alsdann beyde Prozesse betreibt, wenn sie sich in derselben Lage befinden, im entgegengesetzten Falle mit dem ersten Verfahren so lange einhält, und das zweyte fortsetzt, bis beyde gleich weit vorgerückt sind, und alsdann werden beyde Prozesse in ein Verfahren vereiniget, das bey dem Gerichte, wohin der erste Beschlag gehört, angebracht werden soll.

721. Wenn der erste Arrestausbringer auf die ihm geschehene Ankündigung des zweyten Beschlags nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels verfährt, bleibt es dem zweyten unbenommen, ohne alle Weitläuftigkeit darauf anzutragen, daß er an die Stelle des Erstern zugelassen werde.

722. Er kann auch im Falle eines heimlichen Einverständnisses, eines Betrugs oder einer Nachlässigkeit von Seiten desjenigen, der die Versteigerung zu betreiben hat, darauf antragen.

Der Fall einer Nachlässigkeit tritt ein, wenn derjenige, der den Versteigerungsprozeß betreiben soll, irgend eine Formalität nicht erfüllt, oder einen zum Verfahren gehörigen Act nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgenommen hat; im Falle eines geheimen Einverständnisses oder Betrugs bleibt der Schadenersatz demjenigen vorbehalten, der dazu berechtiget ist.

723. Die Appellation gegen ein Urtheil, wodurch dieser Incidentpunkt entschieden worden, ist nur in vierzehn Tagen, von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation angerechnet, zulässig.

724. Der Arrestausbringer, an dessen Stelle ein Anderer durch Urtheil zugelassen worden ist, hat dem an seine Stelle gesetzten Theile die Actenstücke gegen dessen Empfangschein auszuliefern, und ihm sollen seine Kosten und Auslagen eher nicht als nach erfolgtem Zuschlage, sey es nun aus den Kaufgeldern oder von dem Ersteher ersetzt werden.

Hat derjenige, welcher den Versteigerungsprozeß betrieb, sich der Einsetzung an seine Stelle widersetzt, so fallen die durch diesen Nebenstreit veranlaßten Kosten ihm allein zur Last, und können in keinem Falle unter die Versteigerungsprozeßkosten mit aufgenommen oder aus den Kaufgeldern bezahlt werden.

725. Ist ein auf Immobilien gelegter Beschlag wieder aufgehoben worden; so kann jeder der nachherigen Arrestausbringer, wer von ihnen nur zuerst kommt, auf den von ihm angelegten Beschlag

den Prozeß fortsetzen, sollte er auch eben nicht der erste seyn, der bey dem Einregistrirungsbüreau erschienen.

726. Appellirt der Schuldner gegen das Urtheil, kraft dessen man zum Beschlag schreitet, so ist er verbunden, auf diese Appellation vorzuladen, und die Vorladung dem Gerichtsschreiber des Tribunals, bey welchem der Versteigerungsprozeß betrieben wird, bekannt zu machen und von ihm visiren zu lassen, und dies wenigstens drey Tage zuvor, ehe das Heft der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird; im entgegengesetzten Falle soll die Appellation nicht angenommen, und der Versteigerungsprozeß fortgesetzt werden.

727. Die Klage, welche dahin abzweckt, daß der in Beschlag genommene Gegenstand ganz oder zum Theile von der Versteigerung, als dahin nicht gehörig, ausgenommen werde, soll durch eine von dem Sachwalter unterzeichnete Bittschrift so wohl wider den Arrestausbringer, als wider den Gegner, den Gläubiger, dessen Forderung zuerst eingetragen, wie auch wider den Sachwalter, dem einstweilen die Sache zugeschlagen worden ist, angebracht werden. Wider diejenige Partey, für die kein Sachwalter erschienen ist, wird diese Klage durch eine Insinuation des Huissier angebracht, und zwar in diesem Falle wider den Gläubiger an dem Wohnorte, den er bey der Eintragung seiner Hypothek gewählt hatte.

728. Die Klage auf Ausnahme von der Versteigerung muß die Aufzählung der Beweisstücke enthalten, welche auf der Gerichtsschreiberey zu hinterlegen sind, so wie eine Abschrift der über diese Hinterlegung gefertigten Registratur.

729. Wird nur darauf angetragen, daß man einen Theil der unter dem Beschlag begriffenen Gegenstände davon ausnehmen möge, so wird, dieser Klage ungeachtet, zum Verkaufe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände geschritten; den Richtern steht es gleichwohl frey, auf Antrag der Interessenten, die ganze Versteigerung aufzuschieben; derjenige, dem einstweilen die Sache zugeschlagen worden, kann in diesem Falle fordern, daß er seines Kaufes entlassen werde.

730. Die Appellation gegen ein Urtheil, das auf die eben erwähnte Klage erfolgt, soll in vierzehn Tagen eingelegt, und mit einer Vorladung begleitet werden; die Appellationsfrist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, da das Urtheil dem Appellanten in Person oder in seiner Wohnung insinuirt worden; sie wird jedoch für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort der einen Partey von dem des andern entfernt ist, um einen Tag vermehrt; nach Ablauf dieser Zeitfrist soll die Appellation ferner nicht angenommen werden.

731. Der endliche Zuschlag giebt dem Ersteher keine andern Rechte auf das Eigenthum, als welche der Schuldner wirklich gehabt hat.

732. Wird von den Ankündigungen der Versteigerung Eine durch einen Incidentpunkt verzögert; so darf sie anders nicht vorgenommen werden, als nachdem neue Anschlagezettel angeheftet, und eine neue Ankündigung in der oben festgesetzten Form den Zeitungsblättern eingerückt worden.

733. Einwendungen wegen Nullität des Verfahrens, das vor dem einstweiligen Zuschlage Statt hatte, können nach diesem Zuschlage weiter nicht vorgebracht werden: die Entscheidung über diese Einwen-

dungen soll vor dem gedachten Zuschlage erfolgen, und, in so fern sie verworfen werden, geschieht der einstweilige Zuschlag in demselben Urtheile.

734. Gegen das Urtheil, das über diese Nullitätsbeschwerden erkannt hat, findet keine Appellation Statt, sie wäre denn, von einer Vorladung begleitet, in vierzehn Tagen nach der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils eingelegt worden; die Appellation soll dem Gerichtsschreiber insinuirt und von ihm visirt werden.

735. Hat der mit Beschlag Belegte einige Einwendungen vorzubringen, wodurch er das Verfahren, welches auf den einstweiligen Zuschlag erfolgt ist, einer Nullität beschuldigt, so ist er gehalten diese Einwendungen in der Form einer Bittschrift, wenigstens zwanzig Tage vor demjenigen, der zum endlichen Zuschlage bestimmt ist, vorzubringen, und in dieser Bittschrift den Tag zu bestimmen, wo er deshalb vor Gericht zu erscheinen gedenkt, und seinen Gegner erwartet; die Richter sind verbunden, wenigstens zehn Tage vor gedachtem endlichen Zuschlage über diese Nullitätsbeschwerden zu erkennen.

736. Gegen dieses Urtheil kann nach acht Tagen, von dem Zeitpunkte, da es ergangen ist, angerechnet, nicht appellirt werden; die Appellation wird dem Gerichtsschreiber bekannt gemacht und von ihm visirt; der mit Beschlag Belegte darf in der Appellationsinstanz keine andern Nullitätsbeschwerden vorbringen, als diejenigen, die er in der ersten Instanz schon vorgebracht hatte.

737. Wenn der Ersteher die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, wird das Gut auf seine Gefahr und Kosten auf's neue versteigert.

738. Wer darauf anträgt, daß zur neuen Versteigerung auf Gefahr und Kosten des ersten Erstehers geschritten werden möge, muß sich von dem Gerichtsschreiber ein Zeugniß ausfertigen lassen, woraus sich ergiebt, daß der Ersteher nicht erwiesen hat, daß den Bedingungen des Zuschlags, in so weit der Termin davon schon verfallen war, von ihm ein Genüge geschehen.

739. Auf dieses Zeugniß allein werden, ohne daß ein weiteres Prozeßverfahren oder Erkenntniß dabey eintritt, so gleich neue Anschlagszettel angeheftet, und die Versteigerung wird in der oben bestimmten Form auf's neue angekündigt; es wird darin angezeigt, daß die Versteigerung an dem bestimmten Tage nochmals ausgerufen werden soll, und dieser Ausruf kann anders nicht, als vierzehn Tage auf's wenigste nach geschehener Anheftung der Anschlagzettel Statt haben.

740. Der Anschlagzettel wird dem Sachwalter des Erstehers und dem mit Beschlag Belegten an dem Wohnorte seines Sachwalters, oder, wenn der mit Beschlag Belegte keinen Sachwalter hat, an seinem eigenen Wohnorte, wenigstens acht Tage vor dem Ausrufe insinuirt.

741. Der einstweilige Zuschlag kann bey dem zweyten Ausrufe geschehen, welcher vierzehn Tage nach dem ersten Statt haben soll.

742. In den folgenden vierzehn Tagen, oder an einem weiter hinausgesetzten Termin, den etwa das Gericht hiezu bestimmt haben mag, wird zu einem dritten Ausrufe geschritten, wobey die in Beschlag genommenen Gegenstände definitiv verkauft werden können; einem jeden gedachter Ausrufe gehen Anschlagzettel und Ankündigungen vorher, wie hier oben bestimmt ist, und bey dem Zuschlage sind

die im 707, 708 und 709 Artikel vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

743. Sollte gleichwohl der Ersteher beweisen, daß er den Bedingungen, unter denen die Sache ihm zugeschlagen worden, ein Genüge geleistet hat, und die Summe hinterlegen, welche das Gericht zur Vergütung der durch den neuen Versteigerungsprozeß veranlaßten Kosten bestimmt hat; so wäre der endliche Zuschlag nicht vorzunehmen, und der neue Ersteher, dem er einstweilen geschehen ist, seines Kaufs entbunden.

744. Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung vorgenommen worden, haftet unter persönlichem Arreste für den Unterschied zwischen dem von ihm gebotenen Preise und demjenigen, wofür die Sache bey der neuen Versteigerung verkauft worden, ohne daß er auf den Ueberschuß, wenn etwa der letzte Preis höher ist, als der erste, Anspruch machen könne; dieser Ueberschuß wird an die Gläubiger, oder, sofern diese befriedigt sind, an den mit Beschlag belegten Theil ausgezahlt.

745. Die auf die Nullitäten und auf die Appellationsfristen und Formalitäten sich beziehenden Artikel sind auf das Verfahren bey einer neuen Versteigerung, die auf Kosten des ersten Käufers geschieht, ebenfalls anwendbar.

746. Immobilien, welche volljährigen, zur eigenen freyen Verwaltung ihres Vermögens berechtigten Personen zugehören, können, wenn nicht von freywilligen Verkaufen die Rede ist, bey Strafe der Nullität nie gerichtlich versteigert werden.

747. Ist gleichwohl ein unbewegliches Gut in Beschlag genommen worden, um versteigert zu werden; so bleibt es den Parteyen, wenn sie insgesammt volljährig sind, und über ihr Vermögen frey verfügen können, unbenommen, darauf anzutragen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden ohne weitere Formalitaten, als welche im 957, 958, 959, 960, 961, 962 und 964 Artikel, über den Verkauf unbeweglicher Güter vorgeschrieben sind, vor Notarien oder gerichtlich geschehe.

748. Findet sich in dem Falle des vorhergehenden Artikels ein Minderjähriger oder Interdicirter unter der Zahl der Gläubiger, so mag der Vormund, auf ein Gutachten der Verwandten, den übrigen Interessenten beytreten, und mit ihnen eben diesen Antrag machen.

Ist aber der Minderjährige oder Interdicirte der Schuldner, so können die übrigen Interessenten diesen Antrag nicht machen, außer wenn sie sich verbinden alle Formalitäten zu beobachten, welche bey dem Verkaufe der einem Minderjährigen zugehörigen Güter vorgeschrieben sind.

Vierzehnter Titel.

Von der Classification der Gläubiger.

749. In Monatsfrist nach erfolgter Insinuation des Adjudicationsurtheils, in so fern gegen dieses Urtheil nichts eingewandt worden; im Falle einer Appellation hingegen in Monatsfrist nach erfolgter Insinuation des Urtheils, wodurch das erste bestätiget wird, sind die Gläubiger und der mit Beschlag Belegte schuldig, sich über die Vertheilung des Preises unter einander zu vereinigen.

750. Nach Ablauf eines Monates, in so fern inzwischen unter den Gläubigern und dem mit Beschlag Belegten keine Vereinigung zu Stande gekommen ist, bittet der den Beschlag Ausbringende in den nächsten acht Tagen, und in dessen Ermangelung, wenn auch diese Frist verstrichen, jeder andere Gläubiger, der die Sache betreiben will, oder der Ersteher um Ernennung eines Richters als Commissar, um vor ihm zur Classification zu schreiten.

751. Auf der Gerichtsschreiberey soll zu diesem Ende ein eigenes Register über die öffentlichen Versteigerungen (Registre des adjudications) geführt werden, worinnen derjenige, der um Classification bittet, sein Gesuch einträgt; gleich darunter ernennt der Präsident einen Richter als Commissar.

752. Wer auf solche Weise den Prozeß betreibt, bringt bey dem committirten Richter eine Verordnung aus, wodurch das Protokoll über die Classification eröffnet wird; ein von dem Hypothekenbewahrer ausgefertigter Auszug aller eingetragenen Hypotheken wird diesem Protokoll beygefügt.

753. Kraft der von dem committirten Richter ertheilten Verordnung werden die Gläubiger durch eine Auflage, die einem jeden an dem bey der Eintragung seiner Hypothek gewählten Wohnorte, oder an dem Wohnorte seines Sachwalters, wenn er einen bestellt hat, zu insinuiren ist, aufgefordert, ihre Beweisstücke beyzubringen.

754. In Monatsfrist von dieser Aufforderung angerechnet, ist jeder Gläubiger verbunden, seine Beweisstücke vermittelst einer von seinem Sachwalter unterzeichneten Productionsschrift beyzubringen, und hierin um Classification zu bitten. Der Commissar erwähnt in seinem Protokolle der geschehenen Ueberreichung.

755. Nach Ablauf dieses Monates, oder auch noch früher, wenn nur übrigens die Gläubiger ihre Beweise beygebracht haben, fertigt der Commissar als Anhang zu seinem Protokolle, einen Entwurf zur Classification nach Anleitung der producirten Beweisstücke. Derjenige, der den Prozeß betreibt, macht durch eine Schrift, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, den Gläubigern, die ihre Beweise beygebracht haben, und dem mit Beschlag Belegten bekannt, daß der Classificationsentwurf fertig ist, und fordert sie auf, Einsicht davon zu nehmen, und in Monatsfrist allenfalls ihre Einwendungen zu dem Protokolle des Commissars gelangen zu lassen.

756. Versäumen die erschienenen Gläubiger, in der bestimmten Frist bey dem Commissar die gegenseitig producirten Beweisstücke zu prüfen; so bleiben sie, ohne daß sonst noch eine weitere Aufforderung oder ein Urtheil erfolge, präcludirt; kein gegenseitiges Verfahren wird gestattet, wenn kein Streit entstanden ist.

757. Die Gläubiger, welche erst nach Ablauf der bestimmten Frist ihre Beweisstücke beygebracht haben, müssen die Kosten selbst tragen, welche durch ihre verspätete Production, und die Bekanntmachung derselben an die Gläubiger, um hiervon die Einsicht zu nehmen veranlasset worden; sie können diese Kosten in keinem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen. Sie haften zugleich für die weiter verfallenen Zinsen von dem Tage an, wo sie aufgehört haben würden, wenn die Production in der vorbestimmten Frist geschehen wäre.

758. Wenn Streit entsteht, so verweist der Commissar diejenigen, unter denen er sich ereignet, zur Sitzung, er bringt gleichwohl

in Hinsicht der Forderungen, welche den bestrittenen vorhergehen, die Classification in Richtigkeit und befiehlt, daß diesen Gläubigern die Auszüge, in so weit sie ihre Classification betreffen, sogleich ausgeliefert werden, welche denn auch den Gläubigern, die erst später ihre Beweisstücke produciren würden, zu keiner Wiedererstattung verbunden seyn sollen.

759. Wenn kein Streit entsteht, wird die Classification von dem committirten Richter abgeschlossen, er liquidirt die Kosten, welche die Ausstreichung der Hypotheken erfordert, und die durch das Prioritätsverfahren veranlaßt worden; diese werden vorzugsweise vor allen andern Forderungen classificirt; er erklärt die Gläubiger, welche ihre Beweise nicht beygebracht haben, ihrer Rechte verlustig, befiehlt, daß den Gläubigern, welche nach der Ordnung, worin sie gestellt worden, Zahlung zu erwarten haben, die Auszüge ihrer Classification verabfolgt, und die Hypotheken derjenigen, für welche nichts übrig bleibt, gelöscht werden. Zum Vortheile des Erstehers wird jedem Gläubiger an der Summe, wofür er in dem ihm ausgelieferten Auszuge die Anweisung erhalt, so viel in Abrechnung gebracht, als nöthig ist, um dessen Hypothek löschen zu lassen.

760. Die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypotheken auf die Forderungen folgen, deren Classification bestritten worden, sind schuldig in den ersten acht Tagen der zum wechselseitigen Verfahren bestimmten monatlichen Frist sich unter einander über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen; im entgegengesetzten Falle sollen sie von dem Sachwalter des Gläubigers, der unter den Classificirten der Letzte ist, repräsentirt werden. Der Gläubiger, der für sich allein bey diesem Streite auftritt, hat die Kosten, welche sein besonderes Verfahren verursacht, selbst zu tragen, und kann sie in keinem Falle zurückfordern oder in Rechnung bringen. Der Sachwalter des Gläubigers, welcher den Prozeß betreibt, kann in dieser seiner Eigenschaft zu dem erwähnten Streit nicht vorgeladen werden.

761. Die Sache wird von einem oder dem andern der Interessenten, welcher sie zuerst betreibt, vermittelst einer bloßen von einem Sachwalter dem andern bekannt gemachten Schrift, ohne weiteres Prozeßverfahren zur Sitzung gebracht.

762. Das Urtheil ergeht auf erstatteten Vortrag des zum Commissar angeordneten Richters, und auf Anhörung des öffentlichen Ministeriums; es muß zugleich die Liquidation der Kosten enthalten.

763. Die Appellation gegen dieses Urtheil ist anders nicht zulässig, als wenn sie in zehn Tagen, von der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils angerechnet, eingelegt wird; diese Zeitfrist wird gleichwohl um einen Tag für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort einer jeden Partey entfernt ist, vermehrt; die Appellationsschrift muß zugleich eine Vorladung und eine Anzeige der Beschwerden enthalten.

764. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Sachwalter des in der Classification an die letzte Stelle verwiesenen Gläubigers mit vorgeladen werden.

765. Auf die eingelegte Appellation insinuiren die Appellaten nur ihre mit Gründen unterstützte Conclusionen; und die Sache wird, wie im 761. Artikel bestimmt ist, zum Vortrag in der Sitzung gebracht.

766. In dem Appellationsurtheile werden zugleich die Kosten liquidirt; diejenigen, welche bey eingelegter Appellation den Kürzern ziehen, werden in die Kosten verurtheilt, ohne sie zurückfordern zu können.

767. Vierzehn Tage, nachdem der Streit über die gegenseitige Classification entschieden ist, und, im Falle einer Appellation, vierzehn Tage nach erfolgter Insinuation des Appellationsurtheils, welches darüber erkannt hat, bringt der Commissar die Classification der bestrittenen Forderungen, und derjenigen, die nach ihnen folgen, in Richtigkeit, und dies nach der im 759. Artikel enthaltenen Vorschrift; für die Gläubiger, welche nach dem ihnen angewiesenen Range bezahlt werden, laufen weiterhin keine Zinsen und Renten.

768. Die Gebühren und Auslagen des Sachwalters, der die im Streit verwickelt gewesenen Gläubiger repräsentirt hat, werden vorzugsweise vor allen andern Forderungen bezahlt, jedoch nur aus jenen Geldern, die nach Abzug derjenigen, die auf Befriedigung älterer nicht bestrittener Forderungen verwendet worden, noch zu vertheilen übrig bleiben.

769. Das Appellationsurtheil, welches erlaubt, die Kosten in Rechnung zu bringen, setzt zugleich den Gläubiger, der hiedurch seine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht mehr erhalten kann, weil die Masse dadurch vermindert worden, oder den mit Beschlag Belegten in die Rechte desjenigen, dem diese Kosten zuerkannt worden. In dem Vollziehungsbefehle wird diese Verfügung ausgedrückt und die Partey genannt, welcher sie zum Vortheile gereichen soll.

770. Der mit Beschlag Belegte und der Gläubiger, für den es an Geldern fehlt, haben wider diejenigen, welche bey dem Streit den Kürzern gezogen haben, ihren Regreß wegen der Zinsen und Renten, welche während diesem Prozeß aufgelaufen sind.

771. In den nächsten zehn Tagen nach erfolgter Verfügung des committirten Richters übergiebt der Gerichtsschreiber jedem Gläubiger, der nach dem ihm angewiesenen Range Zahlung erhält, einen Auszug der Classification nebst Anweisung, welche wider den Ersteher executorisch seyn soll.

772. Der classificirte Gläubiger soll, indem er die Quittung über den Betrag ertheilt, wofür er classificirt worden, zugleich die zur Ausstreichung seiner Hypothek erforderliche Einwilligung einreichen.

773. So wie nach und nach die classificirten Forderungen bezahlt werden, hat der Hypothekenbewahrer, auf Vorzeigung des Auszuges der Classification und der Quittung des Gläubigers, die in seine Register eingetragene Hypothek bis zum Ertrag der bezahlten Summe von Amtswegen auszustreichen.

774. Die amtshalber geschehene Eintragung soll definitiv ausgestrichen werden, so bald der Ersteher den Beweis beybringt, daß er die ganze Summe seines Kaufpreises, es sey nun an die Gläubiger, welche nach dem ihnen angewiesenen Range befriedigt werden sollten, oder an den mit Beschlag Belegten bezahlt hat, und die Verfügung des committirten Richters darlegt, worin befohlen worden, daß die Hypotheken der nicht befriedigten Gläubiger ausgestrichen werden sollen.

775. Im Falle einer jeden andern Veräußerung, die nicht durch unwillkührliche Versteigerung geschieht, kann auf keine Classification angetragen werden, wenn nicht mehr als drey Gläubiger vorhanden

sind, deren Hypotheken eingetragen worden; die Classification geschieht auf Ansuchen eines jeden der Gläubiger, der die Sache zuerst betreibt, oder des Erwerbers, dreyßig Tage nach Ablauf der im 2185 und 2194 Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen.

776. Die Classification wird nach den unter dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formen eingeleitet und bestimmt.

777. Der Erwerber bringt vorzugsweise die Kosten, die er auf den Auszug der im Hypothekenbuche befindlichen Inscriptionen und auf die den Gläubigern geschehenen Bekanntmachungen verwendet hat, in Rechnung.

778. Jedem Gläubiger steht frey, um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription zu nehmen; aber der Betrag, den der Schuldner nach Maaßgabe seiner Classification bey der Vertheilung erhält, wird als ein Theil seines Mobiliarvermögens unter allen eingetragenen Gläubigern oder denjenigen, die vor dem Abschlusse der Classification eine Opposition eingelegt haben, verhältnißmäßig vertheilt.

779. Läßt jemand bey der Betreibung der Classification sich eine Verzögerung oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen, so können andere darauf antragen, daß sie an dessen Stelle gesetzt werden. Der Antrag geschieht durch eine Bittschrift, welche dem Protokolle über die Classification einverleibt, dem betreibenden Theile durch eine Schrift des Sachwalters mitgetheilt, und auf erstatteten Vortrag des committirten Richters summarisch in dem Berathschlagungszimmer entschieden wird.

Funfzehnter Titel.

Von dem persönlichen Arreste.

780. Kein Erkenntniß auf persönlichen Arrest kann früher vollstreckt werden, als einen Tag, nachdem das Urtheil, welches hierauf erkannt hat, mit einer Auflage insinuirt worden.

Diese Insinuation geschieht durch einen Huissier, der entweder in dem besagten Urtheile, oder von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes des Ortes, wo sich der Schuldner befindet, hierzu beauftragt worden.

Die Insinuation soll zugleich die Wahl eines Domicils in der Gemeinde enthalten, wo das Gericht seinen Sitz hat, bey welchem dieses Urtheil ergangen, der Gläubiger müßte denn ohnehin schon dort wohnen.

781. Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;

2) An den gesetzlichen Festtagen;

3) In den zum Gottesdienst bestimmten Gebäuden, jedoch nur während der gottesdienstlichen Handlungen;

4) An dem Orte, wo die constituirten Gewalten sich versammeln, und während ihrer Sitzungen;

5) In jedem Hause und selbst in seiner Wohnung, es sey denn von dem Friedensrichter des Ortes also verordnet. Der Friedensrichter muß sich in diesem Falle mit dem Huissier (dem Officier ministériel) in das Haus verfügen.

782. Der Schuldner darf gleichfalls nicht in Verhaft genommen werden, wenn er als Zeuge vor einen Director der Geschwornen, vor ein Gericht der ersten Instanz, vor einen Criminalgerichtshof, oder vor einen Appellationsgerichtshof vorgeladen ist; er hat sich aber in solchen Fällen mit einem freyen Geleite zu versehen.

Das freye Geleit kann von dem Director der Geschwornen, von dem Präsidenten des Gerichtes oder Gerichtshofes, wo die Zeugen vernommen werden sollen, ertheilt werden. Das öffentliche Ministerium ist hiebey durchaus mit seinen Conclusionen zu hören.

In dem Geleitsbriefe muß bey Strafe der Nullität ausgedrückt seyn, wie lange er von Wirkung seyn soll.

Kraft dieses freyen Geleites darf der Schuldner weder an dem Tage, der zu seiner Erscheinung bestimmt ist, noch während der Zeit, die zur Hin- und Herreise erforderlich ist, in Verhaft genommen werden.

783. Das Protokoll über die Verhaftung soll außer den bey allen Verhandlungen der Huissiers gewöhnlichen Formalitäten 1) eine wiederholte Auflage, 2) die Wahl eines Wohnortes in der Gemeinde, wo der Schuldner eingesperrt werden soll, wenn der Gläubiger nicht ohnehin schon daselbst wohnt, enthalten; der Huissier hat bey seiner Verrichtung zwey Zeugen zuzuziehen.

784. Ist seit der Auflage ein ganzes Jahr verstrichen, so soll eine neue Auflage durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt werden.

785. Im Falle einer mit Gewalt verbundenen Widersetzlichkeit darf der Huissier die Thüren besetzen, um einer Flucht zuvorzukommen, und den Beystand des Militairs requiriren; wider den Schuldner soll alsdann nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches verfahren werden.

786. Trägt der Schuldner darauf an, daß der Vorgang bey Gerichte angezeigt werde, so soll er auf der Stelle vor den Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz des Ortes, wo die Verhaftung geschehen ist, geführt werden, welcher summarisch, in der Form eines Referé, darüber erkennt; ist die Verhaftung außer der Sitzungszeit geschehen, so wird der Schuldner zu dem Präsidenten geführt.

787. Die auf das Referé erfolgte Verordnung wird in das Protokoll des Huissier eingetragen und auf der Stelle vollstreckt.

788. Trägt der Schuldner nicht darauf an, daß der Vorfall dem Gerichte vorgetragen werde, oder befiehlt der Präsident, im Falle eines Referé, daß man ohne weiteres mit der Verhaftung verfahren soll, so wird der Schuldner zum Gefängnisse des Ortes, und, wenn es daselbst kein Gefängniß giebt, zu dem nächstgelegenen abgeführt; der Huissier und sonst jeder, der den Schuldner zu einem andern Verhaft, als dem dazu gesetzlich bestimmten Orte abführen, darin aufnehmen, oder dort aufhalten würde, sollen als Verbrecher, die sich eine willkührliche Verhaftung erlaubt haben, vor Gerichte gezogen werden.

789. Auf dem Register der Gefangenen soll die den Schuldner betreffende Stelle 1) das Urtheil, 2) die Namen und den Wohnort des Gläubigers, 3) die Wahl eines Domicils von Seiten des Letztern, wenn er nicht ohnehin in der Gemeinde wohnt, 4) die Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, 5) das Zeugniß über die geschehene Hinterlegung der für den Unterhalt des Schuldners wenigstens auf einen Monat lang erforderlichen Summe, 6) end-

lich die Erwähnung enthalten, daß der Huissier dem Schuldner selbst in Person eine Abschrift des Protokolles über die Verhaftung so wohl, als der ihn betreffenden Stelle aus dem Register der Gefangenen zurückgelassen habe. Die ebenerwähnte Stelle wird von dem Huissier unterzeichnet.

790. Der Gefangenwärter trägt in sein Register das Urtheil ein, welches die Verhaftung erlaubt; wenn der Huissier dieses Urtheil nicht vorzeigt, hat der Gefangenwärter die Aufnahme des Schuldners und seine Einschreibung in das Register der Gefangenen zu verweigern.

791. Der Gläubiger ist schuldig, die zum Unterhalt erforderliche Summe zum voraus zu zahlen und zu hinterlegen. Die Unterhaltungsgelder können nicht zurückgenommen werden, wenn jemand die persönliche Haft des Gefangenen verlängert wissen will, es sey denn mit Einwilligung des darum Ansuchenden.

792. Gegen den Schuldner kann um Verlängerung der gefänglichen Haft von denjenigen angesucht werden, die selbst wider ihn persönlichen Arrest ausbringen könnten. Wer eines Verbrechens beschuldiget, und deßwegen gefänglich eingezogen ist, kann gleichfalls in verlängerter Haft gehalten werden; und ist zu Folge dieser Verlängerung weiter aufzubewahren, obgleich auf seine Loslassung erkannt und er von dem Verbrechen freygesprochen worden.

793. Bey den Verlängerungsgesuchen sind eben dieselben Formalitäten zu beobachten, welche oben für die Verhaftung vorgeschrieben sind; gleichwohl hat der Huissier keine Zeugen zuzuziehen, und derjenige, der die Haftverlängerung ausbringt, ist nicht schuldig die Kosten des Unterhalts zu hinterlegen, wenn sie hinterlegt worden sind.

Der Gläubiger, der den Schuldner in Verhaft nehmen ließ, kann bey dem Gerichte des Ortes, wo der Schuldner eingesperrt ist, wider denjenigen, der die Haft hat verlängern lassen, seine Klage anbringen, damit er dort angewiesen werde, zu gleichen Theilen an den Unterhaltskosten mit beyzutragen.

794. Sind die oben vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden; so bleibt es dem Schuldner unbenommen, darauf anzutragen, daß seine Verhaftung für ungültig erklärt werde, und die Klage wird alsdann bey dem Gerichte des Ortes, wo er eingesperrt ist, angebracht; beruht die Nullitätsklage auf Gründen, welche die Hauptsache betreffen, so wird sie bey dem Gerichte anhängig gemacht, das über die Vollstreckung des Urtheils zu erkennen hat.

795. In allen Fällen kann die Klage, zu Folge einer Erlaubniß des Richters mit Abkürzung der Zeitfristen angebracht, und von einem hiezu bestellten Huissier die Vorladung an dem Orte insinuirt werden, den der Gläubiger in dem Register der Gefangenen als sein Domicil gewählt hat; die Sache wird nach angehörten Conclusionen des öffentlichen Ministeriums summarisch entschieden.

796. Die Ungültigkeit der Verhaftung, aus welchem Grunde auch immer darauf erkannt werden mag, hat die Ungültigkeit der Haftverlängerungen nicht zur Folge.

797. Der Schuldner, dessen Verhaftung für ungültig erklärt worden ist, kann für dieselbe Schuld nicht auf's neue verhaftet werden, es sey denn wenigstens ein Tag, nachdem er das Gefängniß verließ, verstrichen.

798. Der Schuldner soll in Freyheit gesetzt werden, so bald er in die Hände des Gefangenwärters die Summe erlegt, wofür er verhaftet worden, nebst den Kosten seiner Verhaftung.

799. Wird die Verhaftung für ungültig erklärt, so kann der Gläubiger verurtheilt werden, dem Schuldner Schadenersatz zu leisten.

800. Ein gesetzlich eingesperrter Schuldner erhält seine Loslassung:

1) Auf erfolgte Einwilligung des Gläubigers, der ihn in Verhaft nehmen ließ, und derjenigen, die etwa um Verlängerung seiner Haft angesucht hatten;

2) Gegen Zahlung oder Hinterlegung der Summen, welche er so wohl dem Gläubiger, der ihn in Verhaft nehmen ließ, als demjenigen, der um Verlängerung seiner Haft angesucht hat, schuldig ist, der verfallenen Zinsen, der liquidirten Kosten, der Verhaftungskosten, und Ersatz des für seinen Unterhalt hinterlegten Betrags;

3) Kraft der einem Schuldner durch die Gesetze verliehenen Befugniß, sein ganzes Vermögen abzutreten;

4) Wenn die Gläubiger die zum Unterhalt erforderliche Summe nicht zum voraus hinterlegt haben;

5) Und endlich, wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten hat, und wenn in diesem letztern Falle ihm kein Verbrechen des Stellionats zur Last fällt.

801. Die Einwilligung in die Loslassung des Schuldners kann entweder vor einem Notar oder in dem Register der Gefangenen erklärt werden.

802. Die Hinterlegung der Schuld geschieht in die Hände des Gefangenwärters, ohne daß es nöthig ist, hierauf vorläufig erkennen zu lassen. Weigert sich der Gefangenwärter, sie anzunehmen, so wird er kraft einer Erlaubniß, unter Bestimmung einer kurzen Zeitfrist, vor das Gericht des Ortes vorgeladen. Die Vorladung wird durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt.

803. Die Loslassung wegen nicht geschehener Hinterlegung der Unterhaltskosten wird ohne vorhergegangene Aufforderung auf eine Bittschrift anbefohlen, welche unter Anfügung eines von dem Gefangenwärter ausgestellten Zeugnisses über die nicht erfolgte Hinterlegung dem Präsidenten des Gerichtes überreicht wird.

Sollte gleichwohl der Gläubiger, der bisher die Unterhaltskosten nicht hinterlegte, sie wirklich hinterlegen, ehe noch der Schuldner seinen Antrag um Loslassung eingereicht hat, so wird diesem Gesuche nicht mehr Gehör gegeben.

804. Ist die Loslassung wegen nicht hinterlegter Unterhaltskosten einmal befohlen worden, so kann der Gläubiger seinen Schuldner nicht eher auf's neue in Verhaft nehmen lassen, als wenn er ihm die auf seine Loslassung verwendeten Kosten erstattet, oder, wenn dieser sie nicht annehmen will, sie in die Hände des Gerichtsschreibers hinterlegt, und zu gleicher Zeit die Unterhaltskosten auf sechs Monate vorauszahlt. Man ist alsdann nicht verbunden, die Formalitäten zu wiederholen, welche sonst der Verhaftung vorhergehen müssen, wenn diese in Jahresfrist nach der gerichtlichen Auflage Statt hat.

805. Die Klagen auf Loslassung werden bey dem Gerichte angebracht, in dessen Bezirke der Schuldner gefänglich aufbewahrt wird. Sie werden, auf eine zu diesem Ende eingelegte Bittschrift, an dem in dem Register der Gefangenen erwählten Wohnorte, kraft einer von

dem Richter ertheilten Erlaubniß, mit Verkürzung der Zeitfristen insinuirt; sie werden dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und ohne weiteres Verfahren, vorzugsweise vor allen andern Sachen, ohne sie auf einen andern Tag auszusetzen, oder auf die gewöhnliche Rangordnung unter den Sachen Acht zu haben, in der ersten Sitzung entschieden.

Sechszehnter Titel.

Von dem summarischen Verfahren in dringenden Fällen (von den référés).

806. In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, daß über Beschwerden, die sich auf Vollstreckung einer Hülfsurkunde oder eines Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, wird auf die hier unten bestimmte Weise verfahren.

807. Die Klage wird in einer besondern Sitzung angebracht, welche von dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, an einem von dem Gerichte bestimmten Tage und Stunde zu diesem Ende gehalten wird.

808. Wenn inzwischen der Vorfall keinen Aufschub leidet, so kann der Präsident oder derjenige, der seine Stelle vertritt, die Erlaubniß ertheilen, daß man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, wäre es auch auf einen Festtag, vorlade, um an Gerichtsstelle oder in der Behausung des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen; und in diesem Falle darf die Vorladung anders nicht als zu Folge einer Verordnung des Richters geschehen, der zu diesem Ende einen Huissier ernennt.

809. Die richterlichen Verfügungen auf solche summarische Verhöre (référés), bringen der Hauptsache keinen Nachtheil; sie werden, selbst ohne vorherige Sicherheitsleistung, wenn nicht der Richter befohlen hat, daß man Sicherheit stellen soll, provisorisch vollstreckt.

Man kann dagegen keine Opposition einlegen.

In den Fällen, worin das Gesetz die Appellation erlaubt, kann diese Appellation selbst vor Ablauf der ersten acht Tage nach dem Urtheile eingelegt werden; sie soll dagegen weiter nicht zugelassen werden, wenn sie nach vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation des Urtheils angerechnet, eingelegt worden.

Ueber die Appellation wird summarisch und ohne weiteres Prozeßverfahren entschieden.

810. Die Urschriften der Verfügungen, welche auf solche Anzeigen (sur référés) erfolgen, werden bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt.

811. In Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann der Richter befehlen, daß seine Verordnung auf Vorzeigung der Urschrift vollstreckt werden soll.

Zweyter Theil.

Vom Verfahren in einigen besondern Fällen.

Erstes Buch.

(Decret vom 22. April 1806, promulgirt am 2. des darauf folgenden Monates May).

Erster Titel.

Von dem Zahlungsanerbieten und der Hinterlegung.

812. Jede über Zahlungsanerbieten abgefaßte Registratur muß den angebotenen Gegenstand so bezeichnen, daß demselben kein Anderer untergeschoben werden kann; werden Münzsorten angeboten, so muß deren Zahlung und Gattung darin ausgedrückt werden.

813. In der Registratur geschieht zugleich Erwähnung der Antwort, der Weigerung, oder der Annahme des Gläubigers, so wie auch ob er unterzeichnet, sich dessen geweigert, oder erklärt habe, nicht unterzeichnen zu können.

814. Weigert sich der Gläubiger das Anerbieten anzunehmen, so kann der Schuldner, um sich seiner Verbindlichkeit zu entledigen, die Summe oder die Sache, die angeboten worden, hinterlegen; jedoch hat er hiebey die im 1259. Artikel des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

815. Eine Klage, die darauf gerichtet werden kann, daß das geschehene Anerbieten oder die Hinterlegung entweder als gültig, oder als ungültig erklärt werden möge, muß nach den nämlichen Vorschriften angestellt werden, welche für die Hauptklagen festgesetzt sind; wird hingegen auf eines von beyden während dem Laufe eines Prozesses angetragen, so wird das diesfallsige Gesuch in einer Bittschrift angebracht.

816. Wenn das geschehene Anerbieten für gültig erklärt wird; so wird, falls die Hinterlegung noch nicht Statt gehabt haben sollte, im nämlichen Urtheile verordnet, daß die Summen oder die Sachen, die angeboten worden, nunmehr, weil der Gläubiger sie anzunehmen verweigert hat, hinterlegt werden sollen. Zugleich wird darin erklärt, daß von dem Tage an, wo die Hinterlegung wirklich erfolgen wird, der Lauf der Zinsen aufhöre.

817. Die freywillige Hinterlegung sowohl als auch jene, die durch ein Urtheil verordnet worden, geschieht allemal unbeschadet der Oppositionen, wenn deren vorhanden sind, wovon jedoch dem Gläubiger die Anzeige zu thun ist.

818. Das übrige erhält seine Bestimmung von den Verfügungen des Civilgesetzbuches, die auf das Zahlungsanerbieten und die Hinterlegung Bezug haben (1).

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 1257. „Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner, was er zu leistenhat, ihm baar oder wirklich anbieten, und auf verweigerte Annahme des Gläubigers die angebotene Summe oder Sache hinterlegen.

Das wirkliche Anerbieten, worauf die Hinterlegung erfolgt ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, in so fern es auf eine gültige Weise geschehen ist, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der also hinterlegten Sache."

Art. 1258. „Damit das baare und wirkliche Anerbieten gültig sey, wird erfordert:

1) Daß es dem Gläubiger geschehen sey, der die Fähigkeit hat, die Leistung anzunehmen, oder demjenigen, der an seiner Statt annehmen kann;

2) Daß es durch eine Person geschehen sey, welche fähig ist, eine Zahlung zu leisten;

3) Daß die ganze gefällige Summe, die Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Kosten, und für diejenigen, die nicht liquidirt sind, eine Summe angeboten werde, unter dem Vorbehalt, sie vollzählig zu machen;

4) Daß der Zahlungstermin erschienen sey, in so fern er zum Vortheile des Gläubigers bedungen worden;

5) Daß die Bedingung erfüllt sey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden;

6) Daß das Anerbieten an dem Orte, der für die Zahlung bestimmt war, und, in so fern über den Zahlungsort nichts besonderes abgeredet worden, dem Gläubiger in Person, oder an seinem Wohnorte, oder an dem Wohnorte geschehe, den er für den Vollzug des Vertrags gewählt hat.

7) Daß das Anerbieten durch eine öffentliche Person geschehe (officier ministériel), welche zu dieser Art von Handlungen autorisirt ist."

Art. 1259. „Zur Gültigkeit der Hinterlegung ist es nicht nöthig, daß man hierzu vom Richter ermächtiget worden; es ist genug:

1) Daß eine dem Gläubiger insinuirte Aufforderung vorhergegangen, worin der Tag, die Stunde und der Ort bemerkt ist, wo die angebotene Sache hinterlegt werden soll.

2) Daß der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgegeben, und sie sammt den Zinsen, in so weit sie bis zum Tage der Hinterlegung verfallen gewesen, an den Ort abgeliefert habe, der durch das Gesetz bestimmt ist, um Depositen der Art aufzunehmen.

3) Daß von dem officier ministériel über die Gattung der angebotenen Münzsorten, über die Weigerung des Gläubigers, sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertiget worden.

4) Daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung ihm insinuirt worden, mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache an sich zu nehmen."

Art. 1260. „Die mit dem wirklichen Anerbieten und der Hinterlegung, wenn sie auf eine gültige Weise geschehen sind, verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last."

Art. 1261. „Der Schuldner kann die hinterlegte Sache, so lange sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen, und

Zweyter Titel.

Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pachtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlage, den sie darauf legen können (saisie-gagerie) und von dem Arreste, der auf Mobiliargegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann.

819. Die Eigenthümer und Hauptmiether von Häusern und Landgütern können, es mag ein Pachtcontract vorhanden seyn, oder nicht, für die verfallenen Miethzinsen und Pachte die Effecten und Früchte, die sich in besagten Häusern oder Landgebäuden und auf dem Felde befinden, am ersten auf die Zahlungsauflage folgenden Tage und ohne richterliche Erlaubniß, in Beschlag nehmen lassen.

Sogar können sie dieß auf der Stelle thun lassen, wenn sie auf ein schriftliches Ansuchen die Erlaubniß dazu von dem Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz erhalten haben.

Auch können sie die Mobilien, womit das Haus oder der Pachthof versehen war, in Beschlag nehmen, wenn dieselben ohne ihre Bewilligung weggebracht worden; und ihr Vorzugsrecht bleibt ihnen darauf vorbehalten, falls sie nur solche in Gemäßheit des 2102. Artikels des Civilgesetzbuches mittelst einer Klage zurückgefordert haben (1).

---

wenn er sie zurücknimmt, so sind seine Mitschuldner oder seine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget.

Art. 1262. Hat der Schuldner selbst ein Urtheil erwirkt, das rechtskräftig geworden ist, und sein Anerbieten mit der Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann er, zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen.

Art. 1263. Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehmen möchte, nachdem die Hinterlegung durch ein Urtheil, das Rechtskraft erlangt hat, für gültig erklärt worden, kann, um zur Zahlung seiner Forderung zu gelangen, die Privilegien oder Hypotheken, die darauf hafteten, nicht mehr geltend machen. Er hat keine Hypothek mehr, als von dem Tage, wo der Act, wodurch er die Zurucknahme der hinterlegten Sache bewilligte, in die Form gebracht worden ist, welche erfordert wird, um eine Hypothek zu bewirken.

Art. 1264. Ist die Sache, welche dem Gläubiger gebührt, ein in jeder Hinsicht bestimmtes Object, das an dem Orte überliefert werden soll, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch eine Schrift, die er dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnorte, oder an dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnorte insinuiren läßt, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Ist diese Aufforderung geschehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab, der Schuldner bedarf aber des Ortes, wo sie hingestellt ist, so kann dieser von dem Gerichte die Erlaubniß erwirken, sie an einem andern Orte zur Verwahrung niederzulegen."

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2102, sechster Absatz. „Dem Eigenthümer bleibt es unbenommen, die Mobilien, die in seinem Hause

820. Die Effecten der Unterpachter und Untermiethleute, womit die von ihnen eingenommenen Plätze versehen sind, und die Früchte der in Unterpacht befindlichen Ländereyen können für die Miethzinsen und Pachte, welche ihre Untervermiether oder Unterverpächter schuldig sind, auf die nämliche Art in Beschlag genommen werden; sie erhalten jedoch die Aufhebung dieses Beschlags, in so fern sie ausweisen, daß sie ohne irgend eine betrügerische Absicht bezahlt haben; zum voraus verfügte Zahlungen können sie indeß nicht vorschützen.

821. Der Beschlag, der von Eigenthümern auf Mobilien und Effecten ihrer Miethleute und Pachter gelegt wird, soll in der nämlichen Form, wie die Pfändung (saisie-exécution) vorgenommen werden; derjenige, dessen Sachen in Beschlag genommen worden, kann zum Hüter derselben bestellt werden; werden Früchte in Beschlag genommen, so geschicht dieß in derjenigen Form, die im 9. Titel des vorhergehenden Buches bestimmt ist.

822. Jeder Gläubiger, selbst derjenige, dessen Forderung auf keiner Urkunde beruhet, kann, ohne vorläufige Zahlungsauflage, jedoch mit Erlaubniß des Präsidenten des ersten Instanzgerichtes und sogar mit der des Friedensrichters die Effecten mit Arrest belegen lassen, die in der Gemeinde, worin er wohnt, vorgefunden werden, und seinem auswärtigen Schuldner zugehören.

823. Sind die Effecten in den Händen dieses Gläubigers, so ist er selbst Hüter derselben; widrigenfalls muß ein Hüter derselben bestellt werden.

824. Auf die Beschlagnehmungen, wovon der gegenwärtige Titel handelt, darf nicht eher zum Verkaufe verschritten werden, als bis dieselben für gültig erklärt worden; zur Vorzeigung der Effecten wird im Falle des 821. Artikels derjenige, bey dem der Arrest angelegt worden, im Falle des 823. Artikels, derjenige auf dessen Ansuchen er angelegt ward, oder der Hüter, wenn einer angeordnet worden, selbst bey persönlicher Verhaftnehmung verurtheilt.

825. Im übrigen sind die Regeln zu beobachten, die oben für die Pfändung, den Verkauf, und die Vertheilung der Kaufschillinge vorgeschrieben worden.

Dritter Titel.

Von dem Beschlage, der auf Mobiliargegenstände gelegt wird, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet (Saisie-revendication).

826. Zu keinem Beschlage von Mobiliargegenständen, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, darf anders geschritten werden, als zufolge einer auf ein schriftliches Gesuch vom Präsiden-

oder Pachthofe sich befinden, in so fern sie ohne seine Bewilligung weggeschafft worden sind, mit Arrest zu belegen, und er behält in Bezug auf dieselben sein Vorrecht, vorausgesetzt daß er sie vindicirt hat, und zwar wenn von Mobilien die Rede ist, die in einem Pachthofe sich befanden, binnen einer Frist von vierzig Tagen, und wenn von Mobilien die Rede ist, womit ein Haus versehen war, binnen vierzehn Tagen."

ten des ersten Instanzgerichtes erlassenen Verordnung, und zwar bey Strafe, daß widrigenfalls die Partey sowohl als der Huissier, der den Beschlag vorgenommen, zum Ersatz alles dadurch verursachten Schadens gehalten seyn soll.

827. Jede Bittschrift, um die Erlaubniß zu erhalten, einen solchen Beschlag vorzunehmen, muß ein summarisches Verzeichniß der in Beschlag zu nehmenden Effecten enthalten.

828. Der Richter kann erlauben, daß ein solcher Beschlag selbst an gesetzlichen Feyertagen angelegt werde.

829. Weigert sich derjenige, bey dem die in Beschlag zu nehmenden Effecten sich befinden, die Thüren zu öffnen, oder widersetzt er sich dem anzulegenden Arreste: so soll dieß dem Richter berichtet, inzwischen aber mit Anlegung desselben innegehalten werden, wobey es gleichwohl der darum ansuchenden Partey frey steht, eine Wache an die Thüren zu stellen.

830. Der Beschlag, der den Gegenstand des gegenwärtigen Titels ausmacht, wird in der nämlichen Form, wie die wirkliche Pfändung vorgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß derjenige, bey dem der Erstere geschieht, auch als Hüter angeordnet werden kann.

831. Das Gesuch um den angelegten Beschlag für gültig erklären zu lassen, gehört vor das Tribunal, unter dessen Bezirk derjenige wohnt, gegen den er gemacht worden; steht diese Klage mit einer wirklich anhängigen Rechtssache in Verbindung, so soll sie vor dem mit dieser Rechtssache sich befassenden Gerichte angebracht werden.

Vierter Titel.

Von dem Höherbieten im Falle einer freywilligen Veräußerung (1).

832. Die im 2183. und 2185. Artikel des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen und Aufforderungen müssen durch einen

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2183. „Will der neue Eigenthümer gegen die Wirkungen des im 6. Kap. (18. Tit. 3. B. des bürgerl. Gesetzb.) gestatteten Verfahrens sich in Sicherheit setzen; so ist er verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder längstens in einem Monate von der ersten an ihn gerichteten Aufforderung angerechnet, den Gläubigern, in den Domicilen, die sie bey der Eintragung ihres Privilegiums oder ihrer Hypothek gewählt hatten, folgende Belege insinuiren zu lassen:

1) Einen Auszug seiner Urkunde, der mehr nicht als das Datum und die Gattung der Handlung, den Namen und eine genaue Bestimmung des Verkäufers oder Geschenkgebers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und, in so fern von einer aus mehrern Grundstücken bestehenden Besitzung die Rede ist, nur die allgemeine Benennung des Gutes und der Distrikte, worinnen es gelegen ist, den Preis und die andern Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt worden ist, zu enthalten braucht.

2) Einen Auszug aus der Einschreibung des Kaufes.

3) Eine aus drey Colonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypotheken, mit Bemerkung der Zeit, da jede von

Huissier geschehen, der besonders hierzu auf einen einfachen schriftlichen Antrag vom Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz desjenigen Bezirkes ernannt worden, worin sie Statt haben sollen; sie müssen zugleich die Bestellung eines Sachwalters bey demjenigen Tribunal in sich enthalten, bey dem die Versteigerung vor sich gehen soll, und welches über die Rangordnung unter den Gläubigern zu erkennen hat.

Das Ansuchen um öffentliche Feilbietung muß bey Strafe der Nullität des Uebergebotes, das Anerbieten der Bürgschaft nebst einer Vorladung enthalten, um binnen drey Tagen vor dem nämlichen Tribunal zu erscheinen, und zu vernehmen, daß daselbst die besagte Bürgschaft angenommen werde; über diesen Punkt wird summarisch verfahren.

833. Wird die Bürgschaft verworfen, so wird das Uebergebot für nichtig erklärt, und der Erwerber beybehalten, es müßten denn noch mehrere Uebergebote von andern Gläubigern gemacht worden seyn.

834. Gläubiger, die nach dem Inhalt der Artikel 2123. 2127. und 2128. des bürgerlichen Gesetzbuches (1) mit einer Hypothek ver-

---

ihnen eingetragen worden; die zweyte die Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthalten muß."

Art. 2184. „Der Erwerber oder Geschenknehmer erklärt zu gleicher Zeit, daß er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Lasten auf der Stelle, jedoch nur bis zum Betrag des Preises und ohne Unterschied unter gefälligen und noch nicht gefälligen Forderungen, abzutragen."

Art. 2185. „Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht, so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, anzusuchen, daß das Gut öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werde; mit dem Bedinge,

1) Daß dieser Antrag dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der auf Ansuchen dieses letztern gemachten Anzeige zu rechnen, insinuirt werde. Zu der eben bestimmten Zeitfrist werden für jede fünf Myriameter, welche das gewählte und das wirkliche Domicil eines jeden darauf antragenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwey Tage hinzugesetzt;

2) Daß er das Anerbieten des Ansuchenden enthalte, ein Zehntel des im Contracte ausbedungenen oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr entweder selbst zu bieten, oder zu bewirken, daß es von andern geboten werde;

3) Daß eben dieses in derselben Zeitfrist dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, bekannt gemacht werde;

4) Daß das Original und die Abschriften dieser Bekanntmachungen (exploits) von dem darum ansuchenden Gläubiger, oder von seinem, mit einem ausdrücklichen Auftrag deshalb versehenen Bevollmächtigten, der in diesem Falle verbunden ist, von seiner Vollmacht eine Abschrift mitzutheilen, unterzeichnet seyen;

5) Daß er sich erbiete, bis zur Höhe des Preises und der Lasten Bürgschaft zu stellen.

Alles bey Strafe der Nullität."

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2123. „Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, zum Vortheil desjenigen, der sie ausgewirkt hat, sie mögen nun auf Anhörung des andern Theils oder wegen

sehen sind, inzwischen aber ihre Rechtstitel nicht vor den Veräußerungen der hypothezirten Immobilien, die in der Zukunft Statt haben werden, in die Hypothekenregister haben einschreiben lassen, werden anders nicht zugelassen, die Versteigerung derselben zufolge der Verfügungen des 8. Kap. 18. Titels des B. G. B. zu verlangen, als wenn sie erweisen, daß sie seit der Epoche des Actes, wodurch das Eigenthum übertragen ward, und spätestens binnen vierzehn Tagen von der Einschreibung desselben angerechnet, ihre Hypothek haben eintragen lassen.

Eben so verhält es sich in Hinsicht der Gläubiger, die ein Privilegium auf Immobilien haben, jedoch unbeschadet der übrigen Gerechtsame, die zu Gunsten des Verkäufers und der Erben in den Artikeln 2108. und 2109. des bürgerlichen Gesetzbuches (1) bestimmt sind.

Ungehorsams ergangen, definitiv entscheidend oder provisorisch seyn. Sie entsteht gleichfalls aus den vor Gerichte erfolgten Beglaubigungen der Unterschriften, die sich bey einer unter Privatunterschrift ausgefertigten Urkunde befinden, welche Verbindlichkeiten enthält.

Sie kann an den gegenwärtigen Immobilien des Schuldners und an denjenigen, die er späterhin erwerben mag, geltend gemacht werden, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt der Einschränkungen, welche unten angegeben werden sollen.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken keine Hypothek, als in so fern ein gerichtlicher Befehl hinzugekommen ist, wodurch erklärt wird, daß sie vollstreckt werden sollen.

Urtheile, welche im Auslande ergangen sind, können gleichfalls keine Hypothek begründen, als in so fern sie von einem französischen Gerichte für geeignet zur Vollziehung erklärt sind, der hiermit im Widerspruche stehenden Verordnungen, die in den Staatsgesetzen oder in den öffentlichen Verträgen enthalten seyn mögen, unbeschadet."

Art. 2127. „Eine conventionelle Hypothek kann nicht anders verwilliget werden, als durch eine vor zwey Notarien, oder vor einem Notar und zwey Zeugen in authentischer Form abgefaßte Urkunde."

Art. 2128. „Contracte, welche im Auslande geschlossen worden sind, können auf Güter, die in Frankreich gelegen sind, keine Hypothek verschaffen, in so fern die Staatsgesetze oder öffentliche Verträge keine Verfügungen enthalten, die von diesem Grundsatze abweichen."

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2108. „Der Verkäufer, der ein Privilegium hat, sichert sein Vorrecht durch Einschreibung der Urkunde, wodurch das Eigenthum auf den Erwerber übergegangen ist, und woraus sich ergiebt, daß er den Kaufpreis ganz oder zum Theile noch zu fordern hat. Die von dem Erwerber veranstaltete Eintragung des Contractes gilt zu diesem Ende als Eintragung für den Verkäufer, so wie für den Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch denselben Contract in die Rechte des Verkäufers eingetreten ist. Der Hypothekenbewahrer ist gleichwohl bey Strafe des vollen Schadenersatzes gegen dritte Personen verbunden, diejenigen Forderungen, die aus der Urkunde entstehen, wodurch das Eigenthum übergetragen werden soll, zum Vortheile des Verkäufers sowohl als der Darleiher seinem Register von Amtswegen einzutragen, und diesen steht es ebenfalls frey, den Kaufcontract, in so fern es noch nicht geschehen ist, einschreiben zu lassen, um für dasjenige, was ihnen aus dem Kaufpreise zukommt, die Eintragung ihrer Vorrechte zu bewirken."

835. Im Falle, wovon der vorhergehende Artikel handelt, ist der neue Eigenthümer nicht gehalten, die in den Artikeln 2183. und 2184. des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Insinuationen jenen Gläubigern verfügen zu lassen, die sich vor der Eintragung seiner Erwerbungsurkunde nicht eingeschrieben befinden, und in allen Fallen, wenn die Gläubiger versäumt haben, die öffentliche Feilbietung binnen der bestimmten Zeitfrist und in der vorgeschriebenen Form zu verlangen, ist der neue Eigenthümer in Gemäßheit des 2186. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches (1) zu weiter nichts, als zur Zahlung des Erwerbungspreises verbunden.

836. Um zu dem neuen Verkaufe an den Meistbietenden zu gelangen, wovon im 2187. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches (2) die Rede ist, soll derjenige, der auf die Versteigerung dringt, durch Anschlagzettel, die er anheften läßt, die erste Kundmachung anzeigen; diese Kundmachung geschieht vierzehn Tage nach jener Anheftung.

837. Die über die Anheftung der Anschlagzettel abgefaßte Registratur muß, wenn der Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, wenn sie hingegen vom Erwerber selbst betrieben wird, dem Gläubiger, der das Uebergebot gethan hat, insinuirt werden.

838. Die Veräußerungsurkunde vertritt die Stelle des Heftes der Verkaufsbedingungen.

Der in der Urkunde ausgedrückte Preis und die Summe des Uebergebotes gelten für das erste Gebot.

Art. 2109. „Ein Miterbe oder Mittheilender sichert sein Privilegium an den jedem Loose zugefallenen Gütern oder an dem versteigerten Gute, in Ansehung dessen, was einem Loose zur Ausgleichung mit andern herausgegeben werden muß, oder in Ansehung des Versteigerungspreises, wenn es in sechzig Tagen, von dem Theilungsacte oder von der bey der Versteigerung geschehenen Zuschlagung anzurechnen, auf sein Verlangen eingetragen wird. Während dieser Zeit kann auf das Gut, worauf etwas herausgegeben werden muß, oder das bey einer Versteigerung zugeschlagen worden, zum Nachtheile desjenigen, der den Ersatz oder den Kaufpreis zu fordern hat, keine Hypothek gegeben werden."

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2186. „Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form auf öffentliche Versteigerung nicht angetragen, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache nach dem in dem Contracte bedungenen oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preise unwiderruflich bestimmt. Dieser wird mithin von allen Privilegien und Hypotheken befreyt, wenn er den eben besagten Preis entweder den Gläubigern auszahlt, welche die Ordnung trifft, ihn in Empfang zu nehmen, oder gerichtlich niederlegt."

(2) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 2187. „Kommt es zum wirklichen Verkaufe an den Meistbietenden, so soll dieser, auf Betreiben des Gläubigers, der hierauf angetragen hatte, oder des neuen Eigenthümers in den Formen geschehen, welche für unfreywillige öffentliche Versteigerungen festgesetzt sind.

Derjenige, der auf die Versteigerung dringt, soll in den Anschlagzetteln den Preis ausdrücken, der in dem Contracte bedungen, oder der angegeben worden war, so wie die erhöhete Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig gemacht hat."

Fünfter Titel.

Von den Mitteln, die man zu ergreifen hat, um die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde zu erhalten, oder deren Berichtigung zu bewirken.

839. Verweigert ein Notar oder ein anderer Inhaber öffentlicher Urkunden die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde den unmittelbar und in eigenem Namen interessirten Parteyen, ihren Erben, oder denjenigen, die in ihre Rechte eingetreten sind, zukommen zu lassen; so kann er kraft einer vom Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz ertheilten Erlaubniß, ohne daß es nöthig ist, vorläufig bey dem Vergleichsbüreau zu erscheinen, auf eine kurze Zeitfrist vorgeladen, und zur Ablieferung sogar bey Strafe persönlichen Arrestes verurtheilt werden.

840. Die Sache wird summarisch abgeurtheilt, und das Urtheil unerachtet der dagegen eingelegten Opposition oder Appellation vollzogen.

841. Derjenige, der eine Abschrift einer nicht einregistrirten, oder gar nicht zur Vollkommenheit gediehenen Urkunde zu erhalten wünscht, überreicht seine dießfallsige Bittschrift dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz; der Vollstreckung der auf die Einregistrirung Bezug habenden Gesetze und Verordnungen geschieht jedoch hiedurch kein Abbruch.

842. Die Ablieferung geschieht, wenn sie Statt findet, zu Folge einer auf die Bittschrift gesetzten Resolution, und hievon wird unter der abgelieferten Abschrift Meldung gethan.

843. Falls der Notar, oder der Inhaber sich weigert, so wird dieß dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz berichtet.

844. Die Partey, die eine zweyte executorische Ausfertigung entweder der Urschrift einer Urkunde oder eines Duplikats von einer hinterlegten executorischen Ausfertigung verlangt, hat sich desfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz zu wenden; kraft der Verordnung, die hierauf ertheilt wird, macht sie an den Notar eine Aufforderung, um an einem gewissen Tage und zu einer bestimmten Stunde die Ablieferung zu verfügen, zugleich aber auch an die interessirten Theile, um dabey gegenwärtig zu seyn; von dieser Verordnung wird sowohl beym Schlusse der zweyten executorischen Ausfertigung Erwähnung gethan, als auch von der Summe, für deren Betrag die Execution noch Statt findet, falls die Forderung zum Theil schon bezahlt, oder cedirt seyn sollte.

845. Entsteht dabey ein Streit unter den Parteyen, so wählen sie den Weg des Berichts zu Erlangung ihrer Ansprüche.

846. Derjenige, der während des Laufes eines Prozesses eine Ausfertigung oder einen Auszug einer Urkunde, über etwas, wobey er selbst nicht als Theilnehmer aufgetreten war, verlangt, hat sich auf folgende Art zu benehmen.

847. Das Gesuch um einen richterlichen Befehl deshalb an den Verwahrer der Urkunde auszuwirken, wird mittelst eines schriftlichen Antrags, den ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, angebracht;

auf ein bloßes Gesuch wird es demnach in Vortrag gebracht, und summarisch ohne einiges Verfahren darüber entschieden.

848. Das Urtheil, welches deßfalls erlassen wird, ist ungeachtet der Appellation oder Opposition executorisch.

849. Der Notar oder der Verwahrer fertigt die Protokolle über die Vorlegung oder Collationirung, und liefert ebenfalls die Ausfertigung oder die Abschrift aus, es sey denn, daß das Gericht, welches dieses befohlen hat, Eines seiner Mitglieder oder irgend einen andern Richter eines ersten Instanztribunals, oder einen andern Notar damit beauftragt habe.

850. In allen Fällen steht es den Parteyen frey, der Abfassung des Protokolles beyzuwohnen, und demselben jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung einrücken zu lassen.

851. Hat der Verwahrer noch die Kosten und Auslagen für die Urschrift der Urkunde zu fordern, so kann er so lange, als ihm die besagten Kosten nebst denen der Ausfertigung nicht bezahlt worden, die Ausfertigung verweigern.

852. Den Parteyen steht es frey, die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original zu vergleichen, welches der Verwahrer ihnen vorlesen muß; behaupten sie, daß die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original nicht gleichlautend sey, so wird an einem im Protokolle bemerkten Tage dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht erstattet, welcher sodann die Collationirung vornimmt; zu diesem Ende ist der Verwahrer gehalten, die Urschrift zu ihm hinzubringen.

Der Ansuchende muß die Kosten des Protokolles, so wie die der persönlichen Verfügung des Verwahrers zum Präsidenten vorschießen.

853. Die Gerichtsschreiber, und Verwahrer öffentlicher Register sind, auch ohne richterlichen Befehl, gehalten, Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge allen, die darum bitten, gegen Entrichtung ihrer Gebühren zu verabfolgen; widrigenfalls haben sie die dadurch verursachten Kosten und allen Schaden zu ersetzen.

854. Der nämlichen Partey darf keine zweyte mit der executorischen Formel versehene Ausfertigung eines Urtheiles anders verabfolgt werden, als kraft einer Verfügung des Präsidenten des Gerichtes, bey dem es erlassen worden.

Hierbey müssen übrigens noch diejenigen Formalitäten beobachtet werden, welche für die Ablieferung der zweyten executorischen Ausfertigungen der Notariatsurkunden vorgeschrieben sind.

855. Derjenige, der die Berichtigung einer Urkunde zu Beglaubigung des bürgerlichen Zustandes verordnen lassen möchte, muß sich deßfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz wenden.

856. Das Erkenntniß darüber erfolgt auf eine vorläufige Berichterstattung, und nachdem das öffentliche Ministerium seine Meynung eröffnet hat. Finden die Richter es der Sache angemessen, so verordnen sie, daß die Parteyen vorgeladen, und der Familienrath vorläufig zusammenberufen werden solle.

Hat man Ursache, die Interessenten vorzufordern, so muß das Gesuch mittelst eines gewöhnlichen Insinuationsactes angebracht werden, ohne daß es jedoch nöthig ist, die Parteyen vorher vor das Vergleichsbüreau citiren zu lassen.

Sind die Parteyen wirklich in einen anhängigen Rechtsstreit verwickelt; so wird das Gesuch durch eine Schrift angebracht, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt.

857. In der Urkunde selbst darf keine Berichtigung, keine Abänderung vorgenommen werden; dahingegen sollen die Urtheile, wodurch eine Berichtigung verordnet wird, von dem Beglaubigungsbeamten des bürgerl. Zustandes, so bald sie ihm zugestellt worden sind, in die Register eingeschrieben werden. Am Rande der berichtigten Urkunde wird dessen erwähnt, und die Urkunde kann in der Folge anders nicht als mit den verordneten Berichtigungen abgeliefert werden, bey Strafe, daß der Beamte, der sie abliefern würde, zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens gehalten seyn soll.

858. Ist niemand anders bey dem Gesuche um Berichtigung als Partey aufgetreten, als blos derjenige, welcher sie suchte, und glaubt dieser, daß er sich über das Urtheil zu beschweren habe: so kann er sich binnen drey Monaten, vom Tage dieses Urtheils angerechnet, an den Appellationsgerichtshof wenden. Er überreicht desfalls dem Präsidenten eine Bittschrift, und auf dieser wird ein Tag angezeigt, an welchem in der Sitzung nach Anhörung der Meinung der öffentlichen Staatsbeamten darüber erkannt werden soll.

Sechster Titel.

Einige Verfügungen, die sich auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden beziehen (1).

859. In dem Falle, wovon der 112. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches handelt, wird, um darüber die rechtliche Verfügung

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 112. „Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die jemand zurückgelassen hat, von dem man vermuthet, daß er abwesend sey, und der keinen bevollmächtigten Geschäftsträger hat, so soll das Gericht der ersten Instanz auf Ansuchen der dabey interessirten Parteyen hierüber Verfügung treffen."

Art. 113. „Auf das Gesuch der die Sache am meisten betreibenden Partey ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, die Stelle derjenigen, von denen man vermuthet, daß sie abwesend seyen, bey den Inventarien, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Liquidationen, wobey sie interessirt sind, zu vertreten."

Art. 114. „Die Staatsbeamten (le ministère public) haben den besondern Auftrag, für das Interesse der abwesend vermutheten (präsumtiv abwesenden) Personen zu wachen, und sie sollen bey allen Klagen, die sie betreffen, gehört werden."

Art. 115. „Wenn eine Person an dem Orte ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und seit vier Jahren keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die dabey interessirten Parteyen sich an das Gericht der ersten Instanz wenden, damit dort eine Abwesenheitserklärung erfolge."

Art. 116. „Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll das Gericht, nach vorgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, daß, contradictorisch mit dem kaiserlichen Prokurator, in dem Arrondissement

auszuwirken, dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift überreicht; die Beweisstücke und Urkunden, die als Belege dienen, fügt man dieser Bittschrift bey; der Präsident ernennt hierauf einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht darüber zu erstatten, und nachdem der kaiserliche Prokurator gehört worden, wird das Urtheil gesprochen.

860. Das nämliche Verfahren hat Statt, wenn jemand in den provisorischen Besitz eingesetzt zu werden verlangt, so wie der 120. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches diesen bewilligt.

Siebenter Titel.

Von der Autorisation verheiratheter Frauen.

861. Will eine Frau sich autorisiren lassen um ihre Rechte bey Gerichte geltend zu machen, so läßt sie deßhalb eine Aufforderung an ihren Mann ergehen; verweigert dieser die Autorisation, so überreicht sie dem Präsidenten eine Bittschrift, worauf dieser eine Verfügung erläßt, die die Erlaubniß enthalt, den Mann auf einen bestimmten Tag in das Berathschlagungszimmer vorzuladen, um die Gründe seiner Weigerung auseinander zu setzen.

862. Ist der Mann vernommen worden, oder erscheint er nicht: so wird, auf vorhergegangenen Antrag des öffentlichen Ministeriums ein Urtheil erlassen, welches über das Gesuch der Frau erkennt.

863. Im Falle der vermutheten Abwesenheit des Mannes, so wie auch wenn dessen Abwesenheit wirklich erklärt worden, muß die Frau, die sich autorisiren lassen will, um ihre Rechte gerichtlich ausführen zu können, sich ebenfalls mit einer Bittschrift an den Präsidenten des Tribunals wenden; dieser verordnet sodann, daß solche dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt zugleich einen Richter, um an einem bestimmten Tage seinen Bericht zu erstatten.

---

des Wohnsitzes, und in jenem des Aufenthalts (résidence), wenn beyde von einander verschieden sind, eine Untersuchung angestellt werde."

Art. 117. „Uebrigens soll das Gericht, indem es über das Gesuch erkennt, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die es verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv-abwesenden Person keine Nachricht erhielte."

Art. 118. „Der kaiserliche Prokurator soll sowohl die vorbereitenden als die Endurtheile, so bald sie erlassen sind, dem Großrichter (Justizminister) einsenden, der sie kund zu machen hat."

Art. 119. „Das Urtheil der Abwesenheitserklärung soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Urtheile, wodurch auf Untersuchung erkannt wurde, ausgesprochen werden."

Art. 120. „In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine Präsumtiverben gewesen sind, kraft des Endurtheils, das ihn für abwesend erklärte, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte; sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Administration Sicherheit zu leisten."

864. In der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Form läßt sich gleichfalls die Frau autorisiren, wenn ihr Mann interdicirt ist; ihrer Bittschrift muß sie das Interdictionsurtheil beylegen.

Achter Titel.

Von Gütertrennungen.

865. Keine Klage auf Gütertrennung darf ohne vorhergehende Autorisation, die der Präsident des Tribunals auf eine ihm zu diesem Ende zu überreichende Bittschrift ertheilen muß, angebracht werden; dem Präsidenten steht es gleichwohl frey, bevor er die Autorisation ertheilt, diejenigen Bemerkungen zu machen, die ihm schicklich und angemessen zu seyn scheinen.

866. Ohne Zeitverlust muß der Gerichtsschreiber des Tribunals einen Auszug der Klage auf Trennung in eine zu diesem Ende im Gerichtssitzungssaale angebrachte Tabelle einschreiben; dieser Auszug muß enthalten

1) Das Datum der Klage,

2) Die Namen, Vornamen, das Gewerb und den Wohnort der Eheleute,

3) Die Namen und den Wohnort des bestellten Sachwalters, welcher zu diesem Ende gehalten ist, besagten Auszug binnen drey Tagen von der erhobenen Klage angerechnet, dem Gerichtsschreiber einzuhändigen.

867. Ein ähnlicher Auszug muß in die zu diesem Ende in dem Sitzungssaale des Handelsgerichtes, in den Kammern der Sachwalter bey dem ersten Instanzgerichte, und in denen der Notarien, jedoch nur in den Oertern, wo es deren giebt, angebrachten Tabellen eingetragen, und daß dieß geschehen, von den Gerichtsschreibern und den Secretarien der Kammern bescheinigt werden.

868. Der nämliche Auszug soll auf Betreiben der Frau in eine der Zeitungen eingerückt werden, die in dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden; und falls es deren da keine giebt, in eine derjenigen, die allenfalls im Departement erscheinen.

Daß dieß geschehen, soll auf die nämliche Weise bescheiniget werden, wie unter dem Titel von dem Beschlage auf Immobilien im 683. Artikel gesagt worden.

869. Ueber die Sonderungsklage kann nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monat nach der Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten, welche unter Strafe der Nullität erfüllt werden müssen, verstrichen seyn wird; auf diese Nullität können der Mann sowohl als seine Gläubiger sich berufen. Die Ergreifung conservatorischer Maaßregeln hat indeß auch vor Erlassung des Urtheils Statt.

870. Das Geständniß des Mannes beweist nicht, selbst dann wenn keine Gläubiger vorhanden seyn sollten.

871. Die Gläubiger des Mannes können bis zum Endurtheile den Sachwalter der Frau mittelst einer Schrift, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, auffordern, ihnen die Klage auf Gütertrennung und die Beweisstücke mitzutheilen, und selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame als Intervenienten in der Sache auf-

treten, ohne vorher deßfalls vor dem Vergleichsbüreau gewesen zu seyn.

872. Das Trennungsurtheil muß vor dem Handelsgerichte des Ortes, wenn deren Eins da ist, öffentlich, während der Sitzung abgelesen werden; ein Auszug dieses Urtheiles, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals, wovon es erlassen worden, die Namen, Vornamen, das Gewerbe und die Wohnung der Eheleute, soll in eine hiezu bestimmte Tabelle eingetragen werden, und ein Jahr lang in dem Sitzungssaale der ersten Instanz- und Handelsgerichte, in deren Bezirk der Mann wohnhaft ist, selbst dann, wenn er kein Handelsmann seyn sollte; und falls es kein Handelsgericht da giebt, in dem Hauptsaale des Gemeindehauses seines Wohnortes ausgestellt bleiben; ein ähnlicher Auszug soll in die in der Kammer der Sachwalter und Notarien, wenn deren da vorhanden sind, angebrachte Tabelle eingetragen werden, und erst von dem Tage an, wo die obigen Formalitäten erfüllt seyn werden, kann die Frau mit der Vollstreckung des Urtheils den Anfang machen, ohne daß es jedoch nothwendig sey damit zu warten, bis die obbesagte Zeitfrist eines Jahres verstrichen ist.

Alles dieses unbeschadet der Verfügungen, die im 1445. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind.

873. Sind die im gegenwärtigen Titel vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden; so ist nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitfristen keine Opposition gegen das Trennungsurtheil von Seiten der Gläubiger des Mannes mehr zuläßig.

874. Die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft wird bey der Gerichtsschreiberey des Tribunals eingereicht, vor welchem die Trennungsklage anhängig ist.

Neunter Titel.

Von der persönlichen Trennung ohne Auflösung der Ehe, und von der Ehescheidung.

875. Der Ehegatte, der eine Trennung von Tisch und Bette nachsuchen will, ist gehalten dem Präsidenten des Tribunals, worunter er wohnhaft ist, eine Bittschrift zu überreichen, die summarisch die Thatsachen, so zum Grunde liegen, enthalten muß; sind Beweisstücke darüber vorhanden, so hat er diese der Bittschrift beyzulegen.

876. Auf diese Bittschrift erläßt der Präsident eine Verordnung, wodurch er befiehlt, daß die Parteyen an einem darin bestimmten Tage vor ihm erscheinen sollen.

877. Die Parteyen müssen persönlich vor ihm erscheinen, und dürfen weder Sachwalter noch Rechtsbeyständе bey sich haben.

878. Der Präsident stellt den beyden Ehegatten alles dasjenige vor, was ihm dazu geeignet scheint, um eine Wiedervereinigung unter ihnen zu Stande zu bringen; gelingt ihm dieß nicht, so setzt er unter die erste Verordnung eine zweyte, wodurch er die Parteyen, weil er sie nicht hat vereinigen können, mit ihrer Klage vors Gericht verweist, und zwar ohne vorhergehende Ladung vors Vergleichsbüreau; in der nämlichen Verordnung ertheilt er der Frau die Befug-

niß vor Gericht aufzutreten, und sich provisorisch in dasjenige Haus zu verfügen, worüber die Parteyen einig geworden, oder welches er von Amtswegen bestimmt, und verordnet dabey, daß der Frau diejenigen Effecten zugestellt werden sollen, die zu ihrem täglichen Gebrauche erforderlich sind. Klagen auf provisorischen Unterhalt müssen dem Gerichte in Vortrag gebracht werden.

879. Die Sache selbst wird in den nämlichen Formen zum Spruche eingeleitet, die für die übrigen Klagen festgesetzt sind, und nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums entschieden (1).

880. Das Urtheil, wodurch auf die Scheidung erkannt wird, muß auf die nämliche Art, wie im 872. Artikel gesagt worden, und zwar Auszugsweise in die Tabellen eingetragen werden, die in dem Sitzungssaale der Tribunäle, so wie in den Kammern der Sachwalter und Notarien angeheftet sind.

881. In Hinsicht der Ehescheidung wird nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches verfahren.

Zehnter Titel.

Vom Gutachten der Verwandten (2).

882. Ist jemand, ohne dabey gegenwärtig gewesen zu seyn, zum Vormund ernannt worden, so wird ihm seine Ernennung von einem

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 307. „Dieses Gesuch (um persönliche Trennung) wird eben so, wie jede andere Civilklage angebracht, behandelt und entschieden; blos auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten soll dasselbe gleichwohl nicht Statt haben können."

(2) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 405. „Die Ernennung eines Vormundes geschieht durch einen Familienrath, wenn ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater noch Mutter, weder einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten hat. Sie geschieht ebenfalls durch den Familienrath, wenn der mit einer der im Obigen ausgedrückten Eigenschaften versehene Vormund sich entweder in einem Falle der Ausschließungen befindet, wovon weiter unten die Rede seyn wird, oder rechtmäßig entschuldiget ist."

Art. 406. „Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Ansuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer dabey interessirten Theile, oder auch von Amtswegen, und auf Betrieb des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtiget, diesem Friedensrichter den Vorfall anzuzeigen, der zu Ernennung eines Vormunds-Veranlassung geben dürfte."

Art. 407. „Der Familienrath soll, den Friedensrichter ungerechnet, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall, einen Vormund zu ernennen, sich ereignet hat, als in dem Umkreise von zwey Myriametern genommen, zur Hälfte aus der väterlichen, und zur Hälfte aus der mütterlichen Linie, und in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

von der Familienversammlung bestimmten Mitgliede bekannt gemacht; diese Bekanntmachung geschieht binnen drey Tagen, von dem der Berathschlagung angerechnet; für jede Entfernung von drey Myriametern zwischen dem Orte, wo die Versammlung gehalten worden, und dem Wohnorte des Vormundes wird ein Tag zugesetzt.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grade wird der Verwandte, und unter den Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen."

Art. 408. „Nur die vollbürtigen (von beyden Eltern leibliche) Brüder des Minderjährigen, und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern machen eine Ausnahme von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienrathes, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ascendenten, und mit den etwa gesetzlich entschuldigten Ascendenten, wenn deren vorhanden sind, zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden die übrigen Verwandten nur berufen, um den Rath vollzählig zu machen."

Art. 409. „Finden sich an dem Orte selbst oder in der im 407. Artikel bestimmten Entfernung keine Verwandten oder Verschwägerte von der einen oder der andern Linie in hinlänglicher Zahl, so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder Verschwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in enger freundschaftlicher Verbindung gestanden haben."

Art. 410. „Auch dann, wenn an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Friedensrichter die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, gleichviel in welcher Entfernung wohnende, Verwandten oder Verschwägerte vorlade, die dies entweder in einem nähern, oder doch in demselben Grade sind, als die anwesenden Verwandten oder Verschwägerten, jedoch so, daß man alsdann immer einige von diesen letztern weglasse, und die in den vorherigen Artikeln bestimmte Zahl nicht überschreite."

Art. 411. „Der Erscheinungstermin soll vom Friedensrichter auf einen bestimmten Tag festgesetzt werden, doch so, daß, in so fern die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Myriametern residiren, zwischen der Insinuation der Vorladung, und dem Tage, der für die Zusammenkunft des Familienraths festgestellt ist, ein Zwischenraum von wenigstens drey Tagen bleibe.

So oft sich hingegen unter den Vorgeladenen einige befinden, welche über diesen Umkreis hinaus ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungsfrist für jede drey Myriameter ein Tag zugesetzt werden."

Art. 412. „Die also berufenen Verwandten, Verschwägerten oder Freunde sind schuldig, entweder in Person zu erscheinen, oder durch einen Specialbevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Mehr als eine Person kann der Bevollmächtigte nicht vertreten."

Art. 413. „Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, nicht erscheint verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über funfzig Franken betragen darf, und von dem Friedensrichter zuerkannt wird, ohne daß eine Appellation dawider Statt habe."

Art. 414. „Tritt eine hinreichende Entschuldigungsursache ein, und ist es rathsam, entweder das abwesende Mitglied noch zu erwarten oder

883. Allemal wenn die Berathschlagungen des Familienrathes nicht einstimmig sind, soll der Meinung jedes einzelnen Mitgliedes, woraus er besteht, im Protokolle Erwähnung geschehen.

Dem Vormund, Nebenvormund oder Curator, selbst den Mitgliedern der Versammlung steht es frey, sich über die gefaßte Berathschlagung beym Tribunal zu beschweren; sie stellen ihre deßfallsige Klage gegen jene Mitglieder an, durch deren Meinung die Berathschlagung gefaßt worden, ohne daß es nothwendig ist, dieselben vorher vor das Vergleichsbüreau zu laden.

884. Die Sache wird summarisch entschieden.

885. In allen Fällen, wo es auf eine Berathschlagung ankommt, die der Bestätigung unterworfen ist, wird eine Ausfertigung der Berathschlagung dem Präsidenten überreicht; dieser befiehlt sodann mittelst einer unter besagte Berathschlagung gesetzte Verordnung, daß sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden soll, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage darüber einen Bericht abzustatten.

886. Der kaiserliche Prokurator setzt seine Meinung unter besagte Verordnung und die Urschrift des Bestätigungsurtheils wird auf das nämliche Heft, unter obiges Gutachten geschrieben.

887. Wenn der Vormund oder ein Anderer, der damit beauftragt worden, um die Bestätigung anzusuchen, dieses in der durch die Berathschlagung festgesetzten Zeitfrist, oder falls deren keine festgesetzt worden, binnen vierzehn Tagen zu thun unterläßt: so kann eines der Mitglieder der Versammlung die Bestätigung gegen den Vormund, und auf dessen Kosten, ohne daß diese je zurückgefordert werden können, vor Gericht zu erhalten suchen.

888. Diejenigen Mitglieder des Familienrathes, welche Ursache zu haben glauben, sich der Bestätigung widersetzen zu müssen, haben dieses demjenigen, der mit der Ansuchung um dieselbe beauftragt ist, mittelst einer außergerichtlichen Schrift zu erklären; und sind sie nachher nicht vorgeladen worden, so können sie gegen das Urtheil Opposition einlegen.

---

durch einen andern ersetzen zu lassen, so kann der Friedensrichter in diesem Falle, wie in jedem andern, wo das Interesse des Minderjährigen es zu erfordern scheint, die Zusammenkunft aussetzen, oder die Frist verlängern."

Art. 415. „Die Versammlung wird von Rechtswegen bey dem Friedensrichter gehalten, so fern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Die Gegenwart von drey Viertel der berufenen Mitglieder auf's wenigste ist erforderlich, um etwas zu beschließen."

Art. 416. „Bey dem Familienrathe hat der Friedensrichter den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und giebt den Ausschlag, wenn die Meinungen auf beyden Seiten gleich sind."

Art. 417. „Besitzt der Minderjährige, der in Frankreich wohnt, Güter in den Colonien, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Vicevormunde (protuteur) anvertraut.

In diesem Falle sind der Vormund und Vicevormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften."

889. Die Urtheile, welche über eine Berathschlagung des Familienrathes erlassen werden, sind der Appellation unterworfen (1).

Eilfter Titel.

Von der Interdiction (2).

890. In jedem Gesuch um Interdiction müssen die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn, oder Raserey schließt, in der dem Präsidenten des Tribunals überreichten Bittschrift ausgedrückt, die Beweisstücke derselben beygelegt, und die Zeugen namhaft gemacht werden.

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 446. „So oft die Absetzung eines Vormundes Statt hat, soll sie von dem Familienrathe erkannt werden, der auf Ansuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen von dem Friedensrichter zusammen berufen wird.

Der Friedensrichter kann diese Zusammenberufung nicht ablehnen, wenn sie von einem oder mehrern Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit ihm in dem Grade der leiblichen Geschwisterkinder oder in noch nähern Graden befinden, förmlich nachgesucht wird."

Art. 447. „Jeder Beschluß des Familienrathes, in welchem die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben."

Art. 448. „Ist der Vormund mit dem Schlusse einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

Widerspricht er hingegen, so hat der Nebenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bey dem Gerichte der ersten Instanz anzutragen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Appellation.

Der Vormund, der ausgeschlossen oder abgesetzt worden, kann in diesem Falle auch selbst, um sich durch einen gerichtlichen Ausspruch bey der Vormundschaft erhalten zu lassen, den Nebenvormund vor Gericht fordern."

Art. 449. „Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden, können in dem Prozeß, der als eine dringende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Intervenienten auftreten."

(2) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 489. „Dem Volljährigen, der sich gewöhnlich in einem Zustande von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn er in diesem Zustande lichte Augenblicke haben sollte."

Art. 490. „Jeder Verwandte soll auf Interdiction gegen seinen Verwandten antragen können. Eben so kann ein Ehegatte wider den andern die Interdiction nachsuchen."

Art. 491. „Wider Rasende ist es Pflicht des kaiserlichen Prokurators, auf die Interdiction anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder einen Ehegatten, noch eine Ehegattin, noch bekannte Blutsfreunde haben."

Art. 492. „Jede Klage auf Interdiction wird bey dem Gerichte der ersten Instanz angebracht."

891. Der Präsident verordnet, daß die Bittschrift dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht zu erstatten.

892. Auf den von dem Richter erstatteten Bericht, und auf das von dem kaiserlichen Prokurator eingerichte Gutachten verordnet das Tribunal, daß der Familienrath, der nach der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, so wie sich diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, von der Vormundschaft und von der Emancipation im IV. Abschnitte des II. Kapitels befindet, eingerichtet seyn muß, über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten ertheilen soll.

Art. 493. „Die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserey schließt, sollen einzeln schriftlich angegeben werden. Diejenigen, welche die Interdiction nachsuchen, müssen die Zeugen und schriftlichen Beweise produciren."

Art. 494. „Das Gericht befiehlt hierauf, daß der Familienrath, der auf die im Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation II. Kap. IV. Abschnitte bestimmte Weise gebildet wird, über den Zustand desjenigen, gegen den auf Interdiction angetragen wird, seine Meinung eröffne."

Art. 495. „Diejenigen, welche auf Interdiction angetragen haben, können bey dem Familienrathe als Mitglieder desselben nicht auftreten. Der Ehegatte oder die Ehegattin und die Kinder desjenigen, gegen den Interdiction nachgesucht wird, dürfen gleichwohl zu demselben zugelassen werden, ohne daß ihre Stimme dabey mitgezählt wird."

Art. 496. „Das Gericht, nachdem es das Gutachten des Familienrathes erhalten hat, soll den Beklagten in dem Berathschlagungszimmer befragen und vernehmen; kann er sich dort nicht einfinden, so läßt es ihn durch einen hierzu beauftragten Richter in Beyseyn des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen. In jedem Falle soll der kaiserliche Prokurator dem Verhöre beywohnen."

Art. 497. „Nach dem ersten Verhöre ernennt das Gericht den Umständen nach einen provisorischen Verwalter, der für die Person und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat."

Art. 498. „Das Urtheil über eine Klage auf Interdiction kann nur in öffentlicher Gerichtssitzung, nachdem die Parteyen vernommen, oder doch vorgeladen worden, erlassen werden."

Art. 499. „Wird gleich das Gesuch auf Interdiction verworfen, so kann dessen ungeachtet, wenn es die Umstände erfordern, das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beystand eines Rathes, der in demselben Urtheile ihm beyzuordnen ist, für die Zukunft nicht prozessiren, keinen Vergleich schließen, kein Anlehn aufnehmen, kein Mobiliarkapital erheben noch hierüber quittiren, auch seine Güter nicht veräußern noch mit Hypotheken beschweren soll."

Art. 500. „Wird gegen das in der ersten Instanz gefällte Urtheil appellirt, so kann das Appellationsgericht, wenn es das für nöthig erachtet, denjenigen, gegen den um Interdiction nachgesucht worden, von neuem vernehmen, oder durch einen Commissar vernehmen lassen."

Art. 501. „Jedes Urtheil, welches die Interdiction oder die Anordnung eines Beystandes erkennt, soll auf Betreiben der Kläger abgelöset, der Partey selbst insinuirt, und binnen zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, die in dem Gerichtssaale und in den Expeditionsstuben der Notarien des Arrondissements angeschlagen werden sollen."

893. Die Bittschrift sowohl als das Gutachten des Familienrathes müssen dem, auf dessen Interdiction angetragen worden, insinuirt werden, ehe zu seinem Verhöre geschritten wird.

Geht aus dem Verhöre, und den producirten Beweisstücken kein hinlänglicher Grund zur Interdiction hervor, und die Thatsachen lassen sich durch Zeugen erweisen, so verordnet das Tribunal, nach Beschaffenheit der Umstände ein Zeugenverhör, welches in der gewöhnlichen Form vorgenommen werden soll.

Wenn die Umstände es erfordern, kann es dabey verfügen, daß das Zeugenverhör vorgenommen werden solle, ohne daß der Beklagte dabey zugegen ist; jedoch kann ihn in diesem Falle sein Rechtsbeystand dabey vertreten.

894. Die Appellation, so der Interdicirte einlegt, wird gegen denjenigen gerichtet, der um die Interdiction angesucht hat.

Appellirt derjenige, der auf die Interdiction angetragen, oder eines der Mitglieder des Familienrathes; so wird die Appellation gegen denjenigen gerichtet, um dessen Interdiction angesucht worden.

Hat das Gericht einen Beystand ernannt, so richtet derjenige, dem er beygeordnet worden, die Appellation gegen den Imploranten.

895. Ist gegen das Interdictionsurtheil nicht appellirt worden, oder ist dieses Urtheil in der Appellationsinstanz bestätiget worden; so wird dem Interdicirten, gemäß den unter dem Titel vom Familiengutachten vorgeschriebenen Regeln ein Vormund und ein Nebenvormund zugeordnet.

Der provisorische Verwalter, welcher zufolge des 497. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches ernannt worden, stellt seine Verrichtungen ein, und legt dem Vormunde, in so fern er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ab.

896. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiction wird in der nämlichen Form, wie die Klage auf Interdiction, eingeleitet und entschieden.

897. Das Urtheil, wodurch jemanden verboten wird, ohne Dazwischenkunft eines ihm angeordneten Beystandes einen Prozeß zu führen, Vergleiche zu schließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobiliarkapital zu erheben, darüber zu quittiren, seine Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beschweren, muß in der, im 501. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Form, öffentlich angeschlagen werden.

Zwölfter Titel.

Von der Wohlthat der Güterabtretung.

898. Schuldner, die sich im Falle befinden, auf die im 1268. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches bewilligte gerichtliche Güterabtretung Anspruch zu machen, sind zu diesem Ende verbunden, ihre Bilanz, ihre Bücher, wenn sie deren haben, und die Urkunden über ihre Activschulden auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, bey dem das Gesuch angebracht werden soll, zu hinterlegen.

899. Der Schuldner hat sich mit dem dießfallsigen Gesuche an das Tribunal seines Wohnortes zu wenden.

900. Das Gesuch muß dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden; keine Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens wird dadurch in ihrer Wirkung gehemmt; doch haben die Richter die Befugniß, nachdem die Parteyen vorher citirt worden, zu verordnen, daß provisorisch mit solchem Verfahren eingehalten werden soll.

901. Ist dem Schuldner die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt worden; so ist er gehalten, seine Abtretung persönlich, nicht durch einen Bevollmächtigten, nachdem er seine Gläubiger vorher dazu hat citiren lassen, in der Sitzung des Handelsgerichtes, worunter er wohnhaft ist, und wenn deren keins daselbst vorhanden ist, auf dem Gemeindehause, an einem Sitzungstage zu wiederholen; in diesem letztern Falle soll die Erklärung des Schuldners durch das Protokoll eines Huissier, den der Maire benennen soll, beurkundet werden.

902. Ist der Schuldner verhaftet, so wird in dem Urtheile, welches ihn zur Wohlthat der Güterabtretung zuläßt, zugleich verordnet, daß er mit der in einem solchen Falle erforderlichen und hergebrachten Behutsamkeit aus dem Arresthause genommen werden solle, um seine Erklärung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu ertheilen.

903. Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und der Wohnort des Schuldners sollen in eine öffentliche hiezu bestimmte Tabelle eingeschrieben werden, die in dem Sitzungssaale des Handelsgerichtes seines Wohnortes, oder des ersten Instanztribunals, welches dessen Stelle vertritt, und in dem Sitzungssaale des Gemeindehauses angebracht seyn muß.

904. Das Urtheil, welches zur Wohlthat der Vermögensabtretung zuläßt, hat in Hinsicht der Gläubiger die Wirkung einer Vollmacht, um die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen zu lassen; und zu diesem Verkaufe soll nach den Formen geschritten werden, die für die Beneficiarerben vorgeschrieben sind.

905. Fremde, diejenigen, welche sich eines Stellionats schuldig gemacht haben, betrügerische Bankerottirer, Personen, die wegen Diebstahl oder Beutelschneiderey verurtheilt worden, diejenigen, welche kraft ihres Amtes zur Rechnungsablegung verbunden sind, Vormünder, Verwalter und Depositarien können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung gelassen werden.

906. Durch die Verfügungen des gegenwärtigen Titels wird übrigens den Bestimmungen keineswegs vorgegriffen, die in Hinsicht des Handels Statt haben können, bey dessen Gebräuchen es bis jetzt sein Bewenden hat.

Zweytes Buch.

Von dem bey Erledigung einer Erbschaft Statt findenden Verfahren.

(Decret vom 28. April 1806, promulgirt am 8. des darauf folgenden Monates May).

Erster Titel.

Von der Versiegelung nach einem Sterbefalle.

907. Wenn die Versiegelung nach einem Sterbefalle Statt findet, so geschieht sie durch die Friedensrichter, und in Ermangelung derselben durch ihre Substituten.

908. Die Friedensrichter und ihre Substituten haben sich eines besondern Siegels zu bedienen, welches in ihren Händen bleiben, und wovon ein Abdruck auf der Gerichtsschreiberey des ersten Instanzgerichtes hinterlegt werden soll.

909. Die Versiegelung kann begehrt werden

1) Von allen denen, die rechtliche Ansprüche auf den Nachlaß oder die Gütergemeinschaft machen zu können glauben;

2) Von allen Gläubigern, die mit einer die Hülfsvollstreckung bewirkenden Urkunde versehen sind, oder durch eine Erlaubniß entweder des Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, oder des Friedensrichters des Cantons, wo die Versiegelung geschehen soll, dazu autorisirt worden;

3) Im Falle der Abwesenheit entweder des Ehegatten, oder der Erben, oder eines derselben, von den Personen, die bey dem Verstorbenen wohnten, und von seinen Dienern und seinem Hausgesinde.

910. Sind diejenigen, die rechtliche Ansprüche zu haben glauben, und die Gläubiger, zwar noch minderjährig, jedoch emancipirt; so können sie um die Versiegelung ohne Beystand eines Curators ansuchen.

Sind sie minderjährig, und nicht emancipirt, und haben sie entweder keinen Vormund, oder ist derselbe abwesend; so kann sie von einem ihrer Verwandten begehrt werden.

911. Die Versiegelung soll entweder auf Verlangen des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maire oder Adjuncten der Gemeinde, oder gar von Amtswegen vom Friedensrichter vorgenommen werden,

1) Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und auch kein Verwandter die Versiegelung verlangt;

2) Wenn der Ehegatte, oder wenn die Erben, oder auch einer derselben abwesend sind;

3) Wenn der Verstorbene Staatsgüter in Verwahrung hatte; in diesem Falle soll jedoch die Versiegelung nur wegen dieses Depositums und für die dasselbe ausmachenden Gegenstände, verfügt werden.

912. Die Versiegelung kann nur durch den Friedensrichter des Ortes oder durch seine Substituten geschehen.

913. Ist die Versiegelung nicht vor der Beerdigung geschehen; so soll der Richter in seinem Protokolle den Zeitpunkt, wann er zur Versiegelung requirirt worden, und die Ursachen beurkunden, die entweder diese Requisition oder Versiegelung verzögert haben.

914. Das Protokoll über die Versiegelung soll enthalten:

1) Das Datum des Jahres, Monates, Tages und der Stunde;

2) Die Beweggründe der Versiegelung;

3) Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Requirenten, wenn deren einer vorhanden ist, und seine Wahl eines Domicils in der Gemeinde, wo die Versiegelung vor sich geht, falls er nicht daselbst wohnhaft ist;

4) Wenn niemand die Versiegelung begehrt hat; so soll in dem Protokolle ausgedrückt werden, daß dieselbe von Amtswegen, oder auf das schriftliche Ansuchen, oder auf die Erklärung eines der im 911. Artikel genannten Beamten vorgenommen worden;

5) Die Verordnung, welche die Versiegelung erlaubt, wenn anders eine erlassen worden;

6) Die Erscheinung der Parteyen, und was solche ausgesagt haben;

7) Die Bezeichnung der Oerter, der Schreibpulte, Kisten und Schränke, auf deren Oeffnungen die Siegel gelegt worden;

8) Eine summarische Beschreibung der Effecten, die nicht unter Siegel gelegt worden;

9) Den Eid, der beym Ende der Versiegelung von den Bewohnern des Locals zu leisten ist, daß sie nichts auf die Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß unmittelbar oder mittelbar etwas auf die Seite geschafft worden;

10) Die Anstellung des Hüters, der dazu vorgeschlagen wurde, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt; falls er aber diese nicht besitzt, so wie auch, wenn keiner dazu vorgeschlagen worden, so hat der Friedensrichter einen von Amtswegen anzustellen.

915. Die Schlüssel zu den Schlössern, worauf die Siegel gelegt worden, bleiben, bis zur Entsiegelung, in den Händen des Gerichtsschreibers des Friedensgerichtes, welcher in der Registratur Meldung davon thun muß, daß sie ihm eingehändigt worden; und weder der Richter noch der Gerichtsschreiber dürfen, bis zur Abnehmung der Siegel in das Haus gehen, wo sie angelegt worden, bey Strafe ihres Amtes auf eine Zeitlang entsetzt zu werden; es sey denn, daß sie darum ersucht worden, oder daß ihrem Verfügen dahin eine Verordnung vorausgehe, worin die Beweggründe dazu ausgedrückt sind.

916. Findet man bey der Anlegung der Siegel ein Testament, oder andere versiegelte Papiere; so soll der Friedensrichter ihre äußere Form, das Petschaft und die Aufschrift, wenn sich eine darauf befindet, beurkunden, den Umschlag mit seinem gewöhnlichen Federzuge bezeichnen, so wie auch dieses von den gegenwärtigen Parteyen thun lassen, wenn sie dies verstehen und können, und den Tag und die Stunde anzeigen, an welcher er das Paquet dem Präsidenten des ersten Instanzgerichts überreichen werde; alles dessen muß er in seinem Protokolle erwähnen, welches von den Parteyen unterzeichnet werden soll; widrigenfalls wird darin bemerkt, daß sie sich dessen geweigert haben.

917. Auf Ansuchen eines jeden Interessenten, muß der Friedensrichter, vor der Versiegelung, das Testament aufsuchen, von dessen Daseyn man ihm die Anzeige gemacht haben wird; und wenn er es findet, so verfährt er auf die oben bestimmte Art.

918. Am bestimmten Tag und Stunde, und ohne daß es hiezu einer fernern Vorladung bedarf, werden die Paquete, welche versiegelt gefunden werden, vom Friedensrichter dem Präsidenten des ersten Instanzgerichts überreicht, welcher solche eröffnet, ihren Zustand beurkundet, und wenn der Inhalt auf den Nachlaß Bezug hat, ihre Hinterlegung verordnet.

919. Scheint aus der Aufschrift, oder aus sonst irgend einem schriftlichen Beweise hervorzugehen, daß die versiegelten Paquete einem Dritten zugehören, so befiehlt der Präsident des Tribunals, daß diese Dritten in einer von ihm zu bestimmenden Zeitfrist citirt werden sollen, um der Eröffnung beywohnen zu können; diese nimmt er am bestimmten Tage vor, sie mögen gegenwärtig seyn, oder nicht; und wenn die Paquete auf den Nachlaß keinen Bezug haben, so stellt er sie ihnen zu, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder versiegelt sie von neuem, um sie ihnen, so bald sie darum ansuchen, einhändigen zu lassen.

920. Wird ein Testament unverschlossen vorgefunden, so soll der Friedensrichter die Beschaffenheit desselben beurkunden, und dasjenige beobachten, was im 916. Artikel vorgeschrieben ist.

921. Sind die Thüren verschlossen, stößt man auf Hindernisse, die sich der Versiegelung entgegensetzen, erheben sich Schwierigkeiten vor oder während der Versiegelung; so trifft der Präsident des Tribunals auf den ihm deßfalls erstatteten Bericht darüber die rechtliche Verfügung; zu diesem Ende hält der Friedensrichter mit weiterm Verfahren ein, stellt eine Wache vor das Haus, auch sogar wenn es die Umstände erfordern, ins Innere des Hauses, und stattet unverzüglich dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht ab.

Sollte indeß Gefahr mit dem Verzuge verknüpft seyn, so kann der Friedensrichter eine provisorische Verfügung treffen, doch mit dem Vorbehalte, dem Präsidenten des Tribunals nachher Bericht darüber zu erstatten.

922. In allen Fällen, wo der Friedensrichter dem Präsidenten des Tribunals zu berichten hat, sey es in Sachen, welche die Versiegelung betreffen, oder jedes andern Gegenstandes wegen, soll dasjenige, was geschieht und verordnet wird, in dem vom Friedensrichter gefertigten Protokolle beurkundet werden; auf dieses Protokoll setzt der Präsident seine Verordnungen.

923. Wenn das Inventarium beendigt ist, dann kann nicht versiegelt werden, es sey denn, daß das Inventar angegriffen und die Versiegelung vom Präsidenten des Tribunals verordnet werde.

Wird die Anlegung der Siegel während der Inventarisirung verlangt, so können blos die nicht inventarisirten Gegenstände versiegelt werden.

924. Sind keine Mobiliareffecten vorhanden; so fertigt der Friedensrichter ein Protokoll darüber, daß sich nichts vorgefunden habe.

Sind Mobiliareffecten vorhanden, die zum Gebrauch der Personen, die im Hause bleiben, nothwendig sind, oder die nicht unter Siegel gelegt werden können; so fertigt der Friedensrichter ein Pro-

tokoll, das eine summarische Beschreibung besagter Effecten enthalten muß.

925. In den Gemeinden, deren Bevölkerung die Zahl von zwanzig tausend Seelen und darüber ausmacht, soll für die Versiegelungen auf der Gerichtsschreiberey des Gerichts der ersten Instanz ein Register gehalten werden, worin, gemäß der Erklärung, welche die Friedensrichter des Bezirks binnen vier und zwanzig Stunden von der Versiegelung angerechnet dorthin gelangen zu lassen schuldig sind, 1) die Namen und Wohnungen der Personen, deren Effecten versiegelt worden, 2) der Name und der Wohnort des Richters, der die Siegel angelegt hat, 3) der Tag, an dem die Versiegelung vor sich gegangen, der Ordnung nach eingeschrieben werden sollen.

Zweyter Titel.

Von Oppositionen (Einreden) bey Gelegenheit der Versiegelung (*).

926. Die Oppositionen bey Gelegenheit der Versiegelung können entweder mittelst einer zum Protokoll über die Versiegelung gegebenen Erklärung, oder auch durch eine gewöhnliche Insinuationsschrift, die dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes zugestellt wird, eingelegt werden.

927. Alle Oppositionen dieser Art müssen außer den Formalitäten, die sie mit jedem Insinuationsacte gemein haben, noch

1) Die Wahl eines Domicils in der Gemeinde, oder in dem Bezirke des Friedensgerichtes, wo die Siegel angelegt worden, in so fern der Opponent nicht daselbst wohnhaft ist;

2) Eine genaue Angabe der Ursache, worauf sich die Opposition gründet, und zwar bey Strafe der Nullität enthalten.

Dritter Titel.

Von der Entsiegelung.

928. Erst drey Tage nach der Beerdigung, wenn die Versiegelung vorher geschehen ist, und erst drey Tage nach derselben, wenn sie nach der Beerdigung geschehen ist, kann zur Entsiegelung und zum Inventarium geschritten werden, und zwar bey Strafe, daß widrigenfalls die über die Entsiegelung gefertigten Protokolle und das Inventar nichtig seyn, und so wohl diejenigen, die sie abgefaßt haben, als auch diejenigen, auf deren Ansuchen sie abgefaßt worden, zu allem Schadenersatz gehalten seyn sollen; es sey denn, daß der Präsident des Gerichts der ersten Instanz aus dringenden Ursachen, wovon er in seiner Verordnung Erwähnung zu thun hat, ein anderes verord-

---

(*) Eine Opposition bey Gelegenheit der Versiegelung (opposition aux scellés) ist ein Act, wodurch jemand, der Ansprüche auf die versiegelten Gegenstände, sey es als Eigenthümer oder als Gläubiger, zu haben behauptet, verhindern will, daß die Entsiegelung vorgenommen werde, ohne daß man ihn hiezu citirt habe.

net haben würde; in diesem Falle soll, wenn die Parteyen, die berechtigt sind der Entsiegelung beyzuwohnen, nicht gegenwärtig sind, anstatt ihrer, bey der Entsiegelung sowohl als bey Fertigung des Inventariums ein Notar zugezogen werden, den der Präsident von Amtswegen ernennt.

929. Sind die Erben oder einige unter ihnen minderjährig und nicht emancipirt, so soll nicht eher zur Entsiegelung geschritten werden, als bis sie entweder vorher mit Vormündern versehen, oder emancipirt worden.

930. Alle diejenigen, die berechtigt sind, versiegeln zu lassen, können um die Entsiegelung ansuchen, nur diejenigen ausgenommen, welche das Versiegeln zu Folge des obigen Artikels 909. Num. 3. befördert haben.

931. Die Formalitäten, um zur Abnehmung der Siegel zu gelangen, sind

1) Ein zu diesem Ende an den Friedensrichter gerichtetes Gesuch, welches dieser in das Protokoll aufnimmt.

2) Eine Verordnung des Richters, worin er Tag und Stunde bestimmt, an denen die Entsiegelung vor sich gehen soll.

3) Eine Aufforderung, die man an den überlebenden Ehegatten, an die muthmaßlichen Erben, an den Testamentsexecutor, an die Universal-Legatarien, und an die Legatarien unter einem Universal-Titel, falls sie bekannt sind, so wie auch an die Opponenten ergehen läßt, um bey der Entsieglung gegenwärtig zu seyn.

Es ist nicht nöthig, die Interessenten vorzuladen, die weiter als fünf Myriameter wohnen; dagegen soll man statt ihrer, zur Entsieglung so wohl als zu Fertigung des Inventariums einen vom Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz von Amtswegen ernannten Notar vorladen.

Die Opponenten werden an den von ihnen gewählten Wohnorten vorgeladen.

932. Der Ehegatte, der Testamentsexecutor, die Erben, die Universal-Legatarien, und die mit einem Universal-Titel, können allen Sitzungen der Entsiegelung und Inventariumsfertigung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen.

Die Opponenten können nur der ersten Sitzung persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen; bey den folgenden Sitzungen sind sie gehalten, sich sämmtlich durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, über den sie unter sich einig geworden; widrigenfalls ernennt ihn der Richter von Amtswegen.

Finden sich unter diesen Bevollmächtigten Sachwalter beym Tribunal der ersten Instanz, worunter der Friedensrichter des Bezirks gehört: so müssen sich diese, durch Vorzeigung der Urkunde, worauf sich die Ansprüche ihrer Partey gründen, als Bevollmächtigte legitimiren; sind Gläubiger vorhanden, deren Forderung auf einer authentischen Urkunde beruht, so vertritt der Sachwalter, der nach der Ordnung der Aufnahme der Aelteste ist, alle Opponenten von Rechtswegen; ist hingegen keiner der Gläubiger mit einer authentischen Urkunde versehen, so wird der älteste Sachwalter derjenigen Opponenten zugezogen, deren Forderung sich auf eine Privaturkunde gründet. Wer von den Sachwaltern den Rang vor den übrigen nach der Ordnung

ihrer Aufnahme habe, dieses muß in der ersten Sitzung auf eine entscheidende Art festgesetzt werden.

933. Ist das Interesse eines der Opponenten von dem der Uebrigen verschieden, oder ist solches dem der andern entgegengesetzt; so kann er persönlich, oder durch einen eigenen Bevollmächtigten, jedoch auf seine Kosten zugegen seyn.

934. Diejenigen, die blos zur Aufrechthaltung der Gerechtsame ihres Schuldners Opposition eingelegt haben, können weder der ersten Sitzung beywohnen, noch bey der Wahl eines gemeinschaftliche Bevollmächtigten für die übrigen Sitzungen mitwirken.

935. Der Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt, die Erben, der Testamentsexecutor, und die Universal-Legatarien, oder die mit einem Universal-Titel, können sich über die Auswahl eines oder zweyer Notarien, und eines oder zweyer Taxatoren oder Sachverständigen vereinigen; werden sie darüber nicht einig, so wird nach der Verschiedenheit der Gegenstände, von einem oder zweyen Notarien, Taxatoren oder Sachverständigen, die der Präsident des Tribunals der ersten Instanz von Amtswegen ernennt, procedirt. Die Sachverständigen leisten den Eid vor dem Friedensrichter.

936. Das Protokoll über die Entsiegelung soll enthalten, 1) das Datum; 2) die Namen, das Gewerbe, den Wohnort und die Wahl eines Wohnortes des Requirenten; 3) die Erwähnung der zur Entsiegelung erlassenen Verordnung, so wie auch 4) der hieroben im 931. Artikel vorgeschriebenen Aufforderung; 5) die Erscheinung der Parteyen, und was dieselben gesagt haben; 6) die Ernennung der Notarien, Taxatoren, und Sachverständigen, die ihre Verrichtungen vornehmen sollen; 7) die Anerkennung der Siegel, wenn sie unverletzt sind; und falls sie es nicht sind, die Beschaffenheit der Veränderungen, so damit vorgegangen, vorbehaltlich der gesetzlichen Maaßregeln, die dieser Veränderungen halber Statt haben können; 8) das Anregen der Parteyen, um etwas nachzusuchen, das Resultat dieser Nachsuchungen, und jedes andere Begehren, worüber etwas zu verfügen ist.

937. Die Siegel sollen nach und nach und so wie mit der Errichtung des Inventariums vorgeschritten wird, abgenommen werden; am Ende jeder Sitzung sollen sie wieder angelegt werden.

938. Gegenstände von der nämlichen Gattung kann man zusammenlegen, um nach und nach ihrer Ordnung gemäß aufgezeichnet zu werden; in diesem Falle werden sie nachher wieder unter Siegel gelegt.

939. Finden sich Gegenstände und Papiere vor, die nicht zur Erbschaft gehören, und die ein Dritter zurückverlangt, so werden sie demjenigen, der hierauf Ansprüche hat, zurückgegeben; können sie nicht auf der Stelle wiedergegeben werden, und ist es nothwendig, eine Beschreibung davon zu fertigen: so geschieht dieß, nicht in dem Inventarium, sondern in dem Versiegelungs- und Entsiegelungsprotokolle.

940. Hört die Ursache, warum die Siegel angelegt wurden, auf, noch ehe sie abgenommen werden, oder auch während dem man mit ihrer Abnehmung beschäftigt ist, so sollen sie ohne alle Beschreibung abgenommen werden.

Vierter Titel.

Von dem Inventarium.

941. Die Errichtung eines Inventariums kann von denjenigen verlangt werden, die ein Recht haben, auf die Abnehmung der Siegel anzutragen.

942. Es muß errichtet werden in Beyseyn 1) des letztlebenden Ehegatten, 2) der muthmaßlichen Erben, 3) des Testamentsexecutors, wenn das Testament bekannt ist; 4) der Universalgeschenknehmer und Legatarien, oder der mit einem Universaltitel, gleich viel, ob das Vermächtniß sich auf das Eigenthum erstreckt, oder auf die Nutznießung beschränkt ist, oder sie müssen wenigstens gehörig dazu berufen worden seyn, wenn sie in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnhaft sind; wohnen sie entfernter, so muß für alle Abwesende ein einziger Notar, der vom Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz ernannt wird, dazu gerufen werden, um die Stelle der berufenen und ausbleibenden Parteyen zu vertreten.

943. Außer den Formalitäten, womit jeder Notariatsact versehen seyn muß, soll das Inventarium enthalten

1) Die Namen, Gewerbe, und Wohnorte der Requirenten, deren, die dabey erschienen sind, der Ausgebliebenen und Abwesenden, in so fern sie bekannt sind, des Notars, welcher eingeladen worden, um sie zu vertreten, der Taxatoren und Sachverständigen, und die Erwähnung der richterlichen Verordnung, wodurch der Notar für die Abwesenden und Ausbleibenden ernannt worden;

2) Die Anzeige der Orte, wo das Inventarium gemacht wird;

3) Die Beschreibung und die Schätzung der Effecten, welche nach ihrem wahren Werthe, und ohne weitere Erhöhung geschehen muß.

4) Die Bezeichnung der Beschaffenheit, des Gewichtes und des Gehaltes des Silberwerks.

5) Die Bezeichnung der Münzsorten in baarem Gelde.

6) Die Papiere sollen numerirt, welches das erste und letzte Blatt sey, noch bemerkt, und von einem der Notarien sein gewöhnlicher Handzug darauf gesetzt werden; sind Handelsbücher und Register vorhanden: so soll deren Beschaffenheit beurkundet, die Blätter derselben gleichfalls numerirt, und mit dem gewöhnlichen Federzuge versehen werden, wenn sie dieß nicht sind; findet sich auf den beschriebenen Seiten noch leerer Raum vor, so soll dieser durchstrichen werden.

7) Die Erklärung des Activ- und Passivvermögens;

8) Die Erwähnung des Eides, welcher beym Schlusse des Inventars von denjenigen geleistet worden, die vor der Fertigung des Inventariums im Besitze der Gegenstände waren, oder die das Haus, worin besagte Gegenstände vorhanden sind, bewohnten, daß sie nämlich nichts auf die Seite geschafft, nicht gesehen haben, und auch nicht wissen, daß irgend etwas auf die Seite geschafft worden sey;

9) Die Ueberlieferung der Effecten und Papiere, in so fern sie Statt findet, an diejenige Person, über die man sich desfalls vereinigt, oder welche im entgegengesetzten Falle vom Präsidenten des Tribunals ernannt wird.

944. Wenn sich bey Fertigung des Inventariums Schwierigkeiten erheben, oder wenn Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder der Nachlassenschaft, oder anderer Gegenstände wegen gemacht werden, und die übrigen Parteyen denselben nicht beypflichten: so haben die Notarien es den Parteyen zu überlassen, sich an den Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz mittelst eines mühdlichen Vortrags zu wenden; auch können sie selbst, wenn sie in dem Canton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, darüber an ihn berichten, und in diesem Falle setzt der Präsident seine Verordnung auf die Urschrift des Protokolles.

Fünfter Titel.

Vom Verkaufe des Mobiliarvermögens.

945. Wenn zu Folge des 826. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches der Verkauf erbschaftlicher Mobilien Statt findet: so soll dieser Verkauf unter Beobachtung der im Titel von der Pfändung und Hülfsvollstreckung an Mobilien vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

946. Auf Ansuchen eines der Interessenten soll kraft einer Verordnung des Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz dazu verschritten werden, und zwar durch einen öffentlichen Beamten.

947. Die Parteyen, die berechtigt sind, bey der Fertigung des Inventariums gegenwärtig zu seyn, und in der Entfernung von fünf Myriametern wohnen, oder ihr Domicil gewählt haben, muß man dazu berufen; die dießfallsige Citation wird an dem gewählten Wohnorte insinuirt.

948. Erheben sich Schwierigkeiten, so kann der Präsident des Tribunals der ersten Instanz, nachdem ihm darüber berichtet worden, provisorisch erkennen.

949. Der Verkauf soll an dem Orte vorgenommen werden, wo sich die Effecten befinden, es sey denn, daß ein anderes verordnet worden.

950. Der Verkauf geht vor sich, die Parteyen mögen gegenwärtig seyn, oder nicht; für die Ausbleibenden wird niemand dazu berufen.

951. In dem Protokolle muß Erwähnung davon geschehen, ob der Requirent dabey gegenwärtig gewesen sey, oder nicht.

952. Keine der obigen Formalitäten brauchen die Parteyen zu beobachten, wenn sie alle volljährig, gegenwärtig, unter sich einig sind, und kein Dritter dabey interessirt ist.

Sechster Titel.

Vom Verkaufe der Immobilien.

953. Wenn die Immobilien nur Volljährigen zugehörig sind, so werden sie, wenn der Fall eintritt, auf die unter den Volljährigen ausgemachte Weise verkauft.

Hat Versteigerung Statt, so soll diese nach den Vorschriften geschehen, die im Titel von Theilungen und Versteigerungen enthalten sind.

954. Gehören die Immobilien nur Minderjährigen zu, so kann der Verkauf nur auf ein Gutachten des Familienrathes verordnet werden (1).

Sind die Immobilien theils Volljährigen theils Minderjährigen zugehörig, und wird die Versteigerung auf Ansuchen der Volljährigen verordnet; so ist dieses Gutachten nicht nothwendig.

Zur Versteigerung wird aber dann so geschritten, wie im Titel von Theilungen und Versteigerungen vorgeschrieben ist.

955. Wenn das bürgerliche Tribunal die Berathschlagungen des Familienrathes in Betreff der Veräußerung der unbeweglichen Güter der Minderjährigen bestätigt; so soll es im nämlichen Urtheile einen oder drey Sachverständige, je nachdem es der Wichtigkeit der Güter angemessen scheint, ernennen, und zugleich verordnen, daß nach deren Schätzung, mit der öffentlichen Versteigerung entweder vor einem Mitgliede des Tribunals, oder vor einem ebenfalls im nämlichen Urtheile dazu ernannten Notar der Anfang gemacht werden solle.

956. Nachdem die Sachverständigen den Eid geleistet, sollen sie ihre Meinungen nach der Mehrheit der Stimmen, in ein einziges Gutachten zusammenfassen, welches zugleich die Grundlagen ihrer Schätzung enthalten muß.

957. Die Urschrift ihres Gutachtens haben sie entweder auf der Gerichtsschreiberey, oder beym Notar abzugeben, je nachdem ein Mitglied des Tribunals, oder ein Notar beauftragt worden, um die Versteigerung vorzunehmen.

958. Mit der Versteigerung wird auf ein Verzeichniß der Bedingungen, welches auf der Gerichtsschreiberey, oder beym beauftragten Notar niedergelegt wird, der Anfang gemacht; in diesem Verzeichnisse muß

1) Das Urtheil, wodurch das Gutachten des Familienrathes bestätigt worden, und

2) Der Rechtsgrund ausgedrückt seyn, worauf das Eigenthumsrecht beruht;

3) Muß es eine summarische Beschreibung der zu verkaufenden Güter, und den Preis, auf den sie geschätzt worden, und

4) Die Bedingungen des Verkaufs enthalten.

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 459. „Der Verkauf soll in Beyseyn des Nebenvormundes von einem Mitgliede des Civilgerichtes, oder einem hiezu beauftragten Notar in einer öffentlichen Auction geschehen, nachdem er vorher durch drey Anschläge, an den in dem Canton gewöhnlichen Orten, drey Sonntage nach einander bekannt gemacht worden.

Jeder dieser Anschläge soll von dem Maire der Gemeinden, wo sie geschehen sind, visirt und beglaubiget werden."

959. Dieses Verzeichniß soll, wenn der Verkauf vor Gericht geschieht, in der Sitzung abgelesen, und hiebey der Tag angekündigt werden, an welchem der erste provisorische Zuschlag Statt haben wird; dieser Tag muß wenigstens sechs Wochen entfernt seyn.

960. Der provisorische Zuschlag, er mag vor dem Tribunal, oder vor dem Notar geschehen, soll durch Anschlagzettel angekündigt werden; diese Anschlagzettel brauchen weiter nichts zu enthalten, als eine summarische Bezeichnung der Güter, die Namen, die Gewerbe und die Wohnorte des Minderjährigen, seines Vormundes, und seines Nebenvormundes, und die Wohnung des Notars, wenn der Verkauf vor einem Notar vor sich gehen soll.

961. An dreyen nach einander folgenden Sonntagen müssen diese Anschlagzettel,

1) An die Hauptthüre eines jeden der Gebäude, die verkauft werden sollen,

2) An das Hauptthor der Gemeinden, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, und zu Paris blos an das Hauptthor der Municipalität, in deren Bezirk die Güter gelegen sind,

3) An das äußere Thor des Tribunals, welches die Erlaubniß zum Verkauf ertheilt hat, und an das des Hauses des Notars, wenn ein Notar den Verkauf vorzunehmen hat,

angeheftet werden.

Die Mairen der Gemeinden, wo diese Anschlagzettel angeheftet worden, sollen dieß mittelst eines Visa auf einem Exemplar, welches zu den Acten gelegt werden muß, und ohne Kosten beglaubigen.

962. Eine Abschrift besagter Anschlagzettel soll in Gemäßheit des obigen 683. Artikels in ein Zeitblatt eingerückt, und dies auf die nämliche Art beurkundet werden, wie in dem Titel von dem Beschlag auf Immobilien gesagt worden; diese Einrückung muß wenigstens acht Tage vor dem zum provisorischen Zuschlag bestimmten Tage geschehen.

963. Wenigstens acht Tage vor dem definitiven Zuschlag soll die Anheftung der Anschlagzettel und die Einrückung in die Zeitungen wiederholt werden.

964. Wenn an dem für den definitiven Zuschlag bestimmten Tage so viel nicht geboten wird, als sich die Taxe beläuft, so kann das Tribunal auf ein neues Gutachten des Familienrathes verordnen, daß das Gut dem Meistbietenden, selbst unter der Taxe zugeschlagen werden solle; zu diesem Ende wird der Zuschlag auf eine im Urtheile bestimmte Zeitfrist ausgesetzt, die gleichwohl nicht unter vierzehn Tagen seyn darf.

Auch dieser Zuschlag muß durch Anschlagszettel angekündigt werden, die wenigstens acht Tage vor dem Zuschlage auf die oben vorgeschriebene Art in den Gemeinden und an sonstigen Plätzen angeheftet, visirt, beglaubigt und in die Zeitungen eingerückt werden sollen.

965. Uebrigens sollen in Hinsicht der Aufnahme der Gebote, der Form des Zuschlags, und seiner Folgen, die im 701. und den folgenden Artikeln des Titels von dem Beschlag auf Immobilien enthaltenen Verfügungen beobachtet werden; wenn jedoch die Versteigerung vor einem Notar vorgenommen wird, so kann jedermann ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters bieten.

Siebenter Titel.

Von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen (1).

966. In den Fällen, wo nach den Artikeln 823. und 838. des bürgerlichen Gesetzbuches die Theilung gerichtlich geschehen muß, hat derjenige, der sie zu befördern wünscht, sein dießfallsiges Gesuch vor Gericht anzubringen.

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 823. „Wenn einer der Miterben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn sie über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey, in Streit gerathen, so entscheidet das Gericht, wie in summarischen Sachen, oder ernennt, wenn es die Umstände erfordern, zur Berichtigung des Theilungsgeschäftes einen der Richter, auf dessen Bericht es über die Streitigkeiten erkennt."

Art. 824. „Die Schätzung der Immobilien geschieht durch Sachverständige, die von den Parteyen gewählt, oder wenn sie dessen sich weigern, von Amtswegen ernannt werden.

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Schätzung enthalten: es soll andeuten, ob und wie das geschätzte Stück sich füglich theilen lasse; es soll endlich noch, wo die Abtheilung geschehen kann, jeden Theil, der sich daraus machen läßt, und seinen Werth bestimmen."

Art. 825. „Die Schätzung der Mobilien, wenn man nicht schon in einem förmlichen Inventarium eine Taxe darüber gemacht hat, geschieht nach ihrem wahren Werthe, und ohne weitere Erhöhung (sans crue)."

Art. 826. „Jeder Miterbe kann seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Hinterlassenschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche das Vermögen mit Arrest belegt oder Einreden eingelegt haben, oder hält der größte Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so werden die Mobilien öffentlich und in der gewöhnlichen Form versteigert."

Art. 827. „Lassen sich die Immobilien nicht füglich theilen, so soll vor dem Gerichte zur öffentlichen Versteigerung geschritten werden.

Die Parteyen können gleichwohl, wenn sie alle volljährig sind, darein einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie sich vereinigen."

Art. 828. „Nachdem die Mobilien und Immobilien geschätzt und verkauft sind; verweist der beauftragte Richter im nöthigen Falle die Parteyen an einen Notar, der von ihnen gewählt, oder, wenn sie über die Wahl uneinig sind, Amtshalber ernannt wird.

Vor diesem Beamten schreitet man zur Rechnungsablegung, in so fern die Miterben einander verbunden sind, ingleichem zur Bestimmung der ganzen Masse, zur Fertigung der Loose und Festsetzung desjenigen, was einem jeden der Mittheilenden ausgeliefert werden muß."

Art. 829. „Jeder Miterbe giebt nach den unten aufzustellenden Regeln an die Masse die Geschenke zurück, die er erhalten hat, und die Summen, welche er schuldig ist."

967. Treten zwey als Kläger auf, so soll derjenige die Sache zu betreiben das Recht haben, welcher zuerst vom Gerichtsschreiber des Tribunals auf das Original seiner Vorladungsschrift ein Visa hat setzen lassen; auf diesem Visa muß Tag und Stunde bemerkt seyn.

Art. 830. „Geschieht die Collation nicht in Natur, so nehmen die Miterben, welche zu dieser Forderung berechtigt sind, einen gleichen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus.

Das Vorausnehmen geschieht, so viel möglich, an Gegenständen, die mit den in Natur nicht zurückgegebenen Sachen von derselben Beschaffenheit und Güte sind."

Art. 831. „Nach diesem Abzuge werden aus der noch übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilnehmende Erben oder Stämme vorhanden sind."

Art. 832. „Bey Bildung und Bestimmung der Loose soll man, so viel immer möglich ist, die Zerstückelung der Grundstücke, und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermeiden, und es gehört sich, daß man in jedes Loos, wo möglich, eine gleiche Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtsamen und Forderungen von derselben Natur und von gleichem Werthe aufnehme."

Art. 833. „Die Ungleichheit der Loose in Natur hebt man durch Herausgabe in Renten oder in Geld."

Art. 834. „Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich unter einander über die Wahl vereinigen können, und derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der beauftragte Richter ernennt.

Endlich werden die Loose gezogen."

Art. 835. „Ehe man zur Ziehung der Loose schreitet, wird jeder Mittheilende mit seinen Einwendungen, wider die Art, wie sie gefertiget sind, zugelassen."

Art. 836. „Die Regeln, welche zur Theilung der ganzen Erbschaftsmassen festgesetzt sind, werden bey der weitern Vertheilung unter die mittheilenden Stämme gleichfalls beobachtet."

Art. 837. „Wenn sich bey den Geschäften, die an einen Notar verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so fertigt der Notar ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen der Partheyen, und verweist sie an den zur Theilung ernannten Commissar. Uebrigens wird nach der in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Form verfahren."

Art. 838. „Sind nicht alle Erben anwesend, oder giebt es unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige, auch wenn diese schon emancipirt sind, so muß die Theilung nach den im 819. und folgenden Artikeln bis zum vorhergehenden, diesen mit eingeschlossen, festgestellten Regeln gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden von ihnen dazu ein besonderer Vormund gegeben werden."

Art. 839. „Muß im Falle des vorhergehenden Artikels zu einer öffentlichen Versteigerung geschritten werden, so kann sie nur vor Gericht unter Beobachtung der Formen geschehen, welche bey Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde werden dabey allemal zugelassen."

968. Der Special- und besondere Vormund, der jedem Minderjährigen gegeben werden muß, dessen Interesse dem eines andern Minderjährigen entgegengesetzt ist, soll nach den unter dem Titel von Familiengutachten enthaltenen Vorschriften ernannt werden.

969. In dem nämlichen Urtheile, welches über die Klage auf Theilung erkennt, wird nach Beschaffenheit der Umstände, ein Richter in Gemäßheit des 823. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches beauftragt, und dabey verordnet, daß die Immobilien, falls deren vorhanden sind, auf die im 824. Artikel des nämlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Weise durch Sachverständige geschätzt werden sollen.

970. Das Tribunal soll, indem es über diese Klage erkennt, im nämlichen Urtheile verordnen, daß zur Theilung, wenn sie Statt haben kann, oder zur öffentlichen Versteigerung geschritten werde, welche entweder vor einem Mitgliede des Tribunals, oder vor einem Notar vorgenommen werden soll.

971. Bey den Ernennungen von Sachverständigen, deren Eidesleistung, und den von ihnen abzugebenden Gutachten sollen die Formen, welche unter dem Titel von Gutachten der Kunst- und Sachverständigen vorgeschrieben sind, beobachtet werden; sind indeß alle Parteyen volljährig, so braucht nur Ein Sachverständiger ernannt zu werden, wenn sie damit zufrieden sind.

972. Derjenige, der den Prozeß betreibt, hat um die gerichtliche Bestätigung des Gutachtens mittelst eines Antrags anzusuchen, der nur einfache Conclusionen, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, zu enthalten braucht; in Betreff des Verkaufs hat man die im Titel von dem Verkauf der Immobilien vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen; im Verzeichniß der Bedingungen hat man aber überdieß

Die Namen, den Wohnort und das Gewerbe dessen, der die Sache betreibt, die Namen, und den Wohnort seines Sachwalters, so wie auch

Die Namen, Wohnorte und Gewerbe der Mitversteigerer hinzuzusetzen.

Binnen acht Tagen von demjenigen angerechnet, wo das Verzeichniß der Bedingungen auf der Gerichtsschreiberey, oder beym Notar niedergelegt worden, soll eine Abschrift davon den Sachwaltern der Mitversteigerer auf eine einfache Art insinuirt werden.

973. Entstehen Schwierigkeiten über das Verzeichniß der Bedingungen, so werden diese in der Sitzung, ohne Bittschrift, und auf eine bloße Anzeige, die ein Sachwalter dem andern zustellen läßt, gehoben.

974. Wenn die Lage der Immobilien mehrere von einander verschiedene Besichtigungen und Gutachten nothwendig gemacht hat, und jedes unbewegliche Gut für untheilbar erklärt worden, so soll jedoch die Versteigerung dann nicht Statt haben, wenn aus der Zusammenstellung der Gutachten hervorgeht, daß die ganze Masse der Immobilien sich füglich theilen läßt.

975. Hat die Klage auf Theilung blos die Abtheilung eines oder mehrerer Immobilien zum Gegenstande, woran die Interessenten ganz klare, unbestrittene Rechte haben, so sollen die Sachverständigen, indem sie die Schätzung vornehmen, gemäß der im 466. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift die Loose

verfertigen, und nachdem ihr Gutachten gerichtlich bestätigt worden, werden die Loose entweder vor einem beauftragten Richter, oder vor einem vom Tribunal dazu ernannten Notar gezogen.

976. In den übrigen Fällen läßt derjenige, der die Sache betreibt, die Theilenden auffordern, um an einem bestimmten Tage vor dem beauftragten Richter zu erscheinen; dieser verweist dann die Parteyen an einen Notar, über den sie, falls sie dieses können und wollen, einig geworden sind, oder welcher außerdem vom Tribunal Amtshalber ernannt wird, um vor diesem zur Rechnungsablegung, zur Bestimmung desjenigen, was zu conferiren ist, zur Bildung der Massen, zur Festsetzung desjenigen, was dem einen oder andern voraus zukommt, zur Verfertigung der Loose, und zur Bestimmung dessen, was jedem zur Ergänzung seines Antheils ausgeliefert werden muß, zu schreiten, so wie dieses im 828. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches verordnet ist.

Das Nämliche hat, nachdem die Versteigerung vor sich gegangen ist, dann Statt, wenn die Summe, wofür der Zuschlag geschehen ist, mit andern Gegenständen in eine gemeinsame Theilungsmasse geworfen werden muß, um die verschiedenen Loose einander gleich zu stellen.

977. Der beauftragte Notar übt seine dießfallsigen Verrichtungen allein aus, ohne Beystand eines zweyten Notars, und ohne Zeugen; bedienen sich die Parteyen bey ihm eines Rechtsbeystandes, so werden dessen Gebühren nicht zu den Theilungskosten geschlagen, sondern fallen ihnen selbst zur Last.

Im Falle des 837. Artikels des bürgerlichen Gesetzbuches fertigt der Notar ein besonderes Protokoll über die Schwierigkeiten, die sich erhoben, und die Behauptungen der Parteyen; dieses Protokoll hat er auf der Gerichtsschreiberey abzugeben, wo es verbleiben soll.

Verweist der beauftragte Richter die Parteyen zur vollen Sitzung des Gerichts, so vertritt die Anzeige des Tages, an dem sie erscheinen sollen, die Stelle der Vorladung.

Keine Aufforderung soll gemacht werden, weder um vor dem Richter, noch in der Sitzung zu erscheinen.

978. Hat der Notar zu Folge der Artikel 829, 830 und 831 des bürgerlichen Gesetzbuches, die zu theilende Masse, dasjenige was jeder der interessirten Theile zu conferiren, oder voraus zu empfangen hat, festgesetzt, so macht einer der Miterben, wenn sie alle volljährig, und über die Auswahl einig sind, auch derjenige, den sie dazu gewählt haben, den Auftrag annimmt, die Loose; widrigenfalls verweist der Notar, ohne daß es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, die Parteyen an den beauftragten Richter, und dieser ernennt dann einen Sachverständigen.

979. Der Miterbe, welcher von den Parteyen gewählt, oder der Sachverständige, welcher ernannt worden, um die Loose zu machen, setzt die Verfertigung derselben mittelst eines Gutachtens fest, welches der Notar in der Ordnung, wie es auf die vorhergehenden Verrichtungen folgt, aufnimmt, und abfaßt.

980. Sind die Loose festgesetzt, und die Streitigkeiten über die Verfertigung derselben, falls deren Statt hatten, entschieden, so muß derjenige, der die Sache betreibt, die Mittheilenden auffordern lassen, sich an einem bestimmten Tage auf der Schreibstube des Notars einzufinden, um dem Schlusse seines Protokolles beyzuwohnen,

es vorlesen zu hören, um solches mit ihm, in so fern sie es können, und wollen, zu unterzeichnen.

981. Der Notar stellt die Ausfertigung des über die Theilung abgefaßten Protokolles der Partey zu, die zuerst darum ansucht, um die Bestätigung desselben beym Tribunal zu erhalten; auf den Bericht des beauftragten Richters, und nach angehörtem Vortrag des kaiserlichen Procurators, im Fall die Beschaffenheit der Parteyen die Dazwischenkunft seiner Amtsverrichtungen nothwendig macht, bestätigt das Tribunal, in so fern es Statt findet, die Theilung, und zwar in Gegenwart der Parteyen, oder nachdem sie dazu citiret worden, im Falle sie nicht alle beym Schlusse des Protokolles erschienen sind.

982. Im Bestätigungsurtheile wird zugleich verordnet, daß die Loose entweder vor dem beauftragten Richter, oder vor dem Notar gezogen werden sollen, welcher sogleich nach der Ziehung dieselben den Parteyen zu verabfolgen hat.

983. Der Gerichtsschreiber sowohl als der Notar sind verbunden, alle Auszüge, welche die Interessenten von dem über die Theilung abgefaßten Protokolle, im Ganzen oder Theilweise verlangen, denselben abzuliefern.

984. Die obigen Formalitäten müssen bey öffentlichen Versteigerungen und Theilungen, deren Zweck ist, der Gemeinschaft ein Ende zu machen, beobachtet werden, wenn Minderjährige oder andere Personen dabey interessirt sind, die ihrer bürgerlichen Rechte nicht genießen.

985. Wenn übrigens alle Miteigenthümer oder Miterben volljährig, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte, gegenwärtig, oder gehörig vertreten sind: so steht es ihnen frey, sich des gerichtlichen Weges durchaus zu enthalten, denselben, die Sache mag gediehen seyn, so weit sie immer will, wieder zu verlassen, und die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vorzunehmen (1).

Achter Titel.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums.

986. Will der Erbe, noch ehe er diese Eigenschaft anzunehmen gesonnen ist, und in Gemäßheit des Civilgesetzbuches (2), sich zum

---

(1) Bürgerliches Gesetzbuch. Art 819. „Sind alle Erben gegenwärtig und volljährig, so ist die Versiegelung der zur Erbschaft gehörigen Effecten nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Theilhabenden beliebigen Form, und durch jeden Act, den sie für gut finden, vorgenommen werden.

Sind nicht alle Erben anwesend, oder giebt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeitfrist, sey es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des kaiserlichen Procurators bey dem Gerichte der ersten Instanz, oder auch von dem Friedensrichter des Arrondissements, wo die Erbschaft erledigt wurde, Amtshalber geschehen.“

(2) Bürgerliches Gesetzbuch. Art. 793. und 794. „Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Rechts-

Summarischer Inhalt
des
Gesetzbuches
über das rechtliche Verfahren in Civilsachen.

Erster Theil.
Verfahren vor den Gerichten.

Erstes Buch.
Von den Friedensgerichten.

			Seite.
I.	Tit.	Von den Vorladungen (Citationen).	3
II.	—	Von den Verhören bey dem Friedensrichter und dem Erscheinen der Parteyen.	4
III.	—	Von den Urtheilen wegen ungehorsamlichen Außenbleibens und den Einreden gegen diese Erkenntnisse.	6
IV.	—	Von den Erkenntnissen über possessorische Klagen.	6
V.	—	Von Erkenntnissen, die nicht entscheidend sind, und ihrer Vollstreckung.	7
VI.	—	Von Beyladung der Gewährsmänner.	8
VII.	—	Von der Abhörung der Zeugen.	8
VIII.	—	Von Ortsbesichtigungen und Schätzungen.	9
IX.	—	Von der Verwerfung (récusation) der Richter.	10

Zweytes Buch.
Von den niedern Gerichten.

I.	Tit.	Von dem gütlichen Vergleiche.	10
II.	—	Von den Vorladungen (ajournemens).	12
III.	—	Bestellung der Sachwalter oder Anwalde und gegenseitige Verhandlungen.	15
IV.	—	Von der an das öffentliche Ministerium zu verfügenden Mittheilung.	16
V.	—	Von den Gerichtssitzungen, ihrer Oeffentlichkeit und Polizey.	16
VI.	—	Von den Berathschlagungen und dem schriftlichen Verfahren.	18
VII.	—	Von den Urtheilen.	21

			Seite.
VIII.	Tit.	Von den Contumacialurtheilen und Oppositionen (Einreden).	25
IX.	—	Von den Einreden.	27
	§. I.	Von der Sicherheit, welche Ausländer zu leisten haben.	27
	II.	Von Verweisung an ein anderes Gericht.	27
	III.	Von Nullitäten.	28
	IV.	Von verzögerlichen (dilatorischen) Einreden.	28
	V.	Von Mittheilung der Beweisstücke.	30
X.	—	Von Untersuchung der Handschriften.	31
XI.	—	Von dem Falsum als Incidentpunkte in Civilsachen.	34
XII.	—	Von der Zeugenvernehmung.	41
XIII.	—	Von Localbesichtigungen.	46
XIV.	—	Von dem Gutachten der Kunst- und Sachverständigen.	46
XV.	—	Von der Vernehmung über Thatsachen und Artikel.	49
XVI.	—	Von Incidentpunkten.	50
	§. I.	Von Nebengesuchen.	50
	II.	Von der Intervention.	51
XVII.	—	Von der Wiedervornehmung des Prozesses und Bestellung eines neuen Sachwalters.	51
XVIII.	—	Von Mißbilligung dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat.	52
XIX.	—	Von Bestimmung eines unter mehrern Richtern.	53
XX.	—	Von Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht wegen Verwandschaft oder Schwägerschaft.	54
XXI.	—	Von der Verwerfung der Richter.	55
XXII.	—	Vom Erlöschen der Instanz (der Peremption).	59
XXIII.	—	Von der Verzichtleistung auf den Prozeß.	59
XXIV.	—	Von summarischen Gegenständen.	60
XXV.	—	Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.	61

Drittes Buch.

Von den Appellationsgerichten.

Einziger Tit.	Von der Appellation und dem Verfahren in Appellationssachen.	64

Viertes Buch.

Von den außerordentlichen Mitteln, um Urtheile anzugreifen.

I. Tit.	Von der Opposition, (den Einreden) einer dritten Person.	68

Seite.
II. Tit. Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand wider ergangene Urtheile (requête civile). 69
III. — Von dem Belangen des Richters. 72

Fünftes Buch.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

I. Tit. Von Annahme der Bürgschaften. 74
II. — Von der Liquidation des Schadenersatzes. 74
III. — Von der Liquidation der Früchte. 75
IV. — Von Rechnungsablegungen. 75
V. — Von Liquidation der Prozeßkosten und Auslagen. 77
VI. — Allgemeine Regeln über die gezwungene Vollstrekkung der Urtheile und Verhandlungen. 78
VII. — Von Verkümmerung oder Oppositionen (Einreden). 79
VIII. — Von Auspfändungen (Saisie-brandon). 82
IX. — Von Beschlagnehmung der Früchte, welche noch auf dem Halme stehen. 88
X. — Von Beschlagnehmung von Renten, welche von Privatpersonen versprochen worden. 89
XI. — Von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen. 92
XII. — Von der Beschlagnehmung der Immobilien. 94
XIII. — Von Incidentpunkten bey der gerichtlichen Versteigerung unbeweglicher Güter. 100
XIV. — Von der Classification der Gläubiger. 104
XV. — Von dem persönlichen Arreste. 108
XVI. — Von dem summarischen Verfahren in dringenden Fällen (von den référés). 112

Zweyter Theil.

Vom Verfahren in einigen besondern Fällen.

Erstes Buch.

Seite.
I. Tit. Von dem Zahlungsanerbieten und der Hinterlegung. 113
II. — Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pachtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlage, den sie darauf legen können (Saisie-gagerie), und von dem Arreste, der auf Mobiliargegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, gelegt werden kann. 115

			Seite.
III.	Tit.	Von dem Beschlage, der auf Mobiliargegenstände gelegt wird, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet (Saisie-revendication).	116
IV	—	Von dem Höherbieten im Falle einer freywilligen Veräußerung.	117
V.	—	Von den Mitteln, die man zu ergreifen hat, um die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde zu erhalten, oder deren Berichtigung zu bewirken.	121
VI.	—	Einige Verfügungen, die sich auf die Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden beziehen.	123
VII.	—	Von der Autorisation verheiratheter Frauen.	124
VIII.	—	Von Gütertrennungen.	125
IX.	—	Von der persönlichen Trennung ohne Auflösung der Ehe, und von der Ehescheidung.	126
X.	—	Vom Gutachten der Verwandten.	127
XI.	—	Von der Interdiction.	130
XII.	—	Von der Wohlthat der Güterabtretung.	132

Zweytes Buch.

Von dem bey Erledigung einer Erbschaft Statt findenden Verfahren.

I.	Tit.	Von der Versiegelung nach einem Sterbefalle.	134
II.	—	Von Oppositionen (Einreden) bey Gelegenheit der Versiegelung.	137
III.	—	Von der Entsiegelung.	137
IV.	—	Von dem Inventarium.	140
V.	—	Vom Verkauf des Mobiliarvermögens.	141
VI.	—	Vom Verkaufe der Immobilien.	141
VII.	—	Von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen.	144
VIII.	—	Von der Rechtswohlthat des Inventariums.	148
IX.	—	Von Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder auf eine Erbschaft.	150
X.	—	Vom Curator einer vacanten Erbschaft.	150

Drittes Buch.

Einziger Tit.	Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen.	151
	Allgemeine Verfügungen.	155

Verkauf von Mobiliareffecten, die zur Erbschaft gehörig sind, autorisiren lassen: so überreicht er zu diesem Ende dem Präsidenten des Gerichtes erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet worden, eine Bittschrift.

Der Verkauf derselben muß durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die im Obigen für den Verkauf des Mobiliarvermögens vorgeschriebenen Anschlagzettel angeheftet worden, und die öffentlichen Bekanntmachungen vorhergegangen sind.

987. Ist eine Ursache vorhanden, erbschaftliche Immobilien zu verkaufen, so hat der Beneficiarerbe dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz eine Bittschrift zu übergeben, worin sie bezeichnet seyn müssen; diese Bittschrift wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und auf dessen Vortrag so wie auf den Bericht eines dazu ernannten Richters wird ein Urtheil erlassen, welches vorläufig verordnet, daß die Immobilien durch einen von Amtswegen ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen, und geschätzt werden sollen.

988. Ist das Gutachten in Ordnung, so wird es auf einen schriftlichen Antrag vom nämlichen Gerichte bestätigt, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, wird in dem Urtheile der Verkauf verordnet.

Zu diesem Verkaufe wird nach den im Titel von Theilungen und öffentlichen Versteigerungen vorgeschriebenen Formalitäten geschritten.

Hat der Beneficiarerbe Immobilien verkauft, ohne die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften befolgt zu haben, so soll er als unbedingter Erbe angesehen werden.

989. Sind Gründe vorhanden, um den Verkauf des zur Erbschaft gehörigen Mobiliarvermögens und der Renten vor sich gehen zu lassen; so muß derselbe gemäß denen für den Verkauf dieser Arten von Gütern vorgeschriebenen Formen geschehen, und zwar bey Strafe, daß widrigenfalls der Beneficiarerbe als unbedingter Erbe angesehen werden solle.

990. Was aus dem Verkauf des Mobiliarvermögens gelöst wird, soll nach den unter dem Titel von der Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen angezeigten Formalitäten unter die Gläubiger, welche Oppositionen eingelegt haben, nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt werden.

991. Der Kaufpreis verkaufter Immobilien wird nach der Rangordnung der Privilegien und Hypotheken vertheilt.

992. Will ein Gläubiger oder ein anderer Interessent den Beneficiarerben anhalten, Sicherheit zu stellen; so läßt er ihn hiezu

---

wohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß auf der Gerichtsschreiberey des Civilgerichtes der ersten Instanz in dem Arrondissement, wo die Succession eröffnet worden ist, geschehen: sie soll in das Register, welches für die Aufnahme der Verzichtleistungen bestimmt ist, eingetragen werden.

Diese Erklärung hat nur in so fern ihre Wirkung, als ein glaubwürdiges und genaues Verzeichniß der Erbschaftsstücke, nach der durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Form und in den hier unten bestimmten Fristen vorhergegangen oder darauf erfolgt ist."

durch eine außergerichtliche Schrift, die ihm in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wird, auffordern.

993. Binnen drey Tagen, von dieser Aufforderung angerechnet, denen jedoch für jede drey Myriameter Entfernung zwischen dem Wohnorte des Erben, und der Gemeinde wo das Tribunal seinen Sitz hat, noch ein Tag zugesetzt wird, ist der Beneficiarerbe gehalten, auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, worunter die Erbfolge eröffnet worden, einen Bürgen in der für die Annahme von Bürgschaften vorgeschriebenen Form vorzuschlagen.

994. Wenn sich in Betreff der Annahme des Bürgen Streitigkeiten erheben, so werden die Gläubiger, die um Bürgschaft angesucht, von dem ältesten Sachwalter hiebey vertreten.

995. Die unter dem Titel von Rechnungsablegung vorgeschriebenen Formalitäten sollen bey der Ablegung der Rechnung des Beneficiarerben beobachtet werden.

996. Hat der Beneficiarerbe Klagen gegen die Erbschaft anzustellen, so stellt er diese gegen die übrigen Erben an; sind deren keine vorhanden, oder stellen alle Erben Klagen gegen die Erbschaft an: so sollen diese Klagen gegen einen besonders dazu verordneten Curator (Curateur au bénéfice d'inventaire) angestellt werden, der auf die nämliche Art ernannt wird, wie der Curator einer vacanten Erbschaft.

Neunter Titel.

Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft, oder auf eine Erbschaft.

997. Die Verzichtleistungen auf die Gütergemeinschaft oder auf Erbschaften sollen auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, in dessen Bezirk die Auflösung der Gemeinschaft, oder die Eröffnung der Erbfolge Statt hat, in dem durch den 784. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Register und in Gemäßheit des 1457. Artikels des nämlichen Gesetzbuches eingereicht werden, ohne daß es irgend einer andern Formalität bedürfe.

Zehnter Titel.

Vom Curator einer vacanten Erbschaft.

998. Wenn nach Ablauf der Fristen, die zur Errichtung eines Inventariums, und als Bedenkzeit gestattet sind, sich niemand einfindet, der die Erbschaft in Anspruch nimmt; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekannten Erben auf ihr Erbfolgerecht Verzicht geleistet haben: so wird die Erbschaft für vacant angesehen, und sie erhält dann, gemäß dem 812. Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches, einen Curator.

999. Treten zwey oder mehrere auf, wovon jeder Curator zu seyn behauptet, so soll der zuerst ernannte ohne weiteres, und ohne daß hiezu ein Urtheil nöthig sey, den andern vorgezogen werden.

1000. Der Curator muß vor allem den Zustand der Erbschaft durch ein Inventarium, in so fern noch keines errichtet worden ist, beurkunden lassen, und die Mobilien unter Beobachtung der in den Titeln von dem Inventarium und vom Verkauf des Mobiliarvermögens vorgeschriebenen Formalitäten verkaufen lassen.

1001. Zum Verkauf der Immobilien und Renten kann anders nicht als unter Beobachtung der Formen geschritten werden, die unter dem Titel von der Rechtswohlthat des Inventariums festgesetzt sind.

1002. Die für den Beneficiarerben vorgeschriebenen Formalitäten sind gleichfalls auf die Art, wie der Curator eine vacante Erbschaft zu verwalten hat, und auf die von ihm abzulegende Rechnung anwendbar.

Drittes Buch.

(Decret vom 29. April 1806, promulgirt am 9. des folgenden Monates May.)

Einziger Titel.

Von schiedsrichterlichen Erkenntnissen.

1003. Allen Personen steht es frey, die Gerechtsame, worüber sie ungehindert zu disponiren befugt sind, dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

1004. Streitigkeiten über Schenkungen und Vermächtnisse von Unterhalt, Wohnung und Kleidung, Trennungen zwischen Mann und Frau, Ehescheidungen, Streitigkeiten über den Stand einer Person, so wie auch alle diejenigen, welche nicht entschieden werden können, ohne vorher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt worden zu seyn, darf man einem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht überlassen.

1005. Der Act, wodurch streitende Theile sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters unterwerfen, kann entweder mittelst eines vor den gewählten Schiedsrichtern gefertigten Protokolls, oder durch eine Notariatsurkunde, oder auch mittelst Privatunterschrift beglaubigt werden.

1006. Das Compromiß muß bey Strafe der Nullität die streitigen Gegenstände bezeichnen, und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

1007. Das Compromiß ist gültig, wenn schon keine Zeitfrist darin bestimmt ist, binnen welcher die Schiedsrichter die Sache entscheiden sollen; in diesem Falle soll indeß ihr Auftrag nur drey Monate, vom Tage des Compromisses angerechnet, dauern.

1008. Während der zum schiedsrichterlichen Ausspruche bestimmten Zeitfrist kann der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag anders nicht, als mit einstimmiger Einwilligung der Parteyen zurückgenommen werden.

1009. Bey dem Verfahren haben die Parteyen sowohl als die Schiedsrichter die für das Verfahren bey den Gerichten festgesetzten Zeitfristen und Formen zu befolgen, es müßten denn die Parteyen ein anderes unter sich ausgemacht haben.

1010. So wohl bey als nach dem Compromisse können die Parteyen auf die Appellation Verzicht leisten.

Ist eine Sache, worin schon appellirt worden, oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse unterworfen worden, so ist das schiedsrichterliche Urtheil definitiv, und es hat keine Appellation dagegen Statt.

1011. Die Handlungen, welche bey einem Prozesse erforderlich sind, um ihn zur Entscheidung vorzubereiten, so wie auch die von den Schiedsrichtern abzufassenden Protokolle müssen von ihnen sämmtlich vorgenommen und abgefaßt werden, ausgenommen, wenn das Compromiß ihnen die Macht ertheilt, einen von sich zu solchen Handlungen besonders zu ernennen.

1012. Die Macht der Schiedsrichter hört auf, 1) wenn einer der Schiedsrichter stirbt, das Compromiß anzunehmen sich weigert, sich dessen nachher begiebt, oder verhindert wird, es sey denn, daß das Compromiß die Clausel enthalte, daß nichts desto weniger von den übrigen fortgefahren, oder daß an die Stelle des abgegangenen ein anderer von den Parteyen, oder von dem oder den übrig gebliebenen Schiedsrichtern gewählt werden solle; 2) wenn die im Compromiß festgesetzte Zeitfrist, oder die von drey Monaten, wenn deren keine bestimmt worden, verstrichen ist; 3) wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sind, und ihnen die Befugniß nicht eingeräumt worden, einen dritten Schiedsrichter zu nehmen.

1013. Durch Absterben der Parteyen verliert das Compromiß seine Kraft nicht, wenn alle Erben volljährig sind; aber die Frist, die zur Einleitung und Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt ist, läuft nicht während jener, die zur Errichtung des Inventariums, und als Bedenkzeit gestattet worden.

1014. Haben die Verrichtungen der Schiedsrichter einmal ihren Anfang genommen, so können sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen; man kann sie auch nicht verwerfen, außer wegen Ursachen, die erst nach dem Compromisse eingetreten sind.

1015. Wird von jemanden behauptet, daß eine von seinem Gegner producirte Urkunde falsch sey, und die Untersuchung dieser Behauptung auch nur als ein bloßer Incidentpunkt verlangt, oder kommt ein Incidentpunkt zur Sprache, der einer Criminaluntersuchung unterworfen ist: so haben die Schiedsrichter den Parteyen die Weisung zu geben, sich desfalls an die Behörde zu wenden; die zur Erlassung des schiedsrichterlichen Ausspruches bestimmten Fristen fangen vom Tage, wo der Incidentpunkt entschieden worden, wieder an zu laufen.

1016. Jede der Parteyen muß, wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der zum Spruche festgesetzten Frist, ihre Vertheidigungsmittel und Beweisstücke eingeben; und die Schiedsrichter sind gehalten, auf dasjenige zu erkennen, was beygebracht worden.

Jeder der Schiedsrichter muß das Urtheil unterzeichnen; sind mehr als zwey Schiedsrichter, und verweigern diejenigen, die die geringere Zahl ausmachen, es zu unterzeichnen: so haben die übrigen Schiedsrichter hiervon Erwähnung zu thun, und das Urtheil hat die nämliche Wirkung, als wenn jeder der Schiedsrichter es unterzeichnet hätte.

In keinem Falle kann Opposition gegen ein schiedsrichterliches Urtheil eingelegt werden.

1017. Sind die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt, und bevollmächtigt für diesen Fall einen dritten Obmann zu ernennen, so müssen sie dies in der nämlichen Entscheidung thun, wodurch sie erklären, daß sie in ihren Meinungen getheilt sind; können sie über die Ernennung dieses Obmanns nicht einig werden, so erklären sie dieses im Protokolle, und der dritte Obmann wird alsdann vom Präsidenten des Tribunals ernannt, welcher die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat.

Zu diesem Ende hat ihm derjenige, der die Sache zu beschleunigen wünscht, eine Bittschrift einzureichen.

In beyden Fällen müssen die in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichter, jeder für sich, entweder in dem nämlichen Protokolle, oder in verschiedenen Protokollen ihre Meinung abfassen, und die Beweggründe beyfügen.

1018. Der dritte Obmann muß binnen einem Monate, vom Tage seiner Annahme angerechnet, das Urtheil sprechen, falls diese Frist nicht in seinem Ernennungsacte verlängert worden; er kann aber das Urtheil nicht eher fällen, bis er vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern Berathschlagung gepflogen, welche zu diesem Ende aufgefordert werden müssen, irgendwo zusammen zu treten.

Kommen nicht alle Schiedsrichter zusammen, so spricht der dritte Obmann das Urtheil allein, jedoch muß er einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beytreten.

1019. Die Schiedsrichter, so wie auch der dritte Obmann müssen nach den Vorschriften der Gesetze entscheiden, es sey denn, daß im Compromisse ihnen die Macht eingeräumt worden, als gütliche Vermittler in der Sache zu erkennen.

1020. Das schiedsrichterliche Urtheil muß durch eine Verordnung des Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, in dessen Bezirk es erlassen worden, zur Vollziehung geeignet erklärt werden; zu diesem Ende soll die Urschrift des Urtheils von einem der Schiedsrichter binnen drey Tagen auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals hinterlegt werden.

Ist das Erkenntniß einer Sache, worin schon ein Urtheil ergangen ist, gegen welches man aber appellirt hat, Schiedsrichtern überlassen worden, so muß die schiedsrichterliche Entscheidung auf der Gerichtsschreiberey des Appellationsgerichtes hinterlegt, und vom Präsidenten dieses Tribunals die Verordnung zur Vollstreckung derselben erlassen werden.

Die Kosten der Hinterlegung und die Einregistrirungsgebühren können blos von den Parteyen gefordert und eingetrieben werden.

1021. Die schiedsrichterlichen Urtheile, selbst diejenigen, wodurch die Sache nur zur Entscheidung vorbereitet wird, können anders nicht als zu Folge einer Verordnung vollstreckt werden, die der

Präsident des Tribunals zu diesem Ende erläßt, und unter die Urschrift des Urtheils, oder zur Seite desselben setzt, ohne daß es hierzu einer an das öffentliche Ministerium zu erlassenden Mittheilung bedarf; besagte Verordnung soll unter der Ausfertigung des Urtheils gleichfalls ausgefertigt werden.

Entsteht über die Vollstreckung des Urtheils Streit, so hat hierüber das Tribunal, wobey die Verordnung erlassen worden, zu erkennen.

1022. In keinem Falle können die schiedsrichterlichen Urtheile einem Dritten entgegengesetzt werden.

1023. Wird von schiedsrichterlichen Urtheilen appellirt, so soll in denjenigen Fällen, die, falls keine Schiedsrichter gewählt worden wären, zur Erkenntniß der Friedensrichter, in erster oder letzter Instanz, gehört hätten, die Appellation vor die Tribunäle erster Instanz, in Fällen hingegen, worüber die Gerichte erster Instanz, mit oder ohne Appellation zu erkennen befugt gewesen wären, vor die Appellationsgerichtshöfe gebracht werden.

1024. Die Bestimmungen über die provisorische Vollstreckung der Urtheile der Gerichte sind auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar.

1025. Wird die Appellation verworfen, so soll der Appellant in die nämliche Geldstrafe verurtheilt werden, als wenn gegen ein Urtheil der ordentlichen Gerichte wäre appellirt worden.

1026. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen die schiedsrichterlichen Urtheile binnen den Zeitfristen, nach den nämlichen Formen, und in denselben Fällen gesucht werden, die hier oben bezeichnet worden, um dieses Rechtsmittel gegen die von den ordentlichen Gerichten erlassenen Urtheile zu ergreifen.

Das dießfalsige Gesuch soll bey demjenigen Gerichte angebracht werden, welches in der Appellationsinstanz zu erkennen befugt gewesen wäre.

1027. Aus folgenden Gründen kann sie indessen nicht gesucht werden:

1) Weil die gewöhnlichen Formen nicht beobachtet worden, in so fern die Parteyen nicht ein anderes unter sich ausgemacht hatten, so wie im 1009. Artikel gesagt worden;

2) Weil die Schiedsrichter über Dinge erkannt haben, die von den Parteyen nicht waren begehrt worden; jedoch bleibt nach dem Inhalt des folgenden Artikels den Parteyen die Nullitätsklage vorbehalten.

1028. In den hier unten bezeichneten Fällen ist es nicht nothwendig, gegen das schiedsrichterliche Urtheil zu appelliren, oder das Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu ergreifen:

1) Wenn das Urtheil erlassen worden, ohne daß ein Compromiß vorhanden war, oder wenn die Grenzen des Compromisses darin überschritten worden;

2) Wenn es auf ein Compromiß gefällt worden, welches nichtig oder schon erloschen war;

3) Wenn es nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht befugt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden;

4) Wenn ein dritter Obmann in der Sache gesprochen hat, ohne vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern in Berathschlagung getreten zu seyn; endlich

5) Wenn über Dinge erkannt worden, die die Parteyen nicht begehrt hatten;

In allen diesen Fällen brauchen sich nur die Parteyen mittelst einer gegen die Verordnung zur Vollstreckung des Urtheils eingelegten Opposition an das Tribunal, wobey dieselbe erlassen worden, zu wenden, und darauf anzutragen, daß der für ein schiedsrichterliches Urtheil ausgegebene Ausspruch für nichtig erklärt werden möge.

Cassationsgesuch hat nur gegen Urtheile Statt, die von den Tribunälen, entweder auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Urtheil, oder auf die Appellation gegen ein solches Urtheil erlassen worden sind.

Allgemeine Verfügungen.

1029. Jede Strafe, sie mag in der Nichtigkeit des Actes, in einer Geldbuße, oder im Verluste eines Rechtes bestehen, womit das gegenwärtige Gesetzbuch die Nichtbefolgung gewisser Vorschriften belegt, wird hiedurch von selbst verwirkt.

1030. Kein von einem Huissier über seine Amtsverrichtungen verfertigter, so wie auch kein beym gerichtlichen Verfahren vorkommender Act kann für null erklärt werden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich die Nullität verfügt hat.

Hat gleichwohl der ministerielle Beamte (*) (officier ministériel) entweder etwas unterlassen, was er zu thun schuldig war, oder auch irgend einer Vorschrift zuwider gehandelt, so kann er in den Fällen, wo das Gesetz hierauf die Nullität des Actes nicht gesetzt hat, zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht geringer als fünf und nicht höher als hundert Franken seyn darf.

1031. Gerichtliche Verhandlungen und Urkunden, welche nichtig, oder gemacht worden sind, um Zeit zu gewinnen oder um zu täuschen, so wie auch Urkunden, die zu einer Verurtheilung in eine Geldbuße Veranlassung gegeben haben, werden den besagten Beamten, die sie gemacht haben, nicht bezahlt; und diese können, je nachdem die Umstände es erfordern, noch überdieß zum Ersatze des der Partey zugefügten Schadens verurtheilt, und so gar ihrer Amtsverrichtungen auf eine Zeitlang entsetzt werden.

1032. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten müssen sich, um eine Klage vor Gericht anzustellen, nach den Vorschriften der Verwaltungsgesetze richten.

1033. In der allgemeinen Zeitfrist, die für die Vorladungen, Aufforderungen und sonstigen Schriften, die jemanden in Person oder an seinem Wohnorte bekannt gemacht werden, festgesetzt ist, wird nie, weder der Tag, an dem die Insinuation geschehen, noch der, an dem die Frist abläuft, mitgerechnet; für jede Entfernung von drey Myriametern muß jene Frist noch mit einem Tage, und falls Hin- und Herreise, oder Hin- und Zurücksenden Statt hat, mit zweyen Tagen vermehrt werden.

---

*) Notar, Sachwalter und Huissier.

1034. Die Aufforderungen, um bey den Verrichtungen der Sachverständigen gegenwärtig zu seyn, so wie auch die Vorladungen, die zu Folge eines Urtheils geschehen, welches die Verbindung mehrerer einzeln angebrachten Klagen verordnet, sollen blos den Ort, den Tag und die Stunde der ersten Zusammenkunft, oder der ersten Gerichtssitzung anzeigen; sie brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn schon die Zusammenkunft, oder die Sitzung an einem andern Tage fortgesetzt wird.

1035. Soll jemanden ein Eid abgenommen, eine Bürgschaft angenommen, zu einem Zeugenverhöre, zur Vernehmung der Parteyen über Thatsachen und Artikel, zur Ernennung von Sachverständigen geschritten und überhaupt irgend etwas in Kraft eines Urtheils verrichtet werden, und die Parteyen oder die streitigen Gegenstände sind zu entfernt, so steht es den Richtern frey, ein benachbartes Tribunal, oder einen Richter, oder sogar einen Friedensrichter, je nachdem die Umstände es erfordern, zu beauftragen; sie können so gar ein Tribunal autorisiren, entweder eines seiner Mitglieder, oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die befohlenen Verrichtungen vorzunehmen.

1036. Die Tribunäle können nach der Wichtigkeit der Umstände, in den Sachen, die bey ihnen anhängig sind, so gar von Amtswegen, etwas nachdrücklich anbefehlen, Schriften unterdrücken, dieselben für verläumderisch erklären, und den Druck und die Anheftung ihrer Urtheile verordnen.

1037. Vom ersten October bis zum ein und dreyßigsten März darf vor sechs Uhr Morgens, und nach sechs Uhr Abends, und vom ersten April bis zum dreyßigsten September darf vor vier Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends keine Insinuation, so wie auch keine Execution vorgenommen werden; das nämliche darf auch nicht an gesetzlichen Feyertagen geschehen, es sey denn daß der Richter in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, es erlaubt habe.

1038. Die Sachwalter, welche in Sachen, worin Endurtheile erlassen worden, aufgetreten sind, müssen, wenn über die Vollstrekkung dieser Urtheile Streit entsteht, ihre Partey ebenfalls hiebey vertreten, und zwar ohne hiezu neue Vollmachten erhalten zu haben, vorausgesetzt daß diese Vollstreckung binnen dem Jahre, in welchem die Urtheile gesprochen worden, Statt habe.

1039. Alle Insinuationen, die öffentlichen Personen, welche sie anzunehmen bestellt sind, gemacht werden, müssen von denselben auf dem Original unentgeldlich visirt werden.

Verweigern sie dieses, so soll der kaiserliche Procurator beym Tribunal erster Instanz ihres Wohnortes sein Visa auf's Original setzen; auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums können die, welche sich geweigert, in eine Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht unter fünf Franken seyn darf.

1040. Alle Urkunden und Protokolle, die zu den Amtsverrichtungen des Richters gehören, sollen am Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, abgefaßt werden; immer muß dabey der Richter den Gerichtsschreiber bey sich haben, welcher die Urschriften aufzubewahren, und die Ausfertigungen abzuliefern hat; in dringenden Fällen kann gleichwohl der Richter auch in seiner Wohnung auf die Bittschriften, die ihm überreicht werden, die rechtliche Weisung ertheilen, alles dieß jedoch unbeschadet der Vollziehung der im Titel

von dem summarischen Verfahren in dringenden Sachen enthaltenen Verfügungen.

1041. Das gegenwärtige Gesetzbuch soll vom ersten Jänner 1807 angerechnet vollzogen werden; diesem zu Folge sollen alle Rechtshändel, die von dieser Epoche an anhängig gemacht werden, nach Vorschrift seiner Verfügungen eingeleitet werden; alle auf das Verfahren in Civilsachen Bezug habende Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen sind abgeschafft.

1042. Vor dieser Epoche sollen so wohl für die Kostentaxe, als auch für die Polizey und gute Ordnung der Tribunäle Regierungsverordnungen gemacht werden.

In so fern die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften Maaßregeln in sich fassen würden, die zur Gesetzgebung gehören, sollen sie spätestens binnen drey Jahren dem gesetzgebenden Corps in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden.

Verglichen mit dem Original von uns Präsident und Secretären des gesetzgebenden Corps. Paris, den 14, 17, 21, 22, 28 und 29. April 1806. Unterzeichnet Fontanes, Präsident; Dumaire, Desribe, Jacomet, P. S. Guerin, Secretäre.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetzbülletin eingetragen, allen Justizhöfen, Gerichten und Verwaltungsautoritäten zugeschickt werde, damit sie solches in ihre Register einschreiben, beobachten und beobachten lassen; und unser Großrichter Justizminister ist beauftragt über seine Publication zu wachen.

Gegeben in unserm Pallaste von Saint-Cloud, den 24 und 27. April 1, 2, 8 und 9. Mai 1806.

Unterzeichnet Napoleon.

Gesehen von uns Erzkanzler des Reichs,

Unterz. Cambaceres.

Der Großrichter Justizminister,

Unterz. Regnier.

Auf Befehl des Kaisers
Der Staatssecretär,

Unterz. Hugues B. Maret.

Gleichlautend bescheinigt:

Der Großrichter Justizminister,

Regnier.

Alphabetisches Register.

*) Die Ziffern bedeuten die Artikel des gegenwärtigen Gesetzbuches, jene in () eingeschlossenen die Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches.

A.

Abschrift. Wem eine Abschrift der Vorladung vor den Friedensrichter zurückgelassen werden müsse, 4. Von welchen Stücken Abschriften mit der Vorladungsschrift insinuirt werden müssen, 65. In welchen Fällen Abschriften von den Vorladungen dem Friedensrichter oder kaiserl. Procurator einzuhändigen sind, 69. Abschriften, welche den vorzuladenden Zeugen zuzustellen sind, 260. Abschriften, welche von den Protokollen über den Beschlag auf Immobilien verschiedenen Beamten insinuirt werden müssen, 676. Jene, welche dem verhafteten Schuldner zuzustellen sind, 789. Maaßregeln, die man zu ergreifen hat, um Abschrift von einer Urkunde zu erhalten, 849. u. f.

Abwesende. Die Sachen, welche Abwesende betreffen, müssen dem kaiserl. Procurator mitgetheilt werden, 83. Verfügungen in Betreff der Einweisung in die Güter eines Abwesenden, 859 u. 860. Wie wird über das Gesuch der Frau um Autorisation, vor Gericht aufzutreten, entschieden, wenn ihr Mann abwesend ist, 863. Wer kann auf Anlegung der Siegel antragen, wenn einer der Ehegatten, der Erben oder der Vormund abwesend sind, 909 u. 910 (112—120).

Act. Regeln in Betreff der Vorladung vor die niedern Gerichte, wenn wegen Vollziehung eines Actes ein Domicil gewählt worden ist, 59 (102, 110—111). Die Vorkehrungen (actes conservatoires) sind gültig, wenn auch zur Vollstreckung der Urtheile eine Frist gestattet worden wäre, 125. Formalitäten, ohne welche kein Urtheil, keine Verhandlung (obrigkeitlicher Beschluß) in Vollziehung gesetzt werden kann, 545. In welchen Fällen Acte (Verhandlungen), welche vor auswärtigen Beamten gemacht wurden, in Frankreich vollzogen werden können, 546 (2123 u. 2128). In Frankreich errichtete Acte (Verhandlungen, obrigkeitliche Beschlüsse) sind im ganzen Reiche ohne Visa executorisch, 547. Wie über Schwierigkeiten, die sich bey der Vollziehung einer Verhandlung, die schnell vollzogen werden muß, ergeben, entschieden werde, 554. Formalitäten, welche eine Partey zu erfüllen hat, welche eine Abschrift einer nicht einregistrirten oder auch unvollkommen gebliebenen Urkunde, oder eine zweyte Ausfertigung mit der executorischen Formel einer Urkunde (ein Duplicat) zu erhalten wünscht, 842 u. f. Was derjenige zu thun habe, der während eines Prozesses eine Abschrift oder einen Auszug von einer Urkunde verlangt, bey dem er nicht als Partey aufgetreten ist, 846 u. f. Fall, in welchem der Bewahrer einer Urkunde die Ausfertigung derselben verweigern kann, 851. Formalitäten, welche für die Acte des Richteramtes vorgeschrieben sind, 1040.

Adjunct (des Maires) Fälle, in denen der Adjunct die Originale der Insinuationen mit seinem Visa versehen muß, 4, 68, 601, 628, 673, 676, 681 u. 687; wo bey der Auspfändung die Thüren in sei-

ner Gegenwart geöffnet werden, 587, wo auf seine Erklärung die Siegel[s] angelegt werden, 911.

Advocaten. Sind die Meinungen der Richter in gleicher Zahl getheilt, so wird in Ermangelung eines Richters und Suppleanten (überzähligen Richters) ein Advocat zugezogen, um den Ausschlag zu geben, 118. Wer die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsucht, muß seinem Gesuche ein Gutachten dreyer Advocaten beylegen, 495.

Alimente. Die provisorische Vollstreckung der Urtheile ohne Caution kann verordnet werden, wenn von Alimenten die Rede ist, 135. Wann die Kostgelder und provisorischen Alimente mit Arrest belegt werden können, und wann nicht, 581 u. 582. Gegenstände, welche wegen gelieferter Alimente in Beschlag genommen werden können, 592 u. 593 (524—525). Der Gläubiger, welcher seinen Schuldner einsperren lassen will, muß im voraus für die Alimente das Geld hinterlegen, 789 u. 791. Der Schuldner wird nur dann in Freyheit gesetzt, wenn er dieses zurückerstattet hat, 800. Wenn von geschenkten oder vermachten Alimenten die Rede ist, kann die Entscheidung keinen Schiedsrichtern überlassen werden, 1004.

Alter. Jeder Zeuge muß vor seiner Abhörung sein Alter angeben, 35 u. 262. In welchem Alter ein gesetzmäßig verhafteter Schuldner, wenn ihm kein Verbrechen des Stellionats zur Last liegt, seine Freyheit erhalten könne, 800.

Anerbieten (ein) kann ohne Specialvollmacht nicht gültig angenommen werden, 352. Was jedes über ein Zahlungsanerbieten gefertigte Protokoll enthalten müsse, 812 u. 813. Wie, wenn der Gläubiger das Anerbieten anzunehmen sich weigert, 814. Form, in der auf Gültigkeit oder Ungültigkeit des geschehenen Anerbietens geklagt wird, 815. Wirkung des Urtheils, welches das Anerbieten für gültig erklärt, 816. Was zur Gültigkeit des wirklichen Anerbietens erfordert werde, 812 (1257 u. f.)

Ankündigungen, welche in den Zeitungen geschehen müssen, um Versteigerungen anzuzeigen, 620, 621, 623, 705, 732.

Anschlagzettel. Wo jene, die einen gerichtlichen Verkauf von Mobilien ankündigen, angeheftet werden, 617; was sie enthalten müssen, 618. Wodurch die Anheftung derselben beurkundet werde, 619. Anschlagzettel wegen Versteigerungen von Barken, Schiffböten, kleinen Fahrzeugen rc. 620. von in Beschlag genommenen Feldfrüchten, 629 u. 630, von Renten, 645 u. f.; von Immobilien 684 u. 961. Neue Anheftung der Anschlagzettel 703, 732 u. 739. Anschlagzettel im Falle einer neuen Versteigerung wegen eines geschehenen höhern Gebots, 836.

Anstalten (öffentliche). Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das Vergleichsbüreau gebracht zu werden, 49. In wessen Person sie vorgeladen werden, 69. Das Erlöschen der Instanz (die Peremption) läuft gegen sie, 398. Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie vor Gerichte eine Klage anhängig machen wollen, 1032.

Appellation. Man kann immer von den Urtheilen des Friedensrichters appelliren, wenn er in der Hauptsache gesprochen, da die Instanz über das interlocutorische Urtheil erloschen war, 15. Frist, nach deren Ablaufe die Appellation von den Urtheilen des Friedensrichters nicht mehr zulässig ist, 16. Welche Urtheile des Friedensrichters der Appellation ungeachtet vollzogen werden können, 17. Wann und wie die Appellation gegen vorbereitende Urtheile des Friedensrichters eingelegt werden könne, 31. Die Appellation von einem Urtheile, welches die Sache an ein anderes Gericht verweist, hat Suspensiveffect, 376. Jedes Urtheil, das über eine Recusation (Verwerfung) erkennt, ist der Appellation unterworfen, 391; in dieser Hinsicht vor-

geschriebene Formalitäten; 391 u. f. Die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter werden als summarische Sachen angesehen, 404. Verfügungen in Betreff des Zeugenverhörs, wenn das Definitivurtheil der Appellation unterworfen ist, 411 Verordnungen des Präsidenten des Handelsgerichts, welche ungeachtet der Appellation vollstreckt werden können, 417. Die Urtheile der Handelsgerichte über die Competenz sind allemal der Appellation unterworfen, 425. In welchen Fällen die Urtheile dieser Gerichte ohne Rücksicht auf die Appellation provisorisch vollzogen werden können, 439. Fristen, binnen welchen die Appellation eingelegt werden muß, 443 u. f.; wodurch sie unterbrochen werden, 447. Während welcher Zeit von einem Urtheile, das nicht provisorisch vollstreckt werden darf, nicht appellirt werden kann, 449. Wie und wann man wider vorbereitende und interlocutorische Urtheile und wider jene, die eine provisorische Leistung verordnen, die Appellation ergreifen könne, 451. Fälle, in denen die Appellation von Urtheilen, denen man den Namen Erkenntnisse in letzter Instanz beygelegt hat, zulässig ist, 453 u 454. Frist, während der von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, keine Appellation zugelassen wird, 455. In Betreff der Appellationsschrift vorgeschriebene Formalitäten, 456. Wann die Appellation von Endurtheilen oder Interlocuten eine suspensive Wirkung habe, 457. Jede Appellation wird in der Sitzung angebracht, 461. Verfahrungsart in Appellationssachen, 462 u. f. Wirkung der Peremption in der Appellationsinstanz, 469. Formalitäten, welche bey der Appellation von einem Urtheile, das über die Vertheilung der Gelder nach Verhältniß der Forderungen erlassen wird, zu beobachten sind, 669. Termin, binnen welchem die Appellation gegen ein Urtheil, das bey Beschlag auf Immobilien über das Gesuch um Subrogation entscheidet, eingelegt werden muß, 723. Dem Schuldner vorgeschriebene Formalitäten, wenn er die Appellation gegen ein Urtheil ergreift, kraft dessen man zum Beschlag seiner Immobilien schreitet, 726. Appellation von den Verfügungen, die der Präsident auf den Bericht der Partheyen in dringenden Sachen erläßt (sur référé), 809. Gegen wen die Appellation von einem Urtheile, das die Interdiction erkennt, gerichtet werden müsse, 894.

Appellationsgerichte. Verfahren vor denselben, 443 u. f.

Appellationsgerichtshof. In welchen Fällen er den eigentlichen Richter zu bestimmen habe, 363. Wo wird die Syndicatsklage gegen einen Appellationsgerichtshof angebracht? 509.

Arglist (persönliche) begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 480; die Syndicatsklage gegen den Richter, 505.

Arrest. In welchen Fällen der Präsident des Handelsgerichtes erlauben könne, daß die Mobiliarschaft des Beklagten mit Arrest belegt werde, 417. Kraft welcher Titel ein auf Execution zielender Arrest angelegt werden könne, 551. Welche Gegenstände nicht mit Arrest belegt werden können, 581 u. 592. Siehe, Arrestirung, Beschlag, Auspfändung.

Arrest (bey dritten Personen, Saisie-arrêt). Kraft welcher Urkunden man die Gelder und Effecten seines Schuldners, die sich in den Händen eines Dritten befinden, mit Arrest belegen könne, 557. Wie, wenn man keine Urkunden hat, 558. Wie die Insinuation dieses Arrestes geschehen müsse, 559—561. Frist, binnen welcher der den Arrest anlegende Gläubiger dem Schuldner den Arrest bekannt zu machen und ihn vorzuladen hat, damit über seine Gültigkeit erkannt werde, 563. Binnen welcher Frist diese Klage der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, bekannt gemacht werden müsse, 564. Wirkungen der Nichtbefolgung dieser Formalitäten, 565.

Wann die dritte Person vorgeladen werden könne, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhenden Gegenstände abzugeben, 568. Beamte, welche zu diesem Ende nicht vorgeladen werden dürfen, 569. Form der Erklärung, 571 u. f. Was die dritte Person zu thun habe, wenn neue Arreste hinzukommen, 575; wann sie als unbedingter Schuldner der Summen, für welche der Arrest angelegt worden, erklärt werde, 577.
Arrest persönlicher (contrainte par corps). In welchen Fällen er als Zwangsmittel in Civilsachen Statt habe, 126, 191, 213, 320, 534, 552, 690, 712, 744 u. 839. Wann es dem Ermessen des Richters überlassen bleibe, hierauf zu erkennen, 126; mit der Vollstreckung desselben einzuhalten, 127. Formalitäten, welche seiner Vollstreckung vorhergehen und auf selbige folgen müssen, 780 u. f.
Arrestation (die eines Schuldners). Zu welchen Stunden und an welchen Orten sie nicht Statt haben könne, 781.
Arrestirung (auf Ansuchen der Eigenthümer, der ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte). Verfahren hiebey, 819 u. f.
Arrestirung (constituirter Renten, welche von Privatpersonen gezahlt werden). Kraft welcher Urkunden sie geschehen könne, 636. Formalitäten, die hiebey zu beobachten sind, 637 u. f. Der deßfallsige Insinuationsact gilt als Beschlag für die verfallenen und noch zu verfallenden Renten, 640. Frist, binnen der sie dem mit Beschlag belegten Theile bekannt gemacht werden muß, 641 u. 642. Formalitäten, die dem Verkaufe der Renten vorhergehen, und bey demselben beobachtet werden müssen, 643 u. f. Wie, wenn eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt worden, 653. Vertheilung des Kaufpreises, 655.
Arrestirung (der Früchte, die noch auf dem Halme stehen Saisie-brandon); zu welcher Zeit sie geschehen könne, 626. Was das Protokoll darüber enthalten, wem es insinuirt werden müsse, 627 u. 628. Bestellung eines Hüters, 628. Wann und unter welchen Formalitäten die Versteigerung geschehen müsse, 629 u. f. Vertheilung des Kaufpreises, 635.
Arrestirung (der Mobiliargegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören), Formalitäten, die hiebey zu beobachten sind, 822 u. f.
Arrestirung (der Mobiliargegenstände, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet), wie hiebey verfahren werden müsse, 826 u. f.
Arrestirung (von Immobilien). Siehe Beschlag auf Immobilien.
Auflage (commandement, Aufforderung zur Zahlung) muß jeder Auspfändung vorhergehen, 583. Formalitäten, welche der Huissier hiebey zu beobachten hat, 584. 585. Jene, welche bey Beschlagnehmung der Früchte, die noch auf dem Halme stehen, 626; der bedungenen Renten, welche von Privatpersonen versprochen worden, 636; dem Beschlage auf Immobilien vorhergehen muß, 673. In welchem Falle sie wiederholt werden muß, 674. Die Auflage, welche vor Vollstreckung des persönlichen Arrestes zu insinuiren ist, 780. 783. 784.
Ausfertigung. Die Gerichtsschreiber dürfen keine Ausfertigung eines Urtheils, ehe es unterzeichnet ist, ausliefern, 139. Wie die Eingangs- und Schlußformel davon abgefaßt seyn müsse, 146. Von als falsch angegriffenen Urkunden darf ohne Urtheil keine Ausfertigung verabfolgt werden, 245.
Ausländer. Siehe Sicherheitsleistung.
Auspfändung. Jeder Auspfändung muß eine Auflage (commandement (vorhergehen, 583. Formalitäten, welche hierbey zu beobachten, 584. 585. Eröffnung der Thüren, 587. Protokoll über die

weggenommenen Gegenstände, 588—591. Sachen, die nicht ausgepfändet werden dürfen, 592. Ausnahme von der Regel, 593. Bestimmung des Versteigerungstages, 595. Anstellung eines Hüters, 596. u. f. Wem Abschriften des Protokolls zurück zu lassen seyen, 601 u. 602. Einspruch gegen den Verkauf der ausgepfändeten Sachen, 608. 609.

Autorisation. Formalitäten, die der Frau vorgeschrieben sind, welche die Autorisation ihre Gerechtsame gerichtlich geltend zu machen, zu erhalten wünscht, wenn der Mann diese verweigert, 861; wenn er abwesend, 863; wenn er interdicirt ist, 864. Die gerichtliche Autorisation ist nothwendig, wenn die Frau die Gütertrennung nachsucht, 865.

B.

Bankerottirer. Können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden, 905.

Beklagter. In welchem Falle und vor welchem Friedensrichter er zur gütlichen Auseinandersetzung vorgeladen werden müsse, 50. Vor welches Gericht er nach Verschiedenheit der Gegenstände der Klage abzuladen sey, 59. In welcher Frist er einen Sachwalter bestellen müsse, 75. Wie, wenn er mit Abkürzung der gewöhnlichen Zeitfrist vorgeladen worden, 76. In welcher Frist er seine Vertheidigungsmittel dem Kläger insinuiren lassen müsse, 77 u. 97. Folgen, wenn er dieß zu thun versäumt, 79, 98 u. 101.; wenn er keine Schriften beybringt, 99 u. 100. Wann er gegen den Kläger ein Contumacialurtheil ausbringen könne, 154. Siehe Gewährleistung.

Belangen des Richters. Siehe Syndikatsklage.

Beneficiarerbe. Wann er der Wohlthat des Inventars nicht mehr genießen könne, 174. Er muß sich zum Verkaufe der erbschaftlichen Immobilien, Mobilien und Renten autorisiren lassen, unter Strafe als unbedingter Erbe angesehen zu werden, 987 u. 988. Wie er zur Sicherheitsleistung aufgefordert werde, 992. Formalitäten bey Ablegung seiner Rechnung, 995. Gegen wen er seine Klagen wider die Erbschaft anstellen müsse, 996.

Bericht (eines Richters über eine ihm zugewiesene Sache). Siehe Vortrag.

Berichtigung. Wie jene der Urkunde zu Beglaubigung des bürgerlichen Zustandes geschehe, 855.

Berichterstatter. Siehe Referent.

Beschädigung. Der mit Beschlag belegte Schuldner darf die in Beschlag genommenen Sachen nicht beschädigen, 690.

Beschlag. Siehe Arrest, Arrestirung.

Beschlag auf Immobilien. Demselben muß eine Auflage vorhergehen, 673. Frist zwischen der Auflage und der Beschlagnehmung, 674. Was das Protokoll über die Beschlagnehmung enthalten und wem hievon eine Abschrift zurückgelassen werden müsse, 675 u. 676. Eintragung des Beschlags in die Hypothekenregister, 677; und in die Register der Gerichtsschreiberey, wo die Versteigerung geschehen soll, 680. Binnen welcher Frist er dem mit Beschlag Belegten angekündigt werden müsse, 681; wer das Original der Ankündigung zu visiren habe, 681; worin es eingetragen werden müsse, 681. Ein Auszug hievon wird auf eine Tafel in dem Sitzungssaale des Gerichtes eingetragen, 682; in die Zeitungen eingerückt, 683; und an verschiedenen Orten angeschlagen, 684. Wann und unter welchem Titel der mit Beschlag Belegte im Besitze der in Beschlag genommenen Immobilien bleiben könne, 688. Formalitäten, welche bey dem Be-

schlage auf Immobilien bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden müssen, 717. Wie Incidentpunkte bey diesem Verfahren entschieden werden, 718. Wie, wenn zwey Gläubiger zwey Beschläge verschiedener Güter haben einregistriren lassen, 719 u. 720. Wann einer der Arrest ausbringenden Gläubiger verlangen könne, daß er an die Stelle dessen gesetzt werde, der die Versteigerung zu betreiben hat, 721 u. f. Wie wird die Klage angebracht, die dahin abzweckt, daß der in Beschlag genommene Gegenstand ganz oder zum Theile von der Versteigerung ausgenommen werde, 727 u. f. Wann bey dem Verfahren auf Versteigerung von Immobilien keine Nichtigkeitsgründe mehr vorgebracht werden dürfen, 733 u. f. Siehe Anschlagzettel, Ersteher, Früchte, Schuldner, Veräußerung, Verkaufsbedingungen, Versteigerung, Zuschlag.

Besitz. Verfügungen in Betreff der Einweisung in den Besitz der Güter eines Abwesenden, 859.

Besoldungen, die, welche der Staat bezahlt, können nur zum Theile mit Arrest belegt werden, 580.

Bestätigung, gerichtliche. (Homologation) Jeder Vergleich über ein Falsum als Incidentpunkt in Civilsachen ist der Bestätigung unterworfen, 249. Verfahren wenn die Bestätigung einer Berathschlagung nachgesucht wird, 885 u. f. Was jene eines Familienschlusses in Betreff der Veräußerung der Immobilien der Minderjährigen enthalten müsse, 955. Bestätigung eines über die Theilung einer Erbschaft abgefaßten Protokolles, 981 u. 982.

Betrug, begründet das Belangen der Richter (die Syndicatsklage), 505.

Bettzeug. Jenes des Schuldners und seiner Kinder darf nicht ausgepfändet werden, 592 u. 593.

Bevollmächtigter. Alle Opponenten werden bey der Abnehmung der Siegel nur durch Einen Bevollmächtigten vertreten, 932. Ausnahme hievon, 933. Welche Opponenten nicht zur Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten mitwirken können, 934.

Beweis. Wie die Thatsachen articulirt seyn müssen, in Betreff deren man den Beweis zu führen verlangt, 252. Thatsachen, über die das Tribunal den Beweis auf Ansuchen der Parteyen oder von Amtswegen verordnen kann, 253 u. 254. Was das Urtheil, welches auf Beweis erkennt, enthalten müsse, 255. Der Gegenbeweis bleibt dem andern Theile von Rechtswegen offen, 256. Beweis durch Zeugen im Falle der Verwerfung (Recusation) von Kunstverständigen, 311. Fall, wo ihn das Gericht im Falle der Verwerfung (Recusation) eines Richters verordnen kann, 389.

Bilanz. Der Schuldner, welcher die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachsucht, muß seine Bilanz deponiren, 898.

Bücher. Für welche Forderungen und bis zu welcher Summe gewisse Bücher nicht mit Arrest belegt werden können, 592 u. 593.

Bürgschaft. Siehe Sicherheitsleistung.

C.

Cassationsgerichtshof, bestimmt in gewissen Fällen das Gericht, vor welches eine Sache gebracht werden soll, 363; entscheidet wenn mehrere in letzter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungsgründe bey verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander im Widerspruche stehen, 504.

Caution, siehe Sicherheitsleistung.

Classification (der Gläubiger). Wie sie geschieht, 755, 759 u. 768. Auslieferung der Auszüge aus derselben, 758 u. 771. Diese sind ge-

gen den Ersteher exekutorisch, 771. Wie der Betrag der Classification des Schuldners unter seine Gläubiger vertheilt wird, 778. Siehe Gläubiger.

Collationirung. Formalitäten, die für die Collationirung der Ausfertigung oder Copie einer Urkunde vorgeschrieben sind, 849.

Compensation. Wann jene der Prozeßkosten Statt habe, 131.

Conclusionen. Die Urtheile müssen jene der Parteyen enthalten, 141. Wann der Partey, die ein Contumacialurtheil verlangt, ihre Conclusionen zuerkannt werden, 150. Welche Formen sind zu beobachten, wenn die Parteyen in der Appellationsinstanz ihre Conclusionen abändern oder modificiren wollen, 465. Siehe öffentliches Ministerium.

Contumacialurtheil. Wann es von dem Friedensrichter, 19, wann von den niedern Gerichten ausgesprochen werde, 149 u. 434. Wie, wenn mehrere Parteyen auf verschiedene Tage vorgeladen worden und einige nicht erscheinen, 151. Das nämliche Contumacialurtheil muß alle nicht erscheinende Parteyen in sich begreifen, 152. Wann das Contumacialurtheil mit der Hauptsache verbunden werde, 153. Nach welcher Frist es vollstreckt werden könne und müsse, 155 u. 156. Oppositionsfrist, 157 u. 158. Form der Opposition, 160 u. 162. Wann hiedurch die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben werde, 159 u. 161.

Criminalgerichtshof. Wo die Klage (die Syndicatsklage) gegen ihn angebracht werde? 509.

Curator (einer vacanten Erbschaft). Wann und wie er ernannt werde, 998 u. 999. Verbindlichkeiten desselben, 1000 u. f.

D.

Depositar; siehe Verwahrer.

Domicil. Siehe Wohnort.

E.

Ehegatten. Unter ihnen können die Prozeßkosten ganz oder zum Theile compensirt werden, 131. Kein Ehegatte kann für oder gegen den andern als Zeuge vorgeladen werden, 268. Wer die Anlegung der Siegel verlangen könne, wenn der überlebende Ehegatte abwesend ist, 911.

Ehescheidung. Verfahrungsart bey der Klage auf Ehescheidung, 881 (306—311).

Eid, den die Zeugen zu leisten haben, 35 u. 262. Eid, den eine Partey der andern am Vergleichsbüreau zuschiebt, 55. Jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, drückt die Thatsachen aus, worüber geschworen werden soll, 120. Wo der Eid geschworen werden müsse, wenn er nicht in der Gerichtssitzung und in Person geleistet werden kann, 121. Formalitäten in Betreff des Eides, den die Sachverständigen zu leisten haben, 305, 307 u. 315. Eid, den die Bewohner des Locals schwören müssen, wo die Siegel angelegt werden, 914 u. 943. Eid der Taxatoren bey einer Nachlassenschaft, 935. Jener der Sachverständigen bey Schätzung der Immobilien von Minderjährigen vor ihrer Veräußerung, 956. Was der Richter zu verfügen befugt sey, wenn die Personen, die einen Eid schwören sollen, an zu entfernten Orten wohnen, 1035.

Eingeständniß. Kann nicht ohne Specialvollmacht gethan werden, 352. Jenes des Mannes beweist nicht bey der Klage auf Gütertrennung, 870.

Einreden. Aufzählung derjenigen, die vorgebracht werden können, 166 u. f. Verzögerliche (dilatorische) Einreden, 174 u. 186. Nur jene Aufsätze, die neue Einreden enthalten, dürfen in der Appellationsinstanz angebracht werden, 465.
Einreden; siehe **Opposition.**
Einregistrirung. Rechnungsbelege sind ihr nicht unterworfen, 537. Einregistrirung des auf Immobilien gelegten Beschlags, 677 u. f.
Eintragung; siehe **Inscription.**
England. Vorladungsfrist für jene, welche in England wohnen, 73. Was ist Rechtens, wenn die Vorladung ihnen in Person in Frankreich insinuirt wird? 74.
Erbe, ihm zugestandene Frist, um ein Inventarium zu errichten und zu berathschlagen, 174 (795—798, 1456—1459). Wann er seine verzögerlichen Schutzreden vorbringen könne, 187. Wer in seiner Abwesenheit um Anlegung der Siegel ansuchen könne, 910 u. 911; er kann der Abnehmung der Siegel und der Errichtung des Inventars beywohnen 932. Er kann, bevor er die Eigenschaft eines Erben annimmt, sich zum Verkaufe der Mobillareffecten autorisiren lassen, 986. Siehe **Beneficiarerbe.**
Erbschaft; siehe **Nachlassenschaft.**
Erlöschen der Instanz (Peremption). Frist, nach der sie in Sachen, wo von dem Friedensrichter ein interlocutorisches Urtheil erlassen worden, kraft des Gesetzes eintritt, 15. Nach welcher Zeit durch die Nichtfortsetzung des Prozesses die Instanz erloschen ist, 397. Das Erlöschen der Instanz tritt gegen jedermann ein, 398; aber nicht von selbst und kraft des Gesetzes, 399. Durch welche Handlungen sie gedeckt werde, 399. Wie auf die Erklärung, daß die Instanz erloschen sey, geklagt werden müsse, 400. Wirkung derselben, 401 u. 469.
Ersteher. Binnen welcher Zeit der zuletzt und am meisten bietende Sachwalter bey einer vor Gerichte geschehenen Versteigerung von Immobilien den Ersteher angeben müsse, 709. Bedingnisse, welche der Ersteher erfüllen muß, bevor das Urtheil, wodurch der Zuschlag geschehen, ihm ausgeliefert wird, 715; Fall, wo der provisorische Ersteher verlangen kann, daß er von seiner durch die Adjudication eingegangenen Verbindlichkeit losgesprochen werde, 729. Rechte, welche durch den definitiven Zuschlag an den Ersteher übergehen, 731. Wie, wenn der Ersteher die Bedingungen des Zuschlags nicht erfüllt, 715, 737 u. 744. Siehe **Sachwalter.**

F.

Falsum, Verfahren, wenn eine Partey beym Friedensgerichte eine Urkunde als falsch angreift, 14. Verfahren über ein Falsum als Incidentpunkt vor den niedern Gerichten, 214 u. f. Protokoll über die der Falschheit beschuldigten Originale und Abschriften, 226. Urtheil, wodurch die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, angenommen oder verworfen werden, 231. Untersuchung der Urkunden durch Schreibverständige, 232 u. f. In welchen Fällen der Präsident einen Vorführungsbefehl gegen die Beschuldigten erlassen könne, 239. Jeder Vergleich über das Falsum als Incidentpunkt ist der gerichtlichen Bestätigung unterworfen, 249. Dem Kläger vorbehaltene Befugniß, das Falsum in Form einer Hauptklage bey der Criminalbehörde anzubringen, 251. Die Handelsgerichte müssen an den competenten Richter verweisen, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird, 427. Ein Falsum begründet die Klage auf Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 480.

Familiengutachten. Verfügungen für den Fall, wenn es nicht einstimmig gefaßt worden, 883. Wer dagegen Klage führen könne, 884. Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn ein Familiengutachten der gerichtlichen Bestätigung unterworfen ist, 885 u. f. Von den Urtheilen, die über Familiengutachten erlassen worden, kann appellirt werden, 889.

Familienrath, siehe Familiengutachten.

Feldwächter, kann als Hüter bey mit Beschlag belegten und noch auf dem Halme stehenden Früchten angestellt werden, 628.

Festtage. An denselben darf keine Vorladung, 63. keine Verhaftung des Schuldners, 781. keine Vollziehung eines Urtheils geschehen, 1037. Ausnahme, 63.

Formen. Fall, in dem die Verletzung der Formen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründet, 480.

Fremde; siehe Sicherheitsleistung, Güterabtretung.

Friedensrichter. Verfügungen, die sich auf die Functionen der Friedensrichter beziehen; 1—4, 5 u. 19, 7, 8, 10—12—15, 27, 30, 34, 38, 39, 41, 42, 44—46, 55, 305, 404, 428, 509, 571, 587, 781, 907, 908, 911—913, 916, 920—922, 924, 925.

Früchte. Wie die Zurückerstattung der Früchte geschehen müsse, 129. Liquidation der Früchte, 526. Abmähung und Versteigerung (bey dem Beschlage auf Immobilien) der mit Beschlag belegten auf dem Halme stehenden Früchte, 688. Welche in diesem Falle den Immobilien gleich geachtet werden, 689.

G.

Geldstrafe, gegen denjenigen, der bey den Sitzungen des Friedensrichters nicht die gebührende Ehrerbietung beobachtet, 10. Gegen den, der nicht am Vergleichsbüreau erscheint. 56; gegen den Huissier, der am Ende seiner Acte deren Kostenbetrag nicht bemerkt, 67; gegen den, der seine Handschrift abgeleugnet hat, 213; der eine Urkunde als falsch angegriffen hat und dabey unterliegt, 246 u. 247; Fälle, in denen diese Geldstrafe nicht Statt hat, 248. Geldstrafe gegen die Zeugen, welche nicht erscheinen, 263 u. 264. In welchen Fällen sie davon freygesprochen werden, 265 u. 266. Geldstrafe gegen die Partey, welche den Zeugen in seiner Aussage unterbricht, oder ihm unmittelbar eine Frage vorlegt, 276; welche mit ihrem Gesuche um Verweisung an ein anderes Gericht abgewiesen wird, 374; deren Verwerfung (Recusation) gegen einen Richter für unzulässig oder verspätet erklärt wird, 390; gegen den Appellanten, der den Prozeß verliert, 471 u. 1025; gegen die Partey, wenn die von ihr als einer dritten Person eingelegte Opposition verworfen wird, 479; wenn ihr Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen wird, 500; wenn sie sich bey der Klage gegen den Richter (Syndicatsklage) beleidigende Ausdrücke gegen die Richter erlaubt, 512; wenn sie mit dieser Klage abgewiesen wird, 516. Keine im Gesetzbuche festgesetzte Geldstrafe darf nachgelassen werden, 1029. Geldstrafen, zu welchen Sachwalter und Huissiers in den Fällen, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ihr Verfahren für nichtig erklärt hat, 1030; und öffentliche Personen, wenn sie verweigern, die ihnen geschehenen Insinuationen mit ihrem Visa zu versehen, verurtheilt werden können, 1039.

Geleitsbrief, der Schuldner, welcher damit versehen ist, darf nicht verhaftet werden, 782; wer einen Geleitsbrief ertheilen könne, das.

Gemeinden. Die Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht an das Vergleichs-Büreau gebracht zu werden, 49. In welcher Person sie vorgeladen werden müssen, 69 u. 70. Die Prozesse, bey denen sie ein Interesse haben, werden dem kaiserl. Procurator mitgetheilt, 83. Sie können Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen, wenn sie nicht

auf eine gültige Weise vertreten worden, 481. Formalitäten, die sie zu erfüllen haben, wenn sie eine Klage bey Gerichte anhängig machen wollen, 1032.

Gerichte (erster Instanz) erkennen in letzter Instanz über die Verwerfung (Recusation) gegen Friedensrichter, 47. Klagen, welche bey denselben, ohne vorhergegangenen Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung, angebracht werden können, 48—50. Vorschriften in Betreff der Vorladung an die Gerichte erster Instanz, 59 u. 60. Fälle, wo das Gericht den Partheyen untersagen kann, sich selbst zu vertheidigen, 85; wo es verordnen kann, daß die mündlichen Verhandlungen geheim seyn sollen, 87. Es kann gleichfalls befehlen, daß die Aktenstücke bey ihm hinterlegt werden sollen, damit hierüber berathschlagt werde, 93; daß eine Sache schriftlich verhandelt werden soll, 95. Wie das Gericht zur Befolgung seiner Urtheile Fristen verstatte, und wann diese zu laufen anfangen, 122 u. 123. Fall, wo es verbunden ist, eine Sache von Amtswegen an die competente Behörde zu verweisen, 170. Vor welchem Gericht sich diejenigen einlassen müssen, die zur Gewährleistung vorgeladen werden, 181. Die Mißbilligung dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat, wird bey dem Gerichte angebracht, wo das gemißbilligte Verfahren Statt hatte, 356. Verweisung an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, 368 u. f. Klage (Syndicatsklage) gegen ein Gericht, wo sie angebracht werden müsse, 509. Siehe Act, Kläger, Beklagter, Urtheil &c.

Gerichtsschreiber. Verfügungen, die sich auf die Functionen derselben beziehen, 30, 39, 42, 45, 58, 77, 90, 102, 106, 108, 109, 115, 138, 139, 163, 189, 196, 218—221, 225, 228, 244, 245, 266, 273—275, 306, 307, 317, 319, 393—395, 432, 574, 643, 644, 665, 671, 676, 682, 713, 810, 853, 866, 915, 983, 1040.

Gerichtssitzung, s. Sitzung.

Gewährmann. Frist der Beyladung der Gewährmänner vor den Friedensgerichten, 32 u. 33. Vor den niedern Gerichten, 175 u. f. Wann der Gewährmann die Sache des Beklagten ganz auf sich nehmen, wann er blos als Intervenient auftreten könne, 182 u. f. Wann die ursprüngliche Hauptklage zu gleicher Zeit mit der Klage auf Gewährleistung, wann sie besonders entschieden werden müsse 184. Welche Wirkung Urtheile, die wider förmliche Gewährmänner erlassen worden, gegen denjenigen haben, dem die Gewähr gebührt, 185.

Gläubiger. Erfordernisse, damit ein Gläubiger die Gelder oder Effecten seines Schuldners mit Arrest belegen dürfe, 557, 558 u. 609. In welchem Falle und in welcher Zeitfrist sie verbunden sind, sich mit dem mit Beschlag belegten Schuldner über die Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen zu vereinigen, 656, 749. Wie, wenn sie dieses nicht thun, 657, 750. In welcher Zeitfrist sie ihre Beweisstücke produciren müssen, 659, 660, 753 u. f. Fall, in welchem sie ohne weiteres Urtheil präcludirt bleiben, 664 u. 756. Wann ihnen die Zahlungsbefehle ausgeliefert werden, 665, 671, 758 u. 759. In welcher Frist die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypotheken auf die Forderungen folgen, deren Classification bestritten worden, schuldig sind, sich über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen, 760. Zahl der Gläubiger, welche erfordert wird, um bey einem freywilligen Verkaufe auf Classification anzutragen, 775. Verfahren hiebey, 776 u. f. Verbindlichkeit des Gläubigers, der seinen Schuldner einsperren lassen will, die Unterhaltskosten zu hinterlegen, 791. In wie ferne die Gläubiger nach dem Tode ihres Schuldners die Anlegung der Siegel requiriren können, 909. Siehe Güterabtretung, Hinterlegung, Hypotheken, Schuldner.

Grenzverrückung. Bey welchem Friedensrichter die Klage wegen Grenzverrückung angebracht werden müsse, 3. Bey dieser Klage kann der Richter verordnen, daß die Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, 38.

Güterabtretung. Ist ein Mittel für den eingesperrten Schuldner, um seine Loslassung zu bewirken, 800. Formalitäten, die der Schuldner erfüllen muß, um die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu erhalten, 898—899. Wo und wie er seine Erklärung in dieser Hinsicht wiederholen müsse, 901. Wirkung der Güterabtretung in Rücksicht der Gläubiger, 904. Personen, welche zu dieser Rechtswohlthat nicht zugelassen werden können, 906.

Gütergemeinschaft. Wo die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft bey der Klage auf Gütertrennung abgegeben werden müsse, 874. Die, welche nach einem Sterbfalle Ansprüche auf die Gütergemeinschaft zu haben glauben, können die Anlegung der Siegel verlangen, 909. Formalitäten, die zu beobachten sind, wenn bey Fertigung des Inventarii Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens gemacht werden, 944. Wo die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft geschehen müsse, 997.

Gütertrennung, Autorisation, um hierauf zu klagen, 865. Ein Auszug der Klage wird im Sitzungssaale des ersten Instanz- und Handelsgerichts angeheftet, 866 u. 867. Einrückung desselben in die Zeitungen, 868. Wann das Urtheil über diese Sonderungsklage erlassen werden dürfe, 869. Intervention der Gläubiger des Mannes, 871. Ablesung und Publication des Urtheils vor seiner Vollziehung, 872. Nach welcher Frist die Gläubiger des Mannes keine Opposition mehr gegen das Trennungsurtheil einlegen können, 873.

H.

Handelsgerichte. Das Verfahren vor denselben geschieht ohne Sachwalter, 414. Formalitäten bey der Anbringung der Klagen, 415. Vorladungsfrist, 416. Sicherheitsleistung des Klägers, 417. Vorladungen in Seegeschäften, 418. Vor welches Gericht vorgeladen werden könne, 420. Erwählung eines Domicils, 422. Fremde, wenn sie als Kläger auftreten, sind nicht verbunden, für Kosten und Schadenersatz Sicherheit zu leisten, 423. Incompetenz-Erklärung, 424. Vorladung der Erben und Wittwen auf Wiedervornehmung der Instanz, 426. Verweisung an den gewöhnlichen Richter, wenn eine Urkunde als falsch angegriffen wird, 427. Vernehmung der Parteyen in Person, 428. Verweisung derselben an Schiedsrichter und Ernennung von Sachverständigen, 429. Zeugenbeweis, 432. Form der Urtheile, 433. Formalitäten, welche der Huissier bey der Insinuation eines Contumacialurtheils zu beobachten hat, 435. Oppositionsfrist, 437. Wann die provisorische Vollstreckung der Urtheile ungehindert der Appellation und ohne Sicherheitsleistung verordnet werden könne, 439. Wer über die Vollstreckung der Urtheile der Handelsgerichte zu erkennen habe, 442 u. 553.

Handschrift. Wenn einer der streitenden Theile die Handschrift abläugnet, so verweist der Friedensrichter die Sache an den competenten Richter, 14. Verfahren bey der Untersuchung der Aechtheit oder Unächtheit der Privathandschriften, 193 u. f.

Hinterlassenschaft, siehe Nachlassenschaft.

Hinterlegung. Summe, die von demjenigen hinterlegt werden muß, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsucht, 494. In welchem Falle und in welcher Frist die Hinterlegung des Kaufpreises von dem Beamten geschehen müsse, der eine in Beschlag genommene Sache ver-

steigert hat, 657. Formalitäten, welche von dem Schuldner bey Hinterlegung der angebotenen Sachen oder Summen zu beobachten sind, 814. Wirkungen der Hinterlegung, 816 u. 817.
Homologation; siehe Bestätigung, gerichtliche.
Huissiers, Verfügungen, die sich auf die Functionen derselben beziehen, 4, 52, 61, 62, 66, 67, 68, 70, 71, 89, 90, 132. 143, 144, 156, 293, 350, 435, 587, 591, 611, 625, 783, 785, 826. Siehe Proceßkosten, Urtheil, Arrest ꝛc.
Hüter (Gardien). Wird bey der Auspfändung an die Ausgänge gesetzt, wenn man sich weigert, die Thüren zu öffnen, 587; der, welcher über die ausgepfändeten Mobilien angestellt wird, 596 u. 597. Personen, welche nicht als Hüter angestellt werden können, 598. Verfahren gegen diejenigen, die die Einsetzung eines Hüters verhindern, 600. Die Hüter dürfen sich der ausgepfändeten Sachen nicht bedienen, und müssen Rechnung von den Einkünften der saisirten Gegenstände ablegen, 603 u. 604; wenn sie um ihre Entlassung ansuchen können, 605; Verfahren hiebey, 606. Hüter der in Beschlag genommenen Mobilien der Miethleute und Pächter, 821; der in Beschlag genommenen Mobiliargegenstände, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben glaubt, 830. Hüter bey Anlegung der Siegel, 914.
Hypothek. Auf dem Hypotheken-Büreau wird ein Register gehalten, auf dem der auf Immobilien gelegte Beschlag eingetragen wird, 677. Was der Hypothekenbewahrer zu thun habe, wenn er den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo das Protokoll ihm vorgezeigt wird, nicht eintragen kann, 678; wenn schon vorher ein Beschlag angelegt worden, 679. Diejenigen, welche Geld vorgeschossen haben, um von einem mit Beschlag Belegten verkaufte Immobilien zu bezahlen, haben nur nach den Gläubigern, die zur Zeit der Veräußerung eingetragen waren, eine Hypothek, 693.
Hypothekenbewahrer; siehe Hypothek.

J.

Immobilien. Forderungen, für welche Sachen, die das Gesetz ihrer Bestimmung nach für Immobilien erklärt, nicht ausgepfändet werden können, 592 u. 593. Formalitäten bey dem Verkaufe der Immobilien einer Nachlassenschaft, 953 u. f. u. 1001. Siehe Beschlag auf Immobilien.
Incidentpunkte; wie sie angebracht werden, 337 u. f. u. 406. Incidentpunkte bey Versteigerung von Immobilien, siehe Beschlag auf Immobilien. — Siehe Falsum, Intervention, Wiedervornehmung der Instanz.
Inscription. Der Hypotheken-Bewahrer ertheilt demjenigen, der die Classification betreibt, einen Auszug aller eingetragenen Hypotheken, 752. Ausstreichung der Eintragungen (Inscriptionen) jener Gläubiger, für welche nichts übrig bleibt, 759. Wie die Eintragungen (Inscriptionen) vor und nach ausgestrichen werden, 772 — 774. Jeder Gläubiger kann, um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription nehmen, 778.
Insinuationen. Welche in der Kostentaxe angenommen werden, 81, 102 u. 105. Insinuationen der Urtheile, 147, 148, 156, 435, 548. Zu welchen Stunden keine Insinuationen geschehen dürfen, 1037. Visa, welches gewisse öffentliche Beamte auf die ihnen gemachten Insinuationen zu setzen haben, 1039.
Instanz; siehe Wiedervornehmung der Instanz.
Interdiction. Verfahren bey der Klage auf Interdiction, 890 u. f.
Interlocut. Siehe Urtheil (interlocutorisches).

Intervention. Wie sie eingeführt werde, 339 u. 406; sie hält die Entscheidung der Hauptsache nicht auf, 340; wann dieser Incidentpunkt zum Vortrag in der Gerichtssitzung gebracht werde, 341. Welche Interventionen in der Appellationsinstanz zugelassen werden, 466.

Inventarium. Die den Erben, Wittwen, separirten oder geschiedenen Frauen gestattete Frist, um ein Inventarium zu errichten, 174. In welchem Falle auch nach errichtetem Inventarium die Siegel angelegt werden können, 923. Zeit, binnen welcher das Inventarium nicht errichtet werden darf, 928. Welche Personen die Errichtung eines Inventariums verlangen können, 941; in welcher Gegenwart es errichtet werden müsse, 942. Besondere für diesen Act vorgeschriebene Formalitäten, 943.

Justizversagung, begründet die gerichtliche Belangung des Richters (Syndicatsklage), 505. Wann ist Justizversagung vorhanden, und wie wird sie bewiesen? 506 u. 507.

K.

Kaiser. In wessen Person er wegen seiner Domainen vorgeladen werden müsse, 69.

Kammern (der Sachwalter). Die Klagen auf Gütertrennung und persönliche Trennung der Eheleute müssen Auszugsweise in denselben angeheftet werden, 867, 872 u. 880.

Klage. Vor welchem Friedensrichter die Vorladungen nach der Natur der Klagen geschehen müssen, 2 u. 3. Frist, nach der possessorische Klagen nicht mehr zulässig sind, 23. Possessorische und petitorische Klagen dürfen nicht zu gleicher Zeit vorgebracht werden, 25. Wer petitorisch geklagt hat, wird mit keiner possessorischen Klage mehr gehört, 26. Unter welchen Bedingungen der, welcher possessorisch belangt wurde, die petitorische Klage einführen könne, 27. Formalität, welche der Einleitung jeder Klage vorhergehen muß, 48. Ausnahme hievon, 49. Wie Nebengesuche eingeleitet und entschieden werden, 337, 338 u. 406. Das Erlöschen der Instanz hebt die Klage selbst nicht auf, 401. Summarische Klagen, 404. Wie Klagen vor den Handelsgerichten angebracht werden, 415. Gegen wen müssen die Klagen, welche der Beneficiarerbe gegen eine Hinterlassenschaft anzustellen hat, gerichtet werden? 996. Gesetze, welche die Gemeinden und andere öffentliche Anstalten befolgen müssen, wenn sie eine Klage vor Gericht anstellen wollen, 1032. Siehe **Vorladung**.

Kläger, kann beym Vergleichsbüreau seine Klage erläutern und selbst erhöhen, 54. Kann seinem Sachwalter die Vollmacht nicht zurücknehmen, ohne einen andern zu bestellen, 75. In welcher Frist er seine Antwort auf die Einwendungen des Klägers insinuiren lassen müsse, 78. Fall, wo er die Sache nur durch eine Schrift zur Fortsetzung in der Gerichtssitzung bringen kann, 79; selbst ohne auf die Einwendungen des Beklagten zu antworten, 80. Siehe **Beklagter, Gewährleistung** 2c.

Kunstverständige. Siehe **Sachverständige**.

L.

Lebensmittel. Nach welchem Verhältnisse die des Schuldners in Beschlag genommen werden können, 592.

Lichter. Wie die, welche bey den gerichtlichen Versteigerungen angezündet werden, beschaffen, und wie viel deren vor dem Zuschlag verloschen seyn müssen, 707 u. 708.

Liquidation des Schadenersatzes, 128, der Kosten, Schäden und des entbehrten Gewinns bey Prozessen wegen Gewährleistung, 185; der Früchte, 526; der Prozeßkosten und Auslagen, 543 – 544. Verfahren, wenn das Urtheil keine Liquidation enthält, 523 u. f.

Localbesichtigung, siehe Ortsbesichtigung.

M.

Maire. Fälle, in denen er die Originale der Insinuationsacte mit seinem Visa versehen muß, 4, 68, 601, 628, 673, 676, 681 u. 687. Die Gemeinden werden in der Person oder an dem Wohnorte des Maire vorgeladen, 69 u. 70. Fälle, wo bey der Auspfändung die Thuren in seiner Gegenwart geöffnet, 587; wo auf seine Erklärung die Siegel angelegt werden, 911.

Marktpreise, dienen zur Richtschnur bey der Liquidation der Früchte, 129.

Miethzins. Klagen auf Zahlung des Miethzinses brauchen nicht vor das Vergleichsbüreau gebracht zu werden, 49; sie werden als summarische Sachen behandelt, 404. Welche Gegenstände für schuldigen Miethzins in Beschlag genommen werden können, 593.

Minderjährige, Klagen, die sie betreffen, brauchen nicht vor das Vergleichsbüreau gebracht zu werden, 83. Das Erlöschen der Instanz tritt auch gegen Minderjährige ein, 398. Wann sie Wiedereinsetzung in vorigen Stand nachsuchen können, 481. Emancipirte Minderjährige können ohne Beystand eines Curators die Anlegung der Siegel verlangen, 910; wie, wenn sie nicht emancipirt sind, keinen Vormund haben, oder dieser abwesend ist, 910 u. 911.

Minister. Fälle, in denen die Abschriften der Vorladungsschrift dem Minister des Seewesens oder jenem der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet werden müssen, 69.

Ministerium (öffentliches). Sachen, die ihm mitgetheilt werden müssen, und Fälle, in denen es gehört werden muß, 47, 83, 202, 249, 251, 311, 359, 371, 385, 498, 668, 762, 782, 795, 805, 858, 862, 863, 864, 885 u. 886, 891 u. 892, 900, 1039. Siehe Procurator (kaiserlicher).

Mißbilligung (dessen, was ein anderer in unserm Namen gethan hat) (désaveu), wann sie Statt habe, 352; wie sie geschehe, und insinuirt werde, 353 u. f. Folgen der Mißbilligung, wenn sie für gültig oder unstatthaft erklärt wird, 360 u. 361. Frist, nach deren Umlauf die bey Gelegenheit eines rechtskräftig gewordenen Urtheils geschehene Mißbilligung weiter nicht zugelassen wird, 362.

Miterbe. Siehe Theilung.

Mobilien. Siehe Auspfändung, Verkauf.

N.

Nachlassenschaft, wie zu verfahren sey, wenn sich bey Fertigung des Inventariums Schwierigkeiten erheben, 944. Einer vacanten Nachlassenschaft wird ein Curator ernannt; seine Pflichten, 998, 1000 u. 1002.

Notar, persönlicher Arrest gegen ihn, wenn er sich weigert, den interessirten Parteyen Ausfertigung einer Urkunde zu ertheilen, 839 u. 851. Fälle, wo von Amtswegen ein Notar bey der Abnehmung der Siegel zugezogen wird, 928 u. 931. Was der Notar zu thun habe, wenn bey Fertigung des Inventariums sich Schwierigkeiten erheben, 944. Verrichtungen desselben bey dem Theilungsgeschäfte, 976 u. f.

Nullität. Formalitäten, die bey Vorladung unter Strafe der Nullität beobachtet werden müssen, 61 u. f. Verurtheilung des Huissiers zu den Kosten, wenn seine Acte für ungültig erklärt werden, 71. Jeder Vollstreckung eines Urtheils muß die Insinuation desselben bey Strafe der Nullität vorhergehen, 147. Wie die Nullität eines Insinuations- oder Prozeßactes gedeckt werde, 173. Nullitäten in Betreff der Fristen und anderer Formalitäten bey Zeugenvernehmungen, 257, 260—262, 269, 272—275, 278 u. 280. Umstand, der ein ganzes Verfahren ungültig macht, 344. Jedes Urtheil über die Hauptsache ist ungültig, welches ungehindert der Klage auf Mißbilligung erlassen worden, 357. Formalitäten, die unter Strafe der Nullität bey der Insinuation der Contumacialurtheile, die von Handelsgerichten erlassen worden, beobachtet werden müssen, 435. Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die Nullität der Appellationsschrift nach sich zieht, 456. Nullitäten, welche die Wiedereinsetzung in vorigen Stand begründen, 480. Nichtigkeit des Arrestes oder der Einrede, 565, 608 u. 609. Epoche, zu welcher der Arrestirte seine Nichtigkeitsgründe gegen das Verfahren vorbringen muß, 654. Bezeichnung der Formalitäten, welche bey dem Beschlage auf Immobilien unter Strafe der Nullität beobachtet, 717; wann die Nichtigkeitsgründe bey diesem Verfahren vorgebracht werden müssen, 733. Formalitäten, deren Nichtbeobachtung die Nullität der Verheftung des Schuldners, 794; der Klage auf Gütertrennung, 869, der Opposition bey einer Versiegelung, 927, eines Compromisses, 1006, nach sich zieht. Wenn die Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Urtheil angestellt werden könne, 1027 u. 1028. Kein Act beym gerichtlichen Verfahren kann für null erklärt werden, wenn das Gesetz die Nullität nicht ausdrücklich verfügt hat, 1030.

O.

Opposition, in welcher Frist sie gegen Contumacialurtheile der Friedensrichter eingelegt werden könne, was sie enthalten müsse, 20. Der Friedensrichter kann die Oppositionsfrist in gewissen Fällen verlängern, 21. Gegen ein zweytes Contumacialurtheil hat keine Opposition mehr Statt, 22. Gegen welche Urtheile keine Opposition Statt habe, 113 u. 165. Opposition gegen die Qualitäten, Verfahren hiebey, 144. Oppositionsfrist gegen Urtheile der niedern Gerichte, 157 u. 158. Wann durch die Opposition die Vollstreckung des Urtheils aufgeschoben werde, 159. Formalitäten, die bey der Einlegung einer Opposition zu beobachten sind, 160—162. Opposition gegen Contumacialurtheile der Handelsgerichte, 436 u. f. Oppositionen, welche durch dritte Personen gegen ein Urtheil eingelegt werden, 474 u. f. Vermöge welcher Urkunden man Opposition bey einem Dritten anlegen könne, 557; wie, wenn man keine hat, 558. Verfügungen in Betreff dieser Oppositionen, 559 u. f. Formalitäten in Betreff der

Oppositionen gegen Versteigerungen 608 u. f.; bey Gelegenheit der Versiegelung, 927 u. f.

Ortsbesichtigungen. Fälle, in denen sie vom Friedensrichter, 41 u. f. von den niedern Gerichten verordnet werden, 295 Formalitäten, die der beauftragte Richter hiebey zu erfüllen hat, 297 u. 298; wann die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums nothwendig sey, 300. Die Reisekosten werden von der ansuchenden Partey vorgeschossen, 301.

P.

Pachtbrief. Fall, wo der von arrestirten Immobilien für ungültig erklärt werden kann, 691.

Papiere. Der Huissier muß die Papiere des Schuldners, der bey der Auspfändung nicht gegenwärtig ist, unter Siegel legen lassen, 591. Bey der Errichtung eines Inventars mussen die Papiere numerirt und paraphirt werden, 943.

Parteyen, sie können vor dem Friedensrichter in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, 9; sich unter dem Beystande eines Sachwalters selbst vertheidigen, 85. Welchen Magistratspersonen sie ihre Vertheidigung nicht auftragen dürfen, 86.

Pensionen, die, welche der Staat zahlt, können nur für einen gewissen Theil mit Arrest belegt werden, 580; jene, welche für den Unterhalt bestimmt sind, sind von allem Arreste frey, 581.

Peremption, siehe Erlöschen der Instanz.

Polizeycommissar. Fall, wo bey der Auspfändung die Thüren in Gegenwart eines Polizeycommissars geöffnet werden, 587.

Präclusion. In welcher Frist die Gläubiger, welche Einreden eingelegt haben, bey Strafe der Präclusion ihre Beweisstücke beyzubringen, verbunden sind, 660. Präclusion gegen die Gläubiger und den mit Beschlag Belegten, wenn sie nicht in der gehörigen Zeitfrist Einsicht von den Beweisstücken genommen haben, 664 u. 756.

Präsident (des Gerichtes erster Instanz), er kann erlauben, daß an Feyertagen, auf kurze Zeit vorgeladen werde, 63, 72. Alles, was er in der Gerichtssitzung zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß auf der Stelle vollzogen werden, 88. Er hat die Urschrift jedes Urtheils zu unterzeichnen, 138. Wann er Vorführungsbefehle gegen die eines Falsums Beschuldigten erlassen könne, 239. Ohne seine Verordnung kann zu keinem Beschlage von Mobiliargegenständen vorgeschritten werden, an denen man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet, 826. Nämliche Verfügung in Betreff der Mobiliareffecten einer Nachlassenschaft, 946. Siehe Autorisation, Familiengutachten, Gütertrennung, Ehescheidung, Interdiction, *Référés etc.*

Privilegium, wie bey Vertheilung nach Verhältniß der Forderungen der Eigenthümer über sein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethgelder erkennen lassen könne, 661. Unter welcher Bedingung die Eigenthümer und Hauptmiether ihr Privilegium auf die Mobilien ihrer Pächter und Untermiether beybehalten, wenn solche ohne ihre Einwilligung weggebracht worden, 819.

Procurator (kaiserlicher). Die Ausfertigung der Verwerfungsschrift gegen einen Friedensrichter wird ihm eingeschickt, 47; Fälle, in denen Abschriften der Vorladungsschrift ihm zugestellt, 69; Personen, die an seinem Domicil vorgeladen werden müssen, 69. Wer in seiner Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle seine Stelle vertrete, 84. Er darf nie als Vertheidiger der Parteyen auftreten; Ausnahmen von dieser Regel, 86. Er hat sich alle Monate die Originalconcepte der Urtheile vorzeigen zu lassen, 140. Er paraphirt die als falsch angegriffenen Urkunden, 227. Wann seine Gegenwart bey Localbesichtigungen nothwendig sey, 300. Wann er verworfen (recusirt) werden könne, 381. Für seine Rechnung dürfen die Sachwalter nichts erstehen, 713. Wann er die Anlegung der Siegel verlangen könne, 911. Siehe **Ministerium** (öffentliches).

Protokoll, in welchem Falle eines über das Zeugenverhör vor dem Friedensrichter gefertiget werden muß, 39; in welchem über Ortsbesichtigungen und Schätzungen, die er anbefohlen, 42 u. 43. Protokoll über die Untersuchung einer Handschrift, 209; einer als falsch angegriffenen Urkunde, 227; über das Gutachten der Sachverständigen, 236; über ein Zeugenverhör, 269 u. 275; über eine Localbesichtigung, 298; über die Eidesleistung von Sachverständigen, 315; über die Weigerung der Partey, auf Thatsachen und Artikel zu antworten 330. Formalitäten in Betreff des Protokolls über eine Auspfändung, 586 u. f. Protokoll über Arrestanlegung der Früchte, die noch auf dem Halme stehen, 627; über den Vertheilungsplan der Gelder nach Verhältniß der Forderungen, 663 u. 670; über den Beschlag auf Immobilien, 675; über die Classification, 752, Verhaftung des Schuldners, 783; über das Zahlungsanerbieten, 812; über die Vorlegung oder Collationirung einer Urkunde, 849; über Familiengutachten, 882; Anlegung der Siegel, 914; Abnehmung derselben, 936; Verkauf von erbschaftlichen Mobilien, 945 u. f. Theilung vor einem Notar, 977.

Prozeßkosten. Jeder unterliegende Theil wird in die Kosten verurtheilt, 130. Wann sie unter den Parteyen gegen einander compensirt, 131; welche andere Personen als die Parteyen in selbe verurtheilt werden können, 133. Für die Prozeßkosten kann nie auf provisorische Vollstreckung erkannt werden, 137. Verfahren über die Liquidation der Prozeßkosten, 544. Privilegirte Prozeßkosten, 662, 716. Siehe **Sachwalter**.

Q.

Qualitäten. Die Urtheile werden auf eine unter den Parteyen vorhergegangene Insinuation der gegenseitigen Qualitäten abgefaßt, 142. Was der Sachwalter, der sich den Qualitäten opponiren will, thun müsse, 144. Wie hierüber entschieden werde, 145.

R.

Rechnung. Wegen Rechnungsrückstände kann auf persönlichen Arrest erkannt werden, 126. Wohin die Sache verwiesen wird, wenn von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungsablegung verworfen hatte, und dieses Urtheil reformirt wird, 528. Verfügungen in Betreff der Ernennung der Sachwalter bey der Rech-

nungsabnahme, 529. Form der Rechnungen, 533. Uebergabe und Bekräftigung derselben, 534. Hülfspräcept für den Ueberschuß, 535. Verfahren nach der Uebergabe und Bekräftigung der Rechnung, 536 u. f. Was das Urtheil enthalten müsse, 540. Es hat keine Revision der Rechnungen Statt, 541. Verfügung in Betreff der Summen, die der Rechnungspflichtige schuldig bleibt, 542. Rechnung, die der Curator einer vacanten Erbschaft abzulegen hat, 1002.

Rechnungspflichtige. Vor welchen Gerichten sie belangt werden müssen, 527. Was sie als gewöhnliche Ausgaben in Rechnung bringen dürfen, 532. Sie können zur Wohlthat der Güterabtretung nicht zugelassen werden, 905.

Rechtsbeystand. Der Partey, die vorgeladen ist, um auf Thatsachen und Artikel zu antworten, wird kein Rechtsbeystand gestattet, 333. Fall, wo der Rechtsbeystand desjenigen, gegen den die Interdiction nachgesucht wurde, ihn vertreten kann, 893. Functionen des Rechtsbeystandes, der einem Interdicirten gegeben wird, 894 u. 897.

Rechtshändel. Aufzählung derjenigen, die dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen, 83. Siehe Ministerium (öffentliches).

Rechtswohlthat der Güterabtretung; siehe Güterabtretung.

Rechtswohlthat des Inventariums; siehe Beneficiarerbe.

Recusation; siehe Verwerfung.

Référé, auf Antrag des Schuldners, den man verhaften will, 786; in dringenden Fällen, wenn über Beschwerden, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, 806 u. f.; wenn über die Auslieferung einer zweyten executorischen Ausfertigung einer Urkunde Streit entsteht, 845; wenn sich vor oder während einer Versiegelung, 921, bey der Errichtung eines Inventariums, 944, Schwierigkeiten erheben.

Referent. Wie er die Actenstücke der Parteyen übernehme, 109. In welchen Fällen ein neuer Referent ernannt werde, 110. Wie der Referent über die Actenstücke quittirt werde, 114.

Register. Productionsregister, 108 u. f. Oppositionsregister, 163. Register für den Beschlag auf Immobilien, 677. Register für die Versiegelungen, 925.

Reisekosten, können von dem Rechnungspflichtigen in Rechnung gebracht werden, 532.

Renten. Wie zum Verkaufe der Renten, die zu einer Nachlassenschaft gehören, geschritten werde, 1001. Siehe Arrestirung der Renten ꝛc.

Richter. Die Parteyen dürfen den Richtern die Vertheidigung ihrer Rechtshändel nicht auftragen, 86; Ausnahme, 86. Wie, wenn sich bey den Richtern mehr als zweyerley Meinungen bilden, 117; wenn ihre Meinungen in gleicher Anzahl getheilt sind, 118 u. 468. Wann es ihrem Ermessen überlassen bleibt, auf persönlichen Arrest zu erkennen, mit der Vollstreckung desselben einzuhalten, 126 u. 127; wann sie über eine provisorische Verfügung und die Hauptsache zugleich er-

kennen können, 134. Ursachen, wegen welcher ein Richter verworfen (recusirt) werden kann, 378. Verbindlichkeit des Richters, der weiß, daß bey ihm eine Ursache zur Verwerfung (Recusation) eintritt, 380. Die Sachwalter dürfen bey öffentlichen Versteigerungen von Immobilien keine für Richter des Tribunals erstehen, bey welchem sie geschehen, 713.

S.

Sachverständige, werden ernennt, um die Aechtheit der Handschriften zu untersuchen, 195; wie, wenn sie verworfen (recusirt) werden, 197. Eid, Verrichtungen und Gutachten derselben, 207—210. Sachverständige, um eine als falsch angegriffene Urkunde zu untersuchen, 232 u. f. Form, in der der Beweis durch sie geführt wird, 236. Gutachten von Sachverständigen über andere Gegenstände; Zahl, Ernennung, Eidesleistung, Verwerfung (Recusation) derselben, 302 u. f. Strafe, wenn sie nach geleistetem Eide ihren Auftrag nicht vollziehen, 316. Form ihres Gutachtens und Hinterlegung desselben, 317—319. Wie, wenn sie verzögern oder sich weigern es abzugeben, 320 u. 321. Wann ein neues Gutachten von andern Sachverständigen eingeholt werden könne, 322. Die Richter sind nicht verbunden, nach der Meinung der Sachverständigen zu urtheilen, 323. Wann der Fall einer Ernennung von Sachverständigen bey den Handelsgerichten eintrete, 429. Ernennung von Sachverständigen, um der Abnehmung der Siegel beyzuwohnen, 935. Bestimmung derjenigen, welche Immobilien von Minderjährigen vor ihrem Verkaufe schätzen sollen, 955; ihr Gutachten 956. Schätzung von Gütern, die getheilt werden sollen, 969.

Sachwalter. Die Klagen auf Zahlung der Kosten sind von der Vorladung vor das Vergleichsbüreau befreyt, 49. Die Vorladungsschrift muß die Ernennung eines Sachwalters enthalten, 61. Wirkung des Verfahrens und der ausgebrachten Urtheile, wenn die Vollmacht des Sachwalters zurückgenommen und kein anderer bestellt worden, 75. Fall, wo der Beklagte seinen Sachwalter kann in der Gerichtssitzung vorstellen lassen, und was hiebey zu beobachten, 76. Strafe wider den Sachwalter, wenn er Unruhe in der Gerichtssitzung veranlaßt, 90. Die Sachwalter sind gehalten, am Schlusse der Originale und Copien ihrer schriftlichen Verhandlungen die Zahl der Blätter anzugeben, 104. Strafen wider sie, wenn sie in der bestimmten Frist die ihnen mitgetheilten Actenstücke nicht zurückbringen, 107. Was sie bey der Zurücknahme ihrer Actenstücke zu thun haben, 115. Wann sie zur Entscheidung einer Sache zugezogen, 118; wann sie in ihrem eigenen Namen in die Kosten verurtheilt werden können, 132. In wie fern sie darauf antragen können, daß die Kosten von der Hauptsache getrennt und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden, 133. Strafen gegen die Sachwalter, wenn sie in der bestimmten Frist die mitgetheilten Beweisstücke nicht zurückbringen, 190—192. Zu was sie verurtheilt werden können, wenn ein Zeugenverhör wegen eines Versehens von ihrer Seite für ungültig erklärt wird, 293. Das Verfahren vor den Handelsgerichten geschieht ohne Sachwalter, 414. Strafen gegen sie, wenn sie bey einem zweyten Restitutionsgesuche auftreten, nachdem sie schon beym ersten aufgetreten waren, 503; wenn sie bey der Klagen gegen den Richter (Syndicationsklage) sich beleidigender Ausdrücke wider diesen bedienen, 512. Bey Versteigerung von constituirten Renten und Immobilien geschieht das Bieten durch Sachwalter,

651 u. 707. Personen für die sie nicht erstehen dürfen, 713. Die Sachwalter sind gehalten, ein Jahr lang, ohne neue Vollmacht, bey der Vollziehung von Endurtheilen aufzutreten, 1038.

Schadenersatz, den der Friedensrichter zu leisten hat, wenn durch seine Schuld die Instanz erloschen ist, 15; der Sachwalter, wenn er die mitgetheilten Actenstücke nicht zurückbringt, 107, 191 u. 192. Für welche Summe von Schadenersatz der persönliche Arrest Statt habe, 126. Jedes Erkenntniß, das zum Schadenersatze verurtheilt, muß den Betrag davon ausdrücken, 128. Schadenersatz wegen abgeleugneter Handschrift, 213, wegen ungegründeter Klage auf Unächtheit einer Urkunde, 246. wegen unstatthaft erklärter Verwerfung, 314 u. 390, Mißbilligung, 360, Opposition einer dritten Person, 479. Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 500 u. 503. Klage gegen den Richter, 516. In welchen Fällen die Huissiers zum Schadenersatze verurtheilt werden können, 562, 826 u. 609. Schadenersatz wegen der Verhaftung, die ungültig erklärt worden, 799.

Schätzer und Ausrufer (Commissaires-priseurs), ihre Verbindlichkeiten, 625.

Schiedsrichter. Fälle, in denen die Handelsgerichte Schiedsrichter ernennen, 429—431. Ansprüche, deren Entscheidung man keinen Schiedsrichtern überlassen darf, 1003 u. 1004. Die Namen der Schiedsrichter müssen im Compromisse ausgedrückt werden, 1006. Dauer ihres Auftrags, wenn hierüber nichts bestimmt worden, 1007. Auf welche Weise während dieser Zeit ihr Auftrag zurückgenommen werden kann, 1008. Verfahrungsart vor den Schiedsrichtern, 1009 u. f. Wann ihre Macht aufhöre, 1012 u. 1013. Wann sie die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen und nicht mehr verworfen (recusirt) werden können, 1014. Verjahren über Incidentpunkte, 1015. Productionsfrist und Urtheile, 1016. Ernennung eines dritten Schiedsrichters, wenn sie in ihren Meinungen getheilt sind, 1017 u. 1018. Grundsätze, nach denen sie entscheiden müssen, 1019. Formalität, damit ihre Urtheile executorisch werden, 1020 u. 1021. Welches Gericht über den bey der Vollstreckung des Urtheils entstandenen Streit zu erkennen habe, 1021. Schiedsrichterliche Urtheile können keinem dritten entgegen gesetzt werden, 1022. Appellation, 1023. Regeln, in Betreff der provisorischen Vollstreckung der Urtheile, 1024. Geldstrafe gegen den unterliegenden Appellanten, 1025. Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 1026. Nullitätsklage, 1027 u. 1028. Cassationsgesuch, 1028.

Schiffe. Formalitäten, die bey Versteigerung derselben vorgeschrieben sind, 620.

Schlüssel, (die) von den Schlössern, auf denen die Siegel angelegt worden, bleiben in den Händen des Gerichtsschreibers des Friedensgerichtes, 915.

Schuldner. Fälle, in denen er weder eine Zahlungsfrist bewirken, noch die verliehene benutzen kann, 124. Formalitäten, die ihm vorgeschrieben sind, wenn er von einem Urtheile appellirt, kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreitet, 726. Orte, Tage und Stunden, an denen er nicht verhaftet werden kann, 781 u. 782. Wann und wie er seine Loslassung bewirken, 800 u. f.; wie er zur

fernern Haft empfohlen werden könne, 792 u. f. Siehe Arrest, Beschlag auf Immobilien.

Sicherheitsleistung. In welchen Fällen sie zur provisorischen Vollziehung der Urtheile der Friedensrichter nothwendig sey, 17. Urtheile der niedern Gerichte, deren provisorische Vollziehung Sicherheitsleistung erfordert oder nicht erfordert, 135. Sicherheit, die die Ausländer für die Zahlung der Kosten und Schäden zu leisten haben, 166; wie sie hievon befreyt werden können, 167. Der Präsident des Handlungsgerichtes kann dem Kläger auflegen, daß er Sicherheit leiste, 417. In Handlungssachen können Fremde, wenn sie Kläger sind, nicht angehalten werden, für Kosten und Schadenersatz Sicherheit zu leisten, 423. Auf welche Weise die Sicherheitsleistung bey den Handlungsgerichten angeboten werde, 440. Verfahren über die Annahme der Bürgschaften, 517 u. f. Bürgschaft, die im Falle des Uebergebots nach einer freywilligen Veräußerung angeboten werden muß, 832. Jene, welche der Beneficiarerbe zu stellen verbunden seyn kann, 993.

Siegel. Papiere, welche der Huissier, durch den die Auspfändung geschieht, in Zimmern oder Mobilien findet, die er hat aufbrechen lassen, müssen unter Siegel gelegt werden, 591. Durch wen geschieht die Versieglung nach einem Sterbefalle, 907 u. 912. Wer um die Anlegung der Siegel ansuchen könne, 909—911. Was der Friedensrichter zu beurkunden habe, wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden, 913. Was das Protokoll über die Versiegelung enthalten müsse, 914. Wo die Schlüssel zu den Schlössern bis zur Entsieglung zu hinterlegen seyen, 915. Verfahren, wenn sich ein Testament vorfindet, 916 u. 920. Maaßregeln in Betreff der versiegelten Paquete, 918 u. 919. Fälle, in denen an den Präsidenten des Bezirksgerichtes berichtet werden muß, 921 u. 922. Verfahren, wenn während der Fertigung des Inventars die Anlegung der Siegel verlangt wird, 923. Wie, wenn keine Mobiliareffecten, oder nur solche sich vorfinden, die zum Gebrauche der Personen, die im Hause bleiben, nothwendig sind, 924. Register für die Versieglungen in großen Gemeinden, 925. Oppositionen bey Gelegenheit der Versieglung, 926 u. 927. Vor welcher Zeit die Siegel nicht abgenommen werden dürfen, 928. Vorläufige Formalitäten, wenn einige der Erben minderjährig sind, 929 u. 931. Welche Personen um die Abnehmung der Siegel ansuchen können, 930. Vorladung der Interessenten und Opponenten, 931. Welche Personen ohnehin befugt sind, der Entsieglung beyzuwohnen, 932. Was das Protokoll über die Entsieglung enthalten müsse, 936. Wann die Siegel ohne alle Beschreibung abgenommen werden können, 940.

Silberwerk. Wie es in einem Protokolle über Auspfändung bezeichnet werden müsse, 589. Formalitäten, welche bey dem Verkaufe von gepfändetem Silberwerk beobachtet werden müssen, 621.

Sitzung (Gerichts-). Jene der Friedensrichter, 8. Polizey derselben, 10. Termin, nach welchem die Sache zum Vortrag in der Gerichtssitzung gebracht wird, wenn der Beklagte seine Einwendungen nicht vorgebracht hat, 79. Gerichtssitzungen der niedern Gerichte, ihre Oeffentlichkeit und Polizey, 85 u. f.

Sitzungsprotokoll. Was es enthalten müsse, 138.

Sitzungssaal. Fall, in welchem die Vorladung an dem Hauptthore des Sitzungssaales angeschlagen werden muß, 69.

Staat, in wessen Person er vorgeladen werde, 69. Gegen ihn läuft das Erlöschen der Instanz, 398.

Suspension. Wann sie gegen Sachwalter und Huissiers, 107, 132, 360, 562; gegen Friedensrichter und ihre Gerichtsschreiber Statt habe, 915.

Syndicatsklage, (gerichtliche Belangung der Richter), in welchen Fällen sie gegen die Richter Statt habe, 505. Bey welchem Gerichte sie angebracht werden müsse, 509. Vorläufige Erlaubniß, ohne welche sie nicht angestellt werden kann, 510; in dieser Hinsicht vorgeschriebene Formalitäten, 511. Strafe gegen die Partey und ihren Sachwalter, wenn sie sich beleidigender Ausdrücke gegen die Richter bedienen, 512. Wirkung der verweigerten, 513, der gestatteten Erlaubniß, 514 Verfügungen in Betreff des Urtheils über die Klage gegen den Richter, 515. Strafe gegen den Kläger, wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird, 516.

T.

Tafel, in der ein Auszug der Verkaufsbedingungen, 644, des auf Immobilien gelegten Beschlags, 682, der Klage auf Gütertrennungen, 866, der deßfalls erlassenen Urtheile, 872, der Urtheile, welche die Scheidung von Tisch und Bett verordnen, 880, von dem Gerichtsschreiber eingetragen werden muß. Tafel, in der die Namen derjenigen, die zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen worden, eingetragen werden, 902.

Tag. Welcher bey den Vorladungen und Aufforderungen nicht gezählt wird, 1033. Wann an Feyertagen vorgeladen werden könne, 1037.

Taxe der Schreibverständigen, 209, der Zeugen, 274, 277 u. 413, der Verkaufskosten, 657.

Testament, siehe Siegel.

Testamentsexecutor, ist befugt der Abnehmung der Siegel beyzuwohnen, 932.

Termin, um vor dem Friedensrichter, 5, 6, 51; vor den niedern Gerichten, 72, 73, 74 zu erscheinen. Termin für die Vollziehung der Urtheile, 122 u. f. 155 u. 156, für Oppositionen dagegen, 157 u. 158. Termin für die Frau, welche wegen der Gütergemeinschaft vorgeladen wird, um ein Inventarium zu errichten und zu berathschlagen, 174. Termin für die Vorladung eines Gewährmannes oder Aftergewährmannes, 175, 178. Termin für die Mittheilung der Beweisstücke, 190; um den Zeugenbeweis anzufangen und zu endigen, 256 u. f.; für die Vorladung zur Wiedervornehmung des Prozesses oder Bestellung eines neuen Sachwalters, 346; für die Insinuation des Urtheils, welches erlaubt, die Parteyen vorzuladen, um zu sehen, daß der eigentliche Richter bestimmt werde, 365; für die Vorladungen in Handlungssachen, 416—418; um eine Appellation einzulegen, 443 u. f.; für die Insinuation des Gesuchs um Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 483 u. f.

Theilung. Wer das Recht, die Sache zu betreiben, habe, wenn zwey Parteyen auf Theilung klagen, 967. Art der Ernennung des Specialvormunds, der hiebey jedem Minderjährigen gegeben wird, 968. Schätzung der Immobilien, 969 u. 971. Rechnungsablegung, Bildung der Massen ꝛc. 976 u. f. Sind alle Erben volljährig und gegenwärtig, so können sie die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vornehmen, 985.

Titel. Vermöge welcher man eine Opposition einlegen, oder etwas in Beschlag nehmen können, 557 u. 568.

Thüren, auf welche Weise jene des Schuldners geöffnet werden, 587. Wie, wenn der Friedensrichter an dem Locale, wo er die Siegel anlegen will, die Thüren verschlossen findet, 921.

Tribunäle; siehe Gerichte.

U.

Uebergebot. In welcher Frist und nach welchem Verhältniß bey Versteigerung von Immobilien kein Uebergebot geschehen könne, 710. Insinuation desselben, 711. Concurrenz zwischen dem Ersteher und dem, der das Uebergebot gethan hat, 712. Formalitäten bey dem Uebergebote im Falle einer freywilligen Veräußerung, 832. Nichtigkeit des Uebergebots, wenn die Bürgschaft verworfen wird, 833.

Universallegatar, kann der Entsieglung und Inventariumsfertigung beywohnen, 932.

Unterschrift, Verfahren bey Ablängnung derselben, 195 u. f.

Urkunde (zu Beglaubigung des bürgerlichen Zustandes). Verfahren über die Berichtigung derselben, 855 u. f.

Urschriften, jene der Urtheile des Friedensrichters werden in das Verhörprotokoll eingetragen, 18; wer sie unterzeichnen müsse, 18; wer jene der Gerichte erster Instanz zu unterzeichnen, 138, die Unterzeichnung zu verificiren habe, 40. Die Gerichtsschreiber verwahren die Urschriften aller von den Richtern gefertigten Urkunden und Protokolle, 1040.

Urtheile. Die wider einen Sachwalter, dessen Vollmacht widerrufen, und an dessen Stelle kein anderer bestellt worden, ausgebrachten Urtheile sind gultig, 75. Wie Urtheile erlassen werden, 116. Wann über die provisorische Verfügung und die Hauptsache nur ein Urtheil zu sprechen sey, 134. Was jedes Urtheil enthalten müsse, 141 u. 433. Insinuationen derselben, 147. Außerordentliche Mittel, um Urtheile anzugreifen, 474 u. f. Vorgeschriebene Formalitäten in Betreff der Auslieferung an die nämliche Partey einer zweyten executorischen Ausfertigung eines Urtheils, 854. Druck und Anschlag der Urtheile, welche die Vernichtung eines Aufsatzes verordnen, 1036. Siehe Appellation, Contumacialurtheil, Expedition, Opposition, Syndicatsklage, Vollstreckung, Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

— (interlocutorische), welche Urtheile interlocutorisch seyen, 452. Was ein Urtheil, das auf Zeugenbeweis, 255 u. 407, auf ein Gutachten von Sachverständigen, 302 erkennt, enthalten müsse.

— (schiedsrichterliche) sind der Opposition nicht unterworfen,

1016; wie sie executorisch gemacht werden, 1020 u. 1021. Sie können dritten Personen nicht entgegen gesetzt werden, 1022. Siehe Schiedsrichter.

— (vorbereitende) Fall, wo sie nicht ausgefertiget werden, 28: was sie enthalten müssen, wenn sie eine Verrichtung vorschreiben, die in Gegenwart der Parteyen vorgenommen werden soll, 28 u. 293. Siehe Appellation, Vollstreckung.

V.

Veräußerung. Die, welche der Schuldner mit seinen Immobilien nach der Zeit vornimmt, als ihm die Beschlagnehmung derselben bekannt gemacht worden, ist ungültig, 692. Ausnahme hiervon, 69.

Verfahren (rechtliches) vor den Friedens- 9 u. f., erster Instanz- 48 u. f., Handels- 414 u. f., und Appellationsgerichten, 443 u. f.

Vergleichsbüreau. Sachen, welche vorläufig da angebracht oder nicht angebracht werden müssen, 48, 49, 50, 345, 750. Frist und Inhalt der Vorladung. 51 u. 52. Protokoll über die Erklärungen der Parteyen, Wirkungen derselben im Falle sie sich vereinigen, 54. Fall, in welchem die Vorladung vor das Vergleichsbüreau die Verjährung unterbricht, 57.

Verhaftung; Siehe Arrest, Gläubiger, Schuldner.

Verhandlungen (schriftliche), welche in Rechnung gebracht werden können, 81 u. 465.

Verjährung, unter welchen Bedingungen die Vorladung vor das Vergleichsbüreau sie unterbreche, 57.

Verkauf; siehe Veräußerung, Versteigerung.

Verkaufsbedingungen. Vorschriften in Betreff des Heftes der Verkaufsbedingungen der mit Arrest belegten konstituirten Renten, welche von Privatpersonen gezahlt werden, 643 u. f. der in Beschlag genommnen Immobilien, 697 u. f., der Immobilien, an denen Minderjährige Antheil haben, 958 u. f. u. 972.

Verkümmerung; siehe Arrest, Beschlag, Auspfändung.

Vernehmung (der Parteyen über Thatsachen und Artikel). Kann jederzeit während des Prozesses nachgesucht werden, 324. Form des Gesuches, 325. Wie bey Vernehmung über Thatsachen und Artikel verfahren werde, 326 u. f.

Verordnung (ordonnance). Jene des zum Zeugenverhöre, 259, 261 u. 263. zu Localbesichtigungen, 297, zur Classification, 752, beauftragten Richters. Grundsätze in Betreff der Verordnungen in dringenden Fällen (sur référés), 809. Eine Verordnung des Richters ist nothwendig, um Beschlag auf Mobiliargegenstände zu legen, an denen man ein Eigenthumsrecht behauptet, 826; um ein schiedsrichterliches Urtheil zu vollstrecken, 1020.

Verschwägerung. Verfügungen des Gesetzes, wenn die Zeugen, Huissiers, Friedensrichter und Richter mit den Parteyen verschwägert sind, 35 u. 262, 39, 40, 44, 66, 83, 268, 283 (251), 368 u. f. 378 u. 379.

Versteigerung. Wie geschieht die Versteigerung großer und kleiner Schiffe? 620. Form der Versteigerungen, 624. Welche Bedingungen der Schuldner erfüllen müsse, welcher von dem Urtheile, kraft dessen man zum Beschlage seiner Immobilien schreitet, appellirt, wenn er verhindern will, daß zur Versteigerung geschritten werden soll, 726. Neue Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Erstehers, 737 u. f. Formalitäten, welche in Betreff der Versteigerungen zwischen Volljährigen und Minderjährigen oder Interdicirten vorgeschrieben sind, 746 u. f. Versteigerungsregister, 751. Regeln, welche bey Versteigerung von Immobilien, die Minderjährigen zugehören, beobachtet werden müssen, 959 u. f. Siehe **Arrest, Beschlag auf Immobilien, Ersteher, Veräußerung, Verkaufsbedingungen, Zuschlag.**

Vertheidiger. Personen, welche die Parteyen nicht zu ihren Vertheidigern nehmen dürfen, 86.

Vertheilung (der in Beschlag genommenen oder aus der Versteigerung eingegangenen Gelder nach Verhältniß der Forderungen), wann sie Statt habe, 656. Frist, um die Beweisstücke zu produciren und davon Einsicht zu nehmen, 659 u. f. Vertheilungsplan, 663. Ausfertigung der Zahlungsbefehle, 665. Verweisung zum Vortrag, wenn sich Schwierigkeiten erheben, 666 u. f. Wann der Zinsenlauf von den im Vertheilungsplane begriffenen Summen aufhöre, 672.

Verwahrer, (öffentliche) sind gehalten, die Urkunden, die mit andern Scripturen verglichen werden sollen, an den Ort zu bringen, wo die Untersuchung geschieht, 201; gleiche Verbindlichkeit haben jene der Urkunden, die als falsch angegriffen werden, 221; von wem und nach welchen vorhergegangenen Formalitäten Ausfertigungen davon ausgeliefert werden, 245. Strafe gegen diejenigen, welche den interessirten Parteyen die Abschrift einer Urkunde auszuliefern verweigern, 839 u. 853. Wann sie diese gleichwohl verweigern können, 851. — Die Verwahrer können nicht zur Wohlthat der Güterabtretung zugelassen werden, 905. Wer die Anlegung der Siegel verlangen konne, wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war, 911.

Verwalter. Fälle, in welchen jene öffentlicher Anstalten persönlich zum Schadenersatze und zu den Kosten verurtheilt werden können, 132 (450, 804 u. 814), dieselben sind gehalten, eines ihrer Mitglieder zu ernennen, um über Thatsachen und Artikel zu antworten, 336. Die Verwalter werden nicht zur Rechtswohlthat der Güterabtretung zugelassen. 905.

Verwaltung (einer vacanten Erbschaft) Vorschrift in Betreff derselben, 1002. Wo und in wessen Person öffentliche Verwaltungen vorgeladen werden, 69 u. 70.

Verwandtschaft. Siehe **Verschwägerung.**

Verwerfung (Recusation). Ursachen, die die Verwerfung des Friedensrichters begründen, 44. Verfahren bey der Verwerfung, 45 u. f. Verwerfung der Sachverständigen, 197, 237, 308 u. f. Verwerfungsgründe gegen die Richter, 378. Wann die Verwerfung gegen sie nicht eintrete, 379. In wie fern die Gründe zur Verwerfung gegen die Richter auch auf den kaiserlichen Procurator anwendbar sind, 381. Wann die Verwerfung geschehen müsse, 382 u. 383. Verfahren hiebey, 384 u. f. Gründe, wegen deren Schiedsrichter verworfen werden können, 1014.

Verzichtleistung. Vor welchem Gerichte die Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft oder auf eine Erbschaft geschehen müsse, 874 und 997.

Verzichtleistung (auf den Proceß, desistement, Abstand), wodurch er geschehen und angenommen werden könne, 402. Wirkungen derselben 403.

Vieh. Auf welches sich die Auspfändung nicht erstrecken dürfe, 592.

Visa, welches der Friedensrichter oder kaiserliche Procurator zu geben hat, 69. In Frankreich erlassene Urtheile und aufgenommene Verhandlungen sind im ganzen Reiche ohne Visa executorisch, 547. Visa der Empfänger und öffentlichen Verwalter, wenn bey ihnen ein Arrest angelegt wird, 561. Visa, welches gewisse öffentliche Beamte auf alle Insinuationen zu setzen haben, die ihnen gemacht werden, 1039. Siehe **Adjunct, Maire.**

Vollmacht. Um ein Anerbieten zu thun, ein Geständniß zu machen, eine Einwilligung zu geben oder anzunehmen, wird eine Specialvollmacht erfordert, 352. Eben so, um Immobilien in Beschlag oder einen Schuldner in Verhaft zu nehmen, 556.

Vollstreckung. In welchen Fällen die Urtheile der Friedensrichter mit oder ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden können, 17. Vollstreckung der vorbereitenden Urtheile, 28 u. f. Wie die Fristen zur Vollstreckung der Urtheile verstattet werden, 122. Wann und wie die provisorische Vollstreckung jener der niedern Gerichte mit oder ohne Sicherheitsleistung verordnet werden könne, 135 — 137. Wann ein Urtheil als vollstreckt angesehen werde, 159; in welchem Falle die Opposition die Vollstreckung aufschiebe, das. Fälle, in denen die Handelsgerichte die provisorische Vollstreckung ihrer Urtheile verfügen können; 439; diese Gerichte erkennen nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile, 442. Frist, während welcher die Vollstreckung der Urtheile, deren provisorische Execution nicht erlaubt ist, ausgestellt bleibe. 450. Die Appellationsgerichte können die provisorische Vollstreckung der Urtheile verordnen, deren Eigenschaft nicht ausgedrückt ist, oder die irrig als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, 457. In welchen Fällen ein Verbot gegen die provisorische Vollstreckung eines Urtheils ausgebracht werden könne, 459. Welchem Gerichte gebührt die Execution, wenn ein Urtheil in der Appellationsinstanz bestätiget oder reformirt worden, 472. Verfahren bey Vollstreckung der Urtheile, 517 u. f. Allgemeine Regeln über die Vollstreckung der Urtheile und Verhandlungen, in sofern sie nicht freywillig geschiebt, 545 u. f. Siehe **Appellation.**

Vollziehung; siehe **Vollstreckung.**

Vorführungsbefehl, wann er bey dem Verfahren über ein Falsum, 239; wann gegen vorgeladene Zeugen 264 erlassen werden könne.

Vorladung. Was jene vor einen Friedensrichter enthalten müsse, 1. Vor welchen Richter sie in blos persönlichen oder Mobiliarsachen geschehen müsse, 2. (102. 111.) in Realsachen, 3. Durch welchen Huissier sie insinuirt wird, 4. Zur Erscheinung bestimmte Frist, 5 und 6. Der Ausspruch des Urtheils, wodurch der Friedensrichter eine Verrichtung vorschreibt, welcher die Parteyen beywohnen sollen, dient statt der Vorladung, 28. Form des Vorladungszettels, wenn Kunstverständige vorgefordert, 29; wenn Gewährmänner zur Sache beygeladen

werden. 32 (884. 1625). Frist bey der Vorladung zur gütlichen Auseinandersetzung, 51; wer diese Vorladung machen und was sie enthalten muß, 52; wann sie die Verjährung unterbricht, 57. (2244—2247). Regeln in Betreff der Vorladungen vor die niedern Gerichte, 59 u. f. Gewöhnlicher Termin der Vorladungen, 72—74. Durch wen und wann kann die Vorladung auf kürzere Zeit gestattet werden, 272. Wo und wie geschieht die Vorladung des Staates, des öffentlichen Schatzes, der Gemeinheiten? ꝛc. 69 u. 70. Termin bey Vorladungen in Handelssachen, 416 — 418. Wie der allgemeine Termin für die Vorladungen berechnet werde, 1033. Zu welchen Stunden die Vorladungen insinuirt werden, 1037. Siehe Huissier.

Vorladungszettel, der Kunstverständigen und Zeugen, was sie enthalten müssen, 29.

Vormund. Ihm wird seine Ernennung bekannt gemacht, wenn er bey der Berathschlagung des Familienrathes nicht zugegen war, 882; dem Interdicirten wird ein Vormund und Nebenvormund ernannt, 895. Specialvormund, wenn Güter unter Minderjährigen getheilt werden, 968.

Vortrag eines Richters über eine ihm zugewiesene Sache, 93 u. 95. Wie eine Sache zum Vortrage ausgestellt werde, 95; wie die Vorträge geschehen, 111.

W.

Waaren, weggenommene, müssen nach ihrer Beschaffenheit abgewogen, gemessen oder visirt werden, 588.

Wache, welche um die Thüren eines Schuldners, der verhaftet worden, 785; um oder in das Haus, wo die Anlegung der Siegel geschehen soll, gestellt werden kann, 921.

Wahnsinn; siehe Interdiction.

Wasserlauf. In wie ferne Streitigkeiten wegen des Wasserlaufes vor den Friedensrichter gehören, 3.

Weiber. Siehe Autorisation.

Werkverständige. Siehe Sachverständige.

Werkzeuge, in wie fern sich die Auspfändung auf sie erstrecken könne, 592.

Wiedereinsetzung (in den vorigen Stand), aus welchen Ursachen sie Statt habe, 480. Personen und öffentliche Anstalten, welche solche nachsuchen können, wenn sie nicht gehörig vertreten worden, 481. Frist, binnen der das Gesuch um Wiedereinsetzung eingelegt werden muß, 483 u. f. Verfahrungsart, 488 u. f. Das Gesuch um Wiedereinsetzung hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht, 497. Wirkung, wenn es abgeschlagen, 500; wenn es zugelassen wird, 501 u. 502. Gegen welche Urtheile es nicht mehr Statt habe, 503. Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand kann gegen schiedsrichterliche Urtheile nachgesucht werden, 1026.

Wiederverkauf auf Gefahr und Kosten des Meistbietenden, wenn er nicht baar bezahlt, 624. Formalitäten bey dem Wiederverkaufe im Falle eines Uebergebots, 836.

Wiedervornehmung (der Instanz). Vorladung zu diesem Ende, 346. Verfahren hiebey, 347 u. f. Vorladung zur Wiedervornehmung der Instanz bey den Handelsgerichten, 426.

Wohnort. Verfügungen in Betreff des Wohnorts (Domicils) bey Vorladungen, Insinuationen von Urtheilen und andern gerichtlichen Acten, 2. 59. 61. 68 u. f. 420. 422. 435. 558. 559. 584. 586. 627. 637. 673. 780. 783. 789 u. 927.

Z.

Zahlungsfähigkeit, wann dem Kläger am Handelsgerichte auferlegt werden könne, seine Zahlungsfähigkeit zu beweisen, 417.

Zeugen. Welche Verwandte und Verschwägerte nicht als Zeugen vorgeladen werden dürfen, 268. In welchen Fällen man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen machen könne, 283 u. f. Individuen, die noch nicht das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben, können Zeugen seyn, 295. Zeugen, welche der Huissier bey einer Aufforderung zur Zahlung (commandement) zuziehen muß, 585.

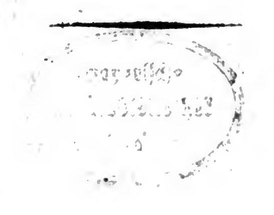
Zeugen-Vernehmung (vor dem Friedensrichter) wenn sie verordnet werden könne, 34, (1341). Wie sie geschehen, 35, 36 u. 37; wann darüber ein Protokoll gefertigt werden müsse, 39 u. 40.

Zeugen-Vernehmung (vor den niedern Gerichten). In welcher Frist sie geschehen müsse, 257 u. 258. Wann sie für jede Partey für angefangen angesehen werde, 259. Vorladung der Zeugen und Parteyen, 260 u. 261. Art der Zeugen-Vernehmung, 262. Strafe und Verfahren, wenn Zeugen nicht erscheinen, 263 u. f. Was das Protokoll über die Zeugenvernehmung enthalten müsse, 269 — 271 u. 275. Wann sie geendigt seyn solle, 278. Es wird auf Kosten des beauftragten Richters auf's neue dazu geschritten, wenn sie wegen eines Versehens von seiner Seite für ungültig erklärt worden; 292; wie, wenn sie wegen eines Versehens des Sachwalters oder Huissiers für ungültig erklärt wird, 293. Auf welche Weise zur Zeugenvernehmung in summarischen Sachen, 407. u. f.; vor dem Handelsgerichte, 432; bey dem Interdictionsprozesse vorgeschritten werde, 893. Siehe Zeugen.

Zeugenverhör; Siehe Zeugenvernehmung.

Zinsen. Fall, in welchem die Vorladung an das Vergleichsbüreau macht, daß der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt, 57. Epoche, von welcher er nach gerichtlichen Verkäufen in Betreff der in den Vertheilungsabschied aufgenommenen Summen aufhört, 672 und 767.

Zuschlag. Vorgeschriebene Regeln für den einstweiligen (präparatorischen) Zuschlag von in Beschlag genommenen Immobilien, 702 u. f. Für den endlichen (definitiven) Zuschlag, 706.



So eben ist fertig geworden:

Napoleon's I. bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht, mit erklärenden Anmerkungen und einem vollständigen Wort- und Sachregister, herausgegeben von K. L. M. Müller gr. 8. mit dem französischen Originaltext zur Seite auf Schreibpapier 3 Thlr. auf ordin. Papier 2 Thlr. 12 Gr. Dasselbe blos deutsch auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 Gr. auf ordin. Papier 1 Thlr. 6 Gr.

Code Napoléon; Edition officielle conforme aux changemens adoptés le III Sept. 1807. Suivie d'une table des matières. gr. in 8. beau papier 1 Thlr. 12 Gr. Papier ordin. 1 Thlr. 6 Gr.

Napoleon's I. bürgerliche Gerichtsordnung nach der officiellen Ausgabe mit vollständigem Wort- und Sachregister, herausgegeben von K. L. M. Müller gr. 8. Mit dem französischen Originaltext zur Seite auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 Gr. auf ordin. Papier 1 Thlr. 8 Gr. Dasselbe blos deutsch auf Schreibpapier 20 Gr. auf Druckpapier 16 Gr.

Code de Procédure civile. Edition conforme à l'édition originale. Suivie d'une table raisonnée des matières. gr. in 8. sur beau papier 20 Gr. sur papier ordin. 16 Gr.

Napoleon's I Handelsgesetzbuch nach der officiellen Ausgabe mit erklärenden Anmerkungen nebst Wort- und Sachregister, herausgegeben von K. L. M. Müller. Mit dem französ. Originaltext zur Seite auf Schreibpapier 1 Thlr. 16 Gr. auf ordin. Papier 1 Thlr. 6 Gr. Dasselbe ohne französ. Text blos deutsch 2te Ausgabe auf Schreibpapier 20 Gr. auf ordin. Papier 16 Gr.

Diese genannten drey Gesetzbücher, mit allen ihren verschiedenen Ausgaben, sind nun, in meinem Verlage wirklich, und folglich in Ansehung anderer veranstalteter Uebersetzungen zuerst erschienen. Durch sie selbst wird sich daher das Publikum überzeugen, daß sie nach den neuen officiellen Originalausgaben und mit der möglichsten Treue abgedruckt worden sind; daß die Uebersetzungen mit der sorgfältigsten Treue und Verständlichkeit den Geist und Sinn des Originals wieder geben, wodurch dem Deutschen die Vergleichung mit den bisherigen Rechtsformen ungemein erleichtert wird; und daß sie endlich um deswillen besonders einen Vorzug vor andern behaupten, weil sie bey den wohlfeilern Preisen nicht nur ein vollständiges Wort- und Sachregister, sondern zugleich eine zweckmäßige Einleitung und lichtverbreitende Anmerkungen enthalten. Mehr bedarf es nicht, um sich eben so viel Nutzen als Bequemlichkeit bey dem Gebrauch derselben zu verschaffen. Bey direkter und baarer Verwendung an den Verleger erhält man das Verlangte prompt und bis zur Ostermesse noch um den Pränumerationspreis.

